



B. Fugler.



Düsseldorf, den 19. Dezember 1887.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Bei Berathung des Gesetzentwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts wiederholte der 30. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1884

„seine schon früher ausgesprochene Ansicht, daß die Mängel des rheinischen Hypothekenrechts nur durch die Einführung des Grundbuches vollständig gehoben werden können“.

Zugleich stellte der Provinzial-Landtag an die königliche Staatsregierung das Ersuchen:

„die Anfertigung des Grundbuches mit allen Mitteln zu betreiben“. (Conf. Verhandlungen pag. 20 und 269.)

Der 31. Provinzial-Landtag erhob in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1885 in Uebereinstimmung mit dem vorerwähnten Beschlusse des 30. Provinzial-Landtags einstimmig den von dem Freiherrn Felix von Voë gestellten Antrag zum Beschlusse:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Anlegung des Grundbuches für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts sobald als möglich, und zwar bezirksweise vorzugehen“. (Conf. Verhandlungen pag. 344.)

Diesem Auftrage, welchem ein ausführliches Referat zu Grunde lag, kam der Provinzial-Verwaltungsrath am 9. Januar 1886 nach. In gleicher Weise wurden auch von anderer Seite (conf. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Februar 1886) Anträge gestellt.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist bereits früher insbesondere von der 10. Commission des Hauses der Abgeordneten, und namentlich von den rheinischen Mitgliedern dieser Commission am 14. Januar 1879 die Resolution eingebracht:

„das Haus der Abgeordneten wolle . . . . . 2. die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung dem Landtage der Monarchie, wenn möglich schon in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf vorlegen werde, durch welchen die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit demselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens in thunlichster Uebereinstimmung für sämtliche Landestheile neu geordnet werde“. (Conf. pag. 1032.)

Zu der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Januar 1879 wurde diese Resolution angenommen.

Die königliche Staatsregierung hat zu Ende des Jahres 1886 von verschiedenen Seiten Gutachten darüber eingeholt, ob es nothwendig und schon jetzt möglich sei, das Eigenthums-erwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 in das Gebiet des rheinischen Rechts einzuführen, und welche gesetzliche Bestimmungen zu diesem Behufe erforderlich sein würden. Auf Grund der erstatteten Gutachten wurde sodann ein Gesetzentwurf aufgestellt, welcher am 22. September 1887 und folgenden Tagen in einer Commission, an der auch Seitens der provinzialständischen Verwaltung der Landes-Direktor und der Direktor der rheinischen Provinzial-Hilfskasse Theil nahmen, zur Berathung gelangte. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse dieser Commission und der in der Berathung abgegebenen Erklärungen ist der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher nunmehr zur Begutachtung dem Provinzial-Landtag vorgelegt wird.

Zunächst wird auch den Provinzial-Landtag die Frage beschäftigen, ob die Einführung der oben erwähnten Gesetze nothwendig und nützlich sei, und sodann, ob diese Einführung schon jetzt möglich und der gegenwärtige Zeitpunkt als der zur Einführung geeignete zu betrachten sein dürfte.

## I.

Wenn auch die erste Frage schon durch die oben erwähnten, wiederholten Beschlüsse des Provinzial-Landtages ihre Beantwortung gefunden hat, so möchte es doch nicht überflüssig erscheinen, auf die Begründung dieser Beschlüsse näher einzugehen. — Die Mängel, an denen das Eigenthums- und Hypothekenrecht im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts leidet, lassen sich im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückführen: Der erste Grund besteht darin, daß es nicht ersichtlich ist, wer in einem bestimmten Zeitpunkt der Eigenthümer eines Grundstückes ist und amtlich nicht geprüft wird, ob der Uebertragende zu dem von ihm abgeschlossenen Uebertragsvertrage berechtigt ist; und der zweite, daß die hypothekarische Belastung eines Grundstückes nicht gegen das Grundstück, sondern gegen den Eigenthümer in die Register des Hypothekenbewahrers eingetragen wird. Aus diesen beiden Gründen ergeben sich viele Muzuträglichkeiten, welche sich, je größer der Eigenthumswechsel und die Zertheilung und je größer das Creditbedürfniß der Grundbesitzer wird, um so mehr steigern und fühlbar machen.

ad 1. Der Eigenthümer ist nach den Bestimmungen des rheinischen Rechts nicht ersichtlich, d. h. es ist keine Stelle vorhanden, welche den Interessenten darüber Aufklärung giebt, wem das Eigenthum zusteht. Eine solche Stelle kann auch nicht geschaffen werden, so lange das Eigenthum durch die vor einem jeden Notar oder Gericht vorgenommene Beurkundung des übereinstimmenden Willens des Veräußerers und Erwerbers übergeht. Die Folge davon, daß Niemand im Stande ist, sich über die Eigenthumsverhältnisse Klarheit zu verschaffen, ist einerseits die Möglichkeit, daß ein Nichteigenthümer Verkaufsverträge abschließt oder der Eigenthümer mit verschiedenen Personen dieselben Verträge thätigt, von welchen allerdings die später abgeschlossenen ohne rechtliche Wirkung sind, andererseits die Möglichkeit, daß dingliche Rechte und Belastungen eingeräumt werden, welche das fragliche Grundstück nicht mehr treffen können. Daß hierdurch Viele geschädigt werden, daß manche Prozesse entstehen können und thatsächlich entstehen, lehrt die tägliche Erfahrung. Zwar kann ein Civilrecht unmöglich verhüten, daß der Eine den Anderen betrüge, allein es darf wohl der Anspruch an die civilrechtlichen Bestimmungen gemacht werden,

daß sie Jedem wenigstens in die Lage versetzen, sich gegen einen solchen Betrug schützen zu können. Die Zweifel und die Streitigkeiten, welche früher oft darüber entstanden sind, ob thatsächlich ein Vertrag abgeschlossen, ob von verschiedenen Kaufverträgen der eine früher als der andere perfekt geworden, auf welche Weise der Abschluß zu beweisen sei, hat das Gesetz vom 20. Mai 1885 gehoben, und insofern einen für das Rechtsleben bei Weitem günstigeren Zustand geschaffen, als der vor diesem Gesetz bestehende war; allein die eben erwähnten Möglichkeiten der doppelten Veräußerung und der formellen Verkäufe und Belastungen bereits veräußerter Grundstücke hat es nicht verhüten können und sollen. Eine solche Verhütung ist nur möglich durch das Einsetzen einer Behörde, bei welcher einerseits der Eigentumswerb angezeigt und eingetragen wird, und welche andererseits darüber Auskunft giebt, wer der Eigenthümer ist. Hinzu kommt, daß, wie in der Begründung des vorliegenden Entwurfs ausgeführt wird, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 trotz der in demselben bei Nichtbeobachtung angedrohten Nichtigkeit häufig nicht befolgt werden, zumal bei der Uebertragung geringwerthiger Parzellen oder Abplisse die großen Kosten, welche mit der notariellen Beurkundung verbunden sind, zurückschrecken. In letzterer Beziehung sei namentlich hervorgehoben, daß der oft nothwendige Austausch kleiner Grundstücke, die Abrundung des Besitzthums, die Begrabigung der Grenzen u., welche für die Privateigenthümer wie für die Gemeinden von gleich großer Wichtigkeit sind, kaum möglich erscheint mit Rücksicht auf die Kosten des Aktes, der Ausfertigung desselben, des Katasterauszuges und der anzufertigenden und einzureichenden Karten.

Hiermit im Zusammenhang steht, daß die Prüfung der Berechtigung zum Abschlusse eines Eigenthumsübertrages, der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Contrahenten durch eine Behörde bislang nicht stattfindet, und die Parteien gegen den Abschluß ungiltiger und nichtiger Ueberträge nur durch die in dieser Beziehung ungenügenden Bestimmungen der Notariatsordnung geschützt werden. Wie in der Begründung des vorliegenden Entwurfs ausgeführt ist, hat das Gesetz vom 20. Mai 1885 durch die in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen nur für die zukünftige Eigenthumsübertragung eine sichere Form geschaffen; die Klarstellung des zur Zeit des Gesetzes einer bestimmten Person zustehenden Eigenthumsrechtes herbeizuführen, hat dasselbe nicht beabsichtigt; dazu bedurfte es eines weiteren, tiefer eingreifenden Gesetzes: der Grundbuchordnung, deren Einführung das Gesetz vom 20. Mai 1885 vorbereiten sollte und auch vorbereitet hat. Schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1885 wurde hervorgehoben, daß die Mängel des rheinischen Eigenthumsrechtes sich nur auf dem alleinigen Wege der Einführung der Grundbuchordnung beseitigen lassen, und bezeichnete der Regierungs-Commissar das später vom 20. Mai 1885 datirte Gesetz als „die erste Etappe auf diesem Wege“. (pag. 1216.) Es mag noch hervorgehoben werden, daß der Gedanke, das Grundbuchwesen in die Rheinprovinz einzuführen, schon lange gefaßt und wohl auch die Veranlassung war, weshalb den Reformvorschlägen und den Entwürfen eines neuen rheinischen Hypothekenrechtes, insbesondere dem in jeder Beziehung verdienstvollen Entwurf, welcher Seitens des Appellationsgerichtsrathes Peter Reichensperger 1851 ausgearbeitet wurde, seiner Zeit keine Folge gegeben worden ist.

ad 2. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen befindet sich der Erwerber eines Grundstückes nicht in der Lage, sich über die hypothekarische Belastung ohne große Weitläufigkeiten eine Gewißheit zu verschaffen, ebenso wie der Hypothekargläubiger nicht in der Lage ist, über die Güte der Hypothek, also das Vorhandensein eingetragener Gläubiger, ohne ähnliche Weitläufigkeiten sich ein Urtheil zu bilden. Zwar kann der Erwerber, wie der Hypothekargläubiger diese Gewißheit erlangen, wenn er die Titel der Vorbesitzer aus rechtsverjährter Zeit sich verschafft und sich die

Hypothekenauszüge gegen diese Personen geben läßt; allein einmal würden diese Auszüge bei der Unzulänglichkeit der Mittel, die wirklichen Eigenthümer zu erfahren, eine absolute Sicherheit nicht geben, und anderentheils verursachen diese Auszüge große Kosten; sie sind auch nicht für Jedem verständlich und es erfordert immerhin eine gewisse Uebung und Kenntniß, Auszüge und Titel zu prüfen. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Identität der Personen, welche vielleicht denselben Namen tragen, ebenso wie die Identität der Grundstücke festzustellen häufig unmöglich ist. Diese Uebelstände werden beseitigt, wenn die Eintragungen nicht mehr gegen die Person des Eigenthümers genommen und die Auszüge nicht mehr gegen diese erteilt werden, sondern Beides gegen das Grundstück erfolgt. Es ergibt sich alsdann die weitere Folgerung von selbst, daß die Eintragung der Belastung bei derselben Behörde geschehen muß, welche durch die Eintragung des Eigenthumsverkehrs den Eigenthumsübergang herbeiführt; durch dieselbe Behörde würde auch wiederum die Berechtigung zur Eingehung der Verpflichtung geprüft werden und nicht, wie gegenwärtig durch den Hypothekensbewahrer geschieht, ohne Prüfung der Legitimation und des Inhalts der Verträge, ohne Festsetzung der Reihenfolge die Eintragungen prout veniunt in die Hypothekenregister erfolgen.

Wollte man von den vielen Gründen, welche sich an die beiden erwähnten mehr oder weniger anschließen, noch einen dritten hervorheben, so würde dieser in der in dem vorliegenden Gesetzentwurf erwähnten Zwangslage bestehen, in welcher sich der Eigenthümer befindet, wenn er nach Kündigung den ersten Hypothekargläubiger bezahlen muß und dieser nicht an einen Dritten seine Hypothek cediren will; nach rheinischem Recht rücken die nachstehenden Gläubiger nach Zahlung an die Stelle des bezahlten. In Folge dieser aus dem streng accessorischen Charakter der rheinischen Hypothek sich ergebenden gesetzlichen Bestimmung wird der Eigenthümer oft genöthigt, große Opfer zu bringen, welche entweder in Zahlung einer Vergütung für die Cession oder einer solchen an die nachstehenden Hypothekargläubiger besteht, damit diese den Vorrang einem Dritten wieder einräumen, oder endlich in der Verichtigung der Kosten, welche durch die Kündigung aller Hypothekarschulden und Anfuahme einer einzigen Obligation erwachsen. Es sei endlich darauf hingewiesen, daß nach rheinischem Rechte der frühere Eigenthümer einer Liegenschaft stets persönlicher Schuldner der von ihm contrahirten Hypothekarschulden bleibt und nur durch die Erklärung des Gläubigers entlastet wird. — Alle diese Mißstände, von welchen nur wenige hervorgehoben sind, haben in Verbindung mit denjenigen, welche das Gesetz vom 20. Mai 1885 durch Abschaffung der stillschweigenden und General-Hypotheken beseitigt hat, dazu beigetragen, den Grundcredit zu schwächen, und bewirkt, daß, wie dies wiederholt in Eingaben der provincialständischen Verwaltung ausgeführt ist, die Privatkapitalien in Städten, gewerblichen Etablissements, namentlich aber in Werthpapieren ihre Verwendung finden, und daß der Schuldner auf dem Lande die mangelhafte Sicherheit der auf seine Grundstücke gegebenen Kapitalien mit höherem Zinsfuß, welcher jetzt noch in vielen Gegenden bei kleineren Kapitalien 5—6% beträgt, büßen muß. Dieser Uebelstand wird nur dann beseitigt werden können, wenn die dinglichen Gläubiger zweifellose Rechte erwerben und wenn dieselben in diesen Rechten ausreichend geschützt werden. — Wenn die vorstehenden Ausführungen die Nothwendigkeit der Einführung des Erwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung darthun dürften, so wird auch in gleicher Weise die Einführung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 zu beurtheilen sein.

Wie bereits oben bemerkt, ist wiederholt im Hause der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß ein einheitliches Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welches für den ganzen Staat gelte, erlassen werde. Dies Bedürfniß tritt um so

mehr hervor, als in Folge der zunehmenden Leichtigkeit des Verkehrs die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bewohner verschiedener Provinzen so in einander greifen und sich vermischen, daß eine verschiedene Realisirung erworbener Rechte, eine in formeller und materieller Beziehung je nach Lage der Exekutionsobjekte verschiedene Exekution von den nachtheiligsten Folgen ist. Dieser Nachtheil macht sich noch in bedeutenderem Maßstabe geltend, wenn in derselben verkehrreichen Provinz mit bedeutendem Eigenthumswechsel diese Verschiedenheit zu Tage tritt, ja wenn sogar in denselben Regierungsbezirken in aneinandergrenzenden Gemeinden ganz abweichende Maßregeln zu befolgen sind; es sei auf den Regierungsbezirk Düsseldorf (z. B. Kettwig vor und hinter der Brücke) und den Regierungsbezirk Coblenz (z. B. Coblenz und Ehrenbreitstein) verwiesen. Tritt zu diesem mehr formellen Grunde noch der sachliche hinzu, daß die in dem rheinischrechtlichen Theile der Rheinprovinz bestehende Subhastationsordnung aus dem Jahre 1822 nicht mehr zu den Grundsätzen der jetzt geltenden Gesetze paßt und auch dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, so würde eine Einführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur wünschenswerth erscheinen; daß dasselbe nicht bei seiner Emanation sofort in der ganzen Rheinprovinz eingeführt ist, kann nur darin seinen Grund haben, daß dasselbe mit dem bestehenden rheinischen Eigenthums- und Hypothekengesetze unvereinbar erscheint. — Der wesentliche Unterschied zwischen dem Gesetz vom 13. Juli 1883 und dem rheinischen Recht über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen besteht in den hinsichtlich der Zwangsversteigerung und der Vertheilung der Steigpreise erlassenen Vorschriften. Die in dem Zwangsvollstreckungsgesetz §. 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Arten der Zwangsvollstreckung können zu Bedenken keine Veranlassung geben; nur mag hervorgehoben werden, daß nach diesem Gesetze eine Vormerkung eingetragen wird

1. aus allen vollstreckbaren Urkunden (§. 702 Nr. 5 C.-P.-O.) und Vergleichen (mit Ausnahme der zu einer endgültigen Eintragung berechtigenden §. 702 1 u. 2);
2. aus Urtheilen, welchen Inhaberpapiere zc. zu Grunde liegen, bei Nichtvorlage dieser Inhaberpapiere;
3. aus vorläufig oder nur gegen Sicherstellung vollstreckbaren Urtheilen;
4. für alle vorläufig oder gegen Sicherstellung vollstreckbare Forderungen (Zahlbefehl).

Dagegen wird die im Art. 2123 B. G.-B. allgemein aus Urtheilen gestattete Eintragung einer gerichtlichen Hypothek wesentlich eingeschränkt.

Nachstehend sollen hinsichtlich der Zwangsversteigerung einzelne Unterschiede zwischen dem jetzigen und zukünftigen Rechte hervorgehoben werden, um prüfen zu können, ob die Einführung dieses Gesetzes in Folge der Einführung der Grundbuchordnung nothwendig ist, und die Vortheile, welche das neue Verfahren bietet, so bedeutend sind, daß sie zur Aufhebung der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 berechtigen.

1. Dem Wesen der Grundbuchordnung entspricht, daß derjenige, gegen welchen der Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt und das Verfahren durchgeführt wird, der Eigenthümer des zu subhastirenden Grundstücks ist. Die Hinzuziehung des ursprünglichen Schuldners neben dem Drittbefitzer, die Aufforderung de payer ou de délaisser (Art. 2169 B. G.-B.), welche an diesen letzteren zu richten ist, dürfte unvereinbar mit dem aus dem Eigenthums-Erwerbsgesetze und der Grundbuchordnung für den Eigenthümer folgenden Rechten und Verpflichtungen sein. Die Exekution verwirklicht nur das dingliche Recht; Subhastat kann nur der eingetragene beziehungsweise nachgewiesene (§. 14 Nr. 3 Zw.-B.-G.) Eigenthümer sein, gegen ihn muß die Vollstreckungsklausel lauten oder gegen ihn beziehungsweise seinen Vorbesitzer muß die dingliche Klage angestellt und durchgeführt sein. (§. 37. 44 C.-E.-G.) Hieraus folgt, daß die Subhastationsordnung vom 1. August 1822, die

Artikel 2167—2179, 2205—2217 B. G. B. bei Einführung der Grundbuchordnung unter allen Umständen selbst dann eine Abänderung erleiden müßten, wenn man das Gesetz vom 13. Juli 1883 nicht in das rheinische Rechtsgebiet einführen wollte.

2. Das ganze Verfahren unterliegt nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz nicht dem Parteienbetrieb; das Vollstreckungsgericht besorgt die Zustellung der Beschlagnahme an den Schuldner (§. 16 al. 3); beantragt bei dem Grundbuchrichter die Eintragung des Vermerkes über die verlangte Zwangsversteigerung (§. 18 al. 2); der Grundbuchrichter erteilt dem Gericht die notwendige Abschrift aus dem Grundbuch (§. 19); das Gericht bestimmt mit öffentlicher Bekanntmachung den Versteigerungstermin (§. 39); ladet die Interessenten vor (§. 47); setzt das geringste Gebot fest (§. 54) u. u.; so daß die Thätigkeit des exquirenden Gläubigers auf das geringste Maß beschränkt wird. Die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 basirt ausschließlich auf dem Betrieb der Parteien, und dürfte aus denjenigen Gründen, aus welchen gegenwärtig in allen Rechtsmaterien die Leitung in die Hände des Gerichts gelegt worden ist, diese Leitung auch bei der Zwangsvollstreckung dem Gerichte überlassen werden.

3. Ein bei den formellen Vorschriften der rheinischen Subhastation oft hervorgetretener Nachtheil betrifft die Zustellungen; können letztere nicht erfolgen, sei es, daß der zu Ladende an dem angegebenen Wohnorte nicht wohnt, sei es, daß er gestorben ist u., so ist oft eine Verschleppung, wenn nicht sogar eine Unmöglichkeit zu subhastiren, die Folge. Das Zwangsvollstreckungsgesetz hat diesen Mißstand dadurch beseitigt, daß es dem Vollstreckungsgericht das Recht zur Ernennung eines Offizialvertreters beilegte (§. 4, Nr. 4, 5, 6, §. 131); eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit auch auf andern Rechtsgebieten und in andern Ländern anerkannt ist. — In Verbindung hiermit steht das in dem §. 40 Nr. 8 erwähnte Aufgebot behufs Feststellung des geringsten Gebotes und das in den §§. 131—137 normirte Aufgebotsverfahren zu Gunsten des unbekanntem oder nicht legitimirten Berechtigten.

4. Die Rechte der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger sind in der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 in keiner Weise gewahrt. Der Extrahent setzt willkürlich das Erstgebot fest und zu diesem Erstgebot, welches er abgibt, muß das zu verkaufende Grundstück zugeschlagen werden. Die Folge hiervon ist, daß jeder Gläubiger, Hypothekar- und Chirographar-Gläubiger, selbst derjenige, der nicht die mindeste Aussicht hat, zur Befriedigung zu gelangen, das Grundstück zum Verkauf bringen und den Zuschlag herbeiführen kann. Daß hierdurch in vielen Fällen der Schuldner ruinirt, in andern Fällen die Hypothekargläubiger gezwungen werden, wenn sie nicht ihre gesicherte und vorstehende Forderung verlieren wollen, selbst Ersteher zu werden, daß auch oft dieses Verfahren betrügerischer Weise ausgenutzt wird, hat die Erfahrung erwiesen. Auch hierin wird durch das Zwangsvollstreckungsgesetz Wandel geschaffen, weil das Erstgebot alle dem Extrahenten vorgehenden dinglichen Belastungen (außer den von selbst auf den Ersteher übergehenden) umfassen muß und der Zuschlag nur zu diesem Erstgebot erfolgen darf. (§. 22 al. 1, §§. 53—56). Diese Maßregel ist offenbar von so erheblicher Bedeutung, daß eine weitere Ausführung ihres Nutzens überflüssig erscheint; in der Praxis hat sich dieselbe selbst bei den strengen Vorschriften und Präjudizen, die hinsichtlich der Feststellung des Erstgebotes in dem Zwangsvollstreckungsgesetz angenommen sind, vollkommen bewährt. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß durch die Feststellung des Erstgebotes in Gemäßheit des Zwangsvollstreckungsgesetzes der nachstehende Hypothekargläubiger, wenn er in Folge seiner Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sein sollte, das ihm verpfändete Grundstück zu erwerben, an der Verfolgung seines Rechts gehindert wird, ebenso wie auch bei überschuldetem Besitz der zahlungsunfähige Schuldner gegen

die Exekution derjenigen Gläubiger, welche, nach dem Werth des Immobiliars zu urtheilen, nicht unterkommen, gesichert ist. Allein die eben erwähnten großen Vorzüge überwiegen diese Nachtheile bei Weitem.

5. Ein noch wesentlicherer Fortschritt, welcher in dem Zwangsvollstreckungsgesetz gegenüber der rheinischen Subhastationsordnung gemacht ist, geht dahin, daß das Uebernahmesystem der Zwangsversteigerung zu Grunde gelegt ist. Die eingetragenen Forderungen werden nach dem rheinischen Rechte mit allen Accessorien sofort fällig und der Ansteigerer ist verpflichtet, den Kaufpreis baar zu bezahlen beziehungsweise zu hinterlegen, ohne daß er eine Kündigung für sich beanspruchen kann. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz übernimmt der Ersteher die sämtlichen auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und nur die im §. 57 verzeichneten Beträge sind baar zu berichtigen, ja, die etwaigen Kündigungen müssen in dem Versteigerungstermine vor dem Bieten angemeldet werden, wenn sie gegen den Ersteher wirksam sein sollen. Daß durch solche Bestimmungen die Kauflust gesteigert, der Ersteher nicht gezwungen ist, stets das Geld zum Auszahlen bereit zu halten, daß schikanöse Verschleppungen der Ersteher, welchen das Geld nicht zu Gebote steht und die nur weiter zu verkaufen beabsichtigen, vermieden werden, dürfte zweifellos sein. Es ist daher unverkennbar eine wesentliche Verbesserung in den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes enthalten.

6. Nicht allein die Rechte der vorstehenden Gläubiger werden durch das Vorangeführte in besserer Weise durch das Zwangsvollstreckungsgesetz wie durch die rheinische Subhastationsordnung gewahrt, sondern auch die Rechte der dem Extrahenten nachstehenden Gläubiger. Während nach der rheinischen Subhastationsordnung der geschädigte Interessent, weil er geschädigt, kein Widerspruchsrecht gegen den Zuschlag hat, ist nach §. 74 des Zwangsvollstreckungsgesetzes ihm das Recht gegeben, die Ansetzung eines anderweitigen Versteigerungstermines zu beantragen, wenn er unter Kautionsleistung dafür aufzukommen sich verpflichtet, daß das Meistgebot wieder erreicht und jeder Nachtheil und Mehrkosten ersetzt werden. Die Gründe für diese im Interesse der Schuldner und der Gläubiger erlassenen Bestimmung liegen klar zu Tage, einer Verschleuderung in einem vielleicht zufällig ungünstig anberaumten Termine und dem Zwang für den nachstehenden Gläubiger anzusteigern, wird vorgebeugt.

7. Nach §. 35 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 erwirbt der Ansteigerer keine größeren Rechte, als der Subhastat hat; es würde daher der Eigenthümer berechtigt erscheinen, so lange eine Verjährung nicht eingetreten ist, das Eigenthum unter Vernichtung des Subhastationsverfahrens und aller inzwischen erfolgten Eintragungen zu vindiciren; eine Anmeldung in Gemäßheit des §. 20 der Subhastationsordnung (jeto. §. 30) vor dem Zuschlag ist zwar statthaft, aber nicht obligatorisch. Ein solches Geltendmachen von Eigenthumsansprüchen kommt erfahrungsgemäß nicht selten vor, und ist auch selbst dann nicht immer ausgeschlossen, wenn die Grundbuchordnung eingeführt wäre. Um die durch dies nachträgliche Geltendmachen von Eigenthumsansprüchen eintretenden Verwirrungen, Vernichtungen, Schadenersatzansprüche u. zu beseitigen, präcludirt das Zwangsvollstreckungsgesetz durch das Aufgebot des §. 40 Nr. 9 die angeblichen Eigenthümer, wenn dieselben vor Schluß des Versteigerungstermines die Einstellung des Verfahrens nicht herbeigeführt haben, mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück (conf. §. 71); das Kaufgeld tritt alsdann an die Stelle des Grundstücks. Es erscheint eine solche Bestimmung aus den oben angeführten Gründen nothwendig und ist umsomehr als eine Verbesserung des rheinischen Subhastationsverfahrens anzusehen, als die Grundbuchordnung dem nicht sämigen Eigenthümer durch Eintragung, wenn auch nur einer Vormerkung in das Grundbuch, das Mittel an die Hand giebt, seine Rechte zu wahren.

8. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz ist ein doppeltes Ausgebot möglich und wird namentlich dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Kaufbedingungen abgeändert werden, ohne daß die in Mitleidenschaft gezogenen Interessenten zugestimmt haben, §. 45 des Zwangsvollstreckungsgesetzes, wenn das geringste Gebot niedriger, als das gesetzlich bestimmte ist, gestellt werden soll, wenn der zu zahlende Baarbetrag niedriger als die nach dem Gesetze zu berechnende Summe ist, wenn bei einem Ausgebot mit Uebernahme der dauernden Lasten im Falle des §. 60 die Benachtheiligung der vorhergehenden Interessenten zweifelhaft erscheint u. Zur Vermeidung der Wiederholung eines Verfahrens ist in einzelnen Fällen dies doppelte Ausgebot zweckmäßig, in andern zum Nachweis der Benachtheiligung der Interessenten sogar nothwendig. Nach der rheinischen Praxis findet ein doppeltes Ausgebot nur dann statt, wenn mehrere Parzellen einzeln und dann zusammen ausgesetzt werden sollen.

9. Nach der rheinischen Subhastationsordnung hängt die Erwirkung des Lizitationstermins nach stattgehabter Beschlagnahme lediglich von der Willkür des Gläubigers ab, welcher hierdurch ein Mittel besitzt, die Wirkungen des §. 10 der Subhastationsordnung beliebig auszuweiten. Ist ein Lizitationstermin angesetzt, dann muß die Versteigerung in dem Termine beantragt werden, widrigenfalls das ganze Verfahren aufgehoben wird (§. 17). Dagegen kennt das Zwangsvollstreckungsgesetz die Einstellung des Verfahrens, auch auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers, letzteres jedoch nur einmal und nicht länger als auf 3 Monate, widrigenfalls der Versteigerungsantrag als zurückgenommen gilt (§. 50 und 51 des Zw.-V.-G.). In gleicher Weise läßt der §. 69, falls ein zulässiges Gebot nicht erfolgt, die Fortsetzung des Verfahrens auf einen in 3 Monaten zu stellenden Antrag des Gläubigers zu. Letzere Bestimmung ist die nothwendige Folge der Feststellung des geringsten Gebots, und erscheint ebenso wie die ersten zur Vermeidung doppelter Kosten und in vielen Fällen auch im Interesse des Schuldners, welcher eine Stundung verdient, nothwendig. Dadurch, daß die Beschlagnahme durch das Gericht bewirkt wird und die Ansetzung des Versteigerungstermines nicht von dem Antrage des Betreibenden abhängig gemacht wird, hängt der Schuldner nicht so von der Willkür des Gläubigers ab, wie bei der rheinischen Subhastationsordnung.

10. Mit Recht wird die Belegung und Vertheilung des Kaufpreises als ein Theil der Zwangsvollstreckung betrachtet, wie auch die deutsche Civil-Prozessordnung die Vertheilung eines Kaufpreises als die Erfüllung des durch die Exekution angestrebten Zweckes, also als einen Theil der Zwangsvollstreckung auffaßt. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz wird der Termin zur Belegung und Vertheilung nach Verkündigung des Zuschlagsurtheils von Amtswegen bestimmt; der wesentliche Unterschied zwischen dieser Bestimmung und dem rheinischen Rechte besteht mithin darin, daß dieser Termin nicht auf Antrag anberaumt wird; und daß er anberaumt werden muß; es fällt mithin die außergerichtliche Vertheilung vollständig aus und es muß durch das Vollstreckungsgericht, sei es auf Grund der Einigung der Parteien (§. 105), sei es nach den gesetzlichen Vorschriften (§. 106—112) der Vertheilungsplan entworfen werden. Diese zwangsweise Belegung und Vertheilung ist nothwendig, damit das Grundbuch den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen baldmöglichst entspricht und seinen öffentlichen Glauben wahrt; von diesem Gesichtspunkte aus wird auch von dem Vollstreckungsgericht der Grundbuchrichter um Bewirkung der nothwendigen Eintragungen ersucht (§. 124, 125 Zw.-V.-G.) und nicht von dem Ersther, Subhastat oder Gläubiger. Im Falle der gütlichen Einigung erfordert das zur grundbuchmäßigen Regelung nothwendige Vertheilungsverfahren keinerlei unverhältnismäßigen Aufwand.

Aus diesen wenigen, nur beispielsweise hervorgehobenen und gegenübergestellten Vorschriften der Subhastationsordnung und des Zwangsvollstreckungsgesetzes ergibt sich, daß die Einführung des Grundbuchwesens die Aufhebung wesentlicher Grundsätze der Subhastationsordnung zur Folge haben muß. Selbstverständlich wird aber durch die theilweise Einfügung anderer Grundsätze in die Subhastationsordnung ein schwer verständliches und kaum zu verwerthendes Machwerk hervorgebracht werden; andererseits folgt aus dem oben Angebeuteten, daß das Zwangsvollstreckungsgesetz in sehr vielen Bestimmungen der Subhastationsordnung vorzuziehen ist; schon jetzt haben in Württemberg, Sachsen und Baiern die Grundsätze des Zwangsvollstreckungsgesetzes Geltung, und wie in der Commissionsitzung vom 22. September 1887 hervorgehoben wurde, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Grundsätze stets mehr und mehr anerkannt werden würden.

## II.

An zweiter Stelle wird die Frage zu erörtern sein, ob die Einführung der erwähnten drei Gesetze überhaupt nach den augenblicklich in der Rheinprovinz herrschenden Rechtsverhältnissen möglich und der gegenwärtige Zeitpunkt für diese Einführung geeignet ist. Hinsichtlich der letzteren Frage wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes Bezug genommen, nur mag besonders zu betonen sein, daß der Vorwurf, welcher dahin geht, daß ein intermediäres Recht bis zur Einführung des demnächstigen Reichs-Civilgesetzbuches durch die fraglichen drei Gesetze geschaffen, und daß alsdann dieses intermediäre Recht wieder aufgehoben werde, jeder Begründung entbehrt. In dem Entwurf des Grundbuchgesetzes für Elsaß-Lothringen ist pag. 30 ausgeführt, daß das Immobilienrecht des zukünftigen Reichsgesetzbuches auf der Grundbuchordnung beruhe, und daß dieses Immobilienrecht in denjenigen Gebieten, in welchen Grundbücher nicht bestehen, nicht gleichzeitig mit den übrigen Theilen des Gesetzes, sondern erst nach Ablauf einer längeren zur Herstellung der Voraussetzung nothwendigen Frist eingeführt werden könne. Die ganz gleiche Anschauung ist auch in der Commissionsitzung vom 22. September 1887 zur Geltung gelangt und in der Begründung zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurf näher ausgeführt. Hiernach dürfte die Voraussetzung, daß die drei einzuführenden Gesetze in den Rahmen der zukünftigen Reichs-Civilgesetze hineinpaffen werden, nicht zu bezweifeln sein, eine Voraussetzung, welche nach der Ansicht der provincialständischen Verwaltung eine nothwendige Vorbedingung ist; denn die Aufhebung einer zur Geltung gelangten, in das Rechtsleben tief eingreifenden Einrichtung nach einer mehr oder weniger kurzen Frist würde so schädigend wirken, daß die Beibehaltung der alten Gesetze vorzuziehen wäre.

Gegen die Möglichkeit der Einführung der Grundbuchordnung sind besonders zwei Momente hervorgehoben:

1. die große Parzellirung verbunden mit der Unbrauchbarkeit oder Unzuverlässigkeit der Katasterkarten und Flurbücher;
2. die Anzahl der eingetragenen Hypotheken und insbesondere die bis zum Jahre 1895 noch bestehenden Generalinscriptionen.

ad 1. Von den 2697510 ha, welche die Rheinprovinz umfaßt, sind  $\frac{2}{3}$  Ackerland und Wiesen, und fällt der größte Theil der Katasterparzellen, welche die Rheinprovinz mit 12 Millionen aufweist, auf Ackerland und Wiesen. Der Geltungsbereich des rheinischen Rechts theilt sich in zwei ziemlich scharf gesonderte Distrikte, von welchen der eine (Niederrhein) die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und den größeren Theil des Regierungsbezirks Aachen umfaßt, während der andere Theil aus den Regierungsbezirken Trier, Coblenz und einem Theile des Regierungsbezirks

Nachen besteht. Die Gegensätze beider Theile sind scharf ausgeprägt, und diese Gegensätze zeigen sich nicht allein in den Vermögensverhältnissen, in der Beschäftigung und Lebensweise, sondern auch in der Verwerthung des Grund und Bodens sowie der Bewirthschaftung. Während die Parzellirung in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, theilweise auch in dem Siegkreise, stets zugenommen hat, ist dies in den nördlichen Theilen der Rheinprovinz nicht in demselben Maße der Fall. In den erstern Bezirken ist der Stand der selbständigen Kleinbauern sehr reduziert, während er sich in den nördlichen Theilen erhalten hat; hier tritt auch das Bestreben, den Besitz zu arrondiren, die Eigenthumsverhältnisse klar zu stellen, eine rationelle Bewirthschaftung eintreten zu lassen, hervor, während ein gleiches Bestreben in den Regierungsbezirken Trier, Coblenz und in den benachbarten Theilen der austößenden Regierungsbezirke weniger zu verzeichnen ist. Aus diesem Umstande, welcher in Wechselwirkung mit der zunehmenden Verschuldung steht, erklärt sich die große Parzellirung. In den Regierungsbezirken Trier und Coblenz ist die Parzellirung am größten und zwar umfaßt der Regierungsbezirk Trier 692 881 ha mit 3 809 779 Parzellen, Coblenz 576 689 ha mit 4 225 590 Parzellen. In den Motiven zu dem Gesetze vom 24. Mai 1885 ist angegeben, daß die Durchschnittsgröße der Acker- und Wiesenparzellen 8 a 71 m beträgt; in Wirklichkeit ist die Parzellirung in einzelnen Gemeinden eine noch stärkere und bezieht sich die Durchschnittsparzelle auf 4—6 a, ja stellenweise auf eine noch geringere Größe z. B. Gemarkung Bettenfeld 42 ha mit ca. 5000 Parzellen. Es kann nun keinem Bedenken unterliegen, daß die große Parzellirung die Einrichtung der Grundbücher erschweren wird, und dies wird umso mehr eintreten, wenn die Flurbücher, Katasterkarten zc. in diesen Gegenden mangelhaft sind; allein die große Zerstückelung kann als ein Hinderniß nicht angesehen werden, ja dieselbe zwingt sogar, je größer sie ist, umso mehr das Grundbuchwesen einzuführen, da die Verworrenheit in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Laufe der Zeit nicht abnehmen, sondern naturgemäß wachsen wird. Ein ähnlicher Zustand wie in der Eifel, auf dem Hundsrücken zc. herrscht sowohl hinsichtlich der Parzellirung und der örtlichen Grenzen, als auch des Werthes in einzelnen Distrikten des Westerwaldes; in diesen das Grundbuch einzuführen, ist, wenn auch unter Anwendung mancher Mühe, theils schon gelungen, theils ist man noch mit der Einführung beschäftigt; es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Einführung dort möglich, auf dem linken Rheinufer unmöglich sein sollte. Selbstverständlich ist es, daß, wie auch der §. 36 des Entwurfes vorschreibt, das Flurbuch vor Eröffnung des Verfahrens mit den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht wird und, wenn nöthig, eine Neuvermessung stattfindet. Eine solche Neuvermessung ist aber auch in den letzten Jahren in 12% des Areals des rheinischen Rechtsgebietes vorgenommen worden (d. i. 55 1/2 Quadratmeilen), so z. B. im Regierungsbezirk Coblenz in 88 Gemeinden; es würde keinen Anstand finden, wenn in diesen Bezirken mit der Grundbuchanlegung begonnen würde. In 15% des Areals ist noch eine Neuvermessung vorzunehmen, insbesondere da, wo ohne Zusammenhang mit den Nachbargemeinden nach den verschiedensten Grundsätzen unter der französischen Herrschaft die Kataster angelegt sind und eine Fortschreibung nicht stattgefunden hat; in 73% sind die Katasterverhältnisse soweit in Ordnung, daß nur eine Rectifikation, eine Vergleichung zc. eintreten muß. Hierzu kommt, daß da, wo eine Zusammenlegung beantragt und das Verfahren in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 eingeleitet und durchgeführt wird, die genaue Vermessung der Abfindungsgrundstücke durch die Generalcommission und die Uebernahme in den Kataster bewirkt wird; augenblicklich sind in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz 10 Zusammenlegungen beantragt und in der Bearbeitung begriffen. Es sind daher immerhin eine hinreichende Anzahl von Gemeinden vorhanden, in welchen mit der Grundbuchanlegung

begonnen werden kann; dieses allmähliche Beginnen dürfte auch allein richtig und bei der Eigenartigkeit der Verhältnisse und bei der Nothwendigkeit, Erfahrungen für die Gegenden, in welchen die Anlegung schwieriger sein wird, zu sammeln, wünschenswerth sein.

ad 2. Thatsache ist, daß insbesondere in den verschuldeten Gegenden auf den belasteten Grundstücken, nicht eine, sondern in der Regel mehrere Hypothekarforderungen eingetragen sind, welche theils auf Kauf- oder Darlehnsverträge, theils auf Urtheile sich gründen. Die Anzahl der in den Jahren von 1875—1885 in den 21 Hypothekenamtsbezirken des rheinischen Rechts neu eingetragenen Hypotheken betragen 889 907 mit 2 762 228 100 M., während die erneuerten Hypotheken sich in diesem Zeitraum auf 553 469 440 M. bezifferten und die gelöschten auf 771 146 793 M. Rechnet man verhältnißmäßig die Anzahl der erneuerten und gelöschten aus, so würde man für die ersten die Ziffer 178 178 und für die letzten die Ziffer 249 137 in Anrechnung bringen müssen, so daß sich ein Bestand von 818 948 Einschreibungen für den Zeitraum von 1875—1885 ergibt. In dem rheinischrechtlichen Theil bestehen in den 21 Hypothekenämtern zusammen 721 Bürgermeistereien, so daß auf jedes Hypothekenamt 33 333 und auf jede Bürgermeisterei 1125 Einschreibungen für den Zeitraum von 1875—1885 fallen. Diese Anzahl wird sich noch erheblich verringern, da einestheils unter denselben die gezahlten und nicht gelöschten aufgeführt sind, und andernteils in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 die auf Grund von Urtheilen genommenen Generalinsriptionen allmählig in Wegfall kommen und die desfalligen speziellen Insriptionen sich an Zahl naturgemäß verringern werden. Man wird nicht fehl greifen, wenn man die Anzahl der wirklich noch gültigen Insriptionen um  $\frac{1}{3}$  reduziert. Hieraus folgt, daß die Eintragungen bei Anlegung des Grundbuches nicht eine solche Anzahl erreichen, daß sie ein Hinderniß gegen diese Anlegung abgeben werden. Die Existenz der Generalinsriptionen, welche allerdings bis zum 1. Juli 1895 noch vorkommen, ist ebenwenig als ein Hinderniß anzusehen; es wird in dieser Beziehung den Gründen des Entwurfes beigetreten und auf dieselben der Kürze wegen Bezug genommen. Hervorzuheben ist, daß man vielfach von der unrichtigen Ansicht ausgeht, als ob mit der Gesetzeskraft des vorliegenden Entwurfes auch sofort das Eigenthumserwerbsgesetz, die Grundbuchordnung und das Zwangsvollstreckungsgesetz zur Anwendung kommen würden. Vor dieser unrichtigen Ansicht kann nicht genug gewarnt werden. Hat der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, so kann erst mit der Anlegung der Grundbücher d. h. mit der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse, der Belastungen zc. begonnen werden, und dieser Anfang wird in den Gemeinden gemacht werden, in welchen die Grundstücke zusammengelegt sind oder eine Neuvermessung stattgefunden hat; es werden Jahre vergehen, bis auch in diesen Gemeinden die drei Gesetze zur praktischen Anwendung kommen können. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ist im Jahre 1873 (conf. Gesetz vom 30. Mai 1873) mit der Anlegung begonnen und heute ist dieselbe noch nicht in allen Gemeinden durchgeführt.

### III.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

#### §. 1.

Die für die Einführung der in dem §. 1 angegebenen Gesetze gewählte Form hat aus dem Grunde Bedenken erregt, weil das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 durch die späteren Reichsjustizgesetze des Jahres 1879 u. ff., und insbesondere durch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 in sehr wesentlichen Bestimmungen aufgehoben

sind und manche der frühern Rechtsanschauung entgegengesetzte Grundsätze in den späteren Gesetzen Aufnahme gefunden haben. In dem landrechtlichen Theile der Rheinprovinz konnte die Publikation selbstverständlich nicht anders, als wie geschehen, erfolgen; würden aber in dem rheinischrechtlichen Theile die sämtlichen Gesetze in der Form, wie sie in dem landrechtlichen Theile nach und nach publizirt worden sind, in demselben Augenblick Gesetzeskraft erhalten mit der Maßgabe, daß die durch die späteren Gesetze aufgehobenen nicht gelten, so würden Bestimmungen formell aufgenommen, welche ohne gesetzliche Bedeutung sind. Allein es ist wohl zu berücksichtigen, daß es sich gegenwärtig darum handelt, Gesetze, welche in allen anderen Provinzen und auch in einem Theile der Rheinprovinz gelten, in den rheinischrechtlichen Theil der letzteren einzuführen und ein einheitliches Recht zu schaffen. Würde in einer so schwierigen Rechtsmaterie, wie die vorliegende ist, im Wege der Gesetzgebung ein kodifizirtes Grundbuchrecht eingeführt, so würde, abgesehen von der gestörten Rechtseinheit, durch dieses Gesetz der in Praxis und Judikatur sich herausbildenden Interpretation vorgegriffen und möglicherweise ein Präjudiz für die anderen Provinzen gebildet werden, welches störend auf die sich entwickelnde Rechtsprechung wirkt. — Dieselben Gedanken, denen eben Ausdruck gegeben ist, wurden bei Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1885 mit Rücksicht auf den §. 12 und 20 dieses Gesetzes laut, und dem Wunsche des Provinzial-Landtages, eine Zusammenstellung der in Westfalen geltenden Vorschriften bekannt zu machen, hat der Herr Ressortminister Rechnung getragen, indem er eine solche Zusammenstellung ausarbeiten ließ. Ohne daß diese Zusammenstellung Gesetzeskraft erhalten hat, ist dieselbe dennoch von unschätzbarem Werth und wird von den Verwaltungsbehörden, der königlichen Generalcommission zc., um Vorschriften zu sofortigem Verständniß der Interessenten zu bringen, oft zitiert. In gleicher Weise wird Seitens des königlichen Justiz-Ministeriums eine Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen des Eigenthums-erwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung in Auftrag gegeben werden, wie dies in der Begründung des Entwurfes versprochen ist, und damit wird das oben geäußerte Bedenken fallen. In letzterem Sinne hat sich auch die Commission einstimmig geäußert.

### §. 3.

Der Text des Gesetzentwurfes geht von der Ansicht aus, daß auf den Erwerb des Eigenthums in einem Theilungsverfahren, mag er zu Gunsten eines Dritten oder Miterben erfolgen, der §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 Anwendung findet und daher zu diesem Erwerb die Auflassung der sämtlichen Miteigenthümer und die Eintragung ins Grundbuch nothwendig erscheint. Im Falle jedoch die Theilungsurkunde in dem gerichtlichen Theilungsverfahren vollstreckbar ist, soll der §. 779 der Civil-Prozessordnung zur entsprechenden Anwendung kommen, also eine Auflassung zum Erwerb nicht nothwendig sein und das Bucheigenthum durch die Eintragung allein übergehen. Um diese Bestimmung klar zu stellen, dürfte zu unterscheiden sein

1. der Fall des Verkaufes in dem gerichtlichen Theilungsverfahren in Gemäßheit der §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, in welchem Falle die Auflassung ersetzt werden soll durch die von selbst in Gemäßheit des §. 42 vorhandene Vollstreckbarkeit des Versteigerungsprotokolles;
2. der Fall der Naturaltheilbarkeit und Looseziehung in dem gerichtlichen Theilungsverfahren, in welchem Falle die Auflassung ersetzt wird durch die rechtskräftig bestätigte und in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 von selbst vollstreckbare Theilungsurkunde (Theilungsrezek);

3. der Fall der Versteigerung und Naturaltheilung im freiwilligen Theilungsverfahren, in welchem Falle eine Vollstreckbarkeit der Urkunden nur eintritt, wenn die Parteien sich der Zwangsvollstreckung in der Urkunde unterwerfen, so daß also eine Auflassungserklärung nothwendig ist;

4. die Fälle des gerichtlichen Verkaufes außer dem Theilungsverfahren, auf welche die §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 Anwendung finden, und welche daher in gleicher Weise wie die Versteigerung ad 1 zu betrachten sind (Versteigerung der Nachlasspfleger, der Benefiziarerben, des Konkursverwalters zc.)

Da die Motive des Gesetzentwurfes sowohl, wie der dritte Satz des Textes hinsichtlich der eben erwähnten Grundsätze Zweifel zulassen, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath zur Hebung dieser Zweifel statt des dritten Satzes in dem §. 3 zu sagen:

„Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde (§. 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1887) vollstreckbar oder liegt in den Fällen der nach §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 vorgenommenen öffentlichen Verkäufe ein vollstreckbares Versteigerungsprotokoll (§. 42 *ibid.*) vor, so findet der §. 779 der Civil-Prozessordnung entsprechende Anwendung.“

Es erscheint ferner bedenklich, das Eigenthum an den gemeinschaftlichen Immobilien in den oben erwähnten Fällen ohne Auflassung übergehen zu lassen, ohne eine besondere Bestimmung zum Schutz des den Miterben zustehenden Rechtes an den Masseimmobilien (Art. 2103<sup>3</sup>, 1109 zc.) wegen der ihnen zustehenden Ansprüche zu treffen; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Miterbe das von ihm angestiegerte Grundstück auf Grund des vollstreckbaren Versteigerungsprotokolles auf seinen Namen eintragen läßt, verkauft oder belastet, und so die Miterben wegen der ihnen gebührenden Herausgabe zu Schaden kommen; es läßt sich dieses verhüten, wenn vor der Versteigerung und dem schließlichen Theilungsrezeß eine Kautionshypothek zur Sicherheit dieser Ansprüche eingetragen werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath giebt anheim, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen eine die Eintragung dieser Kautionshypothek betreffende Bestimmung in den §. 3 aufzunehmen.

Im Sinne dieser beiden Abänderungsvorschläge würden auch die Motive des Gesetzentwurfes eine andere Fassung erhalten.

#### §. 4.

Die Bestimmung, daß auch vor Notar die Auflassung erfolgen kann, wird manchen Widerspruch gegen die Einführung der Grundbuchordnung in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz beseitigen. Abgesehen davon, daß das Publikum sich erst allmählig an die Stellung des Amtsrichters als des Inhabers der *juris-dictio voluntaria* i. w. S. gewöhnen und das bewährte Vertrauen des Notariats bei Verträgen über Immobilienrechte erst allmählig auf den Amtsrichter übertragen wird, ist die obige Bestimmung mit Rücksicht auf die große Parzellirung und die oft vorkommenden Tauschverträge von Immobilien, die in verschiedenen Grundbuchbezirken liegen, wohl unerläßlich; es wird bei Tauschverträgen die mündliche Verhandlung vor zwei verschiedenen Amtsgerichten vermieden; es wird ferner durch die obige Bestimmung nicht mehr erforderlich, daß die entfernt wohnenden Parteien selbst (oder durch Bevollmächtigte) vor dem Amtsrichter der bezeugten Sache erscheinen; die Parteien sind in der Lage, sofort vor dem Notar den Vertrag in einer vollstreckbaren Form zu schließen zc. Wenn es gestattet ist, vor einem Notar eine Verpfändung

zu bewilligen (§. 18 und 19 C. E. G.), so ist auch kein zwingender Grund vorhanden, die Auflassung nur in mündlicher Form vor dem Amtsgericht der belegenem Sache vorzuschreiben. — Auf folgenden Gesichtspunkt möchte jedoch der Provinzial-Verwaltungsrath aufmerksam machen: eine Verpfändung kann nur durch die Eintragung entstehen und die Eintragung erfolgt, wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. (Conf. §. 13 und 19 C. E. G.) Hiernach könnte es zweifelhaft sein, ob der Ankäufer, welcher noch nicht eingetragen ist und bei der Auflassung vor Notar durch diese Auflassung die Eintragung noch nicht erlangt, zur Bewilligung der Verpfändung für den rückständigen Kaufpreis berechtigt erscheint. Ist dieser Zweifel gerechtfertigt, so würde der Ankäufer erst später die Verpfändung bewilligen können und in der Zwischenzeit eine anderweitige Verpfändung vorzunehmen und das Kaufpreisprivileg illusorisch zu machen im Stande sein. Conf. Just.-Minist.-Blatt pro 1877 pag. 22:

„Ein in dem überreichten notariellen Vertrage vom 4. Januar 1875 von dem damals als Käufer auftretenden gleichfalls gestellter Antrag auf Eintragung der Hypothek (Restkaufpreis) konnte nie die Eintragung dieser letzteren begründen, weil er erfolgt war, bevor der Erklärende als Eigenthümer eingetragen war resp. die Eintragung als Eigenthümer erlangte; die desfallige Erklärung war völlig wirkungslos.“

Es wird angeregt, ob es sich nicht empfiehlt, da in der Regel der Kaufpreis nicht gleich bezahlt wird, einen Zusatz zu machen, daß bei der Auflassung vor Notar in demselben Akte die Ankäufer die Eintragung der Verpfändung zur Sicherheit des Kaufpreises bewilligen können.

Bei der Wortfassung des ersten Satzes im §. 4 könnte darüber Zweifel entstehen, welche rechtliche Wirkung die vor Notar erfolgten Auflassungen desselben Eigenthümers an verschiedene Personen hätten. Die vor Notar erfolgte Auflassung hat an sich noch gar keine Wirkung; sie erlangt erst solche dadurch, daß die notariellen Erklärungen dem Amtsrichter eingereicht und von ihm mit dem Präsentatum versehen werden; die später eingereichte, aber früher aufgenommene notarielle Erklärung ist der früher eingereichten, aber später aufgenommenen Erklärung gegenüber hinfällig. Es beantragt daher der Provinzial-Verwaltungsrath folgende Fassung des ersten Satzes des §. 4:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht vor einem Notar oder in den Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen; sie wird erst als vollzogen angesehen, wenn sie dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt ist (§. 31 A. G. z. G. B. G.). In der eine solche Auflassung enthaltenden Uebertragsurkunde kann der Ankäufer die Eintragung der Verpfändung der übertragenen Grundstücke zur Sicherheit des Uebertragspreises bewilligen.“

Es erscheint zweckmäßig darüber eine Bestimmung zu treffen, daß der Notar, welcher die Auflassungserklärung beurkundet, die Verpflichtung hat, diejenigen Schritte zu thun, welche nothwendig sind, um dem vor ihm aufgenommenen Akte eine rechtliche Wirkung zu geben, also die Urkunde dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen, es sei denn, daß die Parteien erklären, die Einreichung selbst besorgen zu wollen. Demnach würde als zweiter Satz aufzunehmen sein:

„Der Notar hat den die Auflassung und eventuell auch die Verpfändung enthaltenden Akt mit thunlichster Beschleunigung dem zuständigen Amtsgerichte einzureichen, falls nicht die Parteien erklären, daß sie selbst dies besorgen würden.“

Der dritte Satz bleibt unverändert.

Wegen der Gebühren- und Stempelfrage siehe §. 61.

#### §. 6.

Die Rechte auf Rückgängigmachung werden in dem Entwurfe wie die Beschränkungen des §. 11 E. E. G. beurtheilt; da jedoch viele dieser Rechte naturgemäß nicht eingetragen werden können, und andererseits der Dritte die Kenntniß, daß ein solches Recht in Zukunft ausgeübt werden kann, nicht zu leugnen im Stande sein wird, so hat der Entwurf, um eine Rechtsunsicherheit zu beseitigen, als Bedingung der Rückgängigmachung, falls das Recht auf eine solche nicht eingetragen ist, verlangt, sowohl daß die Voraussetzungen der Rückgängigmachung zur Zeit des Erwerbes des zu vernichtenden Rechtes wirklich vorhanden seien, als auch daß der Erwerber Kenntniß von dem wirklichen Vorhandensein dieser Voraussetzungen habe.

In der Begründung alinea 2 ist gesagt, daß in den Fällen, in welchen das Eigenthum von Rechtswegen zurückfällt, es bei der Bestimmung des §. 11 verbleibe, und ist insbesondere der Artikel 960 B. G.-B. hervorgehoben; es dürfte dies zu einem Bedenken Veranlassung geben. Damit der Rückfall nach der Ausführung in dem alinea 2 auf Grund des Artikels 960 B. G.-B. eintritt, muß das Recht des Widerrufs einer Schenkung im Falle nachgeborener Kinder eingetragen oder das Recht nach §. 11 dem Dritterwerber bekannt gewesen sein; es wird also erfordert, daß der Dritterwerber zur Zeit des Erwerbes gewußt hat, daß derjenige, von welchem das Grundstück herrührt, zur Zeit der Schenkung keine eheliche Deszendenten gehabt habe. Hat er dies gewußt, so würde, wenn ein eheliches Kind vor oder nach dem Erwerb geboren wird, stets die *resolutio ex tunc* nach Artikel 963 eintreten. Es scheint dies mit dem §. 6 und dem durch die Grundbuchordnung beabsichtigten Schutz des dritten Erwerbers nicht vereinbar. Auch im Falle des Artikels 960 B. G.-B. muß damit gegen den dritten Erwerber der Rückfall seine Wirkung äußern, im Augenblicke des Erwerbes Seitens des Dritten ein nachgeborenes Kind des Schenkgebers existiren und ihm bekannt sein, daß dies Kind nach der seinem Autor gemachten Schenkung geboren worden sei. Es wird daher die im Gesetzentwurf hervorgehobene Verschiedenheit der Beurtheilung, wenn eine Rückgängigmachung oder wenn ein *ex lege* eintretender Rückfall vorliege, wegfallen können, so daß auch der Artikel 960 B. G.-B. unter die Bestimmung des §. 6 des Entwurfes zu subsumiren und das alinea 2 der Begründung zu streichen ist. In dem Gesetzestext wäre an den beiden Stellen, in welchen das Wort „Rückgängigmachung“ gebraucht ist, ein sowohl die Fälle der Rückgängigmachung als des Rückfalles umfassender Ausdruck „Rückgang“ anzuwenden sein.

#### §. 8.

Der §. 21 E. E. G. bezieht sich seinem Wortlaute nach auf die eingetragenen Miteigenthümer; nach dem rheinischen Rechte würde er unstreitig auch auf das durch die Erbschaft entstandene Miteigenthum Anwendung finden. Im Gebiete der Grundbuchordnung neigt sich die Jurisprudenz dahin, daß nur das durch Vertrag entstandene Miteigenthum unter den §. 21 fällt. Wird der §. 21 aufgehoben und die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines

Miteigenthümers schlechtweg ausgeschlossen, so wird jeder Miterbe und Miteigenthümer in seiner Verfügung über seine Rechte erheblich beschränkt, und zwar in einem größern Maßstabe, als die Beschränkung im Gebiete der Grundbuchordnung ist. Eine gleiche Beschränkung wird für den Gläubiger eines Miterben und Miteigenthümers eintreten. — Bei Annahme des §. 8 würde ferner ein eingetragener Miteigenthümer und Miterbe zwar seinen Antheil an einem Grundstück veräußern dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 883 B. G.-B., welcher unberührt bleibt (§. 3), aber nicht verpfänden, während er wiederum sonstige dingliche Lasten unter demselben Vorbehalte auf das Grundstück zu legen im Stande wäre. Zwar würde diese dem Miteigenthümer und Miterben zustehende Befugniß mit Rücksicht auf das Retraktrecht und den Artikel 883 B. G.-B. praktisch selten von Bedeutung werden; allein es würde doch Bedenken erregen, daß nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz der Antheil eines Miteigenthümers zwangsweise zur Versteigerung gebracht werden kann, so daß der Artikel 2205 B. G.-B. aufgehoben ist, daß aber eine zwangsweise Eintragung einer Hypothek unstatthaft sein würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß der Art. 2205 des Civil-Gesetzbuches nicht aufzuheben und daß dem §. 8 folgende Fassung zu geben sei:

„Die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf den Antheil eines Miteigenthümers und die Zwangsvollstreckung gegen einen solchen Antheil ist ausgeschlossen.“

#### §. 10.

Das zweite alinea läßt zweifelhaft, wie sich die Bestimmungen des Artikel 2123 B. G.-B. zu den §§. 6—12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes verhalten, und da der Artikel 2123 B. G.-B., soweit er mit den §§. 6—12 des Zwangsversteigerungsgesetzes unvereinbar ist, aufgehoben werden muß, so erscheint es richtiger, in dem zweiten Alinea dies auszudrücken und zu sagen:

„Die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek findet nur nach Maßgabe der §§. 6—12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes statt.“

#### §. 11.

Der rheinische Provinzial-Verwaltungsrath hat schon in seinem Referat zu der Hypotheken-novelle vom 20. Mai 1885 eine ähnliche Bestimmung, insbesondere Beschränkung auf eine bestimmte Summe beantragt.

#### §. 14.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, weshalb in dem §. 14 nicht der Ausdruck „dingliche Klage“ des §. 37 E. G. G. statt hypothekarische Klage gewählt ist.

Sodann läßt der Absatz 1 die Auslegung zu, daß die Klage nur dann die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner nicht erfordere, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt sei; sofern also letztere dem Eigenthümer nicht zugestellt ist, erfordert die hypothekarische Klage die Kündigung bei dem persönlich haftbaren Schuldner. Es dürfte eine solche Auslegung wohl nicht richtig sein, denn die Kündigung muß stets dem eingetragenen Eigenthümer zugestellt werden, um die hypothekarische Klage anstellen zu können. Es wird daher eine andere Wortfassung gewünscht und zwar in Uebereinstimmung mit der bei der Berathung des Reichs-Civilgesetzbuches gewählt:

„Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruchs aus der

Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird; für die dem Schuldner zustehende Kündigung die Kündigung des Eigenthümers genügend und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.

Der dinglichen Klage kann zc.

#### §. 15.

Um darüber jeden Zweifel zu heben, daß der Nießbrauch des rheinischen Rechtes nicht unter den §. 69 C. E. G., §. 3 Grundbuchordnung, §. 1 Nr. 3 Zwangsvollstreckungsgesetzes fällt, und daß er nicht Gegenstand einer selbständigen Hypothekenbestellung in Zukunft sein kann, wird beantragt, dieser Bestimmung in dem §. 15 Ausdruck zu geben, so daß das erste alinea lautet:

„Der Nießbrauch an einem Grundstück kann nicht Gegenstand einer Hypothekenbestellung sein; die Anlegung eines Grundbuchblattes oder Artikels findet daher für denselben nicht statt.

Das Pfandrecht zc.“

#### §. 17.

Da die Haftpflicht des Grundbuchrichters nach §. 29 Grundbuchordnung nur eine subsidiäre ist, während die Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat, beginnt: so wird zur Unterbrechung der Verjährung eintretenden Falles eine Feststellungsklage gegen den Grundbuchrichter nothwendig sein; den in der Commission abgegebenen Erklärungen gemäß hat jedoch die Fassung des §. 17, welche dem Wortlaute der in den übrigen Provinzen geltenden Bestimmungen entspricht, keine Schwierigkeiten hervorgerufen.

#### §. 18.

Zum §. 18 wird bemerkt, daß die in der Begründung aufgestellte Behauptung, die Grundbuchordnung und die späteren Gesetze hätten keine Vorschriften über Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters getroffen, nicht richtig erscheint, der §. 24 Grundbuchordnung enthält eine solche Vorschrift, welche durch den §. 40 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze aufgehoben und ersetzt ist; dagegen fehlen bisher die Bestimmungen über das Verfahren in Beschwerdefachen gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters, und auf dies Verfahren sind die §§. 532—538 der Civil-Prozessordnung anzuwenden; es wird daher unter Beibehaltung des Gesetzestextes die Begründung zu berichtigen sein.

#### §. 32.

Es dürfte sich nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes empfehlen, in den Motiven zu dem §. 32 hervorzuheben, daß der Pächter, welcher das Pachtobjekt erheblich verbessern und melioriren will zc., in der Lage ist, sich für seine Schadensansprüche im Fall einer Kündigung vor Ablauf eines langjährigen Pachtvertrages durch Bewilligung und Eintragung einer Kautionshypothek zu sichern.

## §. 33.

Da der persönliche Schuldner ein Interesse an der Auberäumung eines Termines zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises haben kann, so würde derselbe auch unter den Antragsberechtigten in dem letzten Satze dieses Paragraphen aufzuführen sein.

Der §. 33 ist nach seiner Begründung dahin aufzufassen, daß die dort erwähnten Vorschriften auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Zwangsvollstreckung Bezug haben sollen und sind namentlich die Expropriationen und die Verkäufe der Benefiziarerben und Nachlasspfleger angeführt, so daß also bei diesen und namentlich den beiden letzten Verkaufsarten ein Vertheilungsverfahren einzuleiten wäre. Es dürfte dies irrig sein; zwar ist, falls ein von selbst vollstreckbares Versteigerungsprotokoll (§. 42 Gesetz vom 22. Mai 1887) vorliegt, eine Auflassung nicht nothwendig; an der dinglichen Belastung wird aber hierdurch Nichts geändert und insbesondere wird das versteigerte Grundstück durch Zahlung des Kaufpreises noch nicht von sämtlichen Hypotheken zc. befreit. Der §. 33 kann sich nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nur auf die Fälle der Expropriation und Vertheilung der Feuerversicherungsgelder (Gesetz vom 17. Mai 1884) beziehen und nicht auf Versteigerungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1887. Es würden daher die Motive eine Abänderung erleiden müssen.

## §. 34.

Der Text des §. 34 geht nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths ebenso wie die Motivirung des §. 33 von der seines Erachtens nicht zutreffenden Ansicht aus, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren keine Anwendung finden, (die Nr. 2 des zweiten alinea §. 180 des Zwangsvollstreckungsgesetzes also nicht gelten soll), während bei den übrigen Fällen der gerichtlichen Versteigerung die Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu beobachten seien. Es scheint dies irrig zu sein, denn die sämtlichen gerichtlichen Versteigerungen sollen nicht als freiwillige Subhastationen des Zwangsvollstreckungsgesetzes betrachtet und nach den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens eingeleitet und durchgeführt werden. Nur der Konkursverwalter hat die Befugniß außer dem Recht, freihändig unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zu verkaufen, entweder

1. im Wege der Zwangsvollstreckung beziehungsweise Zwangsverwaltung (§. 116 der Konkursordnung), oder
2. im Wege der gerichtlichen Versteigerung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (siehe §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) versteigern zu lassen.

Hiernach würde der erste Satz des §. 34 lauten:

„Die nach Maßgabe der §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 stattfindenden gerichtlichen Versteigerungen werden durch die Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes nicht berührt; auf die von dem Konkursverwalter nach §. 116 der Konkursordnung beantragte Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung findet der §. 180 alinea 1 des Zwangsvollstreckungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

## §. 48.

Nach alinea 2 soll die Anlegung des Grundbuchs erfolgen, sobald das in alinea 1 angegebene Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung

des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen. Es entsteht das Bedenken, daß durch den Zuschlag in dem Subhastationsverfahren die Hypotheken sich zwar in ein Recht an den Kaufpreis verwandeln, aber darum bis zur Höhe dieses Kaufpreises noch nicht zu Grunde gehen, vielmehr bedürfen sie, damit sie erlöschen, noch der Aufnahme eines besondern Lösungsaktes; es entsteht ferner das Bedenken, daß auch im Falle des Vertheilungsverfahrens die Ertheilung der Zahlungsanweisungen ebenwenig den Untergang der sämtlichen Hypothekarrechte zur Folge hat. Es wird daher richtiger sein, in beiden Fällen die Befreiung der Grundstücke von den Hypotheken sei es durch Zahlung, sei es durch Hinterlegung, oder die Uebernahme durch den jetzigen Eigenthümer als Bedingung der Anlegung des Grundbuchblattes zu fordern; allein alsdann entsteht die Möglichkeit, daß nach durchgeführter Subhastation die Anlegung des Grundbuchblattes auf Jahre verschleppt, indem erst nach langer Zeit das Vertheilungsverfahren eingeleitet wird. Um diese Möglichkeit zu vermeiden, wäre es angezeigt eine Frist zu setzen, in welcher das Vertheilungsverfahren einzuleiten wäre, so daß bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist, die Anlegung eines Grundbuchblattes erfolgen kann unter Beschränkung der sämtlichen Belastungen auf die Höhe des erzielten Steigpreises; eine solche Beschränkung würde in der Abtheilung 2 und 3 zu vermerken sein. Die Interessenten, von denen Jedem das Recht gesetzlich zusteht, das Vertheilungsverfahren zu beantragen, haben sich eventuell den Nachtheil, den sie erleiden, zuzuschreiben. Die Frist würde vielleicht auf 3 Monate nach dem Zuschlage, oder der rechtskräftigen Entscheidung der auf Vernichtung angestellten Klagen festzusetzen sein.

Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath den §. 48 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Wird vor Anlegung des Grundbuches dem Amtsgerichte nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Art. 2183 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, so wird die Anlegung des Grundbuches nach Befreiung der Grundstücke von den eingetragenen Lasten, sei es durch Zahlung oder Hinterlegung des Kaufpreises, sei es durch Uebernahme derselben Seitens des nunmehrigen Eigenthümers erfolgen. Sollte jedoch in 3 Monaten nach dem Zuschlage in dem Zwangsversteigerungsverfahren das Vertheilungsverfahren nicht beantragt sein, so erfolgt die Anlegung des Grundbuches unter Eintragung der Bemerkung, daß die sämtlichen am Tage des Zuschlages bestehenden Belastungen der II. und III. Abtheilung, soweit dieselben aus dem Kaufpreise zu berichtigen sind, auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt werden.“

#### §. 59.

Das alinea 1 erscheint zu eng gefaßt; außerdem dürfte es nach dem Wortlaute zweifelhaft sein, ob die Vollmachten stempelfrei, und soweit sie von den Gerichten aufgenommen werden, kostenfrei sind; es wird daher folgender Wortlaut gewünscht:

„Die Verhandlungen einschließlich der Vollmachten, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.“

#### §. 61.

Es wird anheimgegeben, ob es nicht zweckmäßig erscheint, die Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Zwecks Aufnahme von Verträgen in den Abschnitt II beziehungsweise III

aufzunehmen. — Hinsichtlich derjenigen Verträge, zu deren Gültigkeit das bürgerliche Gesetzbuch die Beobachtung bestimmter Formen verlangt, dürfte eine Einschränkung der Zuständigkeit nothwendig sein, wenn nicht die sämtlichen bezüglichlichen Bestimmungen des Civilrechts eine Abänderung erleiden sollten; es sind dies Eheverträge, Schenkungen und Testamente.

Was den Kostentarif anlangt, so wäre allerdings das Wünschenswerthe, wenn die für die Aufnahme vor Notar und vor Gericht gesetzlich bestimmten nach denselben Grundsätzen und in derselben Höhe zu berechnen wären; die Notariatstaxe ist aber bei einigen Akten etwas höher als die für die Gerichte bestimmte, und so müßte, um eine Gleichstellung zu erzielen, die Notariatstaxe erniedrigt oder die letztere erhöht werden; eine Erhöhung gegenüber der in den anderen Provinzen geltenden zu beantragen, erscheint nicht angezeigt, und die Erniedrigung der Notariatstaxe für den Augenblick umsoweniger richtig, als eine Revision der ganzen Notariatstaxe die nothwendige Folge wäre. Dagegen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath eine Regulirung der für die Aufnahme der Auflassungserklärung und Eintragung festgesetzten einheitlichen Gebühr, falls der Notar die Auflassungserklärung beurkundet, sowie auch den Wegfall des Stempels bei der Aufnahme eines besonderen Aktes über die Auflassungserklärung, außer dem Auflassungstempel.

Demnach würde in den §. 61 folgendes alinea aufzunehmen sein:

„Die Gerichtskosten werden nach dem vorliegenden Entwurf berechnet, die den Notaren zustehenden Kosten nach der Notariatstaxe; jedoch wird die Königliche Staatsregierung ersucht, in eine Revision der letzteren einzutreten.“

Beurkundet der Notar die Auflassungserklärung in dem Uebertragsakte, so kann derselbe für diese Beurkundung, sowie die Einreichung bei dem zuständigen Amtsgerichte eine besondere Gebühr nicht beanspruchen, und die in dem §. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen festgesetzte Gebühr wird für die Eintragung gerechnet. Wird die Auflassungserklärung in einem besonderen Akte beurkundet, so kommt dem Notar die Gebühr des §. 8 H. 3 des Tarifs für Grundbuchsachen zu und wird diese Gebühr demnächst bei der Eintragung auf die nach §. 1 A. 1 zu erhebende Gebühr in Anrechnung gebracht; für die eine bloße Auflassung beurkundende Verhandlung wird ein besonderer Stempel nicht erhoben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den ergebensten Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erklären und dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, obige Abänderungsvorschläge in Erwägung zu ziehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen  
im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

### Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

#### §. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433), die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446), das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) nebst den zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetzen mit allen zur Abänderung und Ergänzung der vorbezeichneten Gesetze für die landrechtlichen Theile der Rheinprovinz erlassenen Bestimmungen, ferner das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 (Ges.-Samml. S. 145), die §§. 2 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen vom 27. Juni 1860 (Ges.-Samml. S. 384) und das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesesses vom 26. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 325) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt.

#### §. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts bereits gelten.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft befindlichen Prozeßrechts zu verstehen.

### Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der eingeführten Gesetze.

#### §. 3.

Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auch im Falle der Zuthellung des Eigenthums im Wege der Theilung Anwendung. Die Vorschrift des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt. Ist im

Fälle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civil-Prozessordnung entsprechende Anwendung.

#### §. 4.

Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber, sowie der Veräußerer kann jedoch von dem andern Vertragsschließenden verlangen, daß die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.

#### §. 5.

Den Erben im Sinne der eingeführten Gesetze und dieses Gesetzes stehen gleich die sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall.

Die Vorschrift des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 findet entsprechende Anwendung, falls der Ehegatte des Erblassers in Folge des ehelichen Güterrechts mit Erben in Rechtsgemeinschaft steht.

#### §. 6.

Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigentumsüberganges, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, wirken gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

#### §. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersetzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche auf fällige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen bleiben unberührt.

#### §. 8.

Die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines Miteigentümers ist ausgeschlossen

#### §. 9.

Zur Eintragung eines erhöhten Zinsfußes nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 bedarf es nicht der Einwilligung der nach dem in §. 60 dieses Gesetzes bezeichneten Tage gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger.

#### §. 10.

Privilegien zur Sicherung einer Forderung und gesetzliche Hypotheken begründen nur einen Anspruch auf Bewilligung einer zur Sicherung der Forderung hinreichenden Hypothek.

Die Vorschriften der §§. 6 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bleiben unberührt.

Jeder Erbschaftsgläubiger und Legatar kann verlangen, daß die Erben die Eintragung der in Artikel 2111 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verfügungsbeschränkung bewilligen. Die Eintragung eines oder mehrerer Erben als Eigentümer ist nicht Voraussetzung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung.

## §. 11.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau (Art. 2121 des bürgerlichen Gesetzbuchs) begründet für dieselbe nur die Befugniß, wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginne der Verwaltung oder der Einbringung, die Eintragung einer Kautionshypothek zu verlangen.

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

Ist die gesetzliche Hypothek der Ehefrau vor dem in §. 60 bezeichneten Tage erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkte und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.

Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des rheinischen Handelsgesetzbuchs werden aufgehoben.

## §. 12.

An Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt die nachstehende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich oder nach eingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem im §. 60 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

## §. 13.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

In Ansehung der Haftung der Versicherungsgelder für Feuerschaden findet das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 271) Anwendung.

## §. 14.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse (Art. 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht entgegengesetzt werden.

## §. 15.

Die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels für den Nießbrauch an einem Grundstück findet nicht statt.

Das Pfandrecht an einem Nießbrauche wird in der Spalte Veränderungen der zweiten Abtheilung eingetragen.

## §. 16.

Der §. 16 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 findet keine Anwendung.

## §. 17.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

## §. 18.

Gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civil-*Prozessordnung* statt.

## §. 19.

Als Nachlaßrichter im Sinne des §. 39 der Grundbuchordnung gilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser bei seinem Ableben seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, im Sinne des §. 40 a. a. O. das Theilungsgericht.

Auf die Ausstellung von Bescheinigungen, daß Vorbehaltserben nicht vorhanden sind, finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 (*Ges.-Samml. S. 473*) entsprechende Anwendung.

## §. 20.

Die Eintragung des Eigenthumserwerbs auf Grund einer Nachlaßschenkung im Ehevertrage oder unter Ehegatten erfolgt auf Vorlegung der Schenkungsurkunde und der Bescheinigung, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind. Sind Vorbehaltserben vorhanden, so ist deren Einwilligung zur Eintragung beizubringen.

Zur Eintragung des kraft eines gesetzlichen Rückfallrechts (Art. 351, 747 und 766 des bürgerlichen Gesetzbuchs) eintretenden Eigenthumserwerbs ist die Bewilligung der allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall erforderlich und ausreichend.

## §. 21.

Der gemäß Artikel 129 des bürgerlichen Gesetzbuchs in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden endgültig Eingewiesene ist berechtigt, auf Grund der Einweisung seine Eintragung als Eigenthümer zu verlangen.

## §. 22.

An die Stelle des §. 50 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Gehört ein auf den Namen eines Ehemannes oder einer Ehefrau eingetragenes Grundstück zu gütergemeinschaftlichem Vermögen, so ist dieses Rechtsverhältniß auf den Antrag eines oder beider Ehegatten einzutragen. Wird die Eintragung nur von einem der Ehegatten beantragt, so sind die zum Nachweise des Rechtsverhältnisses erforderlichen Urkunden oder die Bewilligung des anderen Ehegatten vorzulegen. Jeder der Ehegatten ist gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet, die Eintragung zu bewilligen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Zur Eintragung des Eigenthums desjenigen, welcher in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft ein Grundstück oder einen Grundstücksantheil erworben hat, ist, außer dem Antrage des Erwerbers, die Bewilligung des andern Ehegatten oder der Rechtsnachfolger desselben erforderlich.

## §. 23.

Die Eintragung außerordentlicher Erbfolger als Eigenthümer erfolgt auf Vorlegung der die Einweisung in den Besitz aussprechenden gerichtlichen Verfügung. Natürliche Kinder oder deren Nachkommen, welche neben gesetzlichen Erben zur Erbfolge berufen sind, bedürfen der Einwilligung der Letzteren.

## §. 24.

Die Eintragung des Eigenthums eines Erbvermächtnisnehmers erfolgt, wenn das Testament ein öffentliches ist, auf Grund des Testaments, andernfalls auf Grund der gerichtlichen Einweisung in den Besitz.

Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, vorzulegen. Sind Vorbehaltserben vorhanden, so ist deren Einwilligung beizubringen.

## §. 25.

In den Landestheilen des linken Rheinufers findet der §. 66 der Grundbuchordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen feste Geldrenten haften, muß sich der Berechtigte eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 12 M. betragen, durch Kapitalzahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt zum zwanzigfachen Betrage, soweit nicht ein anderer Ablösungssatz rechtsverbindlich festgesetzt ist.

## §. 26.

Die Eröffnung der Aufhebung des Konkursverfahrens ist auf Antrag des Konkursgerichts oder Konkursverwalters einzutragen. Bei der Eintragung der Eröffnung des Verfahrens genügt der Vermerk der Eröffnung, die Angabe des Zeitpunktes und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

## §. 27.

In den Fällen des Gesetzes vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (Ges.-Samml. S. 383), hat das Landgericht nach erfolgter Bestätigung des Theilungsplanes den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

In den Fällen des §. 1, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) hat die Auseinanderlegungsbehörde nach den für die Zusammenlegung der Grundstücke geltenden Vorschriften den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Die Eintragungen erfolgen unter entsprechender Anwendung des §. 77 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

## §. 28.

Die Umschreibung einer Hypothek oder Grundschuld auf die in den §§. 20 bis 24 dieses Gesetzes bezeichneten Berechtigten findet unter entsprechender Anwendung dieser Paragraphen statt.

In den Fällen der vertraglichen oder gesetzlichen Subrogation (Art. 1250, 1251 des bürgerlichen Gesetzbuches) ist der Gläubiger verpflichtet, die Umschreibung der Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen.

§. 29.

An die Stelle der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Eintragung der Familienfideicommiss-Eigenschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts. Die Eintragung der Fideicommissfolger erfolgt auf Vorlegung einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

Die Löschung der Fideicommiss-Eigenschaft erfolgt auf den Nachweis, daß diese Eigenschaft erloschen ist.

Die aus einer Substitution in Gemäßheit der Artikel 1048 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Eigenthümer eines Grundstücks oder für den Gläubiger einer Hypothek oder Grundschuld sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist nach Maßgabe des §. 91 der Grundbuchordnung einzutragen. Die Verbindlichkeit, die Eintragung zu erwirken, liegt denjenigen ob, welche gemäß Artikel 1069 des bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sind, die Transkription oder Insription zu veranlassen.

§. 30.

Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der eingetragene Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt der Gläubiger im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 31.

Der Nießbrauch an einem Grundstück gehört in Ansehung der Zwangsvollstreckung nicht zum unbeweglichen Vermögen.

§. 32.

Ist im Falle der Zwangsversteigerung das Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Ansteigerer den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (Art. 1748 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Schadenersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können nur gegen den Verpächter oder Vermiether geltend gemacht werden.

§. 33.

Die Vorschriften der §§. 25 bis 29, 31 bis 38, 101 bis 106, 109 bis 114, 116 bis 127, 130 bis 136 und 138 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung Anwendung.

Die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer und, wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist.

## §. 34.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1833 finden keine Anwendung auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren. In soweit das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) die Bezeichnung der gerichtlich zu verkaufenden Immobilien vorschreibt, muß die Bezeichnung nach Inhalt des Grundbuchs erfolgen.

### Dritter Abschnitt.

#### Vorschriften über die erste Anlegung der Grundbücher.

## §. 35.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amtswegen, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§. 36 fgg.) angelegt.

Die im §. 2, Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind auf Antrag der Beteiligten in das Verfahren aufzunehmen.

## §. 36.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise. Die Amtsgerichte erhalten in Ansehung derjenigen Bezirke, in welchen mit der Anlegung vorzugehen ist, Abschrift des die einzelnen Grundstücke und deren Besitzer nachweisenden Grundsteuerflurbuchs.

Als bald nach dem Eingange der Abschrift des Grundsteuerflurbuchs hat das Amtsgericht öffentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

## §. 37.

Die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen werden behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

Wegen der dem Fiskus gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Staatsbehörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des §. 38, Nr. 1 bis 4, entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

## §. 38.

Die nach §. 37 Geladenen sind verpflichtet, dem Amtsgerichte

1. ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke lastenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuer Mutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

Das Amtsgericht ist verpflichtet, dem von dem Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt zur Vertretung von Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Geschwistern eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

#### §. 39.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung (§. 37) und die Erfüllung der den Geladenen in §. 38 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis 150 Mark erzwingen.

#### §. 40.

- Zur Eintragung des im Flurbuche Verzeichneten als Eigenthümers genügt es, wenn er
1. entweder nachweist, daß er nach bisherigem Recht das Eigenthum erworben hat;
  2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers bescheinigt;
  3. oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

#### §. 41.

Wer in dem Flurbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 40 als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Flurbuche Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung erteilt hat.

Ist der Wohn- und Aufenthaltsort des im Flurbuche Verzeichneten unbekannt oder ist derselbe verstorben und sind seine Erben der Person oder dem Aufenthalt nach nicht bekannt, so sind dieselben zu einem Termin öffentlich zu laden. Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung nach der Vorschrift des ersten Absatzes ohne Einwilligung der Geladenen.

#### §. 42.

Die Eintragung des Eigenthümers und der Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 43 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 49 zur Anwendung.

#### §. 43.

Die nicht bereits nach §§. 37 und 38 vorgeladenen und benachrichtigten Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuche bedürftige dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten nach dem in §. 47 Absatz 1 erwähnten Tage bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des

Grundstücks anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

#### §. 44.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 43 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 60 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 60 bezeichneten Tage anmelden.

#### §. 45.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 38 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 43, 44) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

#### §. 46.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Sind Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden in Ansehung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

#### §. 47.

Sobald die nach den §§. 37, 38 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen im Wesentlichen beendet sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 43 vorgeschriebene Ausschlußfrist beginnen soll.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§. 43 bis 46 innerhalb der Ausschlußfrist von 4 zu 4 Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

#### §. 48.

Wird vor der Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, so ist die Anlegung des Blattes für das Grundstück oder die Aufnahme desselben in den Artikel des Eigentümers auszusetzen.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, sobald das anhängige Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Wird der in Absatz 1 vorgesehene Nachweis nach der Anlegung des Grundbuchs, aber vor dem in §. 60 bezeichneten Zeitpunkte geführt, so ist das von Amtswegen im Grundbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt der Tag nach Löschung des Vermerks an die Stelle des in §. 60 bestimmten Tages.

## §. 49.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden. Wer derartige Ansprüche oder Rechte gegen die Eintragung des gemäß der §§. 40, 41 Berechtigten erhebt, hat innerhalb einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsweg gegen den Berechtigten beschritten hat, widrigenfalls der Letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

## §. 50.

Die dinglichen Rechte werden nach der ihnen in Gemäßheit des bisherigen Rechts zukommenden Rangordnung eingetragen.

Wenn für einzutragende Rechte ein anderer Rang, als er sich aus dem Zeitpunkt der Entstehung und bei Hypotheken aus dem Zeitpunkt der Eintragung ins Hypothekenregister ergibt, innerhalb der Ausschlußfrist (§§. 43, 44) in Anspruch genommen worden ist, so wird bei den dadurch betroffenen Rechten vermerkt, daß die Feststellung der Rangordnung vorbehalten sei. Die wegen Veräummung der Ausschlußfrist im Range zurücktretenden Rechte werden mit dem Range hinter den früher angemeldeten Rechten eingetragen.

## §. 51.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der mit dem Einschreibungsvermerk versehenen Schuldurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.

## §. 52.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1. wenn das Recht in dem Hypothekenregister eingetragen oder die Entstehung sonst glaubhaft gemacht ist, der Eigenthümer aber die Entstehung bestreitet;
2. wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

## §. 53.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

## §. 54.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

## §. 55.

Wegen einer Theilhypothek kann eine Vormerkung eingetragen werden.

Wird der Schuldner in Folge der Theilung als Alleineigenthümer eingetragen, so ist derselbe verpflichtet, die Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek zu bewilligen. Die Hypothek steht den von allen Eigenthümern bewilligten Eintragungen, sowie den in der Theilungsurkunde für einen der übrigen Miteigenthümer bewilligten und bei der Auflassung beantragten Eintragungen im Range nach. Das Rangverhältniß ist bei der Eintragung des Eigenthümers einzutragen.

Fällt das Grundstück bei der Theilung dem Schuldner nicht zu, so ist der Gläubiger gegenüber dem Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Löschung der Vormerkung zu bewilligen.

## §. 56.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist nach Anweisung des Justizministers öffentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

## §. 57.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die Paragraphen 35 bis 56 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift des Flurbuchs treten dabei die von der zuständigen Bergbehörde zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzuwenden.

## §. 58.

Falls die Zusammenlegung von Grundstücken in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) vor Anlegung des Grundbuchs stattfindet, hat die Anlegung des Grundbuchs auf Ersuchen der Auseinanderetzungsbehörde schon vor Bestätigung des Rezeßes auf Grund des ausgeführten, endgültig festgestellten Auseinanderetzungsplanes und des danach berichtigten Grundsteuerbuchs (§. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1875, Ges.-Samml. S. 325) zu erfolgen.

Dem Ersuchen der Auseinanderetzungsbehörde ist ein Auszug aus dem Auseinanderetzungsplane beizufügen, welcher die in §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 26. Juni 1875 erwähnten Bezeichnungen und Bescheinigungen enthält. Dieser Auszug ersetzt die nach §§. 40. 41 dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise.

## §. 59.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neuanzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

In Ansehung dieser Verhandlungen haben sich die Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften des §. 87 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) Rechtshilfe zu leisten.

## Vierter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

#### §. 60.

Mit dem elften Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs enthaltenden Amtsblatts treten in Ansehung der in der Bekanntmachung bezeichneten Grundstücke die Vorschriften der eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

In Ansehung der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke ist von dem bezeichneten Tage an die Einleitung eines Hypothekenreinigungsverfahrens ausgeschlossen.

#### §. 61.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Von diesem Tage ab ist ein jedes das Grundbuch führende Amtsgericht zuständig für die Aufnahme und Beglaubigung einer Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird.

Der nach Maßgabe des §. 59 ersuchte Richter ist in gleichem Umfange wie der ersuchende Richter zuständig.

Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 15, 16, 17, 19, 24—31 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109) mit Ausschluß der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafsandrohungen entsprechende Anwendung. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nur bei Verhandlungen mit taubstummen, blinden oder solchen Personen, welche die Verhandlung nicht unterschreiben können. An Stelle der Zuziehung der Zeugen genügt jedoch die Zuziehung des Gerichtsschreibers. Auf den Gerichtsschreiber findet die Vorschrift des Artikel 19, auf die Zeugen finden die Vorschriften der Artikel 21, 22 der vorbezeichneten Verordnung vom 25. April 1822 entsprechende Anwendung. Die Ausfertigung einer Verhandlung erfolgt nur auf Antrag. Der Ausfertigungsvermerk ist von dem Richter, unter Beidrückung des Gerichtssiegels, zu unterschreiben.

Die Kosten für die in Absatz 2 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, insoweit nicht die zur Grundbuchordnung erlassenen Kostenbestimmungen Anwendung finden, nach dem beiliegenden Kostentarif erhoben.

Urkundlich u.

Gegeben , den

## Kostentarif.

Die Kosten für die in §. 62 des Entwurfs bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden unter Anwendung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Ges.-Samml. S. 145) und des Gesetzes vom 21. März 1882 (Ges.-Samml. S. 129) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erhoben.

### Vorbemerkung.

Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 3, 30, 75, 150, 300, 600, 1500, 3000 und 6000 M. bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

#### §. 1. (Art. 15 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen wegen Vornahme von Beglaubigungen oder Verlautbarung von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen wird nicht besonders liquidirt. Wird aber das Gesuch als unzulässig zurückgewiesen oder nach der Ansetzung eines Termins zurückgenommen oder wegen des Ausbleibens eines Interessenten ein Termin als zurückgenommen erachtet, so werden erhoben:

1. von dem Betrage bis zu 300 M. von je 30 M. 25 Pf., jedoch nicht unter 50 Pf.;
2. von dem Mehrbetrage bis zu 600 M. von je 30 M. 15 Pf.;
3. von dem Mehrbetrage von je 150 M. 25 Pf., bis zu einem höchsten Satze von 12 M.

#### §. 2. (§. 16 d. Tarifs Art. 16 Nr. 1 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1. bei Beträgen bis zu 3 M. einschließlich . . . . . — M. 25 Pf.;
2. bei Beträgen bis zu 15 M. einschließlich . . . . . — " 50 "
3. von dem Betrage bis zu 300 M. inkl. von je 75 M. . . . . — " 75 "
4. von dem Mehrbetrage bis zu 600 M. von je 150 M. . . . . — " 50 "
5. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 M. von je 300 M. . . . . — " 50 "
6. von dem Mehrbetrage bis zu 3000 M. zusätzlich . . . . . 1 " 50 "
7. von dem Mehrbetrage bis zu 15 000 M. von je 3000 M. . . . . 1 " 50 "
8. von dem Mehrbetrage bis zu 30 000 M. zusätzlich . . . . . 3 " — "
9. von dem Mehrbetrage bis zu 60 000 M. zusätzlich . . . . . 3 " — "
10. bei Objekten über 60 000 M. zusätzlich noch . . . . . 6 " — "

## §. 3. (§. 17 des Tarifs.)

Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Contrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

## §. 4. (§. 9 d. G. v. 8. März 1880.)

Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, Beilage zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, erhoben.

## §. 5. (§. 19 des Tarifs.)

Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze §. 2 um die Hälfte erhöht.

## §. 6. (§. 20 des Tarifs.)

Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze §. 2 erhoben.

## §. 7. (§. 21 des Tarifs Art. 16, 2 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für ergänzende nachträgliche Erklärungen der Contrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, und für die Aufnahme eines besonderen Aktes, durch welche einzelne Teilnehmer ihre Zustimmung zu einer bei derselben Behörde aufgenommenen Erklärung verlautbaren, kommt die Hälfte der Sätze §. 2 zur Hebung, jedoch nicht unter 50 Pf.

Der volle Satz §. 2 wird erhoben, wenn die nachträgliche Zustimmung zu einer Erklärung vor einer anderen Behörde, als derjenigen, welche dieselbe aufgenommen hat, verlautbart wird, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung, die Zustimmung zu erklären, vorangegangen ist.

## §. 8. (§. 24 des Tarifs.)

1. Neben den vorstehenden in §§. 2 bis 7 bezeichneten Gebühren wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu entrichtenden Stempelabgabe (Fixwerth bezw. Ausfertigungsstempel) erhoben.

2. Wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, so kommen dennoch die vollen Sätze der in den §§. 2 bis 7 bestimmten Gebühren zur Anwendung.

3. Wenn ein Akt auf Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, jedoch in einer nicht über zwei Kilometer betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so tritt der Gebühr für den Akt die Hälfte der Sätze §. 2 oder §. 6 hinzu. Kann das Geschäft an einem Tage nicht beendet werden, so wird der Zusatz für jeden Tag erhoben, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, jedoch nach Maßgabe des auf die mehreren Tage zu vertheilenden Werths des Objekts.

4. Beträgt die Entfernung über zwei Kilometer, so werden neben den Gebühren nur die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten (§. 79, Nr. 5 d. D. G.-R.-G.) erhoben, insofern diese die Zuschlagsgebühr (Nr. 3) übersteigen, andernfalls diese.

## Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen  
im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Die seit mehr als fünfzig Jahren fortlaufend versuchte Reform des rheinischen Hypothekenrechts war zunächst in der Richtung in Aussicht genommen, daß die Grundsteuermutterrolle zu einem Ersatz für das Grundbuch eingerichtet werden sollte. Diese Absicht mußte indessen wegen der bei der Durchführung zu erwartenden großen Kostenlast aufgegeben werden. Darauf wurde die Reform — unter Abstandnahme von einer Anlehnung an das altpreussische Hypothekensystem — durch Aufstellung besonderer Hypothekengesetze erstrebt. Ein gleichartiges Vorgehen hat in Belgien und Frankreich zu Verbesserungen des französischen Hypothekensystems geführt. Auch die für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes in Köln in dieser Richtung gemachten Vorschläge, namentlich ein von dem damaligen Appellationsgerichtsrath Peter Reichenperger im Jahre 1851 ausgearbeiteter Entwurf, fanden in weiten Kreisen Anerkennung und Beifall; die Durchführung der vorgeschlagenen, nach der damaligen Rechtslage als sehr erwünscht sich darstellenden Reformen scheiterte aber an verschiedenen Bedenken und namentlich daran, daß eine Reform des rheinischen Hypothekenrechts ohne gleichzeitige Umgestaltung des ganzen Systems des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs als zu gewagt erachtet wurde. Durch dieses Scheitern wurde aber die Äußerung fernerer Wünsche nach einer rheinischen Hypothekenreform in keiner Weise zurückgedrängt und es wurden diese Wünsche in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 17. Februar 1883 von Seiten des Abgeordneten für Köln, von Kesseler, schließlich in die Anfrage zusammengefaßt:

ob es in der Absicht der königlichen Staatsregierung liege, bald und schon vor Publikation des in der Bearbeitung begriffenen Civilrechtsbuchs eine neue Hypothekenordnung für den Geltungsbezirk des rheinischen Civilrechts vorzulegen?

Als Ergebnis der daraufhin von Neuem veranlaßten Vorarbeiten ist durch Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 139) die Reform in der Weise in Angriff genommen, daß durch Uebergangsbestimmungen die Einführung des Grundbuchs im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vorbereitet werden soll. In der Begründung zu diesem Gesetze ist ausgesprochen:

Es erscheint angezeigt, bei Zeiten den Uebergang zu dem Grundbuchsystem vorzubereiten, aber auch sich zunächst auf diese Vorbereitung zu beschränken. Eine solche Beschränkung gewährt den Vortheil, daß tiefere Eingriffe in das System des rheinischen Rechts, durch welches dieses in seinem Zusammenhange gestört werden würde, vermieden werden können. Von einer solchen Umgestaltung des Systems muß schon mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende deutsche bürgerliche Gesetzbuch Abstand genommen werden.

Hierdurch erscheint der für die weiter erforderlichen Reformen des rheinischen Hypothekenrechts einzuschlagende Weg vorgezeichnet, da sowohl die grundlegenden Vorschriften des Gesetzes, als auch die in der Begründung enthaltenen Ausführungen in den Kreisen der Betheiligten Anerkennung gefunden und sich auch, soweit es übersehen werden kann, bewährt haben.

Durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, welches am 1. Juli 1885 Geltung erlangt hat, ist namentlich in Aussicht genommen, innerhalb eines Jahres sämtliche stillschweigenden Hypotheken zu beseitigen, die hauptsächlichsten nicht erkennbaren Replikationsrechte erkennbar zu machen, innerhalb zehn Jahren auch sämtliche General-Insriptionen zu beseitigen und, nach Möglichkeit, auf Uebereinstimmung zwischen den Rechtsgeschäften des Immobilienverkehrs und dem Kataster hinzuwirken. Trogdem hiernach der Eintritt der durch das Gesetz zu erzielenden Erfolge erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums erwartet werden konnte, wurde bereits in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Februar 1886, nachdem also das erlassene Gesetz wenig über ein halbes Jahr in Wirksamkeit gewesen war, an die Regierung das ausdrückliche Ersuchen gestellt, „in der Rheinprovinz mit der Einführung der Grundbuchordnung so bald als möglich vorgehen zu wollen“ (conf. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 495). Die Wirkungen des neuen Gesetzes ließen sich damals noch nach keiner Richtung hin auch nur annähernd übersehen; das Ersuchen mußte deshalb ablehnend beantwortet werden und es wurde in der Antwort namentlich auch hervorgehoben, daß die von den Bestimmungen des Gesetzes zu erhoffenden Wirkungen in ihrem vollen Umfange erst nach Ablauf von zehn Jahren eingetreten sein könnten. Gegen Ende des Jahres 1886 traten aber von Neuem an die Regierung Wünsche heran um alsbaldige, wenigstens bezirksweise Einführung des Grundbuchs in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts. Schon der Hinweis darauf, daß diejenigen Wirkungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885, welche innerhalb des ersten Jahres seiner Geltung, also mit dem 1. Juli 1886, sich vollzogen haben müssen, für die Klärung der rheinischen Immobilienverhältnisse von hoher Bedeutung seien, erschien beachtenswerth. Außerdem führten die vorgelegten Erörterungen der Organe der Provinzialverwaltung, sowie der rheinischen Bezirksregierungen zu der Annahme, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen eine nähere Prüfung der Frage, ob mit der gewünschten alsbaldigen bezirksweisen Einführung des Grundbuchs vorzugehen sein möchte, allerdings geboten sei. Diese Prüfung ist inzwischen vorgenommen und hat zu dem Ergebnis geführt, daß die sämtlichen beteiligten Herren Ressortminister, die fünf rheinischen Regierungen, die General-Commission in Düsseldorf, die rheinischen Eisenbahndirektionen, der Landes-Direktor der Rheinprovinz, der Direktor der Provinzial-Hilfskasse, das Oberlandesgericht in Köln, der Oberstaatsanwalt daselbst und acht der rheinischen Landgerichte die angestrebte Reform als ausführbar erachtet und zum größten Theil nicht nur warm befürwortet, sondern geradezu für dringend erklärt haben. Nur ein rheinisches Landgericht, sowie der Vorstand der Anwaltskammer in Köln und der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen haben sich gegen Vornahme der Reform ausgesprochen. Nachdem auf Grund der eingegangenen Äußerungen und erstatteten Gutachten die erforderlich erscheinenden Bestimmungen vorläufig zusammengestellt worden waren, sind dieselben mit Vertrauenspersonen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingehend durchberathen worden und es ist darauf nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Berathungen der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt.

Die von allgemeinen Gesichtspunkten aus gegen Inangriffnahme der angeregten Reform erhobenen Bedenken lassen sich dahin zusammenfassen, daß hierin ein unbegründetes Abgehen von dem bei Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 für die weitere Gesetzgebung vorgezeichneten Wege liegen würde und daß die Einrichtung des Grundbuchs in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts ohne eine durchgreifende Aenderung des Systems des Civilrechts nicht durchführbar sei.

Beide Bedenken greifen so vielfach in einander, daß ihre Erörterung zweckmäßig gemeinsam vorzunehmen ist.

Die bezirksweise Einführung des Grundbuchs soll in der Art erfolgen, daß mit Vollenbung der betreffenden Arbeiten für einen bestimmten Bezirk alle in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke in Zukunft den Bestimmungen der einzuführenden Gesetze nach Maßgabe der Vorschriften des vorliegenden Entwurfs unterliegen. Bei der mannigfachen Verschiedenheit des neu einzuführenden Rechts von dem zur Zeit geltenden rheinischen Civilrecht müssen sich einschneidende Wirkungen auf das Rechtsleben geltend machen, soweit Grundstücke, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, in Frage kommen. Diese unvermeidliche Folge der angestrebten Reform wird in ihrer Bedeutung einer Aenderung des Systems des Civilrechts in seiner Anwendung auf Immobilien, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, im Wesentlichen gleichstehen. Dadurch kann es sich aber nicht rechtfertigen, allgemein von einer Aenderung oder Umgestaltung des Systems des rheinischen Civilrechts zu sprechen. Dieses bleibt für das gesammte übrige Rechtsleben, also namentlich auch, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrecht nicht unterliegen, in Frage kommen, unverändert in Geltung. Eine allgemeine, das gesammte Rechtsleben ergreifende Aenderung oder Umgestaltung des rheinischen Civilrechts ist, soweit thunlich, bei Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 vermieden und soll auch bei Durchführung der jetzt in Frage stehenden Reform vermieden werden. Ein abweichendes Vorgehen würde mit der Rücksicht auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nicht vereinbar sein. Daß dieses eine Umgestaltung des Systems des rheinischen Civilrechts durchführen wird, ist als feststehend zu erachten. Es muß daher geprüft werden, ob mit Rücksicht hierauf die als Folge der Einführung des Grundbuchwesens unvermeidlich sich ergebenden Eingriffe in das Rechtsleben bedenklich erscheinen.

Darüber besteht kein Zweifel, daß in das allgemeine Gesetzbuch das Grundbuchrecht aufgenommen werden wird und zwar unter Beibehaltung der in dem größten Theil der preussischen Monarchie für das Grundbuchrecht maßgebenden Grundsätze. Dieses Grundbuchrecht kann nur da thatsächlich in Wirksamkeit treten, wo das Grundbuch angelegt ist. Für alle Bezirke, für welche ein Grundbuch noch nicht angelegt ist, muß beim Inkrafttreten des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ein Zwischenrecht eingeführt werden, welches demnächst nach vollendeter Anlegung des Grundbuchs durch das Reichscivilrecht ersetzt werden wird. Wenn die Gegner der gegenwärtig angeregten Reform die Ansicht aufstellen, durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, dessen Inkrafttreten sie binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit erwarten, werde im ganzen Reich gleichzeitig auch ein einheitliches Immobilienrecht zur Durchführung gelangen, so beruht diese Ansicht, wie gezeigt, auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung. Alle Bezirke, welche sich nicht durch Anlegung des Grundbuchs auf das Inkrafttreten des Gesetzbuchs vorbereitet haben, können vor der Einführung eines Zwischenrechts nicht bewahrt bleiben.

Es fragt sich, ob diese Zwischenperiode zweckmäßig, soweit thunlich, vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs durchzumachen ist, oder ob es sich empfiehlt, mit der Reform bis zur Einführung des letzteren zu warten. Den ersteren Weg schlägt der vorliegende Entwurf ein. Nach demselben sollen die preussischen Grundbuchgesetze bezirksweise eingeführt werden, was für jeden einzelnen Bezirk mit der Vollenbung der Anlegung des Grundbuchs die Einführung eines Rechtszustandes zur Folge hat, welcher seiner Zeit dem Reichscivilrecht weichen muß. Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, diese Alternative zu wählen. Ob die in dem einen wie in dem andern Fall unvermeidliche Wandlung des Rechts für die Betheiligten bei sofortiger Inangriffnahme der Reform oder bei Hinausschieben derselben empfindlicher sein dürfte, mag dahingestellt bleiben.

Für das alsbaldige Vorgehen spricht zunächst, daß eine erhebliche Anzahl von Bezirken das Grundbuch, dessen Bestehen überall, wo es eingerichtet ist, als Segen empfunden wird, früher erhält. In diesen Bezirken wird ferner das gesammte Reichscivilrecht mit der Einführung des Gesetzbuchs sofort in Kraft treten, so daß die Rücksicht auf die anzustrebende Rechtseinheit in hohem Maße auf baldigen Beginn der erforderlichen Vorarbeiten hinweist. Endlich fällt auch erheblich ins Gewicht, daß beim Hinauschieben dieser Vorarbeiten der Geltungsbereich des rheinischen Rechts das in dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Grundbuchrecht völlig unvorbereitet empfangen würde, so daß das Schaffen der für die Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Organisation gleichzeitig mit der Einarbeitung in das System und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuchs durchgeführt werden müßte, was unzweifelhaft mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Wird dagegen in naher Zeit mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen, so läßt sich erwarten, daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs, wenn auch auf die Vollendung der Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht gehofft werden kann, in allen beteiligten Ressorts geschulte Beamte und ebenso Berather der Beteiligten, welche sich in die Materie vollständig eingearbeitet haben, vorhanden sein werden, so daß an unge störter schleuniger Durchführung der Grundbuchanlegung nicht zu zweifeln sein wird.

In dem Vorstehenden ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Einführung der Grundbuchgesetze von einschneidender Wirkung auf das Rechtsleben sein muß und zugleich angedeutet, daß die Anschauung, hierin liege eine durchgreifende Aenderung des Systems des rheinischen Civilrechts, nur in sehr bedingter Weise als zutreffend anerkannt werden könne. Diese Anschauung wird hauptsächlich durch den Hinweis auf die für die Auflösung von Rechtsverhältnissen geltenden Vorschriften begründet. Es ist richtig, daß in allen Fällen der Auflösung oder Nichtigkeit eines Rechtsverhältnisses, bei unstatthafter Benachtheiligung von Vorbehaltserven, sowie überhaupt in fast allen Fällen, wo nach dem Recht ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Eigenthums begründet ist, das Eigenthum von Grundstücken in die frühere Hand bezw. an die Erben mit derart rückwirkender Kraft zurückfällt, daß alle etwa in der Zwischenzeit von Dritten an den Grundstücken erworbenen Rechte erlöschen. Es ist ferner richtig, daß dieser Grundsatz zufolge der Einführung des Grundbuchrechts Einschränkungen erleiden muß; es geht aber zu weit, wenn von einer Beseitigung dieses Grundsatzes gesprochen wird. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz gegenüber den ursprünglichen Erwerbern und bezw. ihren Erben und gegenüber allen denjenigen, welche unentgeltlich Rechte an den betreffenden Grundstücken erworben haben, unverändert in Kraft bleibt. Ferner ist es statthast, das Recht auf Rückgängigmachung des Eigenthums durch Eintragung im Grundbuch kenntlich zu machen und dadurch auch Dritten gegenüber mit voller Wirkung zu wahren. In der überwiegenden Mehrzahl aller im Verkehr vorkommenden Fälle ist aber eine derartige Wahrung des Rechts sehr wohl ausführbar, so daß es im Interesse der Sicherheit des Verkehrs durchaus billig erscheint, wenn in diesen Fällen die Durchführung des Rechts gegen Dritte demjenigen versagt wird, der die Erwirkung der Eintragung unterlassen hat. Allerdings giebt es Fälle, in welchen die Eintragung seitens der Berechtigten nicht wohl erwirkt werden kann, z. B. wenn Eltern durch Schenkung von Grundstücken an eins ihrer Kinder den Vorbehalt der übrigen verlegen, oder wenn es sich nicht um eine Rückgängigmachung, sondern um den Rückfall des Eigenthums von Rechtswegen handelt, wie z. B. wenn einem kinderlosen Schenkgeber oder von einer kinderlosen Schenkgeberin demnächst ein eheliches Kind geboren wird. In solchen Fällen kann, wenn zur Zeit des Widerrufs die geschenkten Grundstücke an gutgläubige Dritte gegen Entgelt veräußert oder zu deren Gunsten belastet sind, und wenn zugleich der Be-

schenkte zu einer Ersatzleistung nicht im Stande ist, eine Schädigung der Vorbehaltserven bezw. Kinder eintreten. Es wird aber mit dem Gutachten des Oberlandesgerichts anzunehmen sein, daß in derartigen Fällen der Schutz, welchen das Grundbuchrecht den gutgläubigen Dritten gewährt, dem richtigen Rechtsgefühl durchaus entspricht, und es wird daher aus einer derartigen Konsequenz der Grundbuchgesetze ein Argument gegen deren Einführung nicht hergeleitet werden können.

Die mit Rücksicht auf die Aenderung des Rechtssystems gegen die jetzt vorgeschlagene Reform erhobenen Bedenken haben somit nicht dasjenige Gewicht, welches ihnen von den Gegnern beigelegt wird. Möglicher Weise hat die oben wörtlich mitgetheilte und von den Gegnern vielfach herangezogene Stelle aus der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 20. Mai 1885 zu einer nicht zutreffenden Auffassung der Bedeutung der bei einer Reform des Immobilienrechts unvermeidlichen Eingriffe in das Civilrecht Anlaß gegeben. Vor Erlaß des erwähnten Gesetzes und noch während der Vorarbeiten zu demselben wurde theilweise die sofortige unvermittelte Einführung des Grundbuchrechts und anderentheils, wie sich aus der wiedergegebenen Anfrage des Abgeordneten von Kessler ergibt, die Schaffung eines besonderen rheinischen Immobilienrechts gewünscht. Die herangezogenen Sätze der Begründung hatten hauptsächlich den Zweck, diesen Wünschen entgegen zu treten, weil dieselben als unerfüllbar erachtet werden mußten. Daß die sofortige unvermittelte Einführung des Grundbuchs außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen hätte, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Aber auch der Schaffung eines besonderen rheinischen Immobilienrechts durfte nicht näher getreten werden. Die Wünsche derjenigen, welche sich auf die Vorbereitung für das Grundbuch nicht beschränken wollten, waren ganz bestimmt dahin gerichtet, einen vorläufigen Ersatz für das Grundbuch zu schaffen. Eine in dieser Richtung sich bewegende Reform hätte, falls ihr irgendwie ein Erfolg gesichert werden sollte, eine durchgreifende Umgestaltung des gesammten rheinischen Civilrechtssystems vornehmen müssen. Dieses abgeänderte Recht würde nur bis zum Erlaß des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs haben in Geltung bleiben können. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs, welches das Grundbuchrecht enthalten wird, hätte in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts, da dort Grundbücher nicht vorhanden sind, vorerst ein Zwischenrecht maßgebend bleiben und demnächst erst nach und nach bezirksweise je nach dem Fortschreiten der Grundbuchregulirung das Reichscivilrecht zur Geltung gelangen können. Es hätte also bei dieser Art des Vorgehens eine dreifache Wandlung des Rechts in Aussicht genommen werden müssen, eine Eventualität, welcher mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden mußte. Hiernach ist die Behauptung, daß die gegenwärtigen Reformvorschläge ein Abweichen von dem in der Begründung zu dem Gesetze vom 20. Mai 1885 vorgezeichneten Wege der Gesetzgebung enthalten, schon an sich nicht zutreffend. Außerdem ist die ferner vertretene Auffassung, daß das Gesetz von 1885 nach seiner ganzen Anlage den Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums als Vorbedingung für die Anlage des Grundbuchs voraussetze, nicht begründet. Bei der Mehrzahl derjenigen, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben, mag die Ansicht vorherrscht haben, daß vor weiteren Schritten zunächst der Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums abzuwarten sei; als eine nothwendige Vorbedingung ist dies aber von keiner Seite aufgestellt, es ist im Gegentheil auch die Ansicht vertreten worden, daß möglicherweise unter günstigen Verhältnissen mit der Anlegung des Grundbuchs schon früher vorgegangen werden könne. Derartige günstige Verhältnisse liegen, nach dem Ergebnis der stattgehabten Prüfung, zur Zeit bereits vor. Die Aeußerungen der Regierungen und der sämmtlichen Landgerichte stimmen darin überein, daß in allen Bezirken die Immobilienverhältnisse zu einem nicht geringen Theil derart geklärt sind, daß die Grundbuchanlegung auf besondere erhebliche Schwierigkeiten nicht stoßen kann. Außerdem

ergeben die Berichte, daß in denjenigen Gegenden, in welchen minderwerthiger Grundbesitz stark parzellirt ist, die alsbaldige Inangriffnahme der Grundbuchregulirung dringend erscheint, weil dort die bezüglich der Uebertragung und Zuthellung von Grundeigenthum in dem Gesetze vom 20. Mai 1885 gegebenen Vorschriften der hohen Kosten wegen nicht beobachtet werden und in Folge dessen durch häufiges Vorkommen ungültiger Rechtsgeschäfte eine bedauerliche Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Ferner werden da, wo das Kataster mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, im Falle der Erneuerung unzutreffende Hypotheken-Insriptionen dauernd erhalten, weil erfahrungsgemäß, wenn die ursprüngliche Einschreibung überhaupt die Bezeichnung der belasteten Grundstücke nach dem Kataster enthält, die Erneuerungen, welche nach dem Gesetze durch den Ablauf von zehn Jahren nicht mehr erlöschen, ohne Beibringung eines neuen Katasterauszugs erfolgen. Auch bei den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkten Einschreibungen bleibt, wenn demnächst auf Grund einer Neuvermessung eine Aenderung der Katasterbezeichnungen eintritt, diese Verschiedenheit zwischen den Hypothekenregistern und den Katastern dauernd bestehen, weil jene Einschreibungen einer Erneuerung nicht mehr bedürfen. Zu diesen Gründen tritt noch die Erwägung, daß auch mit Rücksicht auf die Zusammenlegungen von Grundstücken in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) die schleunige Einführung des Grundbuchrechts nothwendig ist, weil die segensreichen Wirkungen einer Zusammenlegung nur dann als gesichert gelten können, wenn sich die Anlegung des Grundbuchs unmittelbar an die Zusammenlegung anschließt.

Hiernach lassen sich die Gründe, aus welchen die alsbaldige Anlegung des Grundbuchs nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als dringend bezeichnet werden muß, dahin zusammenfassen, daß nur auf diesem Wege bezüglich des geringwerthigen, der Besserung der Verhältnisse am meisten bedürftigen Grundbesitzes einer weiteren Verdunkelung, welche sonst unvermeidlich eintreten muß, vorgebeugt werden kann und daß erhebliche öffentliche Interessen die Einführung des Grundbuchs erheischen. Neumessungen und Zusammenlegungen erfordern einen so bedeutenden Aufwand an Arbeitskraft und Geld, daß auf die Sicherung des vollen Erfolges dieser Maßnahmen Bedacht genommen werden muß. Von den Eisenbahnbehörden, von der Provinzial-Verwaltung und von den Regierungen als Forstbehörden wird bezeugt, daß die derzeitigen Vorschriften des rheinischen Rechts für den Parzellenankauf zur Anlage von Eisenbahnen und Wegen, sowie zur Arrondirung der Forsten kaum überwindliche Hemmnisse bieten, welche nur durch Einführung des Grundbuchs beseitigt werden können. Wenn es hiernach feststeht, daß bezüglich des Erwerbes kleiner, geringwerthiger Parzellen selbst Behörden kaum in der Lage sind, die Vorschriften des bestehenden Rechts völlig ordnungsmäßig zu beobachten, so kann ohne weitere Untersuchung angenommen werden, daß Privatpersonen unter gleichartigen Umständen von Beobachtung dieser Vorschriften einfach absehen und auf eine rechtsbeständige Regelung ihrer Verhältnisse verzichten werden.

Zum Zweck der angestrebten Reform soll die erprobte altpreußische Grundbuchgesetzgebung in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt werden. Demgegenüber ist verschiedentlich der Erlaß eines codifizirten Gesetzes über das Immobiliarecht gefordert worden. Insofern diese Forderung auf den Erlaß eines von dem preußischen Grundbuchrecht abweichenden Gesetzes gerichtet sein sollte, muß dieselbe unter Hinweis auf frühere Ausführungen als unerfüllbar bezeichnet werden. Und selbst wenn auch nur die Zusammenfassung der sämtlichen zur Zeit in den alten Provinzen der Monarchie bezüglich des Grundbuchwesens geltenden Vorschriften mit den nothwendigen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen in ein neues Gesetz erstrebt werden sollte, so könnte das im Interesse der Rechtseinheit nicht in Aussicht genommen werden, weil sich auch eine solche Codifikation als Erlaß eines neuen Gesetzes darstellen würde. Ob in dem Geltungs-

bereiche eines derartigen besonderen Gesetzes die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung in Grundbuchsachen in erwünschter Weise zur Anerkennung gelangen würden, mußte zum mindestens als zweifelhaft erachtet werden. Jedenfalls würde einem solchen Gesetze, da es nur in einem Oberlandesgerichtsbezirke Geltung haben würde, nach §. 511 der Civil-Prozessordnung der die Rechtseinheit wahrende Schutz, welchen das Rechtsmittel der Revision bietet, versagt bleiben. In den wichtigen Angelegenheiten des Grundbuchrechts und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen muß aber unbedingt Vorforge getroffen werden, daß eine verschiedenartige Entwicklung der Rechtsprechung ausgeschlossen ist. In soweit aber die Forderung nur darauf gerichtet ist, daß die preussischen Grundbuchgesetze, unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen in übersichtlicher Form zur Kenntniß der Beteiligten gebracht werden sollen, wird dem Wunsche Rechnung getragen werden können. Eine Zusammenstellung der sämtlichen zur Einführung gelangenden Bestimmungen wird in amtlichem Auftrage gefertigt und in geeigneter Form veröffentlicht werden, so daß Jedermann in der Lage sein wird, sich über das geltende Recht die erforderliche Belehrung zu verschaffen. Wenn somit ein neues besonderes rheinisches Immobilienrecht nicht geschaffen, sondern lediglich der Geltungsbereich des preussischen Grundbuchrechts ausgedehnt wird, so zerfallen alle diejenigen Bedenken von selbst, welche darauf gegründet werden, daß durch die beabsichtigte Reform der Gestaltung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgegriffen werden könne. Das preussische Grundbuchrecht wird auch seit dem Beginn der Thätigkeit der Commission zur Ausarbeitung des Gesetzbuchs fortlaufend in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rhassau in neuen Bezirken eingeführt und es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise dessen Ausdehnung auf rheinischrechtliche Bezirke die Entwicklung der Reichsgesetzgebung sollte beeinflussen können.

An dieser Stelle mag auch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen werden, daß an die zutreffende Voraussetzung, das deutsche Civilgesetzbuch werde für das ganze Reich ein einheitlich codifizirtes Grundbuchrecht bringen, vielfach die Erwartung geknüpft wird, dieses Grundbuchrecht werde in seiner codifizirten Form auch alsbald in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft treten. Diese Erwartung ist aber irrig, denn soweit dort Grundbücher nicht bereits angelegt sind, ist bei der Einführung des Civilgesetzbuchs zunächst der Erlaß und die Einführung eines Uebergangsgesetzes nach der Art des gegenwärtigen Entwurfs unvermeidlich.

Bei Prüfung der Schwierigkeiten, welche sich der alsbaldigen Einführung des Grundbuchs entgegenstellen können, ist hauptsächlich darauf hingewiesen, daß durch das Gesetz vom 20. Mai 1885 die völlige Beseitigung der generellen Insriptionen erst mit dem 1. Juli 1895 in Aussicht genommen ist. Dieser Hinweis erscheint indeß nicht geeignet, Bedenken gegen die beabsichtigte Reform hervorzurufen. Generelle Insriptionen der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind kaum erfolgt, so daß dieselben außer Betracht bleiben können. Für Wahrung der etwa noch bestehenden gesetzlichen Hypotheken der Bevormundeten ist sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1885 im Aufsichtswege eingehend gesorgt, die Interessen der Bevormundeten sind mithin gesichert. Bezüglich der bis zum 1. Juli 1885 inskribirten gerichtlichen Hypotheken, werden zwei Kategorien zu unterscheiden sein. Ist die Insription auf Grund eines sogenannten freiwilligen Urtheils erfolgt, so hat es kein Bedenken, anzunehmen, daß der Gläubiger sich über den Besitzstand seines Schuldners unterrichtet und denselben soweit dauernd im Auge behalten haben wird, daß er in der Lage sein muß, seine Rechte bei der Anlegung des Grundbuchs wirksam zu wahren. Stellt sich dagegen die Urtheilshypothek als Vorbereitung bezw. Beginn der Zwangsvollstreckung dar, so erscheint die Annahme wohl begründet, daß nach dem

Ablauf einer Reihe von Jahren die Hypothek gegenstands- oder werthlos geworden sein wird. Außerdem bietet das einzuführende Verfahren jedem Inhaber generell inskribirter Hypotheken in ausreichendem Maße Anlaß und Gelegenheit, die Berücksichtigung derselben bei der Grundbuchanlegung zu erwirken. Der Beginn des Verfahrens muß öffentlich bekannt gemacht werden, sodann erfordern die von dem Amtsrichter anzustellenden Ermittlungen eine geraume Zeit und erst nach Abschluß derselben kann der Lauf der durch das Gesetz auf sechs Monate festgesetzten Anmeldefrist beginnen, deren Anfangstermin öffentlich bekannt gemacht wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht geboten, dem hervorgetretenen Vorschlage, die Spezialisirung der sämmtlichen noch bestehenden Generalinskriptionen innerhalb einer Frist von etwa einem Jahr von der Geltung des zu erlassenden neuen Gesetzes ab vorzuschreiben, weitere Folge zu geben. Von der ersten Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens bis zum Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist wird immer ein Jahr vergehen und diese Frist ist für jeden Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte ausreichend. Ein besonderer Zwang, die noch bestehenden Generalinskriptionen in den Registern des Hypothekensbewahrers zu spezialisiren, würde lediglich zur Aufwendung unnützer Mühe und Kosten führen.

Die zur Uebertragung des Grundbuchwesens auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts dort einzuführenden hauptsächlichlichen Gesetze sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433), die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446), das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) und die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze. Gegen die Einführung der in den vorbezeichneten Gesetzen enthaltenen Grundsätze sind folgende Einwendungen allgemeiner Art erhoben worden. Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen, vorerst in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts nur mit der Anlegung von Grundbüchern vorzugehen, dagegen von Einführung der Grundsätze, auf welchen die altpreussische Hypothekengesetzgebung beruht, abzusehen und im Anschluß hieran auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu regeln. Hiergegen spricht namentlich, daß alsdann der Erlaß eines vollständig neuen Gesetzes über das rheinische Immobilienrecht nothwendig werden und durch Einführung durchgreifender Abweichungen von dem in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Rechtszustande, der anzustrebenden Rechtseinheit, wie schon früher bemerkt ist, in unzulässiger Weise entgegengearbeitet werden würde. Auf Grund dieser Erwägungen und mit dem Hinweis, daß in den Rheinlanden, insoweit überhaupt eine Reform des Immobilienrechts befürwortet wird, nur der vollständige Anschluß an die bewährten preussischen Grundbuchgesetze und die Miteinführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 als wünschenswerth erachtet werde, haben sich die um Aeußerung ihrer Meinung ersuchten Vertrauenspersonen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts entschieden dagegen ausgesprochen, daß dem geäußerten Wunsche stattgegeben werde. Dabei ist zugleich eingehend erörtert worden, daß die grundlegenden Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, insbesondere die Bestimmungen über das geringste Gebot, vielfach mit denjenigen Anschauungen, in welche man sich im Geltungsbereich des rheinischen Rechts für den Immobilienverkehr seit Jahren hineingelebt habe, in Widerspruch stehen. Im Schlussergebniß ist indessen fast ausnahmslos anerkannt, daß die Einführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 von der Einführung der Grundbuchgesetze, ohne Schädigung der Interessen der Rheinlande, nicht getrennt werden könne.

Des Weiteren ist befürwortet worden, von Einführung der Bestimmung, daß die Auflassungserklärungen unbedingt vor dem zuständigen Grundbuchamt abgegeben werden müßten, Abstand zu nehmen. Das ist als ein so allgemeiner Wunsch der Rheinlande bezeichnet worden, daß trotz der entgegenstehenden erheblichen Bedenken eine diesem Wunsch entgegenkommende Vorschrift in §. 4 des Entwurfs aufgenommen worden ist.

Die gemachten Vorschläge, einzelne Vorschriften von der Einführung auszuschließen, finden bei der Erörterung der entsprechenden Paragraphen des Entwurfs ihre Erledigung. Hier sind nur noch die gegen Einführung der Grundschuld und der sogenannten Hypothek des Eigenthümers erhobenen und in den Vorschlägen des Entwurfs nicht berücksichtigten Einwendungen zu besprechen. Gegen die Einführung der Grundschuld wird vorwiegend nur geltend gemacht, daß voraussichtlich im Geltungsbereich des rheinischen Rechts Grundschulden nie zur Entstehung gelangen werden. Daß das Institut der Grundschuld mit den rheinischen Rechtsverhältnissen und Einrichtungen unvereinbar sei und daß die etwaige Kreirung von Grundschulden Unzuträglichkeiten zur Folge haben müßte, wird nicht behauptet. Es liegt daher für die vorgeschlagene Ausschließung der Grundschuld ein genügender Anlaß nicht vor.

Die sogenannte Hypothek des Eigenthümers, deren Nichtbestehen von sehr autoritativer Seite als ein entschiedener Mangel des rheinischen Rechts bezeichnet wird, ist nicht, wie die Grundschuld, eine neue Schöpfung der Grundbuchgesetze, vielmehr, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, allmählich herausgebildet worden. Der Keim des Instituts findet sich in §. 484. I. 16 Allgemeinen Landrechts; durch den Anhangsparagraphen 52 und die Deklaration vom 3. April 1824 erweitert, hat dasselbe schließlich in den §§. 63 bis 66 des Gesetzes über den Eigenthümerwerb vom 5. Mai 1872 seine gegenwärtige Gestalt erhalten, in der es sich allgemeiner Anerkennung erfreut. In der That ist auch das Institut nicht nur geeignet, den Realcredit zu fördern, sondern auch der Billigkeit vollständig entsprechend. Die aus der Natur der Hypothek als eines Rechts an fremder Sache nach dem strengen Recht sich ergebende Folge, daß beim Vorhandensein mehrerer Hypotheken an demselben Grundstück unter allen Umständen bei dem Erlöschen einer vorstehenden Hypothek die nachstehenden vorrücken, gewährt den Inhabern der nachstehenden Hypotheken Vortheile, auf welche sie bei Begründung ihrer Rechte einen Anspruch nicht erworben haben, und gestaltet sich in vielen Fällen zu einer empfindlichen Schädigung des Eigenthümers, welche nicht selten sogar die Tragweite hat, daß der Zwangsverkauf des Grundstücks nothwendig wird. Diese offenbaren Unbilligkeiten beseitigen die §§. 63 bis 66 des Gesetzes über den Eigenthümerwerb durch Vorschriften, welche auf langjähriger Erfahrung beruhen und sich in der Praxis bewährt haben.

Der vorliegende Entwurf giebt in vier Abschnitten zunächst Vorschriften über die Einführung der in anderen Landestheilen geltenden Gesetzgebung (Abschnitt 1), reiht daran die erforderlichen Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen (Abschnitt 2), regelt das Verfahren bei der ersten Anlegung der Grundbücher (Abschnitt 3) und trifft schließlich die nöthigen allgemeinen und Uebergangsbestimmungen (Abschnitt 4). Bezüglich des zweiten Abschnittes ist erwogen worden, ob die Ordnung der betreffenden Bestimmungen nach Materien zu erfolgen habe; es ist aber davon Abstand genommen, da der Anschluß an die durch die Anordnung der einzuführenden Gesetze bereits gegebene Reihenfolge im Interesse der Uebersichtlichkeit den Vorzug verdient.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird das Nachstehende bemerkt:

### §. 1.

Die Hauptgesetze von 1872 und 1883 sollen mit den zu ihrer Abänderung und Ergänzung, mithin später erlassenen Bestimmungen eingeführt werden, deshalb muß die allseitig als nothwendig anerkannte Miteinführung der Gesetze vom 13. März 1850 und vom 27. Juni 1860 ausdrücklich ausgesprochen werden. Um jedem Zweifel vorzubeugen, ist auch die Einführung des Gesetzes vom 26. Juni 1875 ausdrücklich vorgesehen, weil sich dasselbe nicht auf Bestimmungen über das Grundbuchwesen beschränkt.

In den früheren Gesetzen, durch welche das Grundbuchwesen in einzelnen Landestheilen eingeführt worden ist, sind bestimmt bezeichnete Paragraphen der einzuführenden Gesetze von der Einführung ausdrücklich ausgenommen. Ein gleichartiges Verfahren würde zur Zeit kaum praktisch sein und erscheint auch nicht nothwendig. Manche Vorschriften der einzuführenden Gesetze sind für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts offensichtlich gegenstandslos, so daß es der ausdrücklichen Ausschließung nicht bedarf; andere sind durch spätere Gesetze gegenstandslos gemacht oder aufgehoben, in Ansehung dieser ist es nach der Fassung des §. 1 klar, daß lediglich der zur Zeit geltende gesetzliche Zustand in Kraft treten soll; noch andere Vorschriften der einzuführenden Gesetze sind durch spätere Bestimmungen theilweise geändert, und schließlich sieht der vorliegende Entwurf sowohl den gänzlichen Ersatz, wie auch die theilweise Aenderung verschiedener Vorschriften vor. Der angestellte Versuch, auf die sämmtlichen hiernach zu beachtenden Aenderungen der einzuführenden Gesetze durch Aufzählung bezw. Erwähnung der betreffenden Paragraphen hinzuweisen, hat ergeben, daß eine dahin gehende Vorschrift außerordentlich schleppend und zur Aufklärung wenig geeignet sein würde. Der Rechtszustand, wie er in Kraft treten soll, ist aus der Gesetzsammlung zu ersehen, und zur Orientirung der Beteiligten wird die in Aussicht genommene Veröffentlichung der einzuführenden Gesetze in derjenigen Form, in welcher sie Geltung erlangen sollen, genügen.

### §. 2.

Die von der Fassung früherer Einföhrungsgesetze abweichende Fassung des Absatzes 1 ist gewählt, weil Vorschriften, welche in den einzuführenden Gesetzen in Bezug genommen sind, in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts bereits theilweise in Kraft stehen. Die früher gewählte Fassung „Die in den eingeföhrten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in . . . . nicht gelten, bleiben außer Anwendung“ würde zu Mißverständnissen Anlaß geben können.

Die Vorschrift des Absatzes 2 soll jeden Zweifel beseitigen, der aus dem in den einzuführenden Gesetzen gebrauchten Ausdruck „Prozeßordnung“ hergenommen werden könnte.

### §. 3.

Die Fiktion des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der deklarativen Natur der Theilung erscheint mit dem System der Grundbuchgesetze nicht unvereinbar und soll daher aufrecht erhalten werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist aber vorzuschreiben, daß die Zuthcilung des Eigenthums an einem Grundstück im Wege der Theilung erst durch die auf Grund einer Auflassung erfolgende Eintragung des Eigenthümers im Grundbuch als vollzogen gelten soll.

Bei der Versteigerung eines Grundstücks im gerichtlichen Theilungsverfahren wird das Eigenthum auf den Ersteher durch Ertheilung des Zuschlags und nicht durch vertragsmäßige Erklärungen übertragen, so daß ein Fall der freiwilligen Veräußerung im Sinne des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 nicht vorliegt.

#### §. 4.

Mit Rücksicht auf die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts herrschende Gewohnheit, bei der Veräußerung von Grundstücken die Ordnung aller hierbei zu erledigenden Angelegenheiten in die Hände des Notars zu legen, soll die Abgabe der Auflassungserklärungen in der durch Artikel I §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1885 vorgesehenen Form (notariell oder gerichtlich) gestattet werden. Den Betheiligten ist aber ausdrücklich die Befugniß zu wahren, die Auflassung vor dem Grundbuchgerichte zu verlangen, was sowohl für den Erwerber, als auch für den Veräußerer von Wichtigkeit ist. Der Erwerber braucht sich der Gefahr einer zwischen der Abgabe der Auflassungserklärungen und der Eintragung des Eigenthums eingetretenen Veränderung, sei es zufolge arglistigen Verhaltens des Veräußerers, sei es zufolge Eingreifens eines Dritten z. B. Eintragung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung nicht aussetzen und der Veräußerer kann sich die bedungene Baarzahlung gegen Uebertragung des Eigenthums sichern. Im Interesse beider Theile ist es von Bedeutung, daß die Erfüllung Zug um Zug mit Sicherheit erfolgen kann, wenn nicht beiderseits nach allen Richtungen hin volles Vertrauen geschenkt wird.

Ergeben sich gegen die nicht vor dem Grundbuchgerichte vollzogene Auflassung Bedenken, so ist in Gemäßheit des §. 46 der Grundbuchordnung zu verfahren.

#### §. 5.

In der Rechtssprache der einzuführenden Gesetze werden die sämtlichen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall als Erben bezeichnet, während das bürgerliche Gesetzbuch diese Bezeichnung nur den gesetzlichen Erben giebt. Deshalb ist es nothwendig, durch eine ausdrückliche Vorschrift die in Ansehung der Erben geltenden Bestimmungen auch auf die sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall als anwendbar zu erklären.

Die in dem zweiten Absatz vorgeschlagene Bestimmung erscheint zweckmäßig und ist von keiner Seite beanstandet worden.

#### §. 6.

Der Eigenthumswechsel, welcher in Folge der Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgängigmachung eintritt, vollzieht sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs mit rückwirkender Kraft. Der Veräußerer erhält in solchen Fällen, insbesondere im Falle der Ausübung des gesetzlichen Resiliationsrechts aus Artikel 1184 das Grundstück frei von allen gegen den Erwerber begründeten Lasten zurück. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es nothwendig, falls die Rechte des Veräußerers nicht durch Eintragung im Grundbuch erkennbar gemacht worden sind, die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückgängigmachung des Eigenthums nur gegen denjenigen Dritten wirken zu lassen, welcher bei dem Erwerb eines Rechts an dem Grundstück gewußt hat, daß der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten sei.

In denjenigen Fällen, in welchen das Eigenthum an den Veräußerer, ohne eine Thätigkeit desselben von Rechtswegen zurückfällt, z. B. im Falle des Artikel 960 des bürgerlichen Gesetzbuchs, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb.

## §. 7.

Die angeregte Frage, ob unter dem Ausdruck „dingliche Rechte“ auch Hypotheken und Grundschulden zu verstehen seien, ist hier gegenstandslos, da in Ansehung dieser der §. 57 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb jede Verjährung und Ersetzung ausschließt. Diese Bestimmung findet auf den Anspruch auf fällige Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen, welche eingetragen sind, keine Anwendung. In Ansehung der Verjährung solcher Ansprüche kann es bei den bestehenden Vorschriften verbleiben.

## §. 8.

Der §. 21 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb gestattet ausdrücklich die Belastung des Antheils eines Miteigenthümers. Diese ursprünglich für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts erlassene Bestimmung wird fast ausnahmslos dahin aufgefaßt, daß dieselbe auf die Fälle des Miteigenthums von Miterben keine Anwendung finde, weil den Miterben an den einzelnen Erbschaftsachen Antheile nicht zustehen. Diese rechtliche Auffassung des Miteigenthums der Miterben ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Fälle des Miteigenthums zutreffend. Hiernach erscheint es rechtlich nicht unbedenklich, die Belastung des Antheils eines Miteigenthümers zu gestatten, außerdem ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die rheinischen Theilhypotheken aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu begünstigen sind. Die Vorschrift des angezogenen §. 21 ist daher von der Einführung auszuschließen.

## §. 9.

Im Interesse der Rechtseinheit empfiehlt es sich, die Bestimmung des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb von der Einführung nicht auszuschließen. Durch die Vorschrift, daß es zur Eintragung des erhöhten Zinsfußes nur der Einwilligung derjenigen Gläubiger nicht bedarf, deren Rechte nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze begründet sind, werden alle zu diesem Zeitpunkt wohl erworbenen Rechte gewahrt.

## §. 10.

Auch für die Eintragung von Privilegien und gesetzlichen Hypotheken muß das Consensprinzip durchgeführt werden. Dem Grundbuchrichter kann die Prüfung, ob das Privileg oder die gesetzliche Hypothek rechtswirksam entstanden seien, nicht zugemuthet werden, er soll nur verpflichtet sein, zu prüfen, ob die Einwilligung zur Eintragung erteilt, oder durch richterliches Urtheil ergänzt ist.

Das den Erbschaftsgläubigern und Legataren zur Sicherung ihres Absonderungsrechts durch Artikel 2111 des bürgerlichen Gesetzbuchs gewährte, als Privileg bezeichnete Recht enthält eine Verfügungsbeschränkung der Erben, und es sind daher die erforderlichen Vorschriften vorgeschlagen, um die Eintragung dieser Verfügungsbeschränkung zu ermöglichen.

Eine besondere Vorschrift über die Anlegung von Geldern nach Maßgabe des Artikel 1067 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht notwendig, da es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Anlegung in solchen Hypotheken zu erfolgen hat, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs den Charakter von Privilegien haben würden.

## §. 11.

Bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind Vorschriften nach dem Vorbilde der §§. 4 und 17 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Confursordnung vom 6. März 1879

(Ges.-Samml. S. 109) entworfen. Mit der Ausdehnung der in den angeführten §§. 4 und 17 aufgestellten Grundsätze auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts ist die Beseitigung der durch §. 54 des bezeichneten Ausführungsgesetzes aufrecht erhaltenen Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des rheinischen Handelsgesetzbuchs auszusprechen.

Aus der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 10 erhellt, daß der Ehemann nur verpflichtet ist, die Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf bestimmte Grundstücke und auf bestimmte Summen zu bewilligen.

#### §. 12.

Behufs Einführung des in §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb aufgestellten Rechtsfahes ist es zur Vermeidung von Irrthümern geboten, den §. 29 durch eine neue Vorschrift zu ersetzen.

#### §. 13.

Von einer Seite ist angeregt worden, daß diese Bestimmung lediglich geltendes Recht wiederhole, da indessen zu gleicher Zeit anerkannt wird, daß die Fassung des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb möglicher Weise zu Zweifeln wegen der Haftung der Früchte Anlaß geben könne, so wird die vorgeschlagene, sachlich unbedenkliche Bestimmung beizubehalten sein.

Bei Bemessung des Umfangs des Hypotheken- und Grundschuldbrechts zählt §. 30 unter den dem Gläubiger haftenden Gegenständen auch das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör auf. Dieses Zubehör soll nach den Vorschriften der Artikel 522 bis 525 des bürgerlichen Gesetzbuchs als „zufolge seiner Bestimmung unbeweglich“ behandelt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich die Bestandtheile des Zubehörs auch nach der Anschauung des rheinischen Rechts bewegliche Sachen sind, so daß eine mißverständliche Auffassung der in Rede stehenden Bestimmung des §. 30 nicht zu befürchten sein wird.

Der letzte Absatz des angezogenen §. 30 bestimmt nur, unter welchen Voraussetzungen die Haftbarkeit der Versicherungsgelder eintritt. Bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche auf die Versicherungsgelder sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1884 maßgebend bleiben.

#### §. 14.

Die Bestimmung des Absatzes 1 erscheint auch neben der Vorschrift des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb im Interesse der Deutlichkeit erwünscht.

Eines ausdrücklichen Ausschlusses des dem rheinischen Recht eigenthümlichen Instituts der Sommatation de payer ou de délaisser bedarf es nicht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 2 ff. des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Dagegen erscheint es nothwendig, die in Artikel 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs gestattete Einrede der Vorausklage, welche im Interesse des Realcredits beseitigt werden soll, durch eine ausdrückliche Bestimmung auszuschließen.

#### §. 15.

Die Behandlung des Nießbrauchs an Grundstücken als „Gerechtigkeit“ im Sinne des §. 3 der Grundbuchordnung würde kaum zweckmäßig sein. Durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung erscheinen die Rechte derjenigen, welche Hypotheken an einem Nießbrauch erworben haben oder später erwerben, genügend gesichert.

Hier sei bemerkt, daß es einer besondern Bestimmung über die grundbuchmäßige Behandlung einzelner Stockwerke (Art. 644 des bürgerl. Gesetzb.) nicht bedarf, da Eigenthum an

einzelnen Stockwerken auch anderwärts vorkommt. Vergleiche die allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 13. September 1877 (Just.-M.-Bl. S. 213, Turnau, Grundbuchordnung Bd. II, S. 80).

#### §. 16.

Der §. 16 der Grundbuchordnung enthält eine instruktionelle Vorschrift, welche für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts nicht paßt. Ein Bedürfniß, dort eine entsprechende instruktionelle Vorschrift zu erlassen, besteht nicht.

#### §. 17.

Die Vorschrift entspricht dem Rechtszustande im Geltungsbereich des A. L.-R. und stimmt mit den in die andern Einführungsgesetze zu den Grundbuchgesetzen über die Haftbarkeit der Grundbuchbeamten aufgenommenen Bestimmungen wörtlich überein. Daraus folgt, daß etwaige Zweifel, zu welchen die vorgeschlagene Bestimmung Anlaß geben kann, nur für den gesammten Geltungsbereich der Grundbuchordnung einheitlich entschieden werden können. Demgemäß erübrigt sich zur Zeit eine Prüfung der Frage, ob und eventl. inwieweit die wegen des Anfangs der dreijährigen Verjährungsfrist angeregten Bedenken begründet sein möchten.

#### §. 18.

Weder die Grundbuchordnung noch die später für den gesammten Geltungsbereich derselben erlassenen Gesetze enthalten Vorschriften über Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters.

Es kann nicht bedenklich sein, das Rechtsmittel der Beschwerden nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civil-Prozessordnung zu gestatten. Daß alsdann auch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegeben ist, folgt aus den Vorschriften der §§. 31 und 40 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

#### §. 19.

Diese, durch die besonderen rheinischen Verhältnisse veranlaßten Bestimmungen werden einer weitem Rechtfertigung nicht bedürfen.

#### §. 20.

Nachlassenschaften im Ehevertrage und die stets widerruflichen Schenkungen unter Ehegatten sind als Arten des Eigenthumserwerbs außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung zu behandeln, weil sich der endgültige Erwerb des Eigenthums erst mit dem Tode des Veräußerers vollzieht, weshalb das Erforderniß einer Auflassung, weil unerfüllbar, nicht aufgestellt werden kann. Nach der herrschenden Meinung steht aber der Eigenthumserwerb in den Fällen der erwähnten Schenkungen dem Erwerb kraft Vermächtnisses nicht gleich, weil die Schenknehmer nicht als verpflichtet erachtet werden, die Ausantwortung der geschenkten Gegenstände von den gesetzlichen Erben zu erwirken. Es ist daher, falls keine Vorbehaltserben vorhanden sind, die Eintragung des Eigenthumserwerbs auf den Nachweis der Schenkung zu gestatten. Für den Fall, daß Vorbehaltserben vorhanden sind, empfiehlt es sich, um einer Schmälerung der Rechte derselben vorzubeugen, die Erwirkung ihrer Einwilligung zur Eintragung zu verlangen.

Die Vorschrift in dem zweiten Absatz des Paragraphen, daß zur Eintragung des Eigentumszerwerbs auf Grund der bezeichneten Rückfallsrechte die Bewilligung der allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall erforderlich und ausreichend sein soll, wird zu Bedenken keinen Anlaß geben.

#### §. 21.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der weitergehenden Anregung, auch bezüglich des vorläufig in den Besitz Eingewiesenen Vorschriften zu erlassen, war nicht stattzugeben. Der vorläufig Eingewiesene kann Grundstücke weder veräußern noch belasten (Art. 128 des bürgerl. Gesetzb.). Ein Vermerk über die erfolgte vorläufige Einweisung gehört auch nicht in das Grundbuch. Es wird auch völlig ausreichend sein, wenn der vorläufig Eingewiesene die erfolgte Einweisung zu den Grundakten anzeigt, um seine Zuziehung in einem etwaigen Zwangsvollstreckungsverfahren (§. 4 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung zc.) zu sichern und sich zur Empfangnahme der an den Eigentümer zu machenden Mittheilungen zu legitimiren.

#### §. 22.

Der §. 50 der Grundbuchordnung, welcher die allgemeine Gütergemeinschaft voraussetzt und sich auf das dem rheinischen Recht unbekanntes Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft bezieht, ist durch anderweite Vorschriften zu ersetzen.

Die Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs läßt es kaum nothwendig erscheinen, daß bei Grundstücken, welche auf den Namen eines Ehegatten eingetragen sind, die etwaige Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft im Grundbuch kenntlich gemacht wird. Der Ehemann kann der Regel nach über die gütergemeinschaftlichen Grundstücke, wie über seine eigenen, unbeschränkt verfügen; allerdings ist ihm eine unentgeltliche Veräußerung gütergemeinschaftlicher Grundstücke nach Artikel 1422 des bürgerlichen Gesetzbuchs nur ausnahmsweise gestattet, es wird aber deshalb einer besonderen Vorschrift nicht bedürfen, weil der Glauben an den Inhalt des Grundbuchs den unentgeltlichen Erwerber nicht schützt. Da die Ehefrau Grundstücke in allen Fällen nur mit Ermächtigung des Ehemanns veräußern und belasten darf, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sie über gütergemeinschaftliche Grundstücke unberechtigter Weise verfügt.

Falls es einem der Ehegatten erwünscht erscheint, die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Gütergemeinschaft im Grundbuch vormerken zu lassen, so erscheint es unbedenklich, auf den Nachweis der Thatsache der Zugehörigkeit die Eintragung des entsprechenden Vermerks zu gestatten. Falls der Antrag von beiden Ehegatten gestellt wird, soll die Eintragung auch ohne Beibringung eines derartigen Nachweises erfolgen. Die Erwägung, daß hierin, falls das Grundstück in der That nicht zur Gütergemeinschaft gehören sollte, eine während der Ehe gesetzlich unzulässige Aenderung des einmal begründeten ehelichen Güterrechtsverhältnisses gefunden werden könnte, erscheint nicht zutreffend. Das Güterrecht wird durch die etwaige unrichtige Eintragung nicht geändert, die rechtliche Bedeutung derselben beschränkt sich vielmehr darauf, daß der Ehemann in die Lage versetzt wird, über das Grundstück, Dritten gegenüber, ohne Zuziehung der Ehefrau zu verfügen. In diese Lage kann er durch eine ihm von der Ehefrau ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit versetzt werden und es wird kein Bedenken haben, in dem Antrage der Ehefrau, bei einem zu ihrem Sondergut gehörigen Grundstück die Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft einzutragen, eventuell die Ertheilung einer derartigen Vollmacht zu erblicken.

Die in dem Absatz 3 vorgeschlagene Bestimmung wird geeignet sein, etwaigen unberechtigten Verfügungen des Ehemannes vorzubeugen.

Die in den Absatz 4 aufgenommenen Vorschriften erscheinen geeignet, die Interessen aller Beteiligten genügend zu wahren.

§. 23.

Insofern die außerordentlichen Erbsolger der gerichtlichen Einweisung in den Besitz bedürfen, hat ihre Eintragung auf den Nachweis der Einweisung, welcher ein Aufgebot der Erben vorhergeht, zu erfolgen. Uneheliche Kinder oder deren Nachkommen, welche neben Verwandten zur Erbfolge berufen sind, müssen die Einwilligung der letzteren zur Eintragung erwirken und beibringen.

§. 24.

Erbvermächtnisnehmer, nach der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechts: Testamentserben, müssen zum Zweck ihrer Eintragung als Eigenthümer das Testament, wenn es ein öffentliches ist, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beibringen, und, wenn das Testament kein öffentliches ist, den Nachweis der gerichtlichen Einweisung in den Besitz vorlegen. Falls Vorbehaltserben vorhanden sind, so ist auch deren Einwilligung nachzuweisen.

Bezüglich der Eintragung der Vermächtnisnehmer (Legatäre) bedarf es neben den Bestimmungen des §. 53 der Grundbuchordnung und des §. 5 Absatz 1 des gegenwärtigen Entwurfs besonderer Vorschriften nicht.

§. 25.

Da das Gesetz vom 2. März 1850 auf dem linken Rheinufer nicht gilt, so ist dort §. 66 der Grundbuchordnung mit einer dem §. 93 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Bestimmung einzuführen.

§. 26.

Die Bestimmungen sind im Anschluß an die Vorschriften des §. 15 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Concursordnung vom 6. März 1879 (Gef.-Samml. S. 109) und des §. 150 der preussischen Concursordnung entworfen.

§. 27.

Der §. 77 der Grundbuchordnung tritt auf dem rechten Rheinufer, da das angezogene Gesetz vom 2. März 1850 dort gilt, mit Einführung der Grundbuchgesetze in Kraft. Für die Eintragungen in Folge von Zusammenlegungen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Gef.-Samml. S. 156) treten gemäß §. 12 dieses Gesetzes gleichfalls die in den übrigen Landestheilen geltenden Bestimmungen in Kraft. Daneben bedarf es aber für das linke Rheinufer mit Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gef.-Samml. S. 383) einer besonderen Vorschrift, welche in §. 27 des Entwurfs formulirt ist.

§. 28.

Die Bestimmung des Absatzes 1 wird zu Bedenken keinen Anlaß geben.

In Ansehung der in Absatz 2 erwähnten Subrogation ist die Aufhebung dieses Instituts angeregt. Richtig ist es allerdings, daß nach Einführung der Grundbuchgesetze im Grundbuchverkehr ein Bedürfniß für die Anwendung der Subrogation kaum noch hervortreten wird. Deshalb erscheint aber die Aufhebung dieses Instituts, dessen Wirksamkeit auch für Rechtsgeschäfte außer-

halb des Immobilienverkehrs berechnet ist, nicht geboten. Mit den Bestimmungen der Grundbuchgesetze ist dasselbe nicht vereinbar und es erscheint nur nothwendig, im Grundbuchverkehr in allen Fällen der Subrogation, dem Gläubiger die Verpflichtung aufzulegen, die Umschreibung der Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen.

#### §. 29.

Der Anregung, die Voraussetzungen der Stiftung eines Familiensfideicommisses und die dabei zu beobachtenden Formalitäten für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts durch besondere Bestimmungen zu regeln, ist, da derartige Bestimmungen außerhalb des Rahmens des in Aussicht genommenen Gesetzes liegen würden, keine Folge zu geben.

Nach dem bisherigen Recht hat der Oberstaatsanwalt, sobald die endgültige Errichtung eines Familiensfideicommisses erfolgt ist, von Amtswegen die Transskription der Stiftungsurkunde zu veranlassen. Für die Zukunft ist, falls zu dem Fideicommiss Grundstücke gehören, welche in das Grundbuch aufgenommen sind oder demnächst in dasselbe aufgenommen werden, dem Oberstaatsanwalt die Pflicht aufzuerlegen, an Stelle der Transskription des früheren Rechts die Eintragung der Fideicommisseneigenschaft zu erwirken.

Einer Mitwirkung des Oberstaatsanwalts bedarf es bei der Eintragung eines Fideicommissfolgers nicht. Dieser kann sich durch eine Erbscheinigung des zuständigen Richters genügend legitimiren.

Die Löschung der Fideicommisseneigenschaft hat zu erfolgen, wenn das Erlöschen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen ist.

Die Vorschriften über Substitutionen in Gemäßheit der Artikel 1048 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs und über die aus solchen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Einführung der Grundbuchgesetze im Uebrigen nicht berührt; es ist nur erforderlich, die Bestimmungen über Veröffentlichung der Substitutionen durch entsprechende Vorschriften der Grundbucheinrichtung anzupassen.

Einer besonderen Vorschrift, daß die Eintragung im Grundbuch die Wirkungen der Transskription des bisherigen Rechts hat, bedarf es nicht, weil das aus den Bestimmungen der Grundbuchgesetze von selbst folgt. Wegen der Verbindlichkeit, die an Stelle der Transskription tretende Eintragung zu erwirken, sind die erforderlichen Vorschriften vorgeschlagen. Bezüglich der Schenkungen bedarf es derartiger Vorschriften nicht, weil die Schenkung eines unter dem Grundbuche recht stehenden Grundstückes nur durch die auf Grund der Auflassung erfolgende Eintragung des Schenknehmers als Eigenthümers vollzogen werden kann.

#### §. 30.

Das Aufgebotsverfahren wird durch die Civil-Prozessordnung und das Ausführungsgesetz zu derselben (§§. 20, 21) geregelt. Die daneben noch anwendbaren Bestimmungen der früheren preussischen Gerichtsordnung sind zweckmäßig in das Einführungsgesetz aufzunehmen.

#### §. 31.

Die Zwangsvollstreckung in den Nießbrauch an einem Grundstück erfolgt zweckmäßig nicht nach den Regeln über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Zu weiteren besonderen Bestimmungen giebt der Inhalt des §. 1 des Zwangsvollstreckungsgesetzes keinen Anlaß, da in Ansehung der außer Grundstücken, verliehenen Bergwerken und

unbeweglichen Bergwerkstheilen genannten Gegenstände die Frage, inwieweit dieselben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, nach dem Landesrecht zu entscheiden ist.

#### §. 32.

Rücksichtlich der Pacht und Miethe soll es nach §. 22 des Zwangsvollstreckungsgesetzes bei den bestehenden Vorschriften verbleiben. Ueber die Tragweite und die heutige Geltung der in dem bürgerlichen Gesetzbuch für den Fall des Verkaufs in Ansehung von Pacht und Miethe enthaltenen Vorschriften herrscht Streit. Diese Vorschriften sind auch nach verschiedenen Richtungen hin umständlich und nicht zweckmäßig. Es werden daher für den Fall der Zwangsversteigerung anderweite Vorschriften vorgeschlagen, welche sich an die Bestimmungen der Konkursordnung anschließen. Wird in dieser Weise für den Fall der Zwangsversteigerung eine zweckentsprechende Vorschrift erlassen, so erscheint zugleich die Frage, in wie weit man etwa nach rheinischem Recht bei Pacht und Miethe von dringlicher Wirkung reden kann, gegenstandslos, denn im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks ist der Erwerber stets in der Lage, sich über die etwa bestehenden Pacht- oder Mietheverträge vor Abschluß des Geschäfts Gewißheit zu verschaffen, so daß es nach keiner Richtung hin einer besonderen Vorschrift bedarf, daß Pacht und Miethe durch Eintragung für Dritte erkennbar (und dinglich) zu machen sind.

#### §. 33.

Abgesehen von dem Falle der Zwangsvollstreckung kann namentlich in Gemäßheit des §. 37 des Enteignungsgesetzes und beim Verkauf von Grundstücken durch den Benefizialerben oder Nachlaßpfleger die Durchführung eines Vertheilungsverfahrens über den Kaufpreis nothwendig werden. Dieses Verfahren ist den einschlagenden Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu unterwerfen. Da in den erwähnten Fällen der Amtsrichter nicht in der Lage ist, das Verfahren von Amtswegen einleiten zu können, so ist der erforderliche Antrag auf Einleitung des Verfahrens durch den Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes zu stellen. Weitergehender Vorschriften bedarf es in dieser Beziehung nicht. Der Antragsteller kann nicht im Zweifel sein, was er zur Begründung des Antrages dem Gerichte vorzulegen hat; wenn trotzdem ein unvollständiger Antrag eingehen sollte, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht auf die Bervollständigung hinzuwirken hat.

#### §. 34.

Die Anwendung der Bestimmungen des Theilungsgesetzes vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) auf Grundstücke, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, erscheint unbedenklich, so daß keine Veranlassung vorliegt, in diese Bestimmungen einzugreifen. Es ist im Gegentheil, da während der Uebergangszeit vielfach zu einer Theilungsmasse sowohl Grundstücke, die in das Grundbuch noch nicht aufgenommen sind, sowie solche, welche bereits in dasselbe aufgenommen sind, gehören werden, dringend empfehlenswerth, den freiwilligen gerichtlichen Verkauf sämtlicher Grundstücke den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1887 zu unterstellen.

#### §§. 35 bis 59.

Die Bestimmungen über die erste Anlegung der Grundbücher sind in Anlehnung an die bewährten Vorschriften der Gesetze über das Grundbuchwesen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 241) und für die Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 253) entworfen. Im Einzelnen ist das Nachstehende zu bemerken:

## §. 35.

Die Bestimmung des Absatz 2 ist nach dem Vorgang des Ergänzungsgesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk zu Kassel vom 28. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 175) aufgenommen.

## §. 36.

Zu dem Gesetz kann nur ausgesprochen werden, daß die Anlegung der Grundbücher bezirksweise zu erfolgen hat; die Bestimmung der Bezirke muß nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse der Vereinbarung zwischen dem Finanzressort und Justizressort überlassen bleiben.

Der Vorschlag, den Zeitpunkt, mit welchem das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs zu beginnen hat, öffentlich bekannt zu machen, erscheint zweckmäßig, damit alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, sich auf das Verfahren vorzubereiten.

Außer der vorgesehenen Mittheilung der Abschrift des Flurbuchs soll nach Bedürfnis auch die Mittheilung des Artikelverzeichnisses veranlaßt werden. Dem geäußerten Wunsche, dem Amtsgericht auch eine Copie der Flurkarte mitzutheilen, soll, soweit thunlich, in der Weise entsprochen werden, daß das Amtsgericht das für die Gemeinde bestimmte Exemplar vor der Aushändigung an dieselbe zur Benutzung bei der Grundbuchanlegung erhält.

## §. 37.

Bei der Anlegung des Grundbuchs für die dem Fiskus gehörigen Grundstücke wird das in Ansehung der übrigen Grundstücke zu veranlassende Ermittlungsverfahren nur insoweit zur Anwendung zu bringen sein, als durch amtlichen schriftlichen Verkehr der zuständigen Behörden mit dem Amtsgericht die erforderlichen Unterlagen nicht beschafft werden können.

## §. 38.

Die Bestimmung, daß das Amtsgericht die von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, zu benachrichtigen habe, ist nothwendig und erscheint auch genügend. Auf welche Weise sich das Amtsgericht die amtliche Kenntniß zu verschaffen habe, ist im Wege der Instruktion zu regeln, da es namentlich in dieser Beziehung nothwendig sein wird, zunächst Erfahrungen zu sammeln. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es im Interesse der Beteiligten nicht, da demselben nach Inhalt des §. 38 eine Verpflichtung, Auszüge aus den Hypothekenregistern zu beschaffen, nicht obliegt.

Die vorgeschlagene Schlußbestimmung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen angeregt und scheint zu Bedenken keinen Anlaß zu geben.

## §. 39.

Diese aus den übrigen Einführungsgesetzen wörtlich gleichlautend übernommene Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß die für den Fall der Nichterfüllung der den Geladenen in §. 38 auferlegten Verpflichtungen angedrohte Geldstrafe nur dann verwirkt ist, wenn die Geladenen sich weigern, eine Erklärung abzugeben, nicht aber auch dann, wenn die abgegebene Erklärung nur unvollständig ist.

## Zu §. 40.

Zu §. 40 Nr. 3 ist ermogen worden, ob es angezeigt sei, vorzuschreiben, daß in Ansehung der dem Fiskus gehörigen Grundstücke die amtliche Versicherung der zu ihrer Verwaltung berufenen Staatsbehörde genüge, daß sie dieselben seit zehn Jahren ununterbrochen

im Eigenthumsbesitz gehabt habe. Der Erlaß einer derartigen Vorschrift mußte aber bedenklich erscheinen, weil eine solche voraussichtlich Ansprüche der Provinz und anderer Körperschaften auf gleichartige Berücksichtigung hervorgerufen hätte. Außerdem war auch anzuerkennen, daß ein wirkliches Bedürfniß für die angeregte Bestimmung nicht bestehe, denn die Staatsbehörde, welche die bezeichnete amtliche Versicherung ausstellen kann, wird wohl auch in der Lage sein, Urkunden vorzulegen, durch welche der Eigenthumsbesitz genügend bescheinigt wird.

## §. 41.

Auch hier ist die Bestimmung des Absatz 2 aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen.

## §§. 42, 43.

Ist nichts zu bemerken.

## §. 44.

Die Hypothekendwahrer und Katasterbeamten sollen im Aufsichtswege angewiesen werden, von den nach Ablauf der Ausschlußfrist erfolgenden Einschreibungen und Fortschreibungen dem Amtsgericht Mittheilung zu machen.

## §§. 45, 46.

Ist nichts zu bemerken.

## §. 47.

Die Festsetzung des Beginns der Ausschlußfrist kann ohne Bedenken erfolgen, sobald die Vorbereitungsarbeiten „im Wesentlichen“ beendigt sind. Aus der durch die Gesefsammlung zu veröfentlichenden Bekanntmachung ist zu ersehen, für welchen Bezirk die Ausschlußfrist festgesetzt worden ist. Die nach Absatz 2 erforderliche Bekanntmachung erfolgt zweckmäßig durch das Amtsgericht.

## §. 48.

Die Ueberleitung anhängiger Subhastations-, Hypothekeneinigungs- und Vertheilungsverfahren in das neu einzuführende Recht würde nicht angängig sein. Deshalb soll, wenn dem Grundbuchrichter die Einleitung eines derartigen Verfahrens vor dem in §. 60 des Entwurfs bezeichneten Tage nachgewiesen wird, die Geltung des neuen Rechts in Ansehung des betreffenden Grundstücks bis zur Beendigung des eingeleiteten Verfahrens suspendirt bleiben. Ist der vorgeschriebene Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so ist die etwa erfolgte Einleitung eines der bezeichneten Verfahren wirkungslos. Eine besondere dahin gehende gesetzliche Bestimmung zu erlassen, erscheint kaum nothwendig.

## §. 49.

Die Vorschrift des zweiten Satzes ist nothwendig, um Chikanen und Verschleppungen vorzubeugen.

## §. 50.

Diese Bestimmung ist vorgeschlagen, um bei der Grundbuchanlegung alle wohlverworbene Rechte zu schützen.

Das hierbei geäußerte Bedenken, der Eigenthümer könne durch die Eintragung der Hypotheken Einreden verlieren, auf die er ein wohlverworbenes Recht habe, ist nicht zutreffend, denn die Eintragung kann nur mit freiwillig erteilter oder durch Urtheil ergänzter Bewilligung des Eigenthümers erfolgen.

## §. 51.

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Bestimmung wird bemerkt, daß nur derjenige Gläubiger einen Hypothekenbrief erlangen kann, der sich im Besitz einer Schuldburkunde befindet, so daß für einen Gläubiger, der noch nicht im Besitz der Schuldburkunde ist, zunächst die Nothwendigkeit eintritt, sich eine Schuldburkunde zu beschaffen.

## §. 52.

Der Insription in die Hypothekenregister muß jedenfalls die Bedeutung beigelegt werden, daß sie zur Glaubhaftmachung der Entstehung des durch die Insription gesicherten Rechts genügt.

## §§. 53 bis 57.

Ist nichts zu bemerken.

## §. 58.

Insoweit die Anlegung des Grundbuchs vollendet sein wird, finden im Falle der Zusammenlegung von Grundstücken auf das daran anzuschließende Verfahren zur Regulirung des Grundbuchs die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 325) Anwendung.

Wird eine Zusammenlegung von Grundstücken vor Einrichtung des Grundbuchs vollendet, so ist die Anlegung des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen zu bewirken. Hierbei kann davon abgesehen werden, die nach den §§. 40, 41 erforderlichen Nachweisungen von Neuem zu verlangen, weil auf Grund der in dem Zusammenlegungsverfahren stattgehabten Prüfungen das Planüberweisungsattest durchaus geeignet ist, diese Nachweisungen zu ersetzen.

## §. 59.

Die Vorschrift über die bei der Anlegung des Grundbuchs zu bewilligende Kosten- und Stempelfreiheit ist im Anschluß an die in der Mehrzahl der Einführungsgeetze enthaltenen Bestimmungen vorgeschlagen.

Die in dem Absatz 2 aufgenommene Vorschrift soll klar stellen, daß mit dem Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Gesetzes auch innerhalb des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts die sämtlichen Amtsgerichte zuständig und auf Ersuchen verpflichtet sind, die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Die Rechtshülfeleistung wird namentlich dann vielfach in Anspruch genommen werden, wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind und dieselben ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte haben.

## §. 60.

Gleichwie es für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landesrechts und für den Geltungsbereich des Gemeinen Rechts geschehen ist, so ist auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts das Grundbuchrecht in das geltende bürgerliche Recht einzufügen. Eine Aufzählung der mit der Einführung des Grundbuchrechts außer Kraft tretenden, abgeänderten oder ergänzenden Bestimmungen in dem Gesetze selbst bedarf es nicht.

Die Unstatthaftigkeit der Einleitung eines Hypothekenreinigungsverfahrens bezüglich der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke ist ausdrücklich vorzuschreiben. Neben dem Gesetze

über die Zwangsvollstreckung vom 13. Juli 1883 kann dieses Verfahren, welches auf gradezu widersprechenden Grundanschauungen beruht, auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Aber auch für Annahme des Vorschlags, die Einleitung eines Reinigungsverfahrens noch für eine Uebergangsperiode von etwa einem Jahre zu gestatten, liegt kein Bedürfniß vor, ganz abgesehen davon, daß auch eine derartige Bestimmung wegen der abweichenden Tendenzen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bedenklich sein müßte. Richtig ist allerdings der Hinweis, daß die Ueberlastung einzelner Grundstücke mit Hypotheken mitunter gerade durch das Verfahren zum Zweck der Auflegung des Grundbuchs erst klar gestellt werden wird. Alsdann bleibt es aber dem Eigenthümer unbenommen, während des Verfahrens das Grundstück zu veräußern und der Erwerber kann durch rechtzeitige Einleitung des Hypothekenreinigungsverfahrens der Aufnahme der Hypotheken in das Grundbuch vorbeugen. (Vergl. §. 48 des Entwurfs.)

### §. 61.

Bevor die neue Gesetzgebung in Kraft treten kann, sind umfassende Vorarbeiten zu erledigen. Mit Rücksicht hierauf ist für jetzt davon Abstand genommen, über den Tag des Inkrafttretens des entworfenen Gesetzes einen bestimmten Vorschlag zu machen.

Die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte in der vorgeschlagenen beschränkten Weise ist zur Durchführung der in Aussicht genommenen Reform unabweislich nothwendig. In weitergehendem Maße kann eine derartige Uebertragung zur Zeit nicht erfolgen, weil einer solchen Anordnung einschneidende organisatorische Aenderungen vorangehen müssen.

Antage 2.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1887.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und  
des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Der Seitens des Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilte Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, wurde zunächst in einer Commission des Provinzial-Verwaltungsrathes vorberathen und alsdann in dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Anhörung des Referats über die Verhandlungen in der Commission einer längeren Berathung unterzogen; mit überwiegender Majorität wurde der Beschluß gefaßt, an den Provinzial-Landtag den Antrag zu richten, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nur unter der Bedingung auszusprechen zu wollen, daß der §. 1 folgende Fassung erhalte:

„Die Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-S. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird dahin abgeändert, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.“

Bei den Verhandlungen sowohl in der Commission wie in dem Provinzial-Verwaltungsrathe wurden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

In Preußen wird nur in einem Theile der Rheinprovinz (dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts) die freiwillige von der streitigen Gerichtsbarkeit getrennt; in ganz Deutschland außer diesem Theile der Rheinprovinz nur noch in Rheinbaiern, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld, so daß in den übrigen Ländern Deutschlands die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit, wenn auch in verschiedener Weise und Ausdehnung, vereint sind. Während in dem Bezirke des Oberlandesgerichts Köln und den ebenerwähnten Ländern in Folge der Trennung dieser Gerichtsbarkeiten und in Folge des auf dieser Trennung beruhenden, noch gegenwärtig mehr oder weniger geltenden französischen Rechts auch die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats ausgeschlossen ist, sind in den übrigen Provinzen Preußens sowie in dem sonstigen Theile der Rheinprovinz Rechtsanwaltschaft und Notariat vereint. Für Baden hat das Gesetz vom 28. Mai 1864 sogar die Anstellung von Notaren als „Beamte der Gerichte“ angeordnet, und so die freiwillige Gerichtsbarkeit ganz den Gerichten überwiesen; daß diese „Gerichtsbeamten“ nicht zugleich die Rechtsanwaltschaft ausüben können, ist selbstverständlich. In Württemberg hat das Gesetz vom 14. Juni 1843 das Institut der „Gerichts- und Amtsnotare“ geschaffen, welche ihr Gehalt aus der Staatskasse beziehen und als Gerichtsbeisitzer und Aktuare fungiren können; in beiden Ländern sind die Notare also unmittelbare Staatsbeamte geworden. Für das Königreich Sachsen hat das Gesetz vom 3. Juni 1859, für das Herzogthum Braunschweig das Gesetz vom 19. März 1850, §. 4, für die Stadt Lübeck das Gesetz vom 10. Oktober 1838 §. 9 Advokatur und Notariat ausdrücklich vereint; ebenso ist die Verschmelzung in Bremen durch Gesetz vom 1. November 1820 gestattet, nach welchem nicht allein die Advokaten, sondern sogar die Staatsanwälte und die Gehülfsen-Sekretäre Notare sein können (§. 3 und 5); für Hamburg siehe Gesetz vom 18. Dezember 1815. In Baiern (mit Ausnahme von Rheinbaiern) ist zwar die Vereinigung nicht gestattet, die freiwillige Gerichtsbarkeit aber den Gerichten und Notaren durch Gesetz vom 10. November 1861 in gegenseitiger Concurrnz übertragen. — Aus dem Angeführten folgt, daß die Gesetzgebung in den deutschen Ländern einen ausschließlich für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestimmten Beamtenstand nicht allgemein zugelassen, und sogar in zwei Ländern den Notaren die Stellung von „Gerichtsbeamten“ zugewiesen hat. — Diejenigen Gründe, welche sich in dem französischen Rechte aus der Stellung der Notare, Advokaten und Anwälte für die Trennung ergaben, dürften für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln gegenwärtig, wenigstens theilweise, nicht mehr zutreffen, da die Stellung des Notars im Laufe der Zeit eine ganz andere geworden ist, als sie vor und unter der französischen Herrschaft und selbst zur Zeit der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 war; die Notare des rheinischen Rechts sind nicht mehr diejenigen Beamten, welche ausschließlich den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen; sie fassen stets ihre Stellung als eine höhere auf, wie sich diese auch in der Praxis als eine wichtigere und viel bedeutendere herausgebildet hat. Dieser Auffassung hat auch das Gesetz vom 6. Mai 1869 Ausdruck gegeben, indem durch dasselbe die Voraussetzungen zur Anstellung eines Notars aufgehoben und andere

Bedingungen, welche mit denen zur Ernennung der Rechtsanwälte übereinstimmen, gestellt hat; durch dieses Gesetz wird eine größere Anforderung an die Kenntnisse der Notare gestellt, demgemäß werden auch von ihnen weitergehende Ansprüche auf die ihnen gebührende Stellung in juristischer und sozialer Beziehung geltend gemacht, und so ist das frühere Notariat, auch was die persönliche Stellung anlangt, wesentlich verändert. Ebenso wenig ist die Stellung des Anwaltes und die des Advokaten gegenwärtig dieselbe, wie sie früher war, und wenn schon vor dem Jahre 1879 die Verbindung der Anwaltschaft und Advokatur eine andere Auffassung hervorrief, so ist nach Einführung der Reichsjustizgesetze der Rechtsanwalt des deutschen Rechts mit dem Avoué und Avocat des französischen Rechts kaum noch zu vergleichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt daher unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung und der Stellung der Notare und der Rechtsanwälte auf die Gründe näher eingehen zu müssen, welche für und gegen den Gesetzentwurf vorgebracht werden, um an zweiter Stelle die jedenfalls entscheidende Frage zu beantworten, ob und in wie fern die Vereinigung im Interesse der Rechtspflege nothwendig sei oder nicht.

## I.

1. Zunächst wird dem Gesetzentwurf entgegengehalten, daß die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft nicht in die besonders gearteten Verhältnisse des rheinisch-rechtlichen Theiles der Rheinprovinz passe. Wäre dies richtig, so würde eine ablehnende Stellung dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gegenüber einzunehmen sein. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich jedoch nicht überzeugen können, daß die thatsächlichen Verhältnisse in dem Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes andere seien, als in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln gehören; die Verkehrsverhältnisse, die Erwerbszweige, die Betriebsverhältnisse sind so gleichartig, daß ein irgend auffallender Unterschied, wenn die einzelnen Bezirke gegenübergestellt werden, nicht zu finden ist; man vergleiche nur die Eifel, den Hunsrück, den Hochwald, die Siegfreise einerseits mit dem an die Siegfreise anstoßenden Westerwald andererseits, die Dörfer und Städte auf dem linken Rheinufer mit denjenigen des rechten, die Industrie im südlichen Theile mit der des nördlichen, und wiederum die durch die Ruhr getrennten Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf und die durch den Rhein getrennten Theile des Regierungsbezirks Coblenz miteinander. — Einen Grund zur Annahme, daß die Verhältnisse sich derartig gestaltet hätten, daß die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, welche in dem einen Theil der Rheinprovinz nach Mittheilung der königlichen Staatsregierung sich seit Jahren bewährt hat, in dem anderen Theile als nicht passend erscheine, glaubt daher der Provinzial-Verwaltungsrath aus den örtlichen Verhältnissen nicht entnehmen zu können.

2. Die rechtlichen Verhältnisse sind allerdings verschieden, insofern als in dem rheinisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz andere civilrechtliche Bestimmungen gelten wie in dem übrigen Theile und in den sonstigen Provinzen des preussischen Staates. Allein auch diese Verschiedenheit des Civilrechts, welche immerhin von einem gewissen Einfluß auf die Thätigkeit der Rechtsanwälte und Notare ist, erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath nicht von einem so durchschlagenden Einfluß, daß deswegen die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft in dem einen Theile der Provinz zulässig, in dem andern aber zu verwerfen sein sollte. Schon in der Denkschrift des königlichen Justizministeriums vom Juli 1818 ist hervorgehoben, „daß es bei der Beantwortung der Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der streitigen in dem rheinisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz zu vereinigen und davon abzusondern sei,

fast Alles auf die Entscheidung der Vorfrage ankomme, ob der französische Civilprozeß beibehalten werden solle oder nicht; würde er nicht beibehalten und ein einheitliches Prozeßrecht geschaffen, so müsse, wie in der erwähnten Denkschrift ausgeführt ist, der von der königlichen Regierung stets angenommene Grundsatz der möglichsten Gleichstellung aller einzelnen Theile der Monarchie und ihrer Verbindung zu einem Ganzen durchschlagend sein und das System der Vereinigung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit so lange gelten, bis etwas Anderes und Neues für alle Provinzen des Staates beschlossen werde; daß die Rheinländer in ihrem bürgerlichen Verkehr keinen erheblichen Schaden erleiden würden, könne man trotz aller dagegen etwa erregten theoretischen Zweifel, nach der in den älteren Provinzen über diese Verfassung gemachten langen Erfahrung mit Sicherheit voraussetzen."

Nachdem gegenwärtig thatsächlich ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz existirt und nachdem die civilproceßrechtlichen Vorschriften für alle Theile Preußens dieselben geworden sind, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath in der Verschiedenheit des Civilrechts einen Grund zu einer verschiedenen Einrichtung nicht erblicken zu können und geht hierbei von folgender Erwägung aus. Die Rechtsanwaltschaft soll, soweit ihre Thätigkeit sich auf die streitige Gerichtsbarkeit erstreckt, die Anwendung des feststehenden Gesetzes auf den concreten Fall ermöglichen; wenn die Form, in welcher diese Anwendung zu geschehen hat, gesetzlich überall als dieselbe feststeht, so ist auch die Thätigkeit des Rechtsanwaltes dieselbe, mag auch das Recht, welches er anzuwenden beantragt, materiell ein verschiedenes sein. Existirte eine andere Gerichtsverfassung und ein anderes Civilprozeßrecht, so könnte von einer Verschiedenheit der Thätigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit gesprochen werden, jetzt aber nicht mehr. Hinzu kommt, daß neben dem Civilprozeße Strafrecht, Strafprozeß, Handelsrecht, Vormundschaftsrecht, Konkursrecht zc. ein einheitliches geworden ist, und daß über ein einheitliches Immobilienrecht ein Gesetz vorgelegt wird.

3. Theoretisch ist es richtig, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen gesondert werden muß; allein eine solche Trennung in scharf gezogenen Grenzen ist praktisch überhaupt nicht ausführbar und auch im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts nicht beobachtet worden, namentlich nicht in der Thätigkeit der Rechtsanwälte und Notare. Faßt man die Thätigkeit der Notare als die Thätigkeit der den Parteivillen beurkundenden Beamten auf, so würde diese Auffassung vielleicht den gesetzlichen Bestimmungen, aber weder dem Wunsche der Notare, noch, wie bereits erwähnt, der Praxis entsprechen; ebensowenig würde es aber auch richtig sein, den Beruf des Rechtsanwaltes nur darin zu erblicken, daß er Prozesse anhebt, instruiert und dem Gerichte vorträgt. Bei beiden Beamtenkategorien und zwar bei dem Rechtsanwalt mindestens ebenso sehr wie bei dem Notar, besteht der gleiche und zwar der schönste Theil ihrer Thätigkeit in dem consultativen Elemente des Rechtslebens, und wenn in vielen Denkschriften sich die Notare als die berufenen Rathgeber unerfahrener und unentschlossener Parteien hinstellen, so beruht eine gleiche Pflicht, dem Rechtsuchenden in strenger Unparteilichkeit und Rechtlichkeit die Gesetze auszuliegen, bei jedem Rechtsanwalt; die Erfahrung hat bewiesen, daß mindestens in eben so vielen Fällen die Ertheilung eines Rathes in den wichtigsten Familien- und Vermögensangelegenheiten bei dem Rechtsanwalt als bei dem Notar nachgesucht wird, und daß eben so oft die Parteien mit ihren Segnern gemeinschaftlich als vereinzelt, bei dem Notar wie bei dem Rechtsanwalt, um sich belehren zu lassen, erscheinen. Die Ansicht, daß der Rechtsanwalt stets den einseitigen Standpunkt eines Parteivertreters einnehme, nie über der Sache stehen könne, würde eben so sehr das Ansehen des Standes der Rechtsanwälte herunterdrücken, wie sie auch thatsächlich nicht zutrifft. Ja es ist nicht zu leugnen, daß die Parteien sehr häufig und fast immer in schwierigen Fällen,

bevor sie die Thätigkeit des Notars zur Aufnahme eines Aktes in Anspruch nehmen, bei ihrem Rechtsanwalte, als dem vermöge seines sonstigen Berufes schärfer auffassenden Rathgeber, sich die Gesetze auslegen lassen, und daß sogar die Notare selbst bei wichtigen, verwickelten Verträgen die Parteien zu einem Rechtsanwalte senden. Die außerprozeßualische Thätigkeit der Rechtsanwältte beschränkt sich auch sehr häufig nicht allein auf die Ertheilung von Rathschlägen, sondern erstreckt sich auf erfolgreiche thätige Abwicklung recht schwieriger Verhältnisse; es sei an die oft sehr umfangreichen außergerichtlichen Liquidationen von Erbschaftsmassen und Gesellschaften, an außergerichtliche Arrangements mit Gläubigern erinnert; diese Thätigkeit, welche als zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörig nicht aufgefaßt werden kann, ist gerade in dem Rechtsanwaltsstande eine hervorragende gegenüber der gleichen Thätigkeit des Notariats und in dieser Thätigkeit zeigt sich, daß die Erlangung ergiebiger Prozeßmandate nicht das von dem Rechtsanwalte erstrebte Endziel ist, selbst gegenwärtig nicht, wo die Trennung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit noch besteht.

4. Wenn sich in dieser Beziehung die Wirkungskreise der Rechtsanwältte und Notare decken, so würde nur die Frage zu erörtern bleiben, ob die Beurkundung eines Parteiwillens seitens eines Notars mit der Thätigkeit desselben als Rechtsanwalt in den Prozessen unvereinbar sei. Es ist selbstverständlich, daß der Rechtsanwalt, welcher von beiden Parteien consultirt wird, und welchem, um ein unparteiisches Urtheil abzugeben, die faktischen Verhältnisse klar gelegt werden, weder für die eine noch für die andere Partei als Prozeßbevollmächtigter fungiren wird; es ist dies wenigstens bisher Praxis gewesen, und jeder Rechtsanwalt, welchem die Pflichttreue höher steht als der pekuniäre Vortheil, hat einen Prozeß zu vertreten abgelehnt, wenn er von beiden Parteien gemeinschaftlich consultirt worden war; eine gleiche Anforderung eventuell an den Notar zu stellen, würde auch nur dem Gefühle der Delikatesse entsprechen, sobald der Notar in einer Sache nicht allein beurkundender Beamter, sondern der von Parteien in alle Verhältnisse eingeweihte Rathgeber war, und diese Beziehungen bei dem zu führenden Rechtsstreit klarzulegen beziehungsweise zu bestreiten sind. Sieht man aber von solchen einzelnen Fällen ab, so ist die Aufnahme öffentlicher Urkunden und die Führung von Prozessen im Allgemeinen als unverträglich nicht zu betrachten. Die Berufung auf die Thatfache, daß auch gegenwärtig der Notar bei dem Amtsgericht Parteien vertreten dürfe, daß aber dies nicht geschehe, würde nicht beweisen, daß beide Thätigkeiten incompatibel sind, vielmehr darthun, daß eine absolute Ausschließung der notariellen Thätigkeit und der Thätigkeit des Rechtsanwalts auch bisher im Gebiete des rheinischen Rechts gesetzgeberisch nicht anerkannt ist. Wenn von der erwähnten Erlaubniß die Notare keinen Gebrauch gemacht haben, so ist der sehr nahe liegende Grund hierfür darin zu finden, daß sie durch ihr Auftreten in den Stand der gewöhnlichen Consulente eingetreten wären, da die Rechte eines Rechtsanwalts ihnen weder dem Gerichte noch den Parteien gegenüber zustehen. Diesem Uebelstande wird aber durch ihre Ernennung als Rechtsanwalt abgeholfen. Ebenjowenig wie daher die Vereinigung eine Benachtheiligung des Publikums zur Folge haben wird, wird sie auch den Ruin des Notariats und eine Schmälerung des Ansehens des Anwaltsstandes herbeiführen. Was insbesondere diese Schmälerung anlangt, so sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Notare gegenwärtig dieselbe juristische Bildung und dieselben Kenntnisse erlangen müssen, wie die Anwältte, und daß das Notariat, mag es wie in den übrigen Provinzen mit der Rechtsanwaltschaft vereint sein oder nicht, für sich dasselbe Ansehen in Anspruch nimmt, wie die Rechtsanwaltschaft.

5. Nach dem Vorangeführten scheinen keine inneren Gründe für die Unmöglichkeit einer Vereinigung zu sprechen; dennoch dürfte es immerhin für bedenklich erachtet werden,

lediglich um eine Uniformirung des Rechtes eintreten zu lassen, eine Einrichtung, welche sich nicht allein eingebürgert hat und von der Bevölkerung lieb gewonnen ist, sondern auch unverkennbare Vorzüge besitzt, umzugestalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte deshalb für eine solche Umgestaltung sich nur dann aussprechen zu sollen, wenn diese Umgestaltung ein Bedürfniß für die Bevölkerung geworden ist, und dieser für ihn allein entscheidenden Frage ist er in der folgenden Erörterung näher getreten.

## II.

1. In dem Bezirke der allgemeinen Gerichtsordnung hatte man im Anfange dieses Jahrhunderts den neu angestellten Justizcommissaren die Ausübung der Notariatspraxis nicht gestattet, allein alsbald ist die Ueberzeugung gewonnen worden, daß die aus der Vereinigung dieser Thätigkeit in einer Person etwa entstehenden Anzutraglichkeiten viel leichter zu überwinden seien, als die Nachtheile, welche der rechtsuchenden Bevölkerung dadurch entstünden, daß das Einkommen der Justizcommissare und Notare für ihren Unterhalt nicht ausreiche. Das Reskript vom 20. Oktober 1810 besagt:

„Da . . . . von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizcommissaren kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschloffen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizcommissare von den Notariatsgeschäften nicht ferner stattfinden zu lassen.“

„Diesem zutreffenden Grunde hat sich auch die Königliche Immediatjustiz-Commission in ihrem bekannten Gutachten über das Notariat aus dem Jahre 1816 nicht verschließen können, indem sie annahm, daß die Trennung des Notariats von der Advokatur nur dann durchzuführen sei, wenn größere Kreisgerichtsbezirke von etwa 100 000 und mehr Seelen gebildet und den Justizcommissaren behufs Erlangung eines ihrem Stande entsprechenden Auskommens das Recht eingeräumt würde, nicht allein bei den für kleinere Bezirke mit eingeschränkter Zuständigkeit gebildeten Einzelgerichten, sondern auch an den größeren Gerichten zu fungiren, und für sie die Verpflichtung bestehe, an dem Orte der letzteren Gerichte zu residiren.“

Die gegenwärtige Organisation geht von dem entgegengesetzten Standpunkte aus und kommt daher nothwendigerweise zu dem umgekehrten, in dem gegenwärtigen Gesekentwurf niedergelegten Schlusse. Ist es nämlich für richtig erkannt, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Interesse der Bevölkerung erweitert und bei ihnen in demselben Interesse Rechtsanwältinnen ihren Wirkungskreis und ihren Wohnsitz haben, so ist es auch eine Pflicht der Gesetzgebung, für die Existenz der letzteren zu sorgen; denn sie hat darauf zu sehen, daß nicht Einrichtungen angestrebt werden, welche die Treue und Pflichtmäßigkeit der Beamten auf eine mißliche und allemal sehr bedenkliche Probe stellen könnten (conf. das cit. Gutachten). Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Rechtsanwältinnen, welche sich an Amtsgerichten von geringerer Bedeutung niedergelassen hatten, alsbald ihren Wirkungskreis haben aufgeben müssen, wenn sie nicht zu der Geschäftsweise eines gewöhnlichen Consulanten und Geschäftsmannes zum Nachtheil ihrer Standesehre und der Bevölkerung ihre Zuflucht nehmen wollten. Wenn auch durch die erweiterte Zuständigkeit der Amtsgerichte diese Gefahr sich verringert hat, so ist sie doch noch immer vorhanden, und es stehen die Fälle nicht mehr vereinzelt da, daß sowohl auf dem Lande, wie in den größeren Städten Rechtsanwältinnen ein Vermietungsbureau halten, Commissionsgeschäfte besorgen, Immobiliarmakler werden u., eine Stellung, welche mit dem nobile officium eines Rechtsanwaltes kaum verträglich erscheint. Hierzu kommt, daß ausweise der

veröffentlichten Uebersichten die Anzahl der Prozesse und namentlich derjenigen, in welchen die Anwälte fungiren, in Abnahme begriffen ist, daß sogar nach einer veröffentlichten Mittheilung das Einkommen der Rechtsanwälte sich um ein Drittel verringert hat, ein Umstand, der gewiß nicht zu unterschätzen sein dürfte. Daß aber die Interessen der Bevölkerung durch Heranbilden eines Proletariats in der Rechtsanwaltschaft geschädigt werden, bedarf keiner Ausführung.

Wenn, um dieser begründeten Befürchtung entgegenzutreten, die Schließung der Advokatur in Vorschlag gebracht wird, so dürfte eine solche gesetzliche Bestimmung eine viel einschneidendere Maßregel sein, und es erscheint wohl nur nothwendig, an die vielen gewiß im Gedächtniß gebliebenen Gründe zu erinnern, die seiner Zeit für die Freiheit der Advokatur gerade von den Rechtsanwälten angeführt sind, und die wenigen Stimmen, welche sich theilweise aus obigem Grunde dagegen ausgesprochen haben. Es wird auch nicht angängig sein, nach so kurzer Zeit die Freiheit der Advokatur zu nehmen, ganz abgesehen davon, daß das Mittel der Beschränkung der Rechtsanwaltschaft bei den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte nicht geeignet ist, den Rechtsanwaltsstand bei den Amtsgerichten zu heben und diesen ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen; eine solche Beschränkung würde nur bestimmten Personen zu Gute kommen, ohne den angestrebten Zweck zu erreichen.

Würde den Rechtsanwälten, welche an den Amtsgerichten fungiren wollen, nicht ein hinreichendes Auskommen in Aussicht gestellt und sie sich daher dort nicht niederlassen können, so würde das Consulenthum, wie es gegenwärtig thatsächlich geschieht, um sich greifen und ein Zustand geschaffen werden, welcher dem Interesse der Bevölkerung nicht entspricht und mit dem System der Civilprozeßordnung und der ganzen Justizgesetzgebung im schneidendsten Widerspruch steht. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt es sich versagen zu dürfen, auf das Consulatenwesen näher einzugehen, zumal dasselbe wiederholter Erörterung unterzogen ist, und nur auf die vielen Klagen verweisen zu sollen, welche insbesondere von denjenigen geltend gemacht werden, welche auf dem Lande wohnen und gezwungen sind, sich des Rathes, des Beistandes und der Vertretung der Geschäftsleute zu bedienen; wollten sich die Parteien durch Rechtsanwälte aus der nächstgelegenen Stadt vertreten lassen, so würden schon sehr oft die Reisegebühren allein den Werth der Streitobjekte übersteigen, abgesehen von der Zeitversäumniß und den sonstigen Kosten, welche den Parteien dadurch erwachsen, daß der Rathgeber nicht an Ort und Stelle wohnt.

2. In gleicher Weise stellen sich die Erwerbsverhältnisse der Notare dar, und diese berühren das öffentliche Interesse noch mehr als die der Rechtsanwälte sowohl in Folge ihrer Amtsthätigkeit als auch, weil die Anwälte sich auf eigene Gefahr niederlassen, während den ersteren im Interesse der Bevölkerung ihr Wirkungskreis angewiesen wird. — Die Anzahl der Notare ist ausweise der Mittheilung in der Begründung des Gesetzesentwurfes statt im Verhältniß zur Bevölkerungszahl zuzunehmen, in Abnahme begriffen, und nur unter besondern Zusicherungen ist es gelungen, die ursprünglich 227 betragende Zahl wieder auf 204 zu heben. Die zunehmende Zerspaltung des Grund und Bodens, der sich steigende Wechsel des Eigenthums an Immobilien, die sich vermehrende Anzahl der gewerblichen Etablissements, der sich ausdehnende Handel und Verkehr, das Gesetz vom 20. Mai 1885 u. hätten an sich die Vermehrung der Anzahl der Notare zur Folge haben müssen; daß dies nicht geschehen, hat seinen Grund nicht in der Verminderung der Arbeitsthätigkeit der Notare im Allgemeinen, sondern in der Concentrirung der notariellen Thätigkeit in den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs und in der Verminderung derselben auf dem platten Lande zu Gunsten der Notare in den Städten. Nach

dem Gesetze vom 25. Ventöse XI sollen in den Städten von 100 000 und mehr Einwohnern wenigstens ein Notar auf 6000 Einwohner, in den anderen Städten, Flecken und Dörfern 2 und höchstens 5 Notare für jeden Friedensgerichtsbezirk, nach dem bergischen Dekret vom 29. Januar 1811 im Allgemeinen 2—5 Notare für jeden Friedensgerichtsbezirk angestellt werden. Daß sowohl bei dieser Anzahl und Berechnung dem wirklichen Bedürfnisse Rechnung getragen war, als auch der Notar sein hinlängliches Auskommen gefunden hat, läßt sich nicht bezweifeln. Trotzdem die Anzahl der Notare früher eine größere war, so war selbst noch in den fünfziger und sechziger Jahren der Andrang der Notariatskandidaten ein so bedeutender, daß dieselben viele Jahre auf eine Anstellung selbst an einem für den Erwerb nicht eben vortheilhaften Orte warten mußten; gegenwärtig sind aus Gründen des mangelnden, standesgemäßen Auskommens mehrere Stellen unbefetzt, und es ist zu befürchten, daß zum Nachtheil der Bevölkerung aus demselben Grunde des sich stets verringernenden Verdienstes noch mehrere eingehen werden. Wenn sich in einzelnen Orten namentlich in der Eifel die Anzahl der von dem Notar aufgenommenen Akte erheblich vermehrt hat, so ist diese Vermehrung dem Gesetze vom 20. Mai 1885 zuzuschreiben, allein nach einer genauen Zusammenstellung und der Angabe der Notare selbst, ist bei diesen Akten, welche nur kleine Objekte zum Gegenstande haben, der Reinverdienst ein sehr geringer und höchstens auf 1 M. 50 Pf. pro Akt zu schätzen, so daß bei einer Mehraufnahme von 200 Akten 300 M. Mehrverdienst anzusetzen wäre. Nach einer von den Behörden und den Notaren selbst vorgenommenen Berechnung beträgt das jährliche Einkommen von 52 Notaren noch nicht einmal 4500 M. herabsteigend bis zu 2000 M., und es steht zu erwarten, daß nach Einführung der Grundbuchordnung sich dies Einkommen noch mehr verringern und die Anzahl der Notariatsstellen, welche nicht lebensfähig sein werden, sich auf ein Drittel der sämtlichen Stellen (204) belaufen könnte. Ein solcher Zustand kann nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths sowohl im Interesse der Bevölkerung, als des Notariates selbst nicht geduldet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, welche ihn verhüten. Wie die Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ausführt, sind von verschiedenen Seiten Gutachten eingefordert worden, wie dem Mißstande Abhilfe zu schaffen sei, allein die vorgeschlagenen Mittel sind theils unannehmbar, theils unzureichend. Wenn den Notaren die Geldgeschäfte, welche von ihnen zumal auf dem linken Rheinufer betrieben wurden und ihnen „entwunden“ sind, wieder zugeführt werden möchten, so kann einem solchen Wunsche nicht beigetreten werden; dem Amte des Notars sollen die Bankiergeschäfte fern bleiben, und sie werden ihm auch thatsächlich fern bleiben, weil Finanzinstitute sich entwickelt haben, welche solche Creditgeschäfte u. an sich zu ziehen bestimmt sind. Die Aussicht, daß der Geschäftskreis der Notare durch die Einführung der Grundbuchordnung und Ueberweisung des Grundbuchwesens an die Notare erweitert werden könne, ist nicht vorhanden; eine solche Verordnung wäre nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung, sondern der Landesgesetzgebung, und die preußische Landesgesetzgebung hat in dem Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 das Grundbuchwesen in dieser Beziehung generell geregelt und dem Amtsgerichte überwiesen. Ebenso wenig wird das fernere Mittel, zur Aufbesserung des Einkommens der Notare eine Erhöhung der Notariatstage in Aussicht zu nehmen, eine allgemeine Zustimmung erfahren; ja es dürfte sogar die Meinung der Bevölkerung, daß die Gebühren für Emonitur, welche, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, 5 % und die Gebühren für Negociation, welche, wenn nicht eine geringere Summe vertraglich festgesetzt ist, bei Kapitalien unter 7500 M. 1¼ % und über 7500 M. ¾ % betragen, anderweitig zu regeln seien, Beachtung finden; im Interesse des Notariats wird auch eine Gleichstellung der Notariatstage

mit dem Tarif für Grundbuchfachen kaum zu umgehen sein, und daher eher eine Reduzirung als eine Erhöhung eintreten müssen.

3. Hiernach erübrigt als das einzigste Mittel dem vorhin erwähnten Uebelstande zu steuern, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats; zugleich folgt aber aus dem Gesagten, daß eine solche Vereinigung nur da zu billigen ist, wo das Interesse der Bevölkerung einerseits und die Stellung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats andererseits sie erheischt; ist ein solches Bedürfnis nicht vorhanden und zwingen die lokalen Verhältnisse nicht zu der Vereinigung, so soll dieselbe nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths auch vermieden werden. Es würden alsdann auch die Beschwerden wegfallen, welche die Rechtsanwälte wegen Beeinträchtigung ihres Einkommens deshalb führen, weil diejenigen Notare, welche das Staatsexamen bestanden haben, nach den bestehenden Reichsgesetzen das Recht erlangen würden, als Rechtsanwälte zu fungiren, während die Rechtsanwälte, um die Notariatspraxis ausüben zu können, als Notare ernannt sein müssen; zwar wird die Beeinträchtigung kaum eintreten, weil von den festgestellten Notaren, welche an dem Sitz eines Landgerichts residiren, nur zehn das Assessorexamen gemacht haben, und überhaupt 110 Notare noch amtiren, welche nicht Rechtsanwälte werden können; die Möglichkeit einer zukünftigen Beeinträchtigung wäre aber nicht zu verneinen. Ferner wird alsdann die Vereinigung des Notariates mit der Rechtsanwaltschaft nur allmählig und zwar auf eine längere Reihe von Jahren nur bei einzelnen Amtsgerichten einzutreten haben, und zugleich hierdurch die Möglichkeit geboten, auch den Interessen der zur Zeit angestellten Notare die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Mit dieser Auffassung, daß die durch das Bedürfnis gebotene Vereinigung anzustreben sei, stimmt nicht allein das Gutachten des Oberlandesgerichts in Köln überein, sondern gerade derjenigen Landgerichte (Coblenz, Trier und Saarbrücken), zu deren Bezirk die der Berücksichtigung besonders bedürftigen Gegenden gehören. In gleicher Weise hat sich auch die oben erwähnte Königliche Inmediatjustizcommission in den „Resultaten ihrer Deliberationen“ geäußert, indem sie erklärt, daß man nicht bestreiten wolle, daß nicht in einigen ärmeren und weniger bevölkerten Friedensgerichtsbezirken dieser Rheinprovinz (Eifel und Kreis Malmedy) die Zahl der daselbst möglicherweise vorkommenden notariellen Akte so gering sein könne, daß nicht einmal ein einziger Notar — geschweige zwei Notare — ein nur einigermaßen anständiges Auskommen habe; „für solche Fälle könne allerdings nicht die Rede sein von einer besondern Notariatseinrichtung, weil ihr die wesentlichste Bedingung ihres Bestehens, nämlich hinreichende Beschäftigung und Einkommen mangeln würde“ und das zu Protokoll gegebene Schlußresultat war, „daß zwar die gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen die Regel bilden müsse, wo nicht besondere Lokalverhältnisse eine Abänderung nöthig machten“.

Diesen Standpunkt nimmt der Provinzial-Verwaltungsrath ein, indem er sich beehrt zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur mit der Eingangs des Referates erwähnten Abänderung seine Zustimmung erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich  
des rheinischen Rechts.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Die Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird aufgehoben und ist demgemäß fortan die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft gesetzlich zulässig.

### §. 2.

In Angelegenheiten, bei welchen verschiedene Personen beteiligt sind, darf der Notar, welcher für einen der Beteiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen.

Falls der zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) ernannte Notar für einen der Beteiligten in einer mit der Theilung zusammenhängenden Angelegenheit als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, so hat derselbe den ihm ertheilten Auftrag abzulehnen. Auf die Ablehnung des Notars oder auf Antrag eines jeden Beteiligten ist ein anderer Notar zur Vornahme der Theilung zu ernennen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben , den

## Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

### die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Bereits Anfangs des Jahres 1877 hat der General-Prokurator in Köln darauf aufmerksam gemacht, daß die Besetzung der rheinischen Notariate, wie sie im Interesse der Rechtssuchenden erwünscht sei, auf Schwierigkeiten stoße. Nachdem das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 656) für die Erlangung des Notariats dieselben Voraussetzungen aufgestellt hatte, wie für das Amt eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts, war die Zahl der alten Notariatskandidaten, welche nur den früheren erheblich geringeren Anforderungen genügt hatten und demgemäß in dem höheren Justizdienst ein anderes Amt, als das Notariat nicht erlangen konnten, bedeutend herabgesunken. Trotzdem nach den damals angestellten Ermittlungen noch sieben Notariatskandidaten, welche auf ein anderweites standesgemäßes Unterkommen nicht rechnen konnten, vorhanden waren, gelang es dem General-Prokurator nicht, für erledigte Notariate in Orten, welche „hinsichtlich des damit verbundenen Einkommens nicht gerade zu den schlechtesten“ gehörten, Bewerber zu finden. Ein unabweisliches Bedürfnis, alle bestehenden Notariate unverkürzt aufrecht zu erhalten, lag damals noch nicht vor, weil die wichtigsten Kategorien der im Verkehr vorkommenden Rechtsgeschäfte auch ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten rechtsgültig abgeschlossen werden konnten; deshalb wurde von Wiederbesetzung derjenigen Stellen, für welche sich Bewerber nicht fanden, leichter Abstand genommen, so daß die Zahl der Notariate von 226 im Jahre 1877 bis auf 197 im Jahre 1885 herabsank. Wenngleich diese Herabminderung der Notariate zu förmlichen Klagen aus den Kreisen der Beteiligten nur vereinzelt und nach und nach Anlaß gab, so konnte doch an sich nicht verkannt werden, daß allmählig in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in einzelnen Bezirken die Möglichkeit, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen, gegenüber den Zuständen in den alten Provinzen recht erheblich beschränkt war. Deshalb wurde aus Anlaß der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen neuen Gerichtsorganisation in Erwägung gezogen, ob etwa den an die Stelle der früheren Friedensgerichte tretenden Amtsgerichten die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden könnte. Abgesehen von einer hiergegen hervorgerufenen Opposition der Notare, mußte von dem erwähnten Plane abgesehen werden, weil derselbe an sich schwerlich geeignet gewesen wäre, den erstrebten Zweck zu erreichen. Die authentische Beurkundung von Rechtsgeschäften wird erfahrungsmäßig hauptsächlich dann verlangt, wenn es sich um Immobilien handelt und namentlich dann, wenn der Nachweis des Eigenthums und der vorhandenen Belastungen Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen stehen dem Amtsgerichte Urkunden, aus denen die erforderliche Information geschöpft werden könnte, nicht zur Verfügung. Das um die Beurkundung eines derartigen Rechtsgeschäfts ersuchte Amtsgericht würde daher vielfach nicht in der Lage

gewesen sein, diesem Erfuchen alsbald zu entsprechen, hätte vielmehr fast ausnahmslos zur Beschaffung der erforderlichen Legitimation Zwischenverfügungen erlassen müssen, welche für die Beteiligten fast mit einer Rechtsverweigerung gleichbedeutend gewesen wären. Da bei dem rheinischen Hypothekenrecht der Grundsatz der Legalität ganz in den Hintergrund gedrängt ist und die Grundsätze der Publizität und Spezialität nur in mangelhafter Weise durchgeführt sind, so kann nur eine Beamten-Kategorie, welche gleich den Notaren die Aufklärung der Immobilienverhältnisse zu einem ihrer Hauptberufe macht, Rechtsgeschäfte des Immobilienverkehrs in einer den Interessen der Beteiligten entsprechenden Weise beurkunden. Demgemäß mußte von dem Gedanken Abstand genommen werden, in den Amtsgerichten einen Ersatz für das Notariat zu schaffen. Dasselbe hat auch wohl bis zum Jahre 1885 den Bedürfnissen der Rechtsuchenden wenigstens annähernd genügt. Seitdem aber auf Grund der Hypothekennovelle vom 20. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 139) der Uebergang des Eigenthums an Immobilien von der notariellen (oder gerichtlichen) Beurkundung abhängig gemacht ist, haben sich die Notariate, wie sie in den Rheinlanden bestehen, als unzureichend erwiesen. Es ist zwar ermöglicht worden, einzelne schon eingegangen gewesene Notariate wieder zu besetzen, so daß zur Zeit deren Anzahl auf 204 gestiegen ist; das genügt aber noch keineswegs den Erfordernissen des Verkehrs an sich und außerdem ist es von sämmtlichen zuständigen Behörden anerkannt, daß ein erheblicher Theil dieser Notariate sich nicht als lebensfähig erweisen wird. Auf eine Besserung dieses Zustandes kann nicht gehofft werden. Die kleineren Notariate gewähren nicht dasjenige Einkommen, welches der Inhaber nach seinem Dienstalter bei Verfolgung der richterlichen Laufbahn mit Sicherheit erwarten kann, des Fortfalls der Pensionsberechtigung dabei gar nicht zu gedenken. Auch darauf kann nicht gerechnet werden, daß bei der Ueberszahl unbesoldeter Gerichtsassessoren, wie sie zur Zeit vorhanden ist, geeignete Persönlichkeiten die Erlangung eines wenn auch wenig einträglichen Notariats dem Warten auf die Anstellung als Richter vorziehen werden. Denn die Uebernahme eines Notariats erfordert ein gewisses Betriebskapital, das der Regel nach nur Derjenige aufwendet, welcher sich den Beruf des Notars als Lebensaufgabe gewählt hat. Die Hoffnung, daß die nicht einträglichen Notariate fortlaufend von solchen Juristen vorübergehend besetzt werden könnten, die in dieser Stellung die Berufung in ein Richteramt abwarten möchten, ist eine unzweifelhaft trügerische. Es muß deshalb Aufgabe der Staatsregierung sein, die Notariate am Rhein dauernd lebensfähig zu machen. Dazu ist, wie die Erfahrung in den alten Provinzen lehrt, die Vereinigung von Notariat und Rechtsanwaltschaft allein geeignet. Ein anderes ausführbares Mittel, um die nicht mehr lebensfähigen Notariate lebensfähig zu machen und zu erhalten, ist in den erforderlichen Aeußerungen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts von keiner Seite vorgeschlagen. Es ergibt sich somit als eine Nothwendigkeit, das gesetzliche Hinderniß, welches der Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat entgegensteht, zu beseitigen, weil nur dadurch für ein den Bedürfnissen der Rechtsuchenden entsprechendes Notariat gesorgt werden muß. Diese Maßnahme ist aber zugleich auch deshalb nothwendig, weil die Parteivertretung vor den Amtsgerichten, wie sie sich seit dem 1. Oktober 1879 herausgebildet hat, einer Reform dringend bedarf. Von den früheren Friedensgerichten haben sich, wegen der beschränkten Zuständigkeit derselben, Anwälte grundsätzlich ferne gehalten. Das hat es den sogenannten Geschäftsleuten erleichtert, auch die Praxis bei den an die Stelle der Friedensgerichte getretenen Amtsgerichten an sich zu ziehen. Ein solcher Zustand widerspricht aber den Interessen der Rechtspflege. Insofern die Parteien ihre Geschäfte vor den Amtsgerichten nicht persönlich erledigen, sind die Rechtsanwälte die berufenen Vertreter derselben, juristisch nicht durchgebildete und von dem Amtsrichter abhängige

Geschäftsleute erscheinen zu einer sachgemäßen Vertretung nicht geeignet und können daher nur in Nothfällen als Vertreter der Partei zugelassen werden. Im Aufsichtswege sind darum bereits Anordnungen getroffen, um der mehr und mehr sich entwickelnden Parteivertretung durch Geschäftsleute vor den rheinischen Amtsgerichten Schranken zu setzen. Mit diesen Maßnahmen müssen aber andere Hand in Hand gehen, durch welche es den Rechtsuchenden ermöglicht wird, thunlichst am Orte des Gerichts wirklich Rechtskundige, also Rechtsanwälte zu ihrer Vertretung zu finden. Auch in dieser Beziehung ist die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat ein geeignetes Mittel, um auf die Herstellung von Zuständen hinzuwirken, wie sie für die Interessen der Gerichtseingefessenen dienlich sind.

Freilich findet der hier entwickelte Reformvorschlag, wie nicht verschwiegen werden kann, im Geltungsbereich des rheinischen Rechts keineswegs ungetheilten Beifall. Die Mehrzahl der Landgerichte, und namentlich die Landgerichte in Coblenz, Saarbrücken und Trier, in deren Bezirken sich hauptsächlich die bedrohten Notariate und Amtsgerichte in ärmeren dem Verkehr entrückten Gegenden finden, erkennen die Nothwendigkeit der Reform unbedingt an, dagegen fehlt es auch nicht an solchen Stimmen, welche Bedenken gegen die beabsichtigte Reform geltend machen. Den von den Gegnern derselben für ihren Widerspruch angeführten Gründen kann aber ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigemessen werden.

In erster Linie kann nicht verkannt werden, daß der selbst bei Solchen, welche der Reform geneigt sind, sich vorfindende Gedanke berechtigt sei: es werde durch dieselbe an der bisherigen Selbstständigkeit des rheinischen Notariats gerüttelt. Nachdem das rheinische Notariat sich während langer Jahre in außerordentlichem Maße bewährt hat, würde diese Besorgniß, wäre sie begründet, gewiß die vollste Beachtung verdienen, ja geeignet erscheinen, als ein absolutes Argument gegen die Reform zu gelten. Aber es ist unerläßlich auszusprechen, daß nach der Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse jenes Argument als entscheidend nicht mehr anerkannt werden kann. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die Rücksichten, welche die Pflege eines selbständigen Notariats rathsam erscheinen ließen, in verhältnißmäßig naher Zeit immer mindere werden und schließlich ganz fortfallen müssen. Bei der Complizirtheit der rheinischen Immobilienverhältnisse gewährte und gewährt zum Theil noch jetzt der Notar durch seine Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und durch seine Geschäftsgewandtheit die einzige Bürgschaft dafür, daß bei Abschluß der einschlagenden Rechtsgeschäfte die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden und den Interessen der Betheiligten Rechnung getragen wird. Dieser Gesichtspunkt ließ bisher die Erhaltung eines selbständigen, nur mit Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besetzten Notariats dringend wünschenswerth erscheinen. Die anderweite Ordnung des Liegenschaftsrechts ist aber für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts nur noch eine Frage einer hoffentlich kurzen Zeit. Vorausichtlich bald und spätestens mit dem Inkrafttreten des allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs kommt auch im Geltungsbereich des rheinischen Rechts die Anlegung des Grundbuchs zur Durchführung und dann besteht zur Erhaltung eines selbständigen Notariats überhaupt kein Bedürfniß mehr. Ferner kann die dem rheinischen Notariat bisher gebührende Anerkennung demselben nur so lange rückhaltlos gespendet werden, als es in der Lage ist, seinen Aufgaben in allen Theilen des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts gerecht zu werden. Das ist aber nicht mehr der Fall. Gerade in den ärmeren Theilen des Bezirks, welche der segensreichen Wirkungen des Notariats am dringendsten bedürfen, kann dasselbe als selbständiges nicht erhalten werden und es wird darum die pietätvolle Rücksicht auf ein Institut, welches sich in der Vergangenheit bewährt hat, gegenüber den unabweislichen Erfordernissen der Gegenwart zurückstehen müssen.

Es ist ferner als ein Gegenargument auszuführen versucht worden, daß eine vollständige Trennung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit und die Uebertragung der ersteren auf besondere Beamte (selbständige Notare) auch im allgemeinen Interesse der Rechtsentwicklung keineswegs wünschenswerth sei. Auf dieses Argument ist hier wohl kaum einzugehen, da die Gesetzgebung Preußens sich für die übrigen Theile der Monarchie für eine Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die auch mit der streitigen Gerichtsbarkeit betrauten Amtsgerichte, in Konkurrenz mit den Notaren, entschieden hat, und billig erwartet werden kann, daß was für alle übrigen Landestheile sich als ersprießlich erwiesen hat, sich nicht minder als solches auch in den Rheinlanden erweisen werde. Den Ausführungen, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts und die Thätigkeit des Notars wesentlich von einander verschieden seien, kann gleichfalls für die preussische Monarchie ein Gewicht nicht beigemessen werden, da in zwölf von den dreizehn Oberlandesgerichtsbezirken die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat durchgeführt ist, sich überall sehr bewährt hat, und somit gleichfalls nicht anzunehmen ist, daß was sich überall sonst in Preußen bewährt hat, nur in den Rheinlanden sich nicht bewähren möchte. Der spezielle Hinweis auf das von der Immediat-Justizcommission im Jahre 1816 erstattete Gutachten, welches allerdings für die Beibehaltung des selbständigen Notariats eingetreten ist, darf wohl zur Zeit, nachdem zwischen jenem Gutachten und heute mehr denn siebenzig Jahre dazwischen liegen, nicht ins Feld geführt werden. Alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich in dem inzwischen abgelaufenen Zeitraum von Grund aus geändert, und man darf deshalb Argumente, die auf ganz anderen Voraussetzungen aufgebaut waren, heute, wo diese Voraussetzungen fortgefallen sind, als nicht mehr zutreffende bezeichnen.

Schließlich ist der Zweifel angeregt, ob die vorgeschlagene Reform, selbst wenn die Gesetzgebung sich zu ihr entschliesse, den von ihr gehofften thatsächlichen Erfolg haben würde. Dieser Zweifel darf gleichfalls als unbegründet bezeichnet werden. Die gleichzeitige Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats wird nach dem vorliegenden Entwurf lediglich von der freien Entschliebung der Betheiligten abhängig gemacht, weil nach den in den alten Provinzen gemachten Erfahrungen mit Sicherheit angenommen wird, daß die bloße Gestattung, beide Berufe gleichzeitig auszuüben, binnen kurzer Frist dazu führen wird, daß überall, wo es die Bedürfnisse der Rechtssuchenden erforderlich erscheinen lassen, Rechtsanwälte und Notare in ausreichender Zahl vorhanden sein werden. In den altpreussischen Provinzen, unter Weglassung der Mark Brandenburg, welche wegen der Größe der Stadt Berlin eigenartige Verhältnisse aufweist, also in den Bezirken Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Raumburg, Posen, Stettin hat sich Rechtsanwaltschaft und Notariat in nachstehender Weise entwickelt. Bis zum 1. Oktober 1879 waren außer bei den Gerichten höherer Instanz nur bei den Kreisgerichten und bei den wenig zahlreichen Gerichtsdeputationen (Gerichte von 3 oder 4 Mitgliedern) Rechtsanwälte und Notare vorhanden. Mit dem bezeichneten Tage sind in diesen Bezirken im Ganzen 591 Amtsgerichte eingerichtet und es wurde die Rechtsanwaltschaft freigegeben. Am 1. Januar 1880 hatten sich an nur 37 Amtsgerichten, welche sich nicht am Sitz eines Oberlandesgerichts oder Landgerichts befinden, Rechtsanwälte niedergelassen, d. h., es waren im Großen und Ganzen, Rechtsanwälte außer an den Sitzen der neuen Collegialgerichte nur da vorhanden, wo dieselben bei früheren Collegialgerichten sich eine Praxis erworben hatten. Am 1. Januar 1885 sind bei 252 und am 1. Januar 1887 bei 298 Amtsgerichten der bezeichneten Kategorie Rechtsanwälte zugelassen gewesen. Unter den zuletzt erwähnten 298 Amtsgerichten befinden sich 132, bei welchen nur ein Rechtsanwalt zugelassen ist. Dieses Ergebnis ist wesentlich eine Folge der Einrichtung, daß Anwälten, welche sich bewähren,

sofern es das Bedürfniß erfordert, zugleich das Notariat verliehen wird. Bezüglich der 132 Amtsgerichte, bei welchem nur ein Rechtsanwalt in Thätigkeit ist, wird fast ausnahmslos bezeugt, daß schon diese Thatsache zu der erwünschten Beschränkung der Parteivertretung durch Geschäftsleute mit gutem Erfolg beigetragen hat.

Obgleich von keiner Seite die Befürchtung ausgesprochen ist, daß zufolge der beabsichtigten Reform eine Schädigung der Interessen derjenigen Notare eintreten könnte, welche nicht in der Lage sind, ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erwirken, so soll doch, um jedem Zweifel vorzubeugen, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß allen diesen Notaren, deren Anzahl sich nach dem gewöhnlichen Verlauf stetig vermindern muß, auskömmliche Stellen angewiesen werden können und daß selbstverständlich Bedacht genommen werden wird, daß eine Schädigung berechtigter Interessen durch die Reform nicht eintritt.

Der Herr Landtags-Marschall der Rheinprovinz hat in der Sitzung des Herrenhauses vom 13. Mai 1887 in warmen Worten das Entgegenkommen der Regierung hinsichtlich der Wünsche der Rheinländer in Beziehung auf die Ausbildung und Ausgestaltung der rheinischen Gesetze anerkannt. Wie bei den früheren Vorlagen, so ist auch für die Aufstellung des gegenwärtigen Entwurfs das Bestreben maßgebend gewesen, den richtig erkannten Bedürfnissen der rheinischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Deshalb besteht die Hoffnung, daß von maßgebender Seite die Vorlegung des Entwurfs gleichfalls als eine fernere Bethätigung des bisherigen Entgegenkommens anerkannt werden wird.

Um etwaigen Collisionen zwischen der Thätigkeit des Rechtsanwals und Notars vorzubeugen, sind in §. 2 des Entwurfs im Anschluß an §. 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) die erforderlichen Bestimmungen vorgeschlagen.

Anlage 3.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1887.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

anderweitige Regelung des Hagelversicherungswesens.

Der 31. Rheinische Provinzial-Lantag hat in seiner Plenarsitzung vom 11. Dezember 1885 (Landtags-Verhandlungen S. 54) beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise eine anderweitige Regelung des Hagelversicherungswesens, sei es auf provinzieller oder auf weiterer Grundlage, sei es auf dem Wege des Zwanges oder der Freiwilligkeit wünschenswerth oder nothwendig erscheine und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Mittheilung, eventuell Vorlage zu machen.

Die Vorbereitung des in Rede stehenden Auftrages ist seiner Zeit seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes der Finanz-Commission überwiesen und derselben für die bezüglichlichen Fragen der Feuer-Societäts-Direktor, Geheimer Regierungsrath Seul, zugeordnet worden.

Die Finanz-Commission hat sich hierauf mit dieser Angelegenheit in mehreren Sitzungen eingehend beschäftigt und sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß eine provinzielle Hagelversicherung nur dann lebensfähig erscheine, wenn entweder Zwangshagelversicherung angeordnet werde, für welchen Fall das Gebiet der Rheinprovinz zur Schaffung einer provinziellen Versicherung groß genug erscheine, oder wenn Anlehnung der Hagelversicherung auf provinzieller Grundlage an die mit dem Immobilien-Versicherungs-Monopol ausgestattete Provinzial-Feuer-Societät erfolgen könne. Beide Voraussetzungen träfen zur Zeit nicht zu, sodaß nur vorgeschlagen werden könne, diese Thatsachen in einem Referate an den Provinzial-Landtag zur Geltung zu bringen.

Dieser Aufsicht der Finanz-Commission ist der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5./6. Mai 1886 beigetreten.

Es wurde hierbei im Wesentlichen von der Erwägung ausgegangen, daß eine Hagelversicherung auf provinzieller Grundlage ohne den Zwangsanschluß der Grundbesitzer dem Bedürfnisse keineswegs genügen könne, da eine solche mit denselben Zufällen und Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, als die Privathagelversicherungsgesellschaften, jedenfalls aber — worauf es den Interessentenkreisen besonders ankomme — nicht billiger würde versichern können, als diese letzteren. Eine provinzielle Hagelversicherung mit Zwangsanschluß könne aber, abgesehen davon, daß eine solche Einrichtung auch nur einer sehr getheilten Aufnahme begegnen würde, nur auf Grund eines Gesetzes in's Leben gerufen werden, dessen Erlaß jedoch unter den jetzt obwaltenden Strömungen und Verhältnissen kaum zu erlangen sein werde. Sei es ja doch hinreichend erwiesen, wie das Bestreben, die Provinzial-Feuerversicherungs-Societät mit dem Versicherungs-Monopol für Immobilien auszustatten, zur Zeit bei den maßgebenden Faktoren auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sei, während andererseits die Verbindung der Provinzial-Feuer-Societät mit einer einzurichtenden provinziellen Hagelversicherung nur dann anempfohlen werden könne, wenn dieses Institut durch das Privilegium der Immobilienzwangsversicherung auf eine festere Basis gestellt und der so bedrohlichen und intensiven Conkurrenz der Privatgesellschaften einigermaßen entzückt werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschränkt sich darauf, von dem seinerseits gefaßten Beschlusse und den ihn begleitenden Erwägungen, wie hiermit geschieht, dem hohen Landtage lediglich Kenntniß zu geben, ohne weitere Anträge zur Sache daran zu knüpfen, indem er dem hohen Landtage eine eventuelle weitere Beschlußfassung ganz ergebnist anheimstellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1887.

## Referat,

betreffend

### Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine.

Der 31. Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 9. November 1885 beschlossen:

- a) den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten;
- b) von der Begründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für die ganze Provinz als Provinzial-Anstalt abzusehen;
- c) den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, daß nähere Untersuchung darüber angestellt werde, ob die Rückversicherung für die kleineren Viehversicherungs-Verbände bei den bestehenden Privatgesellschaften oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde und dem nächsten ordentlichen Landtage über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Bezüglich des Punktes a beauftragte der Provinzial-Verwaltungsrath den Landes-Direktor bei der Königlichen Staatsregierung im Sinne des vom Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusses sofort vorstellig zu werden. Dies geschah und erging hierauf der ablehnende Bescheid der bezüglichen Herren Ressortminister vom 15. Februar 1886, welcher lautet, wie folgt:

„Eurer Excellenz erwidern wir auf den an mich, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichteten gefälligen Bericht vom 14. v. M. ergebenst, daß dem von dem 31. rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusse, betreffend die Ausdehnung der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die bei der Lungenseuche zu zahlenden Entschädigungen auf die Milzbrandfälle, keine Folge gegeben werden kann. Nach den Bestimmungen des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird eine Entschädigung nur für solche Thiere gewährt, welche im Interesse des Gemeinwohls auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden, um die Weiterverbreitung einer leicht übertragbaren Seuche zu verhüten. Die Tödtung vom Milzbrand befallener Thiere wird von der Polizeibehörde nicht angeordnet, weil dieselben dieser Krankheit in der Regel binnen kurzer Zeit erliegen und weil das Contagium des Milzbrandes sich nicht über den Seuchenort hinaus zu verbreiten pflegt. Es wird

dennach gegen den Besitzer milzbrandkranker Thiere kein polizeilicher Zwang ausgeübt, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertigt. Die Verluste an Milzbrand erscheinen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen hat.

Außerdem würde es nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch örtliche Schädlichkeiten hervorgerufen wird und nur in verhältnismäßig sehr wenigen Ortschaften — in diesen aber meistens alljährlich — aufzutreten pflegt.

Erdlich kommt noch in Betracht, daß die Milzbrandkadaver aus veterinärpolizeilichen Gründen so schnell als thunlich unschädlich beseitigt werden müssen und daß deshalb eine ordnungsmäßige Abschätzung des Werths der gefallenen Thiere in den meisten Fällen thatsächlich nicht ausführbar sein würde.“

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen  
und Forsten. gez.: Lucius.

Der Minister des Innern.  
J. B. gez.: Herrfurth.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,  
Herrn Dr. v. Bardeleben,  
Excellenz  
zu Coblenz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verwies darauf die weitere Behandlung dieser Angelegenheit und die Vorbereitung zur Ausführung des Punktes c des oben gedachten Landtagsbeschlusses an eine besondere Commission. Nach den Vorschlägen der letzteren wurde darauf in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 6./7. Juli 1886 Folgendes beschlossen:

Zu Punkt a des Landtagsbeschlusses:

„In weiterer Ausführung der bezüglichen Beschluffassungen des 31. Provinzial-Landtags beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, den Landes-Direktor zu beauftragen, nach vorheriger Communication mit der königlich Württembergischen Staatsregierung über die Art und Weise, in welcher in Württemberg die Entschädigungspflicht für die an Milzbrand gefallenen Thiere festgesetzt ist, bei der königlichen Preussischen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß event. durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand gefallene Rindvieh, den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit gewährt werde, auch für das an Milzbrand gefallene Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren.“

Zu Punkt c des Landtagsbeschlusses:

„In Ausführung des Beschlusses des 31. Provinzial-Landtags, betreffend die Rückversicherung der Viehläden beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath:

**I.** durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten bei den königlichen Regierungen und Landraths-Ämtern der Provinz Ermittlungen darüber anstellen zu lassen:

1. in welchen Kreisen oder Bezirken bereits Rückversicherungsverbände der einzelnen Orts-Viehversicherungsverbände unter sich bestehen und mit welchem Erfolge;

2. ob nicht die weitere Bildung derartiger, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhender Rückversicherungsverbände ausführbar erscheint und so dem vorhandenen Bedürfnisse der Orts-Viehversicherungsvereine nach Rückversicherung hinreichend Genüge geleistet werden kann;
  3. in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen und mit welchen Erfahrungen die Rückversicherung einzelner Orts-Viehversicherungsvereine bei Privatgesellschaften, event. bei welchen, stattgefunden hat und ob die von letzteren gestellten Bedingungen der Rückversicherung für die ersteren annehmbar erscheinen;
- II.** die Vorstände des landwirtschaftlichen Vereins und des Rheinischen Bauernvereins um eine gutachtliche Äußerung über die Fragen sub I Nr. 2 und 3 zu ersuchen.“

In Ausführung dieser Beschlüsse wurde zunächst das bezügliche Württembergische Gesetz requirirt und sodann unter dem 27. September 1886 eine Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet, welche die wesentlicheren Gründe zur Entkräftung des ablehnenden Ministerial-Beschlusses vom 15. Februar 1886 enthält und deshalb hier eingeschaltet wird:

„Die durch Eurer Excellenz Vermittelung hierher mitgetheilte Entscheidung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Februar 1886 (I. 936), inhalts deren der Antrag des 31. Provinzial-Landtags, daß unter Abänderung der Reichsgesetzgebung für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten, abgelehnt worden ist, habe ich dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegt.

Derselbe hat zur weiteren Prüfung der Frage eine Commission gebildet und nach Anhörung dieser Commission in seiner Sitzung vom 6/7. Juli d. J. beschloffen, bei der Königlich Preussischen Staatsregierung nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, event. durch Ausdehnung des §. 22 des preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit gegeben werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren.

Dabei wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen: Das Prinzip, daß eine Entschädigung nur in dem Falle zugebilligt wird, wenn, wie bei der Lungenseuche, eine polizeiliche Anordnung der Tödtung erfolgt, ist bereits im §. 22 des gedachten preussischen Gesetzes durchbrochen, indem hiernach die Provinzial-Verbände beschließen können, für an der Pockenseuche gefallene Schafe eine Entschädigung zu gewähren, und bei der Pockenseuche nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 eine Tödtung auf polizeiliche Anordnung nicht stattfindet. Der von dem Herrn Minister an erster Stelle in dem Reskripte vom 15. Februar 1886 angegebene Grund der Ablehnung ist sonach, was die erstrebte Abänderung des oben gedachten preussischen Gesetzes anbelangt, jedenfalls nicht zutreffend. Es ist nicht abzusehen, warum eine ähnliche Bestimmung, wie sie für die an Pockenseuche gefallenen Schafe besteht, nicht auch für die an Milzbrand gefallenen Rinder erlassen werden kann, wenn ein Bedürfnis für letzteres vorliegt. Daß dieses aber der Fall, darf nach dem widerspruchlosen Beschlusse des letzten rheinischen Provinzial-Landtags und den zahlreichen hier eingelaufenen Petitionen als feststehend erachtet werden.

Auch lassen diese Petitionen, sowie die hier gemachten Erfahrungen darüber keinen Zweifel, daß der Milzbrand doch in den verschiedensten Gegenden der Provinz auftritt, daher von einem vereinzelt Vorkommen dieser Krankheit und einer Belastung der sämmtlichen Viehbesitzer zu Gunsten einzelner nicht wohl die Rede sein kann. Aber selbst, wenn diese letztere Annahme zuträfe, so würde doch jedes darauf gegründete Bedenken dadurch schwinden, daß durch Einfügung des Milzbrandes in den §. 22 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht schon die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes ohne Weiteres, sondern erst dann eintritt, wenn dieselbe durch Beschluß des Provinzial-Landtages ausdrücklich übernommen, also von der Gesamtvertretung der Provinz für angemessen und gerechtfertigt gehalten wird.

Konnte hiernach der an zweiter Stelle angeführte Ablehnungsgrund in dem gedachten Ministerial-Reskripte nicht als stichhaltig anerkannt werden, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath auch dem an letzter Stelle enthaltenen Ablehnungsgrunde, wonach bei der erforderlichen raschen Beseitigung der Kadaver eine ordnungsmäßige Werthabschätzung in den meisten Fällen nicht ausführbar erscheine, eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen zu können. Bei der Dichtigkeit der Bevölkerung und den guten Verkehrsmitteln in der Rheinprovinz wird eine ordentliche Abschätzung durch vereidete Sachverständige sehr wohl möglich sein. Immerhin läßt sich aber der Werth des gefallenen Thieres, auch wenn dasselbe bereits verscharrt ist, durch Nachbarn, Viehärzte, Händler, die das Thier gefannt haben, sehr wohl ermitteln, ohne daß dazu eine Verhandlung im Angesichte des Kadavers erforderlich ist. Gewichtiger würde wohl noch der Einwand erscheinen, daß in manchen Fällen die Feststellung der Krankheit mit Sicherheit nicht erfolgen kann. Indessen möge man hier dem Provinzial-Verbande vertrauen, daß durch sachgemäße Reglements auch diese Schwierigkeit überwunden werde. Schon jetzt entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath in zahlreichen Fällen von Rogkrankheit und Lungenseuche, wobei die gesetzlichen Formalitäten nicht ganz erfüllt sind, nach den Gesamtumständen des einzelnen Falles ex requo et bono zu Gunsten des Viehbesitzers, und wenn auch beim Milzbrand prinzipiell auf Feststellung dieser Krankheit zur Erlangung der Entschädigung bestanden werden muß, so wird doch in den Fällen, in welchen eine Obduktion des Kadavers, oder eine sonstige veterinärtechnische Constatirung der Krankheit nicht möglich war, nach den obwaltenden Verhältnissen des Falles, der dabei hervorgetretenen Erscheinungen und Ausfagen sachverständiger Landleute sehr wohl eine angemessene und der Billigkeit entsprechende Entscheidung getroffen werden können. Und jedenfalls ist es weniger zu bedauern, wenn einmal eine Entschädigung über die gesetzlichen oder reglementaren Bestimmungen hinaus, als wenn überhaupt keine Entschädigung geleistet wird. Dieses ganze Bedenken würde aber noch mehr verschwinden, wenn, wie in Württemberg, die Bestimmung getroffen wird, daß auch für solche Thiere Entschädigung geleistet wird, deren Kadaver wegen Verdachts des Milzbrandes auf polizeiliche Anordnung sofort unschädlich beseitigt sind.

Gerade der Umstand, daß beim Milzbrand nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes ausgeschlossen ist, führt zu Verheimlichungen und somit zur weiteren Ausbreitung dieser Seuche, welche auch für den Menschen gefährlich ist und sich leider nicht selten auch auf Menschen durch An-

steckung überträgt. Die hiermit verbundenen Gefahren würden im Falle der Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere schon allein dadurch wesentlich vermindert werden, daß alsdann der Anreiz zur Verheimlichung fortfällt. Es ist das ein Gesichtspunkt, der auch in Betreff der übrigen Krankheiten des Rindviehs sehr zu beklagen ist, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß unter den jetzigen Verhältnissen sehr häufig Fleisch von krankem Vieh verkauft wird.

Die Lungenseuche ist Dank dem energischen Eingreifen der Polizeibehörden und der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung in unserer Provinz so weit unterdrückt worden, daß bei einer Abgabe von nur 5 Pf. für das Stück Rindvieh alljährlich große Ueberschüsse erzielt werden, und der Reservefonds für das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh beim Schluß des Etatsjahres 1885/86 auf 439 000 M. angewachsen war. Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn dem gegenwärtigen Antrage entsprochen und sodann eine Entschädigung auch für den Milzbrand durch die Provinzialvertretung beschlossen wird, dieser Aufgabe unter Beibehaltung der gegenwärtigen Abgabe und ohne wesentlich größere Belastung der Rindviehbesitzer genügt werden könnte. Letztere würden aber, selbst wenn die Abgaben um Weniges erhöht werden müßten, sich dieser Maßregel gerne unterwerfen. Wie sehr diese Frage die Interessen der Viehbesitzer in unserer Provinz berührt, zeigt noch ein kürzlich in Menden im Siegfrevise vorgekommener Fall, wo einem Gutspächter zu Meindorf Ende August d. J. 11 Stück Rindvieh, im Werthe von 2440 M. an Milzbrand gefallen sind und der Mann nach dem Berichte der Lokalbehörden vollständig ruinirt ist, wenn demselben keine Entschädigung zu Theil wird. Die Versicherungsgesellschaften versichern nach dem diesbezüglichen Berichte des Bürgermeisters nicht gegen Milzbrand, und ebenso wenig kann dem Betroffenen die Entschädigung aus dem für lungenkrankes Rindvieh gebildeten Entschädigungsfonds gegeben werden. Derartige Fälle kommen aber nicht selten vor.

Die Württembergische Gesetzgebung beweist auch, daß eine gesetzlich normirte Entschädigung für an Milzbrand verloren gegangenes Rindvieh sehr wohl ausführbar ist, indem daselbst durch Gesetz vom 7. Juni 1885 diese Entschädigungspflicht in umfassender Weise festgestellt ist. Nach diesem Gesetze wird Entschädigung geleistet für an Milzbrand gefallenes oder getödtetes Rindvieh, sowie für solche gefallene oder getödtete Rindviehstücke, deren Kadaver wegen Verdachts des Milzbrands auf polizeiliche Anordnung sofort unschädlich beseitigt worden sind. Würde nach Analogie der Württembergischen Gesetzgebung auch in Preußen die Entschädigung für Milzbrand geregelt werden, so wäre dieses Ziel dadurch füglich zu erreichen, daß in §. 22 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 nach dem ersten Absatz die nachfolgende Bestimmung als zweiter Absatz eingeschaltet würde:

„Desgleichen können die Verbände beschließen, für an Milzbrand gefallenes oder wegen Milzbrand getödtetes Rindvieh, oder für solche Thiere dieser Gattung, welche gefallen oder getödtet worden sind und deren Kadaver nach §. 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auf Anordnung der Polizeibehörde wegen Verdachts des Milzbrands sofort unschädlich beseitigt werden müssen, nach Maßgabe der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen eine Entschädigung zu gewähren. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Ver-

waltung der Beiträge und der Schätzung können die in Gemäßheit der §§. 15 und folg. von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge und bereits angesammelten Fonds verwandt werden.

Eure Excellenz bitte ich daher ganz ergebenst, den oben gedachten Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths höheren Orts hochgeneigtest befürwortend vorzulegen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.“

Zugleich wurden zur Ausführung des Beschlusses c des Provinzial-Landtages, betreffend die Einführung einer Rückversicherung ungefähr gleichlautende Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, sowie an die Herren Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und des rheinischen Bauernvereins gerichtet behufs Einziehung der erforderlichen Erhebungen.

Das Antwortschreiben des Herrn Ober-Präsidenten zu Punkt a des Landtagsbeschlusses ist wiederum ablehnend und lautet:

„Coblenz, den 31. Mai 1887.

Auf das gefällige Schreiben vom 27. September v. J. (IV. 2383), inhalts dessen der Provinzial-Verwaltungsrath wiederholt den Antrag gestellt hat,

durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit zu geben, für das an Milzbrand fallende Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren,

erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, welchen ich die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt habe, zufolge Reskript vom 20. d. M. diesen Antrag zur Berücksichtigung nicht für geeignet halten.

Die Gründe, welche gegen die Einführung einer bezüglichen Entschädigungspflicht sprechen, sind in dem Euer Hochwohlgeboren unterm 24. Februar v. J. (Nr. 1815) abschriftlich mitgetheilten, den ähnlichen Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags ablehnenden Ministerial-Erlasse vom 15. Februar v. J. ausführlich erörtert und durch die Anführungen in Wohlheren gefälligen Schreiben nicht widerlegt.

Der vorliegende Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths unterscheidet sich von dem früheren des Provinzial-Landtags im Wesentlichen nur darin, daß er den Provinzial-Verbänden die Befugniß beilegen will, die Viehbesitzer zur Entschädigungsleistung zu zwingen, während der Antrag des Provinzial-Landtags den gleichen Zwang durch eine allgemeine landesgesetzliche Vorschrift herbeiführen wollte. Beide Anträge verfolgen den Zweck, die Gesamtheit der Rindviehbesitzer in der Rheinprovinz zu zwingen, alljährlich Beiträge zu leisten, um einer verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl von Viehbesitzern Entschädigung zu gewähren für die Verluste, welche sie erfahrungsmäßig von Zeit zu Zeit in Folge örtlicher Schädlichkeiten zu erleiden pflegen. Nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik sind in den letzten 10 Jahren die meisten Milzbrandfälle bei dem Rindvieh in der Rheinprovinz in dem Etatsjahre 1885/86 vorgekommen. Aber auch in diesem Jahre trat der Milzbrand nur in 71 von den vorhandenen 3233 Ortschaften auf und verursachte unter dem 968 480 Haupt starken Rindviehbestande der Provinz einen Verlust von 159 Rindern. Während 395 201 Rindvieh-

haltungen von Milzbrand vollständig frei blieben, trat die Seuche nur in 104 Gehöften auf und zwar meistens in solchen Gegenden, in welchen die Seuche erfahrungsmäßig sich alljährlich sporadisch zeigt. Diese statistischen Zahlen ergeben klar, wie unbillig es wäre, im Interesse weniger Bezirke die Gesamtheit der Rindviehbesitzer zur dauernden Aufbringung von Entschädigungen zu zwingen.

Es muß daher denjenigen Viehbesitzern, welche in Folge der Lage ihrer Grundstücke Verluste an Milzbrand befürchten, überlassen bleiben, ihren Viehstand gegen solche Verluste bei privaten Viehvericherungen zu versichern.

Schließlich bemerke ich mit Rücksicht auf die bezügliche Anführung in dem Eingangs erwähnten gefälligen Schreiben noch ergebenst, daß nach Mittheilung der Herren Ressortminister bisher kein Communalverband auf Grund des §. 22 des oben erwähnten Gesetzes vom 12. März 1881 beschlossen hat, eine Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe einzuführen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
gez.: von Bardeleben.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
zu Düsseldorf.

Die Erhebungen hinsichtlich der Rückversicherung ergaben folgendes Resultat:  
Zunächst ging nachfolgendes Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten ein:

Coblenz, den 21. März 1887.

Dem von Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Schreiben vom 14. Juli v. J. (IV. 1364) Namens des Provinzial-Verwaltungsraths ausgesprochenen Wunsche gemäß habe ich durch die königlichen Regierungen der Provinz Ermittlungen über die in dem gedachten Schreiben sub I 1—3 gestellten Fragen bezüglich der Rückversicherung bei den Ortsversicherungsvereinen in der hiesigen Provinz anstellen lassen.

Es hat sich aus diesen Ermittlungen, wie ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst erwidere, ergeben, daß Rückversicherungsverbände, welche auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhend durch die einzelnen Ortsversicherungsvereine gebildet worden, in der ganzen Provinz bisher noch nicht ins Leben getreten sind, es sei denn, daß man den durch den Trier'schen Bauernverein gegründeten Trier'schen Viehverversicherungsverband, über dessen Erfolge die königliche Regierung in Trier zur Zeit noch keine bestimmte Angaben machen kann, hierher rechnen würde. Der Trier'sche Verband zerfällt in Ortsvereine, welche ihrerseits bei dem Gesamtverbande Rückversicherung nehmen.

Das Bedürfniß nach Herstellung von Rückversicherungen für die bestehenden Ortsvereine ist nach den Mittheilungen der königlichen Regierungen bisher nur vereinzelt hervorgetreten. Der Grund für diese in Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit der Vereine immerhin auffallende Thatsache wird darin gefunden, daß Viehseuchen, bei welchen nicht bereits der Staat oder die Provinz eine Entschädigung

leistet, glücklicher Weise nur in geringer Zahl beziehungsweise Umfange in den letzten Jahren aufgetreten sind, auch manche Vereine keine Versicherung gegen Seuchen geben. Daß es demungeachtet wünschenswerth wäre, den Ortsvereinen die Wohlthaten der Rückversicherung zu Theil werden zu lassen, ist selbstverständlich. Die Aeußerungen der Provinzial- und Kreisbehörden stimmen jedoch darin überein, daß die Bildung von Rückversicherungsverbänden aus den einzelnen Vereinen sich schwerlich in größerem Umfange werde durchführen lassen, nicht nur wegen des mangelnden Interesses der Betheiligten für die Sache, sondern wegen der Schwierigkeiten, welche die außerordentliche Verschiedenheit in der statutarischen Organisation der Vereine bietet. Außerdem fürchtet man innerhalb der Vereine vielfach, daß die Rückversicherung in erster Linie solchen Viehhaltern zu Gute kommen werde, welche es in der Fütterung und Pflege des Viehs an der nöthigen Sorgfalt fehlen lassen, und daß die Selbstcontrole, welche jetzt von den Vereinsmitgliedern unter sich geübt wird, erschwert werden würde. In richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit der Sache hat der Landrath des Kreises St. Goar den Versuch gemacht, einen Kreisverband zum Zwecke der Begleichung solcher Schäden, welche die Kräfte der Einzelvereine zu sehr in Anspruch nehmen würden, zu bilden. Das Statut liegt der hiesigen königlichen Regierung zur Bestätigung vor. In Uebereinstimmung mit diesem Vorgehen wird von vielen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß wenn der Weg der Bildung größerer, die Rückversicherung gewährender Verbände überhaupt betreten würde, der Kreis als der geeignetste Träger für derartige Organisationen zu erachten sei.

Was schließlich die Rückversicherung bei den bestehenden Privatgesellschaften betrifft, so ist in der Provinz nur ein solcher Fall und zwar bei dem Verein zu Bockum, Kreis Crefeld, constatirt worden, welcher bei der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft in Köln rückversichert ist. Mehrere Vereine sind in Verhandlung mit letztgenannter Gesellschaft getreten, jedoch zu keinem Vertragsabschluß gelangt. Da die Solidität der Gesellschaft von keiner Seite angezweifelt wird, scheint die Ursache darin zu liegen, daß die notorisch mangelhafte Geschäfts- und Rechnungsführung bei den kleinen Vieh-Laden die Gesellschaft zu vielfachen Controlmaßregeln nöthigt, welche den Vereinen un bequem sind. Daß die Höhe der Prämien ein Hinderniß bilde, wird kaum anzunehmen sein, da die Gesellschaft wegen ihrer anderweiten geschäftlichen Thätigkeit relativ geringe Verwaltungskosten für die Rückversicherungs-Abtheilung zu tragen hat. Aehnliche Controlmaßregeln wie die Privatgesellschaft fordert, werden übrigens die Rückversicherungsverbände gleichfalls beanspruchen müssen. Bei dem Vertrage des Vereins zu Bockum trägt dieser eine Selbstversicherung durch Erhebung von  $2\frac{1}{2}$  % des Versicherungskapitals; die hierüber hinausgehende Entschädigung übernimmt die Gesellschaft gegen eine Prämie von  $\frac{1}{2}$  % des Versicherungskapitals.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
in Düsseldorf.

Die Antwort des landwirthschaftlichen Vereins lautet:

„Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, auf die nebenverzeichnete Zuschrift ganz ergebenst mitzutheilen, daß die in derselben gestellten Fragen betreffs Rückversicherung der Orts-Biehversicherungsvereine Gegenstand der Verhandlungen der Sektion Volkswirtschaft des Vereins bei der Generalversammlung im September v. J. zu Trier gewesen sind. Deren Resolution ist dem Centralvorstande des Vereins in seiner Sitzung vom 17. und 18. Dezember v. J. zur Verhandlung vorgelegt worden, und hat derselbe demgemäß folgenden Beschluß gefaßt:

„Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hält die Einrichtung einer Rückversicherung für die lokalen Biehversicherungsvereine seitens der Provinz für nicht erforderlich, da in denjenigen Fällen, in welchen behufs Hebung und Stärkung der Orts-Biehversicherungsvereine von Seiten dieser eine Rückversicherung geboten erscheint, die Rheinische Biehversicherungsgesellschaft zu Köln in Folge des Uebereinkommens mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen die Rückversicherung zu übernehmen bereit ist.“

Endlich berichtete der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins, wie folgt:

Auf Grund Ihres Geehrten vom 14. Juli v. J. IV. J. Nr. 1384, betreffend Rückversicherung für bestehende Orts-Biehversicherungsvereine, habe ich, unter Zugrundelegung der in demselben gestellten Fragen sub I Nr. 2 und 3, 287 Ortsverbände des Rheinischen Bauernvereins, wo Orts-Biehversicherungsvereine bestehen, um Aeußerung ersucht und verfehle nicht, obschon größtentheils Mittheilungen noch nicht gemacht, das Resultat derselben ergebenst mitzutheilen.

Rückversicherungsverbände der einzelnen Ortsvereine sind zwar nicht vorhanden, jedoch wurde die Ausführbarkeit bezw. das Bedürfniß zur Bildung einer Rückversicherung auf provinzieller Unterlage fast durchgehends anerkannt in den Kreisen Aachen, Düren, Bergheim, Kempen, Mettmann, Neuf und Bitburg, wie auch in den Orten Loevenich und Esch im Landkreise Köln, Casbach und Heimbach im Kreise Neuwied, Aldekert im Kreise Geldern und Altenesson, wogegen im Kreise Jülich, Coblenz, Summersbach, Wipperfürth, Moers und Rees, in den Orten Zimmendorf im Kreise Geilenkirchen, Giershofen, Anhofen, Erpel im Kreise Neuwied, Rieskirchen im Kreise Weklar, Panzweiler im Kreise Zell, Cranenburg, Asperden, Warbeyen, Kellen, Griethausen und Kindern im Kreise Cleve, St. Wendel und Ureyweiler im Kreise St. Wendel ein Bedürfniß nicht anerkannt und die Rückversicherung für nicht ausführbar erachtet bezw. Furcht auf Verlust ihrer Selbständigkeit geäußert wurde.

Außerdem gingen Antworten ein aus Wanheimerort im Kreise Duisburg, Fischlaken b./Werden a./Ruhr, Keeken im Kreise Cleve, Tawern im Kreise Saarburg, Sulzbach und Dudweiler im Kreise Saarbrücken, welche zu unbestimmt gehalten waren, um ein für oder wider constatiren zu können.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins.

gez.: Felix von Loë.

Das Gesamtmaterial kam in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 15./16. Juli 1887 wieder zur Vorlage und zur Verhandlung.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß, dem Provinzial-Landtage auf Grund der zuletzt erwähnten Erhebungen vorzuschlagen, nunmehr von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine Abstand zu nehmen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Frage der Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere nach wie vor im Auge zu behalten, dieselbe unausgesetzt zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. März 1881, auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten.

Hierbei kam besonders in Betracht, daß die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Rückversicherungsanstalt für die Viehläden mit der Frage der Entschädigungspflicht für Milzbrand in einer engeren Beziehung stehen. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge, für vereinzelt auftretende nicht feuchenartige Viehkrankheiten sind die Ortsvereine im Allgemeinen hinreichend selbst im Stande, der Versicherung zu genügen. Nur für verheerende Seuchen, welche wegen der Ansteckungsgefahr ganze Ställe zu vernichten pflegen, reichen ihre Mittel nicht aus, weshalb denn auch ein großer Theil dieser Viehläden die Versicherung z. B. gegen den Milzbrand ausschließt. Für Rogz- und Lungenkrankheit ist nun aber schon die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes gesetzlich begründet; wenn nun auch noch der Milzbrand unter diese Entschädigungspflicht subsumirt werden könnte, so würde dem Bedürfnisse und dem Bestreben nach Rückversicherung ein wesentlicher Grund entzogen werden. Die kleinen Viehläden wünschen zwar eine Entschädigung für Milzbrand; sie sind jedoch großen Theils nicht in der Lage, die Versicherung gegen denselben und das hiermit verbundene Risiko zu übernehmen, weil diese Seuche, wenn sie einmal auftritt, gewöhnlich recht zahlreiche Opfer fordert. Daher rührt wesentlich diejenige Strömung in den Kreisen der Viehbesitzer, welche eine provinzielle Rückversicherung anstrebt, bei deren Vorhandensein die gedachten Ortsvereine auch die Versicherung gegen Milzbrand unbedenklich übernehmen könnten. Würde der letztere unter diejenigen Krankheiten aufgenommen, für welche wie bei Rogz- und Lungenseuche die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes eintritt, so würde das Bedürfniß nach Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung kaum mehr hervortreten.

In diesem Sinne haben sich auch die am 20. Juni 1887 in Düsseldorf zu einer Conferenz versammelten Landes-Direktoren der Monarchie ausgesprochen, indem es in dem Conferenzprotokoll heißt:

die Frage:

„Ist ein Bedürfniß dazu vorhanden, daß unter §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, wonach die Provinzial-Verbände beschließen können, für an Pockenseuche gefallene Schafe Entschädigung zu gewähren, auch das an Milzbrand gefallene Rindvieh subsumirt werde“

wurde nach Anhörung des Referates des Landesrathes Frißen dahin beantwortet, daß es nur zweckmäßig erscheine, wenn den einzelnen Provinzial- und Communal-Verbänden gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werde, die Entschädigungspflicht im Sinne des §. 22 des Preussischen Gesetzes auch auf das an Milzbrand gefallene Rindvieh auszudehnen.

Unter dieser Voraussetzung sprach man sich weiter einstimmig dahin aus, daß das Bedürfniß zur Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung der Orts-Versicherungsvereine nicht anzuerkennen sei und eine Empfehlung solcher provinziellen Einrichtungen nach keiner Seite hin ausgesprochen werden könne.“

Es wurde auf dieser Conferenz auch noch besonders hervorgehoben, daß das in Württemberg geltende Gesetz über die Milzbrandentschädigungspflicht nach den gemachten Erfahrungen durchaus segensreich gewirkt und auch bereits andere deutsche Staaten zu einem ähnlichen legislativen Vorgehen veranlaßt habe.

Der ablehnende Standpunkt unserer Königlichen Staatsregierung hat sich in dem letzten Bescheide derselben wesentlich nur noch auf den Umstand gestützt, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrete und es unbillig sei, die Gesamtzahl der Viehbesitzer wegen dieser theilweise auf örtlichen Schädlichkeiten beruhenden Viehverluste zu belasten. Inzwischen hat aber der Provinzial-Verwaltungsrath durch die entgegenkommende Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten eine summarische Statistik über das Vorkommen des Milzbrandes in der Rheinprovinz erhalten, welche als Anlage beigelegt ist. Diese Nachweisung ergibt im Schlußresultat folgende Zahlen:

Der Milzbrand ist aufgetreten im Regierungsbezirk	Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
	1883	1884	1885	1886	in Summe
Nachen . . . . .	30	22	35	72	159
Coblenz . . . . .	17	9	20	7	53
Köln . . . . .	12	26	28	55	121
Düsseldorf . . . . .	20	18	39	21	98
Trier . . . . .	10	9	27	14	60
Summa Summarum . . . . .	89	84	149	169	491

Hiernach und nach dem Vorkommen des Milzbrandes in den einzelnen Kreisen der Provinz kann man keineswegs behaupten, daß derselbe nur sporadisch auftritt; er vertheilt sich vielmehr auf alle Regierungsbezirke und die meisten Kreise und tritt viel weniger sporadisch auf, als z. B. die Lungenseuche, welche, wie die im Besitze der Herren Mitglieder des Provinzial-Landtags befindlichen Verwaltungsberichte zeigen, in den letzten Jahren allerdings nur mehr sehr vereinzelt aufgetreten ist. Es kann also auch von einer unbilligen Belastung der Viehbesitzer zu Gunsten derjenigen kleineren Zahl, welche von Verlusten durch Milzbrand betroffen werden, nicht die Rede sein, wenigstens nicht in dem Maße, wie bei der Lungenseuche, für welche doch die Entschädigung des Provinzial-Verbandes, beziehungsweise der Gesamtheit der Viehbesitzer bereits besteht. Von einer solchen unbilligen Belastung kann aber um so weniger die Rede sein, als die Abgabe für das Stück Rindvieh von 5 Pf., welche zur Bestreitung der auf Lungenseuche beruhenden Entschädigungen schon jetzt erhoben wird, voraussichtlich durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf den Milzbrand nicht erhöht zu werden braucht. Bei der gedachten Abgabe von 5 Pf. werden nicht nur alle gesetzlichen Entschädigungen für Lungenseuche regulirt, sondern alljährlich erhebliche Beträge an den Reservefonds abgeführt, welcher Ende dieses Statsjahrs p. p. 500 000 M. betragen wird. Nimmt man an, daß im Falle der Milzbrandentschädigung jährlich durchschnittlich für 123 an Milzbrand gefallene Thiere (conf. Statistik oben) Entschädigung geleistet werden müßte, so würde die hierzu erforderliche Summe ( $\frac{4}{5}$  des Werthes mit 186 M. angenommen nach dem Durchschnitte der in 1885/86 für Lungenseuche gezahlten Entschädigung) 22 878 M. betragen. Nach menschlicher Voraussicht unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Summe durch die Abgabe von 5 Pf. pro Stück nach Regulirung aller auf Lungenseuche beruhender Entschädigungsfälle nicht nur völlig gedeckt, also eine Erhöhung der Abgabe nicht nöthig sein würde, sondern auch noch dem Reservefonds weitere Beträge zugeführt werden könnten. Die Abgabe von 5 Pf. brachte nämlich in den Jahren 1883—1886 ein durchschnittlich 41 321 M. 47 Pf. An Entschädigungen

wurden in diesen Jahren gezahlt für lungenfeuchtes Rindvieh durchschnittlich 5781 M. 31 Pf. Demnach würde die oben als nöthig ermittelte Summe von 22 878 M. nicht nur aus den Ueberschüssen entnommen, sondern auch noch ein ansehnlicher Betrag dem Reservefonds zugeschlagen, die Zinsen des letztern demselben aber ganz zugeführt werden können. Im Uebrigen wird auf die ausführliche Vorstellung der Verwaltung an den Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Februar 1886 verwiesen, in welcher sämmtliche hier einschlägige Fragen erörtert sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle nunmehr von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine absehen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Frage der Entschädigung der an Milzbrand fallenden Thiere nach wie vor im Auge zu behalten, dieselbe unausgesetzt zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzial-Verbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes, vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für Letzteres Entschädigung zu leisten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage.

## Nachweisung

der in den Jahren 1883, 1884, 1885 und 1886 in den einzelnen Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz vorgekommenen Fälle von Milzbrand beim Rindvieh.

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
<b>A. Regierungsbezirk Aachen.</b>						
Aachen (Land)	Eilendorf . . . . .	1	—	—	—	1
	Cornelimünster . . . . .	1	—	—	—	1
	Laurensberg . . . . .	—	1	1	—	2
	Echweiler . . . . .	—	2	—	5	7
	Summe Aachen (Land)	2	3	1	5	11
Düren	Nibeggen . . . . .	1	—	—	—	1
	Nothberg . . . . .	1	—	—	1	2
	Nörvenich . . . . .	1	—	—	1	2
	Lürheim . . . . .	2	—	—	—	2
	Lucherberg . . . . .	2	—	—	—	2
	Embsen . . . . .	—	1	—	4	5
	Jakobwüllesheim . . . . .	—	—	1	1	2
	Maubach . . . . .	—	—	2	—	2
	Kettenheim . . . . .	—	—	5	—	5
	Merzenich . . . . .	—	—	—	6	6
	Hastenrath . . . . .	—	—	—	13	13
	Ginnich . . . . .	—	—	—	6	6
	Düren . . . . .	—	—	—	3	3
Summe Kreis Düren	7	1	8	35	51	
Erfelenz	Niederkrüchten . . . . .	1	—	—	—	1
	Wegberg . . . . .	—	—	1	—	1
	Rückhoven . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Erfelenz	1	—	2	—	3

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Eupen	Eynatten . . . . .	3	6	4	1	14
	Hergenrath . . . . .	1	—	—	—	1
	Lonzgen . . . . .	6	4	5	16	31
	Eupen . . . . .	—	3	6	1	10
	Kettenis . . . . .	—	1	1	6	8
	Walhorn . . . . .	—	—	1	1	2
	Summe Kreis Eupen	10	14	17	25	66
Geilenkirchen	Puffendorf . . . . .	1	—	—	—	1
	Gangelt . . . . .	—	—	1	—	1
	Randerath . . . . .	—	—	—	1	1
	Lindern . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Geilenkirchen	1	—	1	2	4
Heinsberg	Karfen . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Heinsberg per se.					
Zülich	Coslar . . . . .	1	—	—	—	1
	Albenhoven . . . . .	1	1	—	—	2
	Welldorf . . . . .	—	1	—	—	1
	Langweiler . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Zülich	2	2	—	1	5
Malmédy	Meyerobe . . . . .	1	1	1	1	4
	Recht . . . . .	—	—	2	2	4
	St. Vieth . . . . .	2	1	—	—	3
	Lommersweiler . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Malmédy	4	2	3	3	12
Montjoie	Goefen . . . . .	1	—	—	—	1
	Kefternich . . . . .	—	—	2	—	2
	Rott . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Montjoie	1	—	3	—	4
Schleiden	Eronenburg . . . . .	2	—	—	—	2
	Summe Kreis Schleiden per se.					

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
<b>Resapitulation.</b>						
Nachen (Land) . . . . .		2	3	1	5	11
Düren . . . . .		7	1	8	35	51
Erkelenz . . . . .		1	—	2	—	3
Supen . . . . .		10	14	17	25	66
Seilentrirchen . . . . .		1	—	1	2	4
Heinsberg . . . . .		—	—	—	1	1
Jülich . . . . .		2	2	—	1	5
Malmedy . . . . .		4	2	3	3	12
Montjoie . . . . .		1	—	3	—	4
Schleiden . . . . .		2	—	—	—	2
Summe Regierungsbezirk Nachen		30	22	35	72	159

### B. Regierungsbezirk Coblenz.

Ahrweiler	Kripp . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Ahrweiler per se.					
Altenkirchen	Winhausen . . . . .	1	—	—	—	1
	Niederdreisbach . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Altenkirchen	1	—	—	1	2
Coblenz	Arenberg . . . . .	1	—	—	—	1
	Kesselheim . . . . .	1	—	—	—	1
	Kettig . . . . .	1	—	—	—	1
	Rhens . . . . .	1	—	—	—	1
	Ballendar . . . . .	—	—	1	1	2
	Summe Kreis Coblenz	4	—	1	1	6
Cochem	Zettingen . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Cochem per se.					
Kreuznach	Langenlonsheim . . . . .	—	—	1	—	1
	Waldhilbersheim . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Kreuznach	—	—	2	—	2
Mayen	Bell . . . . .	2	—	2	—	4
	Hansen . . . . .	1	1	—	—	2
	Summe Kreis Mayen	3	1	2	—	6

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Meisenheim	Merxheim . . . . .	1	—	—	—	1
	Jesenbach . . . . .	—	—	2	—	2
	Summe Kreis Meisenheim	1	—	2	—	3
Neuwied	Urbach . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Neuwied per se.					
Simmern	Belgweiler . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Simmern per se.					
Wehlar	Aflar . . . . .	5	5	7	1	18
	Dudenhofen . . . . .	—	1	1	—	2
	Kraftsolms . . . . .	—	1	—	—	1
	Hörnsheim . . . . .	—	1	1	—	2
	Bellersheim . . . . .	—	—	1	—	1
	Klein-Altsteden . . . . .	—	—	1	—	1
	Wehlar . . . . .	—	—	1	—	1
	Schwalbach . . . . .	—	—	—	2	2
	Werdorf . . . . .	—	—	—	2	2
Summe Kreis Wehlar	5	8	12	5	30	

### Recapitulation.

Ahrweiler . . .	1	—	—	—	1
Altenkirchen . . .	1	—	—	1	2
Coblenz . . . .	4	—	1	1	6
Cochern . . . .	1	—	—	—	1
Kreuznach . . . .	—	—	2	—	2
Mayen . . . . .	3	1	2	—	6
Meisenheim . . . .	1	—	2	—	3
Neuwied . . . . .	—	—	1	—	1
Simmern . . . . .	1	—	—	—	1
Wehlar . . . . .	5	8	12	5	30
Summe Regierungsbezirk Coblenz	17	9	20	7	53

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
<b>C. Regierungsbezirk Köln.</b>						
<b>Bonn</b>	Friesdorf . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Bonn per se.					
<b>Euskirchen</b>	Erp . . . . .	2	—	3	—	5
	Friesheim . . . . .	—	1	—	—	1
	Gymnich . . . . .	—	1	—	1	2
	Lechenich . . . . .	4	4	4	6	18
	Bliesheim . . . . .	—	1	1	—	2
	Pingsheim . . . . .	1	—	6	20	27
	Wachendorf . . . . .	1	—	—	—	1
	Weilerswift . . . . .	—	5	—	—	5
	Gr. Bernich . . . . .	—	2	—	—	2
	Euskirchen . . . . .	—	—	—	1	1
	Dirmerzheim . . . . .	—	—	—	2	2
Saßven . . . . .	—	—	—	1	1	
	Summe Kreis Euskirchen	8	14	14	31	67
<b>Mülheim a. Rhein</b>	Mülheim a. Rhein . . . . .	1	—	—	—	1
	Oberath . . . . .	1	1	2	—	4
	Obenthal . . . . .	—	1	1	—	2
	Summe Kreis Mülheim a. Rhein	2	2	3	—	7
<b>Bergheim</b>	Buir . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Bergheim per se.					
<b>Rheinbach</b>	Rheinbach . . . . .	—	1	—	1	2
	Neufkirchen . . . . .	—	1	1	—	2
	Niederbrees . . . . .	1	—	—	—	1
	Todenfeld . . . . .	—	1	—	—	1
	Wormersdorf . . . . .	—	1	1	1	3
	Arloff . . . . .	—	—	—	1	1
	Zwenheim . . . . .	—	—	—	2	2
	Summe Kreis Rheinbach	1	4	2	5	12
<b>Sieg</b>	Merten . . . . .	—	1	—	—	1
	Stieldorf . . . . .	1	1	1	—	3
	Blankenberg . . . . .	—	—	—	2	2
	Meindorf . . . . .	—	—	—	11	11
	Niedermenden . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Sieg	1	2	1	14	18

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Wipperfürth	Bechen . . . . .	—	3	—	—	3
	Klüppelberg . . . . .	—	1	—	—	1
	Olpe . . . . .	—	—	7	4	11
	Summe Kreis Wipperfürth	—	4	7	4	15

### Rekapitulation.

Bonn . . . . .	—	—	1	—	1
Euskirchen . . . . .	8	14	14	31	67
Mülheim a. Rhein . . . . .	2	2	3	—	7
Bergheim . . . . .	—	—	—	1	1
Rheinbach . . . . .	1	4	2	5	12
Sieg . . . . .	1	2	1	14	18
Wipperfürth . . . . .	—	4	7	4	15
Summe Regierungsbezirk Cöln	12	26	28	55	121

### D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cleve	Cleve . . . . .	—	—	—	1	1
	Asperden . . . . .	—	—	1	—	1
	Brienen . . . . .	—	—	—	1	1
	Griethausen . . . . .	—	—	—	1	1
	Keeken . . . . .	—	—	—	1	1
	Materborn . . . . .	—	—	—	2	2
	Niel . . . . .	—	—	—	1	1
	Pfalzdorf . . . . .	—	—	2	—	2
	Uedem . . . . .	—	—	—	1	1
Summe Kreis Cleve	—	—	3	8	11	
Crefeld (Stadt)	Crefeld . . . . .	2	—	—	—	2
	Summe Crefeld (Stadt) per se.					
Crefeld (Land)	Bockum . . . . .	1	—	—	—	1
	Willich . . . . .	1	1	—	—	2
	Summe Kreis Crefeld (Land)	2	1	—	—	3
Duisburg	Duisburg . . . . .	—	—	2	—	2
	Summe Kreis Duisburg per se.					

Der Miltzbrand ist aufgetreten		Es sind Miltzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Düsseldorf (Land)	Angermund . . . . .	—	—	2	—	2
	Hilden . . . . .	—	—	—	2	2
	Kaiserswerth . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Düsseldorf (Land)	—	—	3	2	5
Essen (Land)	Altendorf . . . . .	—	—	1	—	1
	VII Honschaften . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Essen (Land)	—	—	2	—	2
Geldern	Aldekert . . . . .	2	2	1	1	6
	Cyll . . . . .	—	—	1	—	1
	Hinsbeck . . . . .	—	—	1	—	1
	Leuth . . . . .	—	—	1	—	1
	Sevelen . . . . .	—	3	2	1	6
	Stenden . . . . .	—	—	—	1	1
	Straelen . . . . .	1	—	1	—	2
	Wachtendonk . . . . .	4	—	2	—	6
	Wankum . . . . .	—	3	1	—	4
	Wetten . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Geldern	7	8	11	3	29
Grevenbroich	Hoeningen . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Grevenbroich per se.	—	—	—	—	—
Kempen	Kirspelwaldniel . . . . .	—	—	—	1	1
	St. Hubert . . . . .	1	—	2	3	6
	Hüls . . . . .	—	1	2	—	3
	Benrad . . . . .	—	—	6	—	6
	Debt . . . . .	—	1	1	—	2
	Süchteln . . . . .	1	—	—	—	1
	Schmalbroich . . . . .	—	—	—	2	2
	St. Loenis . . . . .	1	—	1	—	2
	Vorst . . . . .	1	—	1	1	3
Summe Kreis Kempen	4	2	13	7	26	
Lennep	Nadevornwald . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Lennep per se.	—	—	—	—	—
Moers	Kepelen . . . . .	3	—	—	—	3
	Summe Kreis Moers per se.	—	—	—	—	—

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Mülheim a. d. Ruhr	Beef . . . . .	—	—	1	—	1
	Speldorf . . . . .	—	—	1	—	1
	Dinslaken . . . . .	—	—	1	—	1
	Walsum . . . . .	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Mülheim a. d. Ruhr	—	—	4	—	4
Neuß	Glehn . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Neuß per se.	—	—	—	—	—
Rees	Millingen . . . . .	—	3	—	—	3
	Bergswid . . . . .	—	2	—	—	2
	Hammiteln . . . . .	—	1	—	—	1
	Summe Kreis Rees	—	6	—	—	6
M.-Glabbad	M.-Glabbad (Stadt) . . . . .	1	—	—	—	1
	" (Land) . . . . .	—	1	—	—	1
	Summe Kreis M.-Glabbad	1	1	—	—	2

### Refapitulation.

Cleve . . . . .	—	—	3	8	11
Crefeld (Stadt) . . . . .	2	—	—	—	2
" (Land) . . . . .	2	1	—	—	3
Duisburg . . . . .	—	—	2	—	2
Düsseldorf (Land) . . . . .	—	—	3	2	5
Essen (Land) . . . . .	—	—	2	—	2
Gelbern . . . . .	7	8	11	3	29
Grevenbroich . . . . .	—	—	1	—	1
Kempen . . . . .	4	2	13	7	26
Lennepe . . . . .	1	—	—	—	1
Moers . . . . .	3	—	—	—	3
Mülheim a. d. Ruhr	—	—	4	—	4
Neuß . . . . .	—	—	—	1	1
Rees . . . . .	—	6	—	—	6
M.-Glabbad . . . . .	1	1	—	—	2
Summe Regierungsbezirk Düsseldorf	20	18	39	21	98

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe

### E. Regierungsbezirk Trier.

Saarburg	Nyl . . . . .	2	3	7	3	15
	Bibelhausen . . . . .	—	—	5	2	7
	Summe Kreis Saarburg	2	3	12	5	22
Saarlouis	Wallerfangen . . . . .	—	1	—	—	1
	Ueberherrn . . . . .	—	—	1	—	1
	Roden . . . . .	—	—	1	4	5
	Saarmellingen . . . . .	—	—	1	—	1
	Pachten . . . . .	—	—	—	1	1
Summe Kreis Saarlouis	—	1	3	5	9	
Saarbrücken	Scheidt . . . . .	5	—	—	—	5
	Nafweiler . . . . .	—	2	—	—	2
	Walpershofen . . . . .	—	—	1	—	1
	Malstatt-Burbach (Stadt) . . . . .	—	—	—	1	1
Summe Kreis Saarbrücken	5	2	1	1	9	
Merzig	Hilbringen . . . . .	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Merzig per se.					
Ottweiler	Wiebelskirchen . . . . .	1	—	1	—	2
	Summe Kreis Ottweiler per se.					
Berncastel	Gonzerath . . . . .	1	—	1	—	2
	Wehlen . . . . .	—	3	—	—	3
	Summe Kreis Berncastel	1	3	1	—	5
Witburg	Witburg (Stadt) . . . . .	—	—	2	—	2
	Nöhl . . . . .	—	—	—	2	2
	Summe Kreis Witburg	—	—	2	2	4
Dann	Birgel . . . . .	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Dann per se.					
Prüm	Schwarzheim . . . . .	—	—	7	—	7
	Summe Kreis Prüm per se.					

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe

### Rekapitulation.

Saarburg . . .		2	3	12	5	22
Saarlouis . . .		—	1	3	5	9
Saarbrücken . . .		5	2	1	1	9
Merzig . . .		1	—	—	—	1
Ottweiler . . .		1	—	1	—	2
Berncastel . . .		1	3	1	—	5
Bitburg . . .		—	—	2	2	4
Daun . . .		—	—	—	1	1
Prüm . . .		—	—	7	—	7
Summe Regierungsbezirk Trier		10	9	27	14	60

### Haupt-Rekapitulation.

Regierungsbezirk Aachen . . . . .		30	22	35	72	159
" Coblenz . . . . .		17	9	20	7	53
" Köln . . . . .		12	26	28	55	121
" Düsseldorf . . . . .		20	18	39	21	98
" Trier . . . . .		10	9	27	14	60
Summe . . . . .		89	84	149	169	491

**Anmerkung.** In den nicht aufgeführten Kreisen sind Milzbrände nicht vorgekommen.

Coblenz, den 20. Juli 1887.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,  
betreffend

die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-  
Landtag zur Regulirung der Miers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe  
von 17 951 M. auf die beteiligten Grundbesitzer.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. November 1881 (Verhandlungen S. 38) zur Regulirung der Miers im Kreise Geldern eine Beihilfe von 17 951 M. aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt, welche Summe inzwischen ratenweise nach Maßgabe des Fortschritts der Bauarbeiten, vorbehaltlich der späteren Erbringung des Verwendungsnachweises, an die Regierungshauptkasse zu Düsseldorf zur Auszahlung gelangt ist. Hinsichtlich der Verwendung ergibt sich aus einem diesbezüglichen an den Landes-Direktor gerichteten Schreiben der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 10. November 1885 I. III. A. 6310 Folgendes:

Die Räumungsarbeiten in der Miers im Kreise Geldern sind beendet. Nach den f. Z. gepflogenen Verhandlungen waren die Kosten der Räumung in jenem Kreise auf 48 474 M. veranschlagt, und es sollte die von der Provinz gewährte Beihilfe in denjenigen Gemeinden zur Vertheilung kommen, in welchen der Anschlag den 1 1/2fachen Reinertrag übersteigt.

Nach Maßgabe dieses Grundsatzes ist die Vertheilung des Provinzial-Zuschusses im Kreise Geldern erfolgt. Bei dieser Berechnung sind jedoch von dem Provinzial-Zuschuß im Gesamtbetrage von . . . . . 17 951 M. — Pf. folgende Beträge ausgefallen:

1.	bei der Gemeinde	Wetten . . . . .	94 M. 26 Pf.
2.	" "	Winnefendorf . . . . .	24 " — "
3.	" "	Wissen . . . . .	19 " 75 "
4.	" "	Weeze . . . . .	2 459 " 13 "
5.	" "	Calbed . . . . .	80 " 82 "

2 677 " 96 "

so daß insgesammt nur . . 15,273 M. 04 Pf.

zur Verrechnung gelangten.

Daß der zur Vertheilung stehende Provinzial-Zuschuß sich um den obigen Betrag von 2677 M. 96 Pf. verminderte, hat darin seinen Grund, daß die Vertheilung nach den neuen Mierskatastern erfolgt ist, während der in einer Gesamthöhe von 17 951 M. bewilligte Provinzial-

Zufuß nach dem Katastral-Reinertrag der alten Nierskataster bemessen war. Die Aufstellung der neuen Kataster war deshalb erforderlich geworden, weil die alten Kataster wegen vielfacher Fehler und Mängel zu Klagen Anlaß gegeben, und weil namentlich Grundstücke vorhanden sind, welche, obgleich im Inundationsgebiete des Niers gelegen, im Nierskataster nicht verzeichnet gewesen. Der Katastralreinertrag der nach den neuen Nierskatastern zum Ueberschwemmungsgebiete der Niers gehörigen Grundstücke ist denn auch bedeutend größer, als der Katastral-Reinertrag der nach dem alten Nierskataster zum Ueberschwemmungsgebiete der Niers gehörigen Grundstücke. Beispielsweise ist in der Gemeinde Wetten bei der Neuaufstellung des Nierskatasters ein Zugang von 36,75 ha und ein Abgang von nur 0,47 ha eingetreten. Dadurch ist der 1 $\frac{1}{2}$ fache Betrag des Katastral-Reinertrages gegen früher bedeutend gestiegen und der bei den Gemeinden Wetten, Winnekendonk, Wissen, Weeze und Calbeck zur Verrechnung gelangende Provinzial-Zufuß hat sich dadurch um die obenbezeichneten Beträge von zusammen 2677 M. 96 Pf. vermindert.

Die genannte Königliche Regierung stellte daher den Antrag, eine Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths darüber herbeizuführen, in welcher Weise der nach der obengedachten Berechnung vorläufig ausgefallene Theil des Provinzial-Zufusses von 2677 M. 96 Pf. den Niersbeerbten des Kreises Geldern zuzuwenden sei, hielt es aber für angezeigt, daß von jenem Betrage vorab eine Summe von 1287 M. 77 Pf., welche an Prozeßkosten wegen eines säumigen und in Konkurs gerathenen Unternehmers bei Ausführung der Niersregulirung in den Gemeinden Weeze und Calbeck erwachsen sind, in Abzug gebracht resp. diese Prozeßkosten vorab aus jenem Ueberschusse gedeckt werden möchten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich bei Berathung dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 30. November 1885 und vom 4. Oktober 1887 dahin ausgesprochen, daß seiner Ansicht nach die Vertheilung jenes Betrages von 2677 M. 96 Pf. nach Abzug der zuletzt erwähnten Summe von 1287 M. 77 Pf., also von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zu erfolgen habe, daß er aber dafür halte, daß die Entscheidung zur Sache dem Provinzial-Landtage gebühre.

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der obenerwähnte, nicht zur Verwendung gekommene Betrag des Provinzial-Zufusses nach Deckung der gedachten Prozeßkosten im Restbetrage von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zur Vertheilung resp. Gutschreibung gelange.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

### die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep.

Der Königliche Landrath zu Lennep hat unter dem 22. November v. J. zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule im Kreise Lennep einen jährlichen Zuschuß von 2200 M. aus Provinzialmitteln beantragt.

Dieser Antrag ist vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen warm empfohlen worden und zwar aus folgenden Gründen:

Die nächste in jener Gegend gelegene Winterschule ist diejenige zu Wülfrath im Kreise Mettmann, deren Bezirk die Kreise Essen, Mülheim a. d. Ruhr, südlich der Ruhr, Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep und Solingen umfaßt. Sie ist von dem Kreise Lennep zu weit entlegen, um auf einen zahlreichen Besuch aus demselben rechnen zu können. Dem Direktor der Schule in Wülfrath sind somit in seinem Wirkungskreise sowohl als Winterschul-Direktor, wie auch als Wanderlehrer 8 Kreise unterstellt, welches Gebiet nach seiner geographischen Ausdehnung sowohl als auch nach der Zahl der Schüler zu groß ist, sodaß derselbe nicht im Stande ist, seiner Aufgabe namentlich als Wanderlehrer in erforderlichem Maße zu genügen.

Die Errichtung einer Schule in Lennep, deren Bezirk, außer dem Kreise Lennep, die zum Schulgebiete Oberpleiß gehörenden Kreise Wipperfürth und Gummersbach wegen der Gleichartigkeit der landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse, sowie Barmen und Elberfeld zuzuweisen wären, würde geeignet sein, anerkannten und sehr fühlbaren Mängeln in der Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens abzuhelpen, und zwar umsomehr, als in den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth und Lennep ein reges landwirthschaftliches Leben herrscht und allein die Lokalabtheilung Lennep 37 sehr frequentirte Kasinos zählt. Auch die Besitzverhältnisse im Kreise Lennep unterscheiden sich wesentlich von denen im Kreise Solingen und Mettmann, indem in jenem der Acker weit mehr parzellirt und der Stand der Kleinadlerer überwiegend ist. Gerade aber für letztere sind die Winterschulen und die damit verbundene Thätigkeit der Direktoren als Wanderlehrer vorzugsweise von Nutzen, da nach den gemachten Erfahrungen nichts so anregend wirkt, als wenn der Direktor während seiner Wanderlehrthätigkeit die Ställe, Düngstätten, Felder zc. besucht und den Besitzer an Ort und Stelle auf die Verbesserungsbedürftigkeit seiner Wirthschaft aufmerksam macht.

Durch die Abzweigung der Kreise Gummersbach und Wipperfürth von dem Schulbezirk Oberpleiß würde eine erhebliche Schwächung der Frequenz dieser Schule nicht zu erwarten sein; von den 30 Schülern der Winterschule zu Oberpleiß pro 1886/87 gehörten dem Kreise Sieg allein 17 an, außerdem würden dieser Schule noch die Kreise Mülheim a. Rhein und Waldbroel zugeheilt bleiben.

Das Interesse der Beteiligten an der Erlangung einer Winterschule in Lennep hat sich auch bereits in großen Opfern kund gethan, indem der Kreistag zu Lennep aus Kreisfonds, vorläufig auf 5 Jahre, indeß in der Absicht auf dauernde Bewilligung, jährlich 1200 M., die Lokalabtheilung Lennep jährlich 400 M., sowie das Schulgeld für die bedürftigen Schüler, die Kreisstände Gummersbach einen einmaligen Zuschuß von 300 M. bewilligt haben. Die Stadt Lennep endlich hat sich bereit erklärt, ein für die Schule geeignetes Gebäude nebst Direktorwohnung und ein 2 Morgen großes Grundstück zu stellen.

Solche Opfer und Anerbietungen sind seither bei keiner der errichteten Winterschulen gemacht worden, und dürfte es daher der Billigkeit entsprechen, dem Antrage näher zu treten.

Was die finanzielle Seite des Projektes anbetrifft, so würde, wenn die Provinz den beantragten Zuschuß von 2200 M. übernehme, der Bestand der Schule gesichert sein.

Die durchschnittliche Ausgabe für jede der bestehenden Winterschulen beträgt  
jährlich . . . . . 5000 M.

Dem stände gegenüber als Einnahme:

Zuschuß des Kreises Lennep . . . . .	1200 M.	
„ der Stadt Lennep (freie Wohnung für den Direktor) . . . . .	200 „	
Schulgeld . . . . .	350 „	
Zuschuß der Provinz . . . . .	2200 „	3950 M.

Es blieben daher noch . . . . . 1050 M.

zu decken, welche der landwirthschaftliche Verein übernehmen will; davon hat die Lokalabtheilung Lennep, wie bereits oben angegeben, 400 M. fest übernommen.

Die Leistungen der Provinz würden demnach in einem Jahreszuschuß von 2200 M. bestehen, während der Jahreszuschuß für die 12 übrigen Winterschulen sich auf je 3750 M. beläuft, und ferner in denjenigen Verbindlichkeiten, welche in dem Statut für die Winterschulen (§§. 10 und 11) in Hinblick auf die Pensionirung der Direktoren, die eventuelle Uebernahme derselben in den ständischen Dienst, die Wittwen- und Waisenernährung zc. Seitens des Provinzialverbandes für die Winterschulen generell übernommen sind.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der oben gedachte Jahreszuschuß von 2200 M. möglicherweise ganz oder zum Theil durch eine anderweitige Organisation der mit 7365 M. jährlich subventionirten Ackerbauschule zu Saarburg und Umwandlung derselben in eine Winterschule erspart werden kann, daß derselbe aber jedenfalls ohne Einfluß auf die Ausgabeposten des Hauptstats bleiben wird, da er lediglich im Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zc. erscheinen und hier die verbleibende Dispositionssumme des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend kürzen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Lennep für die Kreise Lennep, Gummersbach, Wipperfürth, Barmen, und Elberfeld unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe geneigtest einverstanden erklären, daß diese Schule unter das für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehende Normalstatut subsumirt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

## Referat

an den Provinzial-Landtag,  
betreffend

### Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier.

Mit dem Uebergange der Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier auf die ständische Verwaltung ist auch das Ausgrabungsfeld zu St. Barbara bei Trier auf die letztere übergegangen. Dasselbe besteht aus folgenden Grundstücken:

1. einem vom Königlichen Gymnasium zu Trier unter dem 13. August 1881 für das Provinzial-Museum für den Preis von 21 220 M. 76 Pf. angekauften Grundstück (sogenannten kleinen Jesuitengarten) zur Größe von 1 ha 25 a 42 qm;
2. einem von Nicolaus Hohenbild Schawel für den Preis von 870 M. unter dem 20. Dezember 1881 für das Provinzial-Museum angekauften Grundstücke zur Größe von 3 a 22 qm;
3. einem von Hieronymus Musler am 25. Juli 1882 für 390 M. für das Provinzial-Museum erworbenen Grundstücke, groß 1 a 63 qm;
4. einem fiskalischen Terrain, welches bereits im Jahre 1845 Seitens des Fiskus zu Ausgrabungszwecken überlassen worden ist, ohne daß bis jetzt ein Kauf- oder Erwerbsakt bezüglich desselben aufzufinden war, zur Größe von ungefähr 50 a (1 Morgen, 172 Quadratruthen 8 Quadratfuß).

Bezüglich der Gestaltung der Eigenthumsfrage nach dem Uebergange der Museums-Verwaltung auf die Provinz wurden mit der Königlichen Staatsregierung Verhandlungen gepflogen, in welchen der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reskript vom 25. August 1885 Folgendes vorschlug:

„Vorläufig erscheint es mir das Angemessenste, die ganzen Grundstücke mit den Museen unter Vorbehalt der Eigenthumsfrage und ohne Schaffung eines Präjudices in die Verwaltung der Provinz übergehen und die Eigenthumsfrage ebenso wie bei einem Theile der Museumsbestände in suspenso zu lassen. Eine Entscheidung der Frage würde dann bis zu dem unwahrscheinlichen Falle ausgesetzt bleiben können, daß über das in Rede stehende Terrain zu anderen Zwecken als Ausgrabung und Erhaltung der römischen Ruinen verfügt werden soll.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hierauf in der Sitzung vom 6./10. Oktober 1885 beschlossen:

„sich mit den Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung hinsichtlich der Regelung dieser Eigenthumsverhältnisse einverstanden zu erklären unter der Voraussetzung, daß die Königliche Staatsregierung damit einverstanden ist, daß der entbehrliche, zu Ausgrabungen nicht benutzbare Theil dieses Areals verkauft und der Erlös zur Deckung

des auf diesem Grundstücke lastenden Restkaufpreises von pr. pr. 12 000 M. oder zu sonstigen etwa hervortretenden außerordentlichen Bedürfnissen des Museums zu Trier verwendet werde.“

Der in diesem Beschlusse erwähnte Restkaufpreis lastet noch auf dem vorstehend sub 1 erwähnten Grundstücke und wird bis zum Schlusse dieses Jahres durch die vertragsmäßig stipulirten Abzahlungen auf den Betrag von 8220 M. 76 Pf. herabgemindert sein.

Nach längeren Verhandlungen, in welchen der Herr Minister zunächst noch eine gutachtliche Feststellung des entbehrlichen Theils des Areal's und der den Käufern etwa im Interesse des Restgrundstücks auferlegenden Beschränkungen verlangte, erklärte sich die königliche Staatsregierung unter dem 22. April 1886 mit der im obigen Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vorgesehenen Veräußerung einverstanden, wünschte jedoch im Interesse des ungestörten Genusses der Ruinen in den abzuschließenden Kaufverträgen die Bestimmung aufgenommen zu sehen, daß die Errichtung von Rauch und üblen Geruch verbreitenden Fabrikanlagen auf dem in Rede stehenden Terrain nicht gestattet sei. Gegen die Aufnahme dieser Bedingung liegt ein Bedenken nicht vor.

Inzwischen ist durch den Kataster-Inspektor eine Situationskarte angefertigt, welche das in acht Baupläze eingetheilte entbehrliche und daher verkäufliche Terrain darstellt. Dasselbe bildet den südlichen Theil des Ausgrabungsfeldes und gehört zu dem sub Nr. 1 erwähnten, von dem königlichen Gymnasium angekauften Grundstücke. Es erscheint indessen zweckmäßig, den am meisten nördlich gelegenen Bauplatz vorläufig von dem Verkaufe auszuschließen, da derselbe etwas weit nach dem Ruinenfelde hin vorspringt und auch Aligementsverhältnisse es wünschenswerth machen, daß derselbe einstweilen nicht bebaut werde.

Die verbleibenden 7 Baupläze sind von dem Museums-Direktor Hettner mit dem Steuer-Inspektor Schneider bei einer Gesamtgröße von 48 a 45 qm zu einem Werthe von 11 099 M. 14 Pf. abgeschätzt.

Da dies Areal für Museums- und Ausgrabungszwecke durchaus entbehrlich ist, auch der Erlös aus demselben die wünschenswerthen Mittel darbietet, die auf dem Terrain noch lastende Kaufschuld abzutragen, so gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath unter Bezugnahme auf §. 1 b in fine der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath vom 17. April 1877 den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle sich mit dem Verkaufe der vorerwähnten Grundstücke einverstanden erklären.“

Anlangend den Rest des Ausgrabungsfeldes, so erscheint es nicht thunlich, eine dauernde Erhaltung und Unterhaltung der aufgedeckten Ruinen in Aussicht zu nehmen, da dieselben zu sehr den Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind; es wird vielmehr vorbehalten, zu gegebener Zeit, sobald einerseits die Unterhaltung der Baureste zu große Anforderungen stellen, andererseits die wissenschaftliche Ausbeute als erschöpft zu betrachten sein wird, vielleicht nach vorheriger Anfertigung eines Modells, das Trümmerfeld wieder zuzudecken und eventuell unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung ebenfalls zu veräußern, und beziehungsweise einem späteren Landtage entsprechende Vorlage zu machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags hinsichtlich der Ueberfüllung der provinzialständischen Irrenanstalten.

Der 32. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. November 1886 nach Maßgabe eines ihm seitens des Provinzial-Verwaltungsraths unterbreiteten Antrags beschlossen, den letzteren zu ermächtigen, die behufs Entlastung der provinzialständischen Irrenanstalten erforderlichen Schritte zu unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln zu decken.

Die auf Grund dieses Beschlusses des Provinzial-Landtags seitens des Provinzial-Verwaltungsraths getroffenen Maßnahmen beehrt letzterer sich dem hohen Landtag nachstehend zur Kenntniß zu bringen.

Zunächst sind die bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Erweiterungsbauten an den Anstalten zu Düren und Andernach mit einem Kostenaufwand von rot. 70 500 M. in Angriff genommen worden.

Diese Erweiterungsbauten bestehen in der Anstalt zu Düren in der Neuerrichtung von je 6 Tobzellen für die männliche bezw. weibliche Abtheilung, der hierzu gehörenden Schlaffäle, Tages- und Waschräume, Garderobe, Aborte zc.

Die Anstalt Düren, welche etatsmäßig 480 Kranke aufzunehmen bisher in der Lage war, wird hierdurch in den Stand gesetzt, zukünftig 600 Kranke aufzunehmen.

In Andernach wurde in Folge des besagten Beschlusses mit dem Anbau einer Tobzelle und eines Schlafräumens auf der Männerseite begonnen, wodurch ermöglicht wird, daß die Anstalt statt der bisherigen etatsmäßig vorgesehenen Krankenzahl von 400 in Zukunft 450 bis 480 Kranke aufnehmen kann.

Nach Fertigstellung dieser Neubauten im Laufe des Frühjahr 1888 gestaltet sich die Belegungsfähigkeit der provinzialständischen Irrenanstalten, wie folgt:

Andernach . . . . .	480
Bonn . . . . .	600
Düren . . . . .	600
Grafenberg . . . . .	460
Merzig . . . . .	500
Summe . . . . .	2 640

während der zur Zeit in Geltung befindliche Etat eine Krankenzahl von 2440 vorsieht, also mehr: 200 Kranke. Bei dieser Vergrößerung der vorhandenen Irrenanstalten wurde vor Allen der Zweck im Auge behalten, daß die Anstalten ihrer wesentlichen Bestimmung nach Heilanstalten bleiben und verhindert werden soll, daß in Zukunft der bis dahin noch sorgfältig vermiedene Uebelstand der Abweisung von Kranken zum Kurversuch eintreten werde.

Diese Vergrößerung konnte jedoch nicht den vorhandenen Uebelstand der Ueberfüllung der diesseitigen Anstalten mit Pfleglingen, d. h. unheilbaren Kranken und der hierdurch immer mehr und mehr nothwendig werdenden Ablehnung von Aufnahme-Anträgen dieser Kategorie von Kranken auf die Dauer verhindern, vielmehr mußte in dieser Beziehung der Frage geeigneter Unterbringung von Pfleglingen näher getreten werden.

Nachdem eine weitere Vergrößerung der vorhandenen Irrenanstalten über den Rahmen der vorherberührten Erweiterung hinaus theils aus bautechnischen Gründen, theils wegen der Unmöglichkeit einer geordneten einheitlichen lokalen Anstaltsverwaltung als ausgeschlossen erachtet werden mußte, erübrigte nur, entweder die Errichtung einer neuen Pflegeanstalt oder Vertragsabschlüsse mit bestehenden Privat-Irrenanstalten behufs Aufnahme von geisteskranken Pfleglingen zur Entlastung der diesseitigen Anstalten in Aussicht zu nehmen.

Was die Errichtung einer neuen Pflegeanstalt betrifft, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, von diesem Projekte zunächst der bedeutenden Kosten halber, sodann aber auch deshalb Abstand nehmen zu müssen, weil dem thatsächlich vorhandenen Uebelstände hierdurch erst nach längerer Zeit hätte abgeholfen werden können, da die Fertigstellung, Einrichtung der Anstalt, sowie die Einsetzung einer Verwaltung nach Maßgabe der bei den übrigen Irrenanstalten gemachten Erfahrungen eine längere Reihe von Jahren in Anspruch genommen haben würde.

Abgesehen hiervon war das prinzipielle Bedenken zu berücksichtigen, ob die Provinzial-Verwaltung neben der Fürsorge für die heilbaren Irren auch die Pflege der unheilbaren Irren übernehmen soll. Die Bejahung dieser Frage würde in ihrer Consequenz zu dem Neubau von mindestens 3 bis 4 Pflegeanstalten führen und den Provinzialverband mit Millionen belasten. Die Entscheidung einer Frage von solcher Tragweite glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath nur der neuen Provinzial-Vertretung überlassen und derselben nicht durch den Neubau einer Provinzial-Irrenpflegeanstalt bereits jetzt vorgreifen zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gelangte daher nach vorhergegangener commissarischer Berathung zu dem Beschlusse, mit den Vorständen gut geleiteter Privat-Irrenanstalten in Verbindung zu treten, durch vertragliche Vereinbarungen mit diesen Vorständen die Möglichkeit zur Unterbringung einer größeren Anzahl von unheilbaren Geisteskranken herbeizuführen und hierdurch der drohenden Gefahr einer Ueberfüllung wenigstens für längere Zeit vorzubeugen.

Die unter Leitung religiöser Genossenschaften stehenden Anstalten schienen für eine sachgemäße Irrenpflege die beste Gewähr zu bieten, zumal die Vorstände sich damit einverstanden erklärten, außer der staatlichen Oberaufsicht, welcher sie als Privatanstalten unterworfen sind, auch der diesseitigen Verwaltung das Recht einer jederzeitigen Revision unter Zuziehung eines sachverständigen Arztes anstandslos einzuräumen.

Da hierbei außerdem die Unterbringung von Geisteskranken evangelischer Confession überhaupt, die Unterbringung von Geisteskranken katholischer Confession gegen den ausgesprochenen Wunsch der Angehörigen ausgeschlossen ist, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath allen etwaigen Bedenken hinsichtlich einer paritätischen Verwaltung bezw. der Rücksichtnahme auf die Confessionalität der Geisteskranken ausreichend Rechnung getragen zu haben.

Ergänzend sei hier noch bemerkt, daß die Unterbringung von Geisteskranken evangelischer Confession nach wie vor in den diesseitigen Anstalten erfolgen wird.

Demgemäß wurde nun zunächst mit dem Vorstände der Genossenschaft der Barmherzigen Brüder in Saffig ein vertragliches Abkommen getroffen, dessen notarielle Beurkundung zur Zeit noch nicht erfolgt ist, weil die Genossenschaft behufs Erlangung von Corporationsrechten nach

Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 eine Erwerbs- und Wirthschafts-Vereinigung zu gründen beabsichtigte, und die dieserhalb geführten Verhandlungen noch nicht erledigt sind. Der Vertragsentwurf, wie solcher dem Vertragsabschlusse zwischen der Genossenschaft und der diesseitigen Verwaltung zu Grunde gelegt werden soll, ist als besondere Anlage beigefügt.

Seite 138.

Außer diesem Vertrage ist mit dem Vorstande der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach ein ähnlicher Verpflegungsvertrag, wie der vorstehend erwähnte und mit den Barmherzigen Brüdern in Saffig verabredete, gethätigt worden und gleichfalls als Anlage dem vorliegenden Referate beigefügt worden.

Seite 148.

Da die Genossenschaft Corporationsrechte nicht besitzt, wurde der Vertrag mit den Vorstandsmitgliedern persönlich gethätigt und die möglichste Sicherstellung der diesseitigen Verwaltung hierbei berücksichtigt. Der Mangel an Corporationsrechten war auch die Veranlassung, weshalb der das Gut Evernach betreffende Kaufvertrag, dessen Wortlaut gleichfalls als Anlage beigefügt ist, nicht direkt mit der Genossenschaft, sondern zwischen dem Eigenthümer und der diesseitigen Verwaltung zum Abschluß gebracht wurde.

Seite 144.

Hinsichtlich der Unterbringung von weiblichen unheilbaren Geisteskranken sei bemerkt, daß ein ähnliches Abkommen, wie solches mit den Franziskanern in Waldbreitbach abgeschlossen, auch mit den Franziskanerinnen daselbst verabredet worden ist, der definitive Vertragsabschluß jedoch wegen der noch nicht fertig gestellten Baupläne und Kostenanschläge zur Zeit nicht herbeigeführt werden konnte.

Nach diesen Verträgen wird die diesseitige Verwaltung Gelegenheit erhalten, eine größere Anzahl (200 bis 300) unheilbarer Geisteskranken im Herbst des Jahres 1888 aus den diesseitigen Anstalten wegzunehmen, sie nach Maßgabe des Inhalts der erwähnten Verträge anderweitig unterzubringen und hiermit den Anträgen auf Unterbringung von Geisteskranken seitens der einzelnen nicht im Besitze von Anstalten befindlichen Gemeinden zu genügen; es wird dadurch andererseits der reglementsmäßigen Bestimmung, zufolge deren die diesseitigen Irrenanstalten an erster Stelle den Charakter von Heilanstalten besitzen, Rechnung getragen.

Zum Schlusse soll noch zweier mit der Genossenschaft der Alexianerbrüder in Aachen und der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach abgeschlossenen Verträge Erwähnung gethan werden, welche bezweckten, der augenblicklichen Ueberfüllung abzuhelpen, ohne daß eine weitere Verpflichtung weder für den einen noch den anderen der Vertragsschließenden für die Zukunft hieraus entstehen sollte. Die beiden Verträge sind gleichfalls als Anlagen beigefügt.

Seite 141, 142.

#### Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

**Freiherr von Solemacher,**

Vice-Landtags-Marschall.

#### Vertrags-Entwurf.

Zwischen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, vertreten durch den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein, einerseits, sowie der Genossenschaft der Barmherzigen Brüder in Saffig, vertreten durch ihren General-Oberem Herrn Brigen, andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

## §. 1.

Die vorerwähnte Genossenschaft verpflichtet sich, vom 1. November 1888 ab zweihundert geistesranke männliche Personen, welche ihr seitens der provincialständischen Verwaltung zugewiesen werden, aufzunehmen und nach Maßgabe der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu beköstigen und zu verpflegen.

## §. 2.

Die Aufnahme findet statt in Gebäuden, welche seitens der Genossenschaft zu diesem Zwecke in Trier und Saffig errichtet werden.

## §. 3.

Das Baukapital wird der Genossenschaft seitens der Provinzial-Hülfskasse zu einem Prozentsatz von 4% und einer jährlichen Amortisation von 2% nach Maßgabe des Bedürfnisses vorläufig bis zur Höhe von 300 000 M. dargeliehen.

## §. 4.

Die Verzinsung und Amortisation der entliehenen Summe beginnt mit dem Tage der Erhebung des Kapitals.

## §. 5.

Da die Genossenschaft Corporationsrechte nicht besitzt, so wird die provincialständische Verwaltung Eigenthümerin der zu errichtenden Gebäulichkeiten incl. des Grund und Bodens, auf welchem sie errichtet werden bis zu dem Momente, in welchem das angeliehene Kapital abgetragen ist.

Nach dieser Zeit oder sobald die Genossenschaft Corporationsrechte erhält, ist die provincialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum an die Genossenschaft bezw. an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen.

Im Falle die dargeliehene Summe bei Uebertragung des Eigenthums noch nicht ganz zurückgezahlt sein sollte, ist die bestehende Schuld hypothekarisch einzutragen. Für die Darlehensschuld wird die ständische Verwaltung sich nur an die in Rede stehenden Immobilien, nicht aber an das sonstige Vermögen der Genossenschaft halten. Die Unterhaltung und Lasten der Gebäulichkeiten während der Zeit des Vertrags übernimmt die Genossenschaft.

## §. 6.

Die Genossenschaft leistet Gewähr für die Hypothekensfreiheit des Grund und Bodens, auf welchem die Gebäude errichtet werden, und verpflichtet sich den diesbezüglichen Nachweis vor Entnahme des ganzen Darlehens oder irgend eines Theiles desselben zu erbringen.

## §. 7.

Die provincialständische Verwaltung verpflichtet sich, vom 1. November 1888 ab der Genossenschaft 100 Kranke zuzuweisen, so daß, wenn diese Zahl auch nicht vollzählig in den neu zu errichtenden Anstalten vorhanden sein sollte, die provincialständische Verwaltung doch den auf 1. M. 20 Pf. festgestellten Pflegesatz pro Tag und Kopf zu zahlen verpflichtet sein würde.

## §. 8.

Falls das Bedürfniß zur Vergrößerung der Anstalt im Laufe der Zeit im Einverständnisse mit der provincialständischen Verwaltung anerkannt werden sollte, wird jedesmal nach demselben

Verhältniß die Hälfte derjenigen Krankenzahl, um welche die Anstaltsgebäude vergrößert werden, ebenfalls garantirt.

#### §. 9.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ruhigen und unruhigen Kranken wird vereinbart, daß die Hälfte der jedesmal Aufzunehmenden aus ruhigen, die andere Hälfte aus unruhigen Kranken bestehen soll und 10% der Gesamtzahl zu den Unreinen und Bettlägerigen gehören darf.

#### §. 10.

Sollte über die Frage, ob der Kranke ruhig, unruhig oder unreinlich, zwischen den Direktoren der provincialständischen Anstalten, aus welchen der Kranke kommt, und den Vorstehern der Genossenschafts-Anstalten Meinungsverschiedenheit entstehen, so steht letzteren der Beschwerdeweg an den Landes-Direktor der Rheinprovinz offen.

#### §. 11.

Die Beköstigung wird in folgender Weise festgesetzt:

Morgens Kaffee mit Milch und hinreichend Brod, bei Schwarzbrod Butter oder auch Zwetschenkraut oder Gelée.

Mittags Hülsenfrüchte mit Kartoffeln und Brod; außerdem wöchentlich dreimal Fleisch; an denjenigen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, erhalten die Kranken als Ersatz Speck oder Fett, mit welchem die Hülsenfrüchte und Kartoffeln gekocht werden.

Was die Quantität Fleisch betrifft, so kann solche gegenwärtig nicht nach einem bestimmten Gewichtssatze angegeben werden, doch soll jeder Kranke zur Genüge Fleisch erhalten.

Nachmittags Kaffee wie Morgens.

Abends Gersten- oder Graupensuppe mit Kartoffeln zur Genüge.

#### §. 12.

Die Bekleidung und sonstige Verpflegung der Kranken geschieht innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung der Kranken als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft für ärztliche Behandlung, Medicamente, Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für Bruchbänder und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen Sorge zu tragen, sodann übernimmt auch die Gesellschaft die Sorge für die erforderliche Seelsorge und wird es sich angelegen sein lassen, die Beschäftigung der Kranken in irgend einer Handtirung, besonders in der Landwirthschaft, herbeizuführen.

#### §. 13.

Die provincialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen und zu diesem Zwecke insbesondere einen sachverständigen Arzt mit der Revision der Anstalt zu beauftragen.

#### §. 14.

Die Zahlbarmachung der Pflegekosten, sowie die Erstattung etwaiger Vorschüsse, geschieht jedesmal zu Anfang Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres auf Grund von Nachweisungen, welche die Genossenschaft aufzustellen hat:

- a) über die Pflegeetage der einzelnen Pfleglinge;
- b) über die Transportkosten für Ueberführung und Zurückführung von Pfleglingen;

c) über die Beerdigungskosten, und

d) über etwaige sonstige Leistungen.

Der Tag des Eintritts und der Sterbetag werden je voll berechnet.

Es bleibt weiteren Anordnungen der provincialständischen Verwaltung überlassen, die näheren Modalitäten, besonders hinsichtlich des Ortes der Auszahlung festzusetzen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Begleichung der Rechnung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen hat.

#### §. 15.

Der Pflegesatz von 1 M. 20 Pf. pro Tag soll für die Dauer des Vertrages nicht erhöht werden.

#### §. 16.

Der Vertrag wird geschlossen auf die Zeit der Amortisation unter Berücksichtigung eines Prozentsatzes von 2% des angelehnen Kapitals, also auf die Dauer von 28 Jahren.

#### §. 17.

Sollte die Genossenschaft aufgehoben oder ihr die Pflege der Kranken staatlicherseits nicht mehr gestattet werden, so ist der Vertrag als aufgelöst zu erachten und das angelehene Geld, soweit es nicht durch Amortisation getilgt, nach halbjähriger Kündigung zurückzuerstatten.

## Vertrag,

betreffend

die Aufnahme katholischer männlicher Geisteskranken in die Anstalt der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach.

Zwischen der provincialständischen Verwaltung, handelnd durch den Landes-Direktor Herrn Klein einerseits und der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach, handelnd durch den General-Oberen genannter Genossenschaft, Herrn Bruder Joseph andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### Art. 1.

Die Franziskaner-Genossenschaft verpflichtet sich vom 1. Juni cr. ab bis zu 30 männliche geistesranke Personen, welche die provincialständische Verwaltung ihrer Anstalt überweist, nach Maßgabe dieses Vertrages in vollständige Pflege zu nehmen. Nur die Hälfte der jedesmal aufzunehmenden Kranken kann aus unruhigen Kranken bestehen. Die Zahl der bettlägerigen und schmutzigen Kranken darf 10 % der Aufzunehmenden nicht übersteigen.

#### Art. 2.

Die Franziskaner-Genossenschaft verpflichtet sich, den zugewiesenen Kranken innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung derselben als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind, Alles zu leisten, was zu deren körperlichen Unterhaltung, Kleidung und Verpflegung erforderlich ist. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft, für ärztliche Behandlung und Medikamente, für Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für die nötigen Bruchbänder

und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen und complizirter Apparate, z. B. Gehapparate und Geradhaltungsmaschinen, Sorge zu tragen; endlich verpflichtet sich die Genossenschaft für die erforderliche Seelsorge, sowie Beschäftigung in irgend einer Sanirung, möglichst Feld- und Gartenarbeit, soweit dies im Interesse des Zustandes der Kranken wünschenswerth erscheint, gleichfalls Sorge zu tragen.

Art. 3.

Die provinzialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Franziskaner-Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen.

Art. 4.

Als Gegenleistung für die vorstehend übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich die provinzialständische Verwaltung pro Tag und Kopf ein Pflegegeld von 1 M. 20 Pf. an die Franziskaner-Genossenschaft zu zahlen. Bei der Berechnung soll sowohl der Tag des Eintritts, als der Tag des Austritts aus der Anstalt resp. bei Sterbefällen der Tag der Beerdigung für voll in Rechnung gestellt werden. Die Franziskaner-Genossenschaft hat jedesmal zu Anfang der Monate Juli, Oktober, Januar und April die Nachweisung darüber aufzustellen, wieviel Pflegetage in dem beendigten Vierteljahre auf die einzelnen Pfleglinge entfallen sind und die vollständige Rechnung hierüber der provinzialständischen Verwaltung einzureichen. Die Begleichung dieser Rechnung hat durch Zahlung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch steht jedem Contrahenten das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung zu.

Waldbreitbach und Düsseldorf, den 12. Mai 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

Der General-Obere:

gez.: Br. Joseph.

## Vertrag,

betreffend

die Aufnahme katholischer männlicher Geisteskranken in die Anstalt der Alexianerbrüder in Aachen.

Zwischen der provinzialständischen Verwaltung, handelnd durch den Landes-Direktor Herrn Klein einerseits und der Genossenschaft der Alexianerbrüder, handelnd durch den General-Oberen genannter Genossenschaft, Herrn Quirinus Bank andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Alexianer-Genossenschaft verpflichtet sich vom 1. April cr. ab bis zu 30 männliche geistesranke Personen, welche die provinzialständische Verwaltung ihrer Anstalt überweist, nach

Maßgabe dieses Vertrages in vollständige Pflege zu nehmen. Unter derselben Voraussetzung verpflichtet sich die Alexianer-Genossenschaft vom 1. Oktober cr. ab bis zu 60 männliche geistes-  
 franke Personen aufzunehmen. Nur die Hälfte der jedesmal aufzunehmenden Kranken kann aus  
 unruhigen Kranken bestehen. Die Zahl der bettlägerigen und schmutzigen Kranken darf 10 %  
 der Aufzunehmenden nicht übersteigen. Ueber die Zahl von 30 resp. 60 Kranken verpflichtet sich  
 die Genossenschaft auch jetzt schon in derselben Zahl, in welcher Epileptiker aus der Anstalt  
 entfernt werden, Geistesranke unter Zugrundelegung desselben Verhältnisses zwischen ruhigen,  
 unruhigen beziehungsweise bettlägerigen Kranken aufzunehmen.

#### Art. 2.

Die Alexianer-Genossenschaft verpflichtet sich, den zugewiesenen Kranken innerhalb der  
 Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung derselben als unterstützungsbedürftige Arme gezogen  
 sind, Alles zu leisten, was zu deren körperlichen Unterhaltung, Kleidung und Verpflegung erforderlich  
 ist. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft für ärztliche Behandlung und Medikamente, für  
 Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für die nöthigen Bruchbänder und Bandagen,  
 ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen und complicirter Apparate, z. B. Geh-  
 apparate und Gerabehaltungsmaschinen, Sorge zu tragen; endlich verpflichtet sich die Genossen-  
 schaft für die erforderliche Seelsorge, sowie Beschäftigung in irgend einer Handtierung, möglichst  
 Feld- und Gartenarbeit, soweit dies im Interesse des Zustandes der Kranken wünschenswerth  
 erscheint, gleichfalls Sorge zu tragen.

#### Art. 3.

Die provincialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der  
 seitens der Alexianer-Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen.

#### Art. 4.

Als Gegenleistung für die vorstehend übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich die  
 provincialständische Verwaltung pro Tag und Kopf ein Pflegegeld von 1 M. 20 Pf. an die  
 Alexianer-Genossenschaft zu zahlen. Bei der Berechnung soll sowohl der Tag des Eintritts,  
 als der Tag des Austritts aus der Anstalt resp. bei Sterbefällen der Tag der Beerdigung  
 für voll in Rechnung gestellt werden. Die Alexianer-Genossenschaft hat jedesmal zu Anfang der  
 Monate Juli, Oktober, Januar und April die Nachweisung darüber aufzustellen, wie viel Pflege-  
 tage in dem beendigten Vierteljahre auf die einzelnen Pfleglinge entfallen sind und die vollständige  
 Rechnung hierüber der provincialständischen Verwaltung einzureichen. Die Begleichung dieser  
 Rechnung hat durch Zahlung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Ein-  
 reichung der Rechnung zu erfolgen.

#### Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch steht jedem  
 Contrahenten das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung zu.

Machen und Düsseldorf, den 2. April 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

Der General-Obere der Alexianer-Genossenschaft:

gez.: Du. Bank.

## Repert. Nr. 2984.

Heute den 12. Oktober im Jahre 1887

### Erschienen

Vor dem unterschriebenen zu Cochem im Landgerichtsbezirk Coblenz wohnenden königlichen Notar Theophil Koenen in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

- a) Herr Peter Hartmann, Pfarrer und Dechant zu Cochem wohnend, als Verkäufer einerseits, und
- b) Herr Wilhelm Klein, Landes-Direktor der Rheinprovinz, zu Düsseldorf wohnend, handelnd im Namen und in Vertretung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz, als Ankäufer andererseits, welche folgenden Kaufvertrag unter sich abgeschlossen zu haben erklärten:

### Art. 1.

Der Comparent Herr Dechant Peter Hartmann verkauft und überträgt hiermit an den Provinzial-Verband der Rheinprovinz, für welchen Comparent Herr Landes-Direktor Klein dies acceptirt, zum vollen und unwiderruflichen Eigenthum das ihm eigenthümlich zugehörige, in der Gemeinde Sehl, Bürgermeisterei Cochem, gelegene Klostergut Evernach mit allem unbeweglichen An- und Zubehör und mit allen seinen Bestandtheilen, eingetragen in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Sehl gemäß vorgelegtem und mit Gegenwärtigem verbundenen Auszuge aus der letzteren wie folgt, und zwar:

- a) Flur 1, Arn. 446/68 und 447/68, hinten auf Schack, Wiese, 12 Are 68 Meter, neben Aloys Clasen und Wittwe Jacob Schausten;
- b) Flur 2, Arn. 1723/63, 1724/64, 1725/65 und 1726/66, Dorf Sehl, Wiese, 30 Are 91 Meter, neben Joseph Beth zweiter, Joseph Cochems und Gemeindegeweg;
- c) Flur 2, Arn. 1330/564, 1331/565, 1332/566 und 1333/567, bei Evernach, Weingarten, 10 Are 75 Meter, neben Wilhelm Schausten und Weg;
- d) Flur 2, Arn. 1414/571, 1415/571, 1337/572, 1338/573, 1339/574 und 1340/575, bei Evernach, Weingarten, 14 Are 87 Meter, neben Wilhelm Schausten beiderseits;
- e) Flur 2, Nr. 1223/586, daselbst, Weingarten, 5 Are 21 Meter, neben Johann Peter Reichert zweiter und Wilhelm Schausten;
- f) Flur 2, Nr. 591, im Rammert, Holzung, 3 Are 22 Meter, — Nr. 592, daselbst, Weingarten, 39 Are 6 Meter, — Arn. 654 und 655, Leimfaul, Ackerland, 10 Are 31 Meter, — Nr. 653, daselbst, Wiese, 12 Are 35 Meter, — Nr. 1413/659, daselbst, Ackerland, 1 Ar 90 Meter, — Arn. 650 und 651, daselbst, Weingarten, 4 Are 14 Meter, — und Nr. 657, daselbst, Ackerland, 1 Ar 69 Meter, — das Ganze neben Jacob Schausten zweiter, Weg, Johann Schnitzler, Anna Maria Johann, Adam Gilles, Michel Reiz dritter und Weg;
- g) Flur 2, Nr. 643, Leimfaul, Wiese, 3 Are 86 Meter, neben Johann Klein und Wilhelm Hermes;

- h) Flur 2, Arn. 1408/660, 683, 686, daselbst, Ackerland, 13 Are 18 Meter, — Arn. 682, 681, 680, 678, daselbst, Wiese, 21 Are 44 Meter, — und Flur 3, Arn. 494 und 495, Mühlenweg, Holzung, 9 Are 83 Meter, das Ganze neben Bach, Jacob Benz, Anton Clasen, Joseph Schaufsten, Peter Göbel und Heinrich Andrae;
- i) Flur 2, Arn. 716 und 721, Oberwald, Wiese, 3 Are 99 Meter, neben Johann Hommes, Sohn von Johann, und Otto Seul;
- k) Flur 2, Arn. 719, 720, 720a, 755 und 756, daselbst, Wiese, 67 Are 58 Meter, neben Friedrich Wilhelm Reichert und Peter Clasen;
- l) Flur 3, Arn. 596/403 und 404, im Zeppen, Garten, 5 Are 5 Meter, neben Peter Joseph Hommes und Bach;
- m) Flur 3, Nr. 779/353, Bales Wingert, — Arn. 354, 355, 564/393, 394, 605/395 und 604/396, im Zeppen, Garten, 57 Are 75 Meter, das Ganze neben Johann Göbel zweiter, Carl Boost, Mathias Reitz, Adam Gilles, Johann Georg Reitz zweiter und Jacob Schaufsten zweiter;
- n) Flur 3, Nr. 479, Daunerweg, Holzung, 14 Are 79 Meter, neben Joseph Beth zweiter Johann Ganssen und Carl Boost;
- o) Flur 3, Nr. 414, daselbst, Holzung, 17 Are 6 Meter, neben Joseph Beth zweiter und Wilhelm Hermes;
- p) Flur 3, Arn. 431 und 419, im Tiefenthal und resp. Daunerweg, Wiese, 1 Ar 42 Meter, und Holzung, 3 Are 32 Meter, neben Johann Andrae und Johann Röhren;
- q) Flur 3, Arn. 512/421, 513/421, 514/421, im Daunerweg, Holzung, 29 Are 47 Meter, — und Flur 3, Arn. 509/433, 508/433 und 507/433, im Tiefenthal, Wiese, 25 Are 42 Meter, neben Peter Ganssen und Johann Hausmann;
- r) Flur 3, Nr. 184, Oberacker, Wiese, 19 Are 93 Meter, neben Johann Balthasar Reitz und Anstößern;
- s) Flur 3, Arn. 783/2, 784/2, 785/2, 786/2, 787/2, 788/2, 789/2, 790/2 und 791/2, auf'm Oberacker, Wiese, 73 Are 11 Meter, neben Gemeinde Sehl, Mosel, Gemeindegrenze Ernst und der Provinzialstraße;
- t) Flur 4, Arn. 1509/29, 1257/30 und 1258/30, Tiefenthal, Holzung, 10 Hectare 21 Are 55 Meter, neben Gemeindegrenze Ernst, Eigenthümer und Jacob Schaufsten;
- u) Flur 4, Nr. 76, Fahlangel, Holzung, 4 Are 71 Meter, neben Johann Clasen und Jacob Clasen zweiter;
- v) Flur 4, Arn. 78 und 79, daselbst, Holzung, 6 Are 48 Meter, neben Jacob Clasen zweiter und Wittve Jacob Schaufsten;
- w) Flur 4, Arn. 81, 82, 82a und 83, daselbst, Holzung, 1 Hectar 4 Are 22 Meter, neben Wittve Jacob Schaufsten, Wilhelm Schaufsten und Gemeinde Sehl;
- x) Flur 4, Nr. 87, daselbst, Holzung, 72 Meter, neben Johann Liebel und Johann Peter Reichert zweiter;
- y) Flur 4, Arn. 102 und 103 daselbst, Holzung, 5 Are 92 Meter, neben Johann Jacob Clasen und Peter Beth zweiter;
- z) Flur 4, Arn. 1514/552 und 1515/552, hinten auf Schack, Holzung, 25 Are 86 Meter, neben Wittve Jacob Schaufsten und Gertrud Kerwer; und
- aa) Flur 2, Nr. 1329/560, Mennigrath, Hofraum, 14 Are 4 Meter, Wiese, 25 Are 53 Meter, und Weingarten, 94 Are 7 Meter, — Flur 2, Arn. 561 und 562,

Evernach, Hofraum, 17 Acre 66 Meter, und Nr. 1510/563, daselbst, Weingarten, 64 Meter, das Ganze neben Carl Boost und Weg, nebst allen darauf stehenden Gebäulichkeiten, als Wohnhaus mit Kelterhaus, Schuppen, Kapelle, Stallgebäude, Abtritt, Waschküchen und allem unbeweglichen An- und Zubehör, sonach das ganze Klostergut Evernach mit einem Flächeninhalt von 18 Hectaren 35 Acre 69 Metern.

#### Art. 2.

Das vorbeschriebene Klostergut Evernach rührt nach der Versicherung des Verkäufers her aus dem Nachlasse der zu Evernach verstorbenen geschäftslosen Frau Amalie geborenen Boost, Wittwe Franz Gering, welch' letztere den Verkäufer durch eigenhändiges Testament vom 25. September 1880, hinterlegt zu den Urschriften des fungirenden Notars am 16. August 1881, zu ihrem Universalerben ernannt hat.

#### Art. 3.

Das obige Gut wird verkauft und übertragen in den Grenzen, worin es zur Zeit da gelegen ist, und in dem Zustande, worin es sich dormalen befindet, mit allen darauf ruhenden Rechten, Lasten und Klagen, aktiven und passiven, sichtbaren und unsichtbaren Dienstbarkeiten, und überhaupt so, wie dasselbe vom Verkäufer und dessen Rechtsvorgängern bisher besessen und benutzt worden oder doch hätte besessen und benutzt werden können.

#### Art. 4.

Verkäufer leistet die gesetzliche Gewähr für volles Eigenthum sowie für ruhigen und ungestörten Besitz und Genuß und haftet ebenfalls für die Freiheit des Kaufobjekts von allen ausdrücklichen sowohl, als stillschweigenden Schulden, Renten, Privilegien und Hypotheken.

#### Art. 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes wird seitens des Verkäufers durchaus keine Gewähr geleistet und gereicht ein etwaiges Mehr- oder Mindermaß, selbst wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem angegebenen Maße ein Zwanzigstel übersteigen sollte, zum Vor- oder Nachtheile des Ankäufers.

#### Art. 6.

Der Ankäufer tritt sofort in den Besitz des Kaufobjekts und hat alle dasselbe betreffenden Staats- und Communalsteuern und derartige Abgaben und Lasten vom 1. November d. J. ab einseitig zu tragen.

#### Art. 7.

Die in dem Klostergute befindlichen Mobilien bleiben vom gegenwärtigen Verkaufe ausgeschlossen.

#### Art. 8.

Der gegenseitig vereinbarte Kaufpreis beträgt 54 000 M.

Dieser Kaufpreis ist zahl- resp. einforderbar, sobald durch einen nach Ablauf von 14 Tagen von heute ab zu nehmenden Hypotheken-Auszug die Privilegien- und Hypotheken-Freiheit des Kaufobjektes dargethan sein wird.

#### Art. 9.

Die Zahlung des Kaufpreises ist baar, kostenfrei, ohne Abzug und Compensation, in gutem deutschen Gold- oder Silbergelde zu Händen und in der Wohnung des Verkäufers zu leisten.

## Art. 10.

Verkäufer verzichtet auf sein Kaufpreisprivilegium und entbindet den Hypothekensbewahrer von der Pflicht, bei Gelegenheit der Transkription dieses Kaufvertrages zur Sicherheit des Kaufpreises von Amtswegen Eintragung zu nehmen.

## Art. 11.

Ankäufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach nach Maßgabe eines heute vor dem fungirenden Notar zwischen der gedachten Genossenschaft und dem Ankäufer zu thätigenden Vertrages zum Zwecke der sofortigen Einrichtung einer öffentlichen Irrenanstalt zu übertragen.

## Art. 12.

Eine Abfindung des gegenwärtigen Pächters beziehungsweise Inhabers des Kaufobjektes findet seitens des Ankäufers nach keiner Rücksicht hin statt, vielmehr bleibt es dem Verkäufer überlassen, sich über etwa zu erhebende Ansprüche des Pächters mit letzterem selbständig und auf seine Kosten auseinanderzusetzen.

## Art. 13.

Die Kosten dieses Aktes und der Transkription sind zu Lasten des Ankäufers.

Die Comparanten in ihren angegebenen Eigenschaften erklärten, alles Obige wechselseitig zu acceptiren und wählten zur Vollziehung des Gegenwärtigen Domizil für Verkäufer in dessen Wohnung, und für Ankäufer auf der Amtsstube des fungirenden Notars resp. dessen Amtsnachfolgers.

Dessen zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparanten vorgelesen zu Cochem in der Wohnung des Verkäufers, Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart von Herrn Mathias Hausmann und Herrn Franz Joseph Moriz, beide Kaufleute zu Cochem wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Comparanten mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

gez.: Peter Hartmann, Pfarrer und Dechant. Wilh. Klein. M. Hausmann.  
Moriz. Th. Koenen.

Zur Urschrift wurde für 270 M. Stempel kassirt.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.)

Der Königliche Notar: gez.: Th. Koenen.

## Repert. Nr. 2985.

Heute den 12. Oktober im Jahre 1887

Erschienen

vor dem unterschriebenen zu Cochem im Landgerichtsbezirke Coblenz wohnenden Königlichen Notar Theophil Koenen in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

- a) Herr Wilhelm Klein, Landes-Direktor der Rheinprovinz, zu Düsseldorf wohnend, handelnd im Namen und in Vertretung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz, einerseits und  
 b) die Herren Lorenz Kröll und Arnold Kläsgen, ersterer General-Oberer, und letzterer Klosterbruder der Genossenschaft der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach, daselbst wohnend, ersterer unter dem Klostersnamen Bruder Joseph, und letzterer unter dem Klostersnamen Bruder Laurentius, andererseits, beide handelnd und sich stark sagend für die genannte Genossenschaft, welche folgenden Vertrag mit einander abgeschlossen zu haben erklärten:

Art. 1.

Die Genossenschaft der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach verpflichtet sich, vom 1. Oktober des künftigen Jahres ab 60 katholische geisteskranke männliche Personen, welche ihr seitens der provinzialständischen Verwaltung zugewiesen werden, aufzunehmen und nach Maßgabe der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu beköstigen und zu verpflegen.

Art. 2.

Die Aufnahme findet statt in dem Kloster zu Ebernach bei Cochem, welches zu diesem Zwecke seitens der provinzialständischen Verwaltung nach Maßgabe eines zwischen dem bisherigen Eigentümer und der provinzialständischen Verwaltung vor dem fungirenden Notar am heutigen Tage gethätigten Kaufvertrages käuflich erworben worden ist.

Art. 3.

Der Kaufpreis ist auf die Summe von 54000 M. festgesetzt worden und wird seitens der Genossenschaft vom Tage der Auszahlung an der provinzialständischen Verwaltung gegenüber mit 4 vom Hundert verzinst und mit 2 vom Hundert amortisirt.

Art. 4.

Die provinzialständische Verwaltung bleibt Eigentümerin des angekauften Klosters nebst Areal bis zu dem Momente, in welchem die Kaufsumme von 54000 M. abgetragen ist. Nach dieser Zeit ist die provinzialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum an die Genossenschaft beziehungsweise an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen. Die Unterhaltung und Lasten des Klosters nebst Areal trägt die Genossenschaft.

Art. 5.

Die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sich, bis zur vollständigen Abtragung des Kapitals beziehungsweise bis zu dem erfolgten Eigenthumsübergang nicht allein das Kloster nebst Areal weder ganz noch theilweise anderweitig zu veräußern, sondern auch dasselbe mit Hypotheken nicht zu belasten.

Art. 6.

Die für die Anstaltszwecke erforderlichen Neubauten errichtet die Genossenschaft auf ihre Kosten. Das hierzu erforderliche Baukapital wird der Genossenschaft seitens der Provinzial-Hilfskasse zu einem Prozentsatze von 4 vom Hundert und einer jährlichen Amortisation von 2 vom Hundert nach Maßgabe des Bedürfnisses vorläufig bis zur Höhe von 200 000 M. dargeliehen.

Art. 7.

Im Falle die Neubauten auf dem durch die provinzialständische Verwaltung angekauften Areal erbaut werden, wird letztere gleichzeitig Eigentümerin der neu zu errichtenden Gebäulichkeiten.

Falls die Gebäulichkeiten nicht auf Grundstücken des angekauften Gutes Ebernach errichtet werden, soll, da die Genossenschaft Korporationsrechte nicht besitzt, der Grund und Boden, auf welchem die Gebäulichkeiten errichtet werden, der Provinz zum Eigenthum übertragen und letztere Eigenthümerin der Grundfläche sowie der darauf errichteten Gebäulichkeiten bis zu dem Momente werden, in welchem das zu den Bauten wie eventuell zum Erwerbe des Grund und Bodens angelehene Kapital abgetragen ist. Nach dieser Zeit oder sobald die Genossenschaft Korporationsrechte erhält, ist die provincialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum dieser Neubauten ebenso wie der am heutigen Tage laut Akt vor dem fungirenden Notar angekauften Immobilien (Gut Ebernach) an die Genossenschaft beziehungsweise an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen. Im Falle die dargeliehene Summe bei Uebertragung des Eigenthums noch nicht ganz zurückgezahlt sein sollte, ist die bestehende Schuld hypothekarisch einzutragen. Für die Darlehensschuld wird die provincialständische Verwaltung sich nur an die in Rede stehenden Immobilien, nicht aber an das sonstige Vermögen der Genossenschaft halten. Die Unterhaltung und Lasten dieser Neu- beziehungsweise Umbauten übernimmt die Genossenschaft.

#### Art. 8.

Die Genossenschaft leistet für den Fall, daß die Neubauten nicht auf Grundeigenthum des Klosters Ebernach errichtet werden, Gewähr für die Hypotheken-Freiheit des Grund und Bodens, auf welchem die Gebäude errichtet werden und verpflichtet sind, den diesbezüglichen Nachweis vor Entnahme des ganzen Darlehens oder irgend eines Theiles desselben zu erbringen.

#### Art. 9.

Die provincialständische Verwaltung verpflichtet sich, die in Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages erwähnte Krankenzahl von 60 katholischen männlichen geisteskranken Personen der Genossenschaft zuzuweisen, so daß, wenn diese Zahl auch nicht vollzählig in der neu zu errichtenden Anstalt vorhanden sein sollte, die provincialständische Verwaltung doch den auf 1 M. 20 Pf. festgestellten Pflugesatz pro Tag und Kopf zu zahlen verpflichtet sein würde.

#### Art. 10.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ruhigen und unruhigen Kranken wird vereinbart, daß die Hälfte der jedesmal Aufzunehmenden aus ruhigen, die andere Hälfte aus unruhigen Kranken bestehen soll, und 10% der Gesamtzahl zu den unreinlichen und bettlägerigen gehören darf.

#### Art. 11.

Sollte über die Frage, ob der Kranke ruhig, unruhig oder unreinlich, zwischen den Direktoren der provincialständischen Anstalten, aus welchen der Kranke kommt, und den Vorstehern der Genossenschafts-Anstalten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so steht letzteren der Beschwerdeweg an den Landes-Direktor offen.

#### Art. 12.

Die Beköstigung wird in folgender Weise festgestellt: Morgens: Kaffee mit Milch und hinreichend Brod; bei Schwarzbrod Butter oder auch Zwetschentraut oder Gelee; Mittags: Hülsenfrüchte mit Kartoffeln und Brod; außerdem wöchentlich dreimal Fleisch; an denjenigen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, erhalten die Kranken als Ersatz Speck oder Fett, mit welchem die Hülsenfrüchte und Kartoffeln gekocht werden. Was die Quantität Fleisch betrifft, so kann solche gegenwärtig nicht nach einem bestimmten Gewichtsätze angegeben werden, doch soll

jeder Kranke zur Genüge Fleisch erhalten; Nachmittags Kaffee wie Morgens; Abends Gersten- oder Graupen-Suppe mit Kartoffeln zur Genüge.

#### Art. 13.

Die Bekleidung und sonstige Verpflegung der Kranken geschieht innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung der Kranken als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft, für ärztliche Behandlung, Medikamente, Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für Bruchbänder und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen, Sorge zu tragen. Sodann übernimmt auch die Genossenschaft die Sorge für die nöthige Seelsorge und wird es sich angelegen sein lassen, die Beschäftigung der Kranken in irgend einer Handtierung, besonders in der Landwirthschaft, herbeizuführen.

#### Art. 14.

Die provinzialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen und zu diesem Zwecke insbesondere einen sachverständigen Arzt mit der Revision der Anstalten zu beauftragen.

#### Art. 15.

Die Zahlbarmachung der Pflegekosten geschieht in folgender Weise: Die Genossenschaft sendet jeder der betreffenden Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten besonders pünktlich am 1. eines jeden Kalenderquartals die Liquidation über das abgelaufene Quartal ein, und zwar:

- a) eine über die Pflegekosten, in welcher die Kranken einzeln aufzuführen sind unter Beifügung der Zahl der Pflegeitage des einzelnen Kranken;
- b) eine über die Transportkosten für etwaige Ueberführung und Zurückführung von Kranken;
- c) eine über die Beerdigungskosten;
- d) eine für etwaige sonstige Leistungen;

alle in duplo.

Der Tag des Eintritts, der Todestag, der darauf folgende und der Beerdigungstag werden für voll berechnet.

Die Begleichung der Rechnung der fälligen Pflegegelber geschieht innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach Einreichung der Rechnung.

#### Art. 16.

Der Pflegefuß von 1 M. 20 Pf. pro Tag soll für die Folge nicht erhöht werden.

#### Art. 17.

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit der Amortisation unter Berücksichtigung eines Prozentsatzes von 2 vom Hundert des zurückzuerstattenden Kaufpreises, also auf die Dauer von 28 Jahren.

Schließlich wurde unter den Contrahenten vereinbart, daß die im Artikel 9 oben seitens der provinzialständischen Verwaltung garantirte Krankenzahl von 60 Personen von dem Zeitpunkte der vollendeten Neubauten ab um 100 vermehrt werden soll, so daß alsdann die Genossenschaft verpflichtet sein soll, 160 der genannten Kranken aufzunehmen und die provinzialständische Verwaltung verpflichtet ist, von diesem Zeitpunkte ab der Genossenschaft 160 Kranke zu überweisen.

Der oben aufgeführte Artikel 16 soll als aufgehoben und nicht geschrieben betrachtet werden.

Die Contrahenten, handelnd wie gesagt, erklärten, alles Vorstehende bestens zu acceptiren und wählten zur Vollziehung des Gegenwärtigen Domizil für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz auf der Amtsstube des fungirenden Notars resp. dessen Amtsnachfolgers, und für die Genossenschaft auf dem Gute Evernach.

Dessen zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Cochem in der Wohnung des Herrn Dechant Hartmann, Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart von Herrn Mathias Hausmann und Herrn Franz Joseph Moritz, beide Kaufleute zu Cochem wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Comparenten mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

gez.: Klein.

gez.: Lorenz Kröll Bruder Joseph, General-Oberer. Arnold Kläsgen Bruder Laurentius.  
M. Hausmann. Moritz. Th. Koenen.

Zur Unterschrift wurde für 1 M. 50 Pf. Stempel cassirt.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.)

Der Königliche Notar: gez.: Th. Koenen.

Anlage 9.

Düsseldorf, den 11. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

das Anerbieten der Stadt Essen a. d. Ruhr, einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenanstalt daselbst der provincialständischen Verwaltung unentgeltlich überlassen zu wollen.

Die große Anzahl taubstummer Kinder, deren unterrichtliche Versorgung nach Uebergang der Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Centralverwaltung der letzteren zugefallen war, veranlaßte im Jahre 1879 den 26. Provinzial-Landtag, nicht nur die Errichtung einer neuen Taubstummenanstalt in Trier zum Beschluß zu erheben, sondern auch unter Beihülfe des Provinzial-Verbandes in den Städten Essen und Elberfeld Taubstummenschulen ins Leben zu rufen. Die Verwaltung der letzteren wurde einem Kuratorium übertragen, welches zum Theil aus Mitgliedern der städtischen, zum Theil aus solchen der Provinzial-Verwaltung bestand. Die bedeutenderen Ansprüche,

hervorgerufen durch eine Vermehrung der Schulklassen, durch die steigenden Ausgaben für Gehälter und Schulbedürfnisse ließen auf die Dauer die vertragsmäßig geregelte Art der Verwaltung der Schule nicht mehr für zweckmäßig erscheinen, indem die Kosten der Unterhaltung der Schule außer dem feststehenden städtischen Zuschuß der provincialständischen Verwaltung zur Last fielen, diese aber in der Schulleitung und Organisation an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden war.

Getragen von diesen Erwägungen hat denn auch der Provinzial-Landtag die Uebernahme der beiden Schulen in Elberfeld und Essen in die provincialständische Verwaltung beschlossen. Infolge dieser Beschlusfassung ist demgemäß die Schule in Essen seit dem 1. Mai 1886 in die diesseitige Verwaltung übergegangen und wird diejenige in Elberfeld im Herbst 1888 nach Fertigstellung des in der Ausführung begriffenen Schulgebäudes gleichfalls von dem Provinzial-Verband übernommen werden.

Das heute miethweise benutzte Schulgebäude in Essen entspricht den Anforderungen des Taubstummenunterrichts in keinerlei Beziehung. In einer engen Straße gelegen bringt der Schulweg schon Gefahren mit sich, indem die Kinder gezwungen sind, die Fahrbahn zu benutzen, wo sie häufig dem Fuhrwerke ausweichen müssen, was mit Gefahren für taubstumme Kinder immer verknüpft ist. Das Schulgebäude selbst besitzt größtentheils nicht ausreichend erhellte Zimmer, welche aus diesem Grunde schon für die Fortbildung der taubstummen Kinder manche Bedenken haben. Ein präzises Ablesen der Kinder von den Lippen des unterrichtenden Lehrers wird oft unmöglich und der Ersatz des Tageslichts durch Anzünden von Gaslampen bildet zu gewissen Jahreszeiten die Regel. Der Turn- und Spielplatz ist zu eng und genügt dem Bedürfnis keineswegs.

Wenn hiernach die Nothwendigkeit der Errichtung eines neuen Schulgebäudes zweifellos bejaht werden mußte, so war hiermit die Frage noch keineswegs entschieden, ob dies Gebäude in Essen errichtet werden sollte und ob nicht eine andere Stadt der Rheinprovinz in dieser Beziehung den Vorzug verdienen dürfte. Die hierüber angestellten Erwägungen haben jedoch zu dem Resultate geführt, daß sowohl aus finanziellen Rücksichten als auch aus anderen später zu erörternden Gründen der Stadt Essen der Vorzug zu geben sein dürfte.

Was die finanziellen Rücksichten betrifft, so ist hervorzuheben, daß in der Taubstummenanstalt in Essen unter den dort vorhandenen 56 Kindern sich 16 aus der Stadt Essen und 20 aus der nächsten Umgebung der Stadt befinden. Diese 36 Kinder würden, falls die Schule von Essen verlegt werden sollte, bei Pflegeeltern untergebracht, einen Kostenaufwand von rot. 8600 M. erheischen, während sie heute in Essen durch Einrichtung eines freien Mittagstisches nach Ausweis des in Kraft befindlichen Stats nur rot. 1500 M. erfordern. Der Mehrbetrag würde demgemäß betragen 7100 M.

Das Kostenverhältniß würde, falls eine Schule beispielsweise in Düsseldorf errichtet werden sollte, sich wie folgt gestalten: 14 Kinder aus Düsseldorf sind auswärts untergebracht und erheischen einen Kostenaufwand von rot. 3200 M. Diese Summe würde als erspart der Mehrausgabe von 8600 M. gegenüberstehen, mithin dem Provinzial-Verbande eine jährliche Mehrausgabe von 5400 M. entstehen. Bei dieser Berechnung ist angenommen worden, daß die taubstummen Kinder in Düsseldorf zu demselben Pflegesatz untergebracht werden können, wie sie zur Zeit in Essen untergebracht sind.

Mehr noch, als diese finanziellen Vortheile spricht der Umstand für die Beibehaltung der Schule in Essen, daß daselbst die mit Unterstützung des rheinischen Provinzial-Verbandes ins

Leben gerufene Anstalt zur Erziehung und Pflege idiotischer Kinder aus der Rheinprovinz sich befindet und der Direktor der Taubstummenanstalt gleichzeitig der technische Leiter und Rathgeber dieser Idiotenanstalt ist und die Lehrer der Taubstummenanstalt in ihrer freien Zeit einzelne Unterrichtsstunden in der mehrerwähnten Anstalt ertheilen. Hierzu kommt, daß seit Jahresfrist in dieser Anstalt eine Klasse für idiotische Taubstumme errichtet worden, in welche diejenigen Zöglinge der diesseitigen Taubstummenanstalten dem Unterrichte nicht folgen konnten, Aufnahme gefunden haben. Die Idiotenanstalt hat zur Zeit eine Anzahl von rot. 120 Zöglingen und ist ihre Existenz und ihr Fortbestehen für die Förderung der Idiotenerziehung und Bildung nicht nur äußerst wünschenswerth, sondern geradezu ein Bedürfniß. Die Verlegung der Taubstummenanstalt von Essen würde aber vom störendsten Einfluß auf die Fortentwicklung und das Gedeihen der Idiotenanstalt sein und voraussichtlich die Auflösung dieser so blühenden und unter der Leitung von Klostereschwestern so sichtlich gedeihenden Anstalt über kurz oder lang zur Folge haben müssen.

Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß gegen die Verlegung der Schule auch die so oftmals geäußerten Sympathien der Bevölkerung der Stadt Essen für die Schule sprechen und die hauptsächlich in der vorzüglichen Pflege der in Essen untergebrachten Kinder ihren Ausdruck finden.

Endlich kommt hinzu, daß die Stadt Essen einen hinreichend großen und gut gelegenen Platz zum Bau einer Taubstummenanstalt unentgeltlich herzugeben sich angeboten hat.

Die Beschaffung der zur Errichtung des Anstaltsgebäudes erforderlichen Geldmittel anlangend, so dürften dieselben aus dem Kapitalvermögen der Provinzial-Taubstummenanstalt in Kempen, welches sich auf 116 218 M. 65 Pf. beziffert, zu entnehmen sein. Zur Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß die Schule in Essen in gleicher Weise wie die Schwesteranstalt Kempen vorzüglich dazu bestimmt ist, katholische Taubstumme aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf aufzunehmen, mithin Zweck und Bestimmung beider Anstalten die gleichen sind; ferner sei erwähnt, daß der 29. Provinzial-Landtag die Mittel zur Erbauung der zur Aufnahme evangelischer Taubstummen der Rheinprovinz an erster Stelle bestimmten Schule in Elberfeld aus dem Kapitalvermögen der Anstalt zu Neuwied, welche denselben Zwecken zu dienen bestimmt ist, zu entnehmen beschloffen hat, mithin dasselbe Verfahren in analoger Weise auf das neu zu errichtende Anstaltsgebäude Anwendung finden dürfte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. das Anerbieten der Stadt Essen, einen zum Bau einer Taubstummenanstalt geeigneten Bauplatz unentgeltlich der provinzialständischen Verwaltung zu überlassen, anzunehmen;
2. auf diesem geschenkten Terrain eine Taubstummenanstalt zu erbauen und dieselbe in Essen zu belassen, so lange ein Bedürfniß zur Unterhaltung einer Taubstummenanstalt daselbst vorhanden ist;
3. die erforderlichen Geldmittel aus dem Kapitalvermögen der Anstalt Kempen zu entnehmen;
4. den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse zu beauftragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,  
Vice-Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

### Präcipualleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.

Unter dem 28. Mai 1887 ist für die Provinz Sachsen das in der Anlage abgedruckte Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau, (G.-S. S. 277) erlassen worden. Gleiche gesetzliche Bestimmungen waren schon früher für die Provinz Hannover und den Regierungsbezirk Cassel ergangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist im Hinblick auf diese Vorgänge der Erwägung näher getreten, ob nicht auch für die Rheinprovinz die Herbeiführung eines ähnlichen Gesetzes anzustreben sein möchte.

Die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gestatten die Erhebung von Präcipualbeiträgen nur zur Unterhaltung der Gemeindestraßen und sind die Provinzialstraßen, ebenso wie die Kreisstraßen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß für die Rheinprovinz die Einführung der fraglichen Leistungen für die Provinzialstraßen nicht minder wie für die Gemeindewege wünschenswerth sei, und daß es sich daher empfehle, auf ein Gesetz hinzuwirken, welches die Heranziehung der Fabriken zc. mit Präcipualleistungen sowohl für die Gemeindewege als für die Provinzialstraßen, wenigstens aber für die früheren Bezirksstraßen, gestattet.

Seitens der Provinzialstraßen-Verwaltung haben vorläufige Erhebungen darüber stattgefunden, inwieweit die Provinzialstraßen gegenwärtig durch die in Rede stehenden Betriebe dauernd in erheblichem Maße abgenutzt werden. Nach diesen Erhebungen, welche allerdings nur ganz überschläglich vorgenommen worden sind, findet eine derartige Abnutzung statt:

a. bei den vormaligen Staatsstraßen auf rot. 850 km Länge,

b. bei den vormaligen Bezirksstraßen auf rot. 1200 km Länge,

und betragen die in Folge dessen entstehenden Mehrunterhaltungskosten nach oberflächlicher Berechnung:

ad a. rot. 142 000 M.,

„ b. „ 196 000 „

Der Herr Ober-Präsident ist gebeten worden, ähnliche Erhebungen für die Gemeinde- und Kreisstraßen anstellen zu lassen, deren Resultat bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist. Es erhellt hieraus, daß die Provinz jedenfalls ein erhebliches finanzielles Interesse an dem fraglichen Gegenstande hat. Sollte das Gesetz aber auch nur für Gemeindestraßen erlassen werden, so wird für den Provinzial-Verband voraussichtlich eine indirekte Erleichterung geschaffen dadurch, daß alsdann manche Gemeindestraßen, welche wegen des starken Verkehrs als Provinzialstraßen übernommen werden müßten, nunmehr von den Gemeinden selbst unter Heranziehung von Fabriken zc. unterhalten werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau, und zwar sowohl für die Provinzialstraßen, wie die Kreis- und Gemeindewege in der Rheinprovinz herbeizuführen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

gez. Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage.

## Gesetz,

betreffend

die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Sachsen. Vom 28. Mai 1887.

### Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

#### §. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chauffeegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

#### §. 2.

Der Staat, die Provinz und die Kreise sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

#### §. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1887.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Düsseldorf, den 20. Januar 1888.

## Nachtrag

zu dem Referate,

betreffend Präcipualleistungen der Fabriken 2c. für den Wegebau.

Zm Anschlusse an das Referat, betreffend Präcipualleistungen der Fabriken 2c. für den Wegebau, werden dem hohen Landtage

1. Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 11. Dezember 1887,
2. ein Schreiben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 29. Juni 1887

zur geneigten Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Abschrift.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

Z.-Nr. 9677.

Coblenz, den 11. Dezember 1887.

Wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 16. Mai d. J. (V 7148) ergebenst erwidere, habe ich die Regierungen zu einer Aeußerung darüber veranlaßt, ob auch für die Rheinprovinz der Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung der Fabriken mit Präcipualleistungen für den Wegebau nach Art des für die Provinz Sachsen unter dem 28. Mai d. J. ergangenen Gesetzes wünschenswerth erscheine. Nach dem mir jetzt vorliegenden Berichtsmaterial wird diese Frage seitens sämtlicher Regierungen bejaht und der Erlaß eines derartigen Gesetzes warm befürwortet, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Bestimmung des Beitragsverhältnisses erheblichen Schwierigkeiten unterliegen werde. So rüchhaltslos das Bedürfniß nach einer solchen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Gemeindegemeinschaft anerkannt wird, so werden doch andererseits gegen eine etwa beabsichtigte Ausdehnung der betreffenden Maßnahmen auf die Provinzial- und Kreisstraßen — letztere finden sich nur im Kreise Wezlar — lebhaft Bedenken laut, welche im Wesentlichen damit begründet werden, daß die Leistungsfähigkeit der Provinz und der Kreise als Träger größerer Korporationen auch ungleich größer sei als diejenige der Gemeinden, die Provinzial- und Kreisstraßen ferner durchweg stärker und dauerhafter gebaut seien, als die große Mehrzahl der entweder überhaupt nicht oder doch nur leichter befestigten und zugleich schmaleren Gemeindegemeinschaften, und deshalb eines gleich großen Schutzes wie die letzteren nicht

bedürften. Ich gestatte mir, in letzterer Beziehung auch auf die Motive des Gesetzes vom 28. Mai d. J. und die betreffenden Landtagsverhandlungen, in welchen dieser Gesichtspunkt einer Erörterung unterzogen worden ist, ergebenst hinzuweisen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz  
Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
zu Düsseldorf.

Abschrift.

Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Burg Flammersheim, den 29. Juni 1887.

## Erlaß eines Gesetzes

über die

Unterhaltung öffentlicher Wege betreffend.

Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat in seiner Sitzung vom 25. d. Mts. auf den Antrag Knebel einstimmig beschlossen:

„bei dem Provinziallandtage den Erlaß eines Gesetzes in Antrag zu bringen, wonach den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Betrieben, welche die öffentlichen Wege in erheblichem Maaße abnutzen, vorweg ein der vermehrten Abnutzung entsprechender Beitrag zu den Unterhaltungskosten der betreffenden Wege auferlegt werden kann.“

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich diesen Antrag mit der Bitte um Vorlage und Befürwortung bei dem nächsten Provinzial-Landtage ganz ergebenst mitzutheilen und zur Begründung desselben auf die in der letzten Session des Preussischen Landtages stattgehabten Verhandlungen über ein für die Provinz Sachsen erlassenes Gesetz gleichen Inhalts zu verweisen.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

gez.: von Bemberg-Flammersheim.

An  
den Landes-Direktor der Rheinprovinz  
Herrn Klein,  
Hochwohlgeboren  
Nr. 1565. zu Düsseldorf.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Antrag der Wittve Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken vom 20. Juli d. J. auf Beseitigung der Ulmenallee zwischen Station 41,<sub>s</sub> und 42,<sub>z</sub> der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße.

Am südlichen Ausgange der Stadt Dinslaken befindet sich auf der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße eine Allee alter Ulmen, welche einen beliebten Spaziergang der Ortseinwohner bildet.

Die Beseitigung dieser Allee ist wiederholt seitens der anschließenden Grundbesitzer angestrebt worden, weil die Ulmen das Wachsthum der Feldfrüchte auf den Nachbargrundstücken einschränken. Andererseits haben die Gemeindevertretung von Dinslaken, der Königliche Landrath sowie auch die Königliche Regierung die Beibehaltung der fraglichen Allee im öffentlichen Interesse aufs Wärmste befürwortet. Der Königlichen Regierung ist auf eine Anfrage noch am 20. September 1886 V 14 075 diesseits erwidert worden, daß es nicht beabsichtigt sei, die Ulmenallee zwischen Station 43,<sub>o</sub>—41,<sub>s</sub> der Düsseldorf-Emmericher Straße entgegen den Wünschen der Einwohner und Lokalbehörden zu entfernen. Die Beseitigung eines Theiles dieser Allee, nämlich der Strecke von 41,<sub>s</sub>—42,<sub>z</sub> erstrebt die gegenwärtige Eingabe. Es handelt sich also im vorliegenden Falle um diametral entgegengesetzte Interessen.

Vor Kurzem sind zwischen den Ulmen vor dem Grundstück der Petentin Lindenbäume eingepflanzt worden. Nachdem dieselben genügend emporgekommen sein werden, dürfte einer Entfernung der Ulmen weniger im Wege stehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich mit Rücksicht auf den Beschluß des 26. rheinischen Provinzial-Landtags vom 28. April 1879, wonach von der Beseitigung der Allee einstweilen abzusehen ist, wenn nach Rückfragen bei den betreffenden Gemeindevertretungen und Lokalbehörden ein öffentliches Interesse die Erhaltung der gedachten Baumpflanzungen dringend wünschenswerth erscheinen läßt, den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Wittve Kleinbölting auf ihren Antrag vom 20. Juli d. J. dahin bescheiden, daß zur Zeit eine Entfernung der Ulmenallee im allgemeinen Interesse nicht statthaft erscheine, die Bäume jedoch beseitigt werden würden, sobald die dazwischen gepflanzten Linden genügend angewachsen sein würden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

das neue Radfelgenregeß vom 20. Juni 1887.

Unter dem 20. Juni 1887 ist das in der Anlage abgedruckte Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 zc. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, erlassen worden.

Daselbe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und findet auf alle diesseitigen Provinzialstraßen Anwendung.

Gegenüber den Vorschriften der hiermit aufgehobenen Verordnung vom 17. März 1839 sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die Straßenunterhaltung wesentlich ungünstiger.

Die zerstörenden Wirkungen der Fuhrwerke auf Chaussees wachsen mit dem relativen Druck, den die Räder auf die Steinbahn ausüben. Als Vergleichs-Maßstab wird hierbei allgemein der Druck angenommen, welcher auf den Centimeter Breite der Räder entfällt.

Während nun nach der Verordnung vom 17. März 1839 in den Wintermonaten, also zu einer Zeit, während welcher die Straßen am wenigsten geeignet sind, der zerstörenden Wirkung der Fuhrwerke Widerstand zu leisten, eine geringere Belastung der letzteren vorgeschrieben war, hebt das Gesetz vom 20. Juni 1887 den Unterschied der Ladefracht zwischen Sommer- und Wintermonaten ganz auf und läßt die an und für sich vergrößerte Ladefracht auch während der Wintermonate zu.

Nach der alten Verordnung betrug der höchste zulässige Radruck pro Centimeter Breite der Radfelgen im Winter etwa 100 kg, im Sommer etwa 140 kg.

Nach dem neuen Gesetze ist nunmehr Sommer und Winter ein Radruck incl. Gewicht des Fuhrwerks zulässig von 175 kg pro Centimeter bei vierräderigen Wagen und bei zweiräderigen Karren nach §. 4 des neuen Gesetzes sogar ein Druck von 300 kg.

Derartige Belastungen sind bisher in keinem Lande als statthaft erachtet worden und müssen binnen kurzer Zeit, falls sie in der Praxis Eingang finden, zum vollständigen Ruin aller makadamisirten Straßen führen.

Es sei hier erwähnt, daß in Frankreich nach einem Gesetze aus dem Jahre 1837 von dessen Aufhebung hier nichts bekannt geworden ist, die Maximal-Ladefracht und zwar auch nur für den Sommer 145 kg pro Centimeter Radfelge nicht übersteigen darf, während in England nur ein Druck bis etwa 100 kg zulässig ist.

Nach dem für die Provinz Hannover gültigen Gesetze vom 22. Februar 1879 beträgt der höchste zulässige Druck der Ladung etwa 125 kg pro Centimeter Breite der Radfelgen, was einem Gesamt-Radruck von etwa 160 bis 170 kg entsprechen würde.

Somit übersteigt der nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 zulässige Radruck bei zweiräderigen Karren fast um das doppelte die sonst allgemein anerkannte Grenze des Zulässigen.

Wenn diese Bestimmung des §. 4 für die alten Provinzen der Monarchie von wenig oder gar keiner Bedeutung aus dem Grunde ist, weil zweiräderige Karren daselbst fast unbekannte Beförderungsmittel sind, so ist sie für die Rheinprovinz umsomehr von einschneidender Wirkung, als hier die Karre statt des vierräderigen Wagens fast ausschließlich im Gebrauch ist und dieselbe zumal in den Industriebezirken des Niederrheins zur Beförderung von Massen-Gütern allgemeine Verwendung findet.

Es hat nun die Praxis ergeben, daß das festeste zum Straßenbau in der Rheinprovinz verwandte Material bei weniger gutem Deckenbau bereits bei einem Druck von 170 kg pro Centimeter Breite der Räder zerquetscht wird und nur bei sorgsamster Baumethode in der eingeschlossenen Decke einen Druck von 200 kg auszuhalten vermag, woraus folgen würde, daß die weicheren Gesteinsarten und zumal der Kies schon bei den nach §. 2 des anliegenden Gesetzes zulässigen Radldrücken arg Noth leiden, zum Theil sogar, selbst bei sorgsamster Unterhaltung der Straßen, sehr rasch einer Zerstörung entgegen gehen werden.

Einem Druck von 300 kg aber pro Centimeter Radbreite können auf einige Dauer nur Pflasterstraßen widerstehen.

Zu dem vorberührten Uebelstande tritt noch der weitere hinzu, daß Achsbelastungen, wie solche der §. 4 des neuen Gesetzes zuläßt, nur die besten massiven Brückenbauwerke zu widerstehen vermögen, während die eisernen Brücken, welche unter Zugrundelegung eines Maximal-Achsdrucks von 5000 kg konstruirt sind, bei demnächstiger Inanspruchnahme durch Achsen mit einem Gewicht von 9000 kg sehr bald dem Ruin entgegen gehen werden und von den noch vielfach vorhandenen Holzbrücken keine im Stande ist, derartige Lasten zu tragen.

Unter diesen Umständen wird vom Tage der Inkrafttretung des Gesetzes vom 20. Juni 1887 ab die Unterhaltung der Provinzialstraßen voraussichtlich erhebliche Mehraufwendungen erfordern.

Nach §. 6 al. 2 des Gesetzes können nun für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk noch Erleichterungen der Vorschriften der §§. 1. u. 2, also größere als die gesetzlich vorgesehenen Ladungsgewichte zugelassen werden, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd, worüber der Bezirksauschuß nach Anhörung der Provinzial-Verwaltung zu beschließen hat. Es erscheint diesseits unter den angegebenen Umständen mit dem Interesse einer ordnungsmäßigen Straßenunterhaltung unvereinbar noch größeren als den im Gesetze zugelassenen Belastungen Raum zu gestatten, da alsdann die Instandhaltung betreffender Straßen noch mehr erschwert würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt daher sich seinerseits allen desfalligen Anträgen gegenüber im Allgemeinen ablehnend verhalten zu sollen, und hat in seiner Sitzung vom 1./2. Dezember v. J. dahin gehenden Beschluß gefaßt. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath hiervon dem hohen Landtage Mittheilung machen zu müssen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

## Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887.

### Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

#### Artikel I.

An Stelle der §§. 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

#### §. 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

#### §. 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von	
5 bis 6 $\frac{1}{2}$ cm . . . . .	2000 kg
6 $\frac{1}{2}$ " 10 " . . . . .	2500 "
10 " 15 " . . . . .	5000 "
15 cm und darüber . . . . .	7500 "

#### §. 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

#### §. 4.

Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des §. 2 vorgeesehenen höchsten Ladungsgewichtes gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

#### §. 5.

Die in §§. 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

## §. 6.

Für den Grenzverkehr nicht Preussischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§. 1 und 2 zugelassen werden.

Angleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

## §. 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Cauffeeaufsichtsbeamten, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

## §. 8.

Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtsfäße bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

## Artikel II.

## §. 9.

Die §§. 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§. 15 und 18. a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

## §. 10.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der §§. 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 M. bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Besspannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

### §. 11.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

## Artikel III.

### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

### §. 12.

Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), Anwendung findet;
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Ober-Präsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweitige Abänderung dieses Verzeichnisses.

### §. 13.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

### §. 14.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

### §. 15.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§. 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialraths (§. 8) der Ober-Präsident.

### §. 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des §. 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlügen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1887.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.  
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Nr. 9221.

Anlage 14.

Düsseldorf, den 23. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 erforderlichen, der Wittve Jean Andries in Zell gehörenden Grundstücke.

An der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 ist von dem oberhalb der Stadt Zell belegenen, dem Kalkofen baselbst gegenüber befindlichen Gebirge am 13. Dezember 1887 ein Felssturz in einer Masse von circa 5000 cbm niedergegangen und hat mit den resp. Stein- und Erdmassen nicht nur den unter dem Absturz befindlichen Steinbruch ausgefüllt, sondern auch die vor dem letzteren aufgeführte Fangmauer und die dort vorbeiführende Provinzialstraße mehrere Meter hoch überschüttet.

Nach den angestellten Ermittlungen sind die Bewegungen, welche diesen Sturz herbeigeführt haben, noch nicht zum Stillstand gelangt. Es ist vielmehr zu gewärtigen, daß insbesondere bei andauerndem Regenwetter das lose mit Erde durchsetzte Trümmergestein wieder in Bewegung gerathen, die unter demselben lagernden, nach der Provinzialstraße zu steil abfallenden Gebirgsmassen überschieben und zum wiederholten Zusammensturz bringen werde. Mittlerweile sind am 9. Januar d. J. in der That weitere Massen gestürzt.

Der Verkehr kann an dieser Stelle in anderer Weise dauernd nicht hergestellt werden, als durch Verlegung der Straße nach der Mosel hin. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, das zwischen der gefährdeten Strecke und der Mosel befindliche, lang gestreckte, der Wittve Jean Andries in Zell gehörende Grundeigenthum nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten — Zeller Kalkofen — käuflich zu erwerben.

Nach den mit der p. Andries geführten Verhandlungen ist dieselbe bereit, das fragliche Grundeigenthum, dessen Gesamt-Flächeninhalt (p. p. 2 Morgen) jetzt noch nicht genau angegeben werden kann, zum Gesamtkaufpreise von 27500 M. an den Provinzial-Verband abzutreten. Dieser Preis wird von den Ortseingewesenen und dem provinzialständischen Wege-Bauinspektor als ein mäßiger bezeichnet.

Da die Angelegenheit sehr eiliger Natur ist, ferner die Wittwe Andries sich an ihre Offerte nur kurze Frist gebunden hat, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Landes-Direktor ermächtigt, die Offerte der Wittwe Andries zu acceptiren und den Kaufvertrag abzuschließen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hiernach:

„Hoher Landtag wolle diesem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths, wonach behufs Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 das zwischen der Provinzialstraße und der Mosel gelegene Grundeigenthum — Zeller Kalkofen — von der Wittwe Andries zum Gesamtpreise von 27500 M. angekauft ist, seine nachträgliche Genehmigung ertheilen und bestimmen, daß diese Summe aus den bereiten Beständen des Sammelfonds zu Zwecken der Provinzialstraßen-Verwaltung entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 15.

Düsseldorf, den 4. Februar 1888.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuer-Löschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf 40 000 M.

Die Provinzial-Feuer-Societät hat es von jeher als ihre Aufgabe betrachtet, auf die Verbesserung der Löschhülfewesens in den Gemeinden der Provinz hinzuwirken und ebensowohl die Organisation des Löschhülfes, wie die Beschaffung guter und ausreichender Löschgeräthschaften zu fördern. Das Reglement der Societät hat zu diesem Zwecke im §. 109 die Bestimmung getroffen, daß alljährlich im Etat der Societät eine Summe auszufetzen sei, welche „zur Beschaffung neuer und wesentlichen Verbesserung vorhandener Löschgeräthschaften, zur Gewährung von Beihülfen an solche Gemeinden, welche zur Sicherheit gegen Feuersgefahr ganz besonders vorzügliche dauernd

bestehende Veranstaltungen getroffen haben“, zu verwenden sei. In Ausführung dieser Bestimmung sind seit dem Bestehen der Societät bis jetzt im Ganzen 672 000 M. verwendet worden, und beträgt die durch den laufenden Etat zu dem gedachten Zwecke bewilligte Summe jährlich 20 000 M.

Wenn nun auch namentlich in den letzten beiden Decennien das Löschhülfswesen in der Provinz wesentliche Fortschritte gemacht hat, und insbesondere durch Bildung zahlreicher Feuerwehren in den Städten und den größten Ortschaften auf dem Lande wesentlich verbessert worden ist, so sind die bezüglichlichen Zustände doch in der größeren Mehrzahl der Gemeinden der Provinz keineswegs befriedigende. Es fehlt vielfach an jedem Verständniß für das, was bei einem ausbrechenden Schadenfeuer zu thun ist, und es gehört nicht zu den seltenen Fällen, daß, selbst wenn Wasser und Feuersprigen vorhanden sind, die Löschhülfe sich doch wesentlich nur auf das Niederreißen der brennenden und der denselben benachbarten Gebäude beschränkt. Dadurch kommt es, daß der Umfang, den die Schäden auf dem Lande gewöhnlich nehmen, ein unverhältnißmäßig großer ist, daß ein Feuer, welches bei rechtzeitiger und sachkundiger Hülfe auf einen einzelnen Gebäudetheil beschränkt geblieben wäre, in überaus vielen Fällen nicht nur auf das ganze Gebäude, sondern vielfach auf ganze Straßen und Ortstheile sich ausbreitet und dadurch ebensowohl der Societät unverhältnißmäßig große Entschädigungen, wie den Beteiligten Nachtheile bereitet, die bei guter Brandhülfeleistung kaum vorkommen würden. An einer Besserung dieser Zustände hat daher die Provinzial-Feuer-Societät ebensowohl wie die Gemeinden ein gleichmäßiges Interesse, und wenn dieses Interesse Seitens der Societät bisher durch Gewährung namhafter Geldbeihilfen bethätigt worden ist und es auch an Anstrengungen Seitens der Gemeinden keineswegs gefehlt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß bei einer einheitlichen Organisation der auf diese Ziele gerichteten Thätigkeit erheblich mehr, als bisher geschehen, würde geleistet werden können. Denn einerseits fehlt es der Societäts-Direktion zur Zeit vielfach an der genauen Kenntniß der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Löschgeräthschaften und der bestehenden Organisation der Löschhülfe, so daß sie bei Gewährung von Beihilfen nahezu ausschließlich auf die Anträge der Gemeinden selbst angewiesen ist, andererseits fehlt es in den Gemeinden gewöhnlich an der erforderlichen sachkundigen Anleitung, so daß sie auch bei gutem Willen nicht im Stande sind, das, was wirklich nothwendig und zweckmäßig ist, zu erkennen und einzurichten. Daß durch Anweisungen und schriftliche Anweisungen auf diesem Gebiete bei der großen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse in ausreichender Weise nicht geholfen werden kann, ist einleuchtend. Der Societäts-Direktor hat deshalb angeregt, bei der Direktion einen bautechnisch gebildeten und mit dem Feuerlöschwesen praktisch vertrauten Beamten als Inspector behufs Revision des Feuerlöschwesens zunächst commissarisch und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs anzustellen, welcher von dem Zustande der Löschhülfe-Einrichtungen in den Gemeinden Kenntniß nehmen, den Gemeinden zur Beseitigung der vorhandenen Mängel und zur Herbeiführung der nothwendigen Verbesserungen Anleitung geben, insbesondere auch zur Errichtung freiwilliger Feuerwehren anregen und mit sachkundigem Rathe dabei zur Hand gehen soll. Ueber das Resultat der von diesem Beamten vorzunehmenden Revisionen würde derselbe dem Societäts-Direktor Bericht zu erstatten, die von ihm als nothwendig und zweckmäßig erachteten Verbesserungen darzulegen und die Berechnung der dadurch entstehenden Kosten aufzustellen haben. Der Societäts-Direktor würde auf Grund dieser Berichte und Vorschläge mit den Gemeindebehörden behufs Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Herbeiführung der angeregten Verbesserungen in Verbindung treten und dabei, soweit dies nothwendig und zweckmäßig erscheinen möchte, durch Gewährung von Beihilfen oder Uebernahme

eines Theiles der aufzuwendenden Kosten auf die Fonds der Societät unterstützend und helfend eingreifen.

Um es zu ermöglichen, daß diese Unterstützungen in einem dem Bedürfnisse thunlichst entsprechenden Maße erfolgen können, soll endlich der dafür im Etat mit 20 000 M. angesetzte Fonds auf 40 000 M. erhöht werden. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß dieser Fonds im Jahre 1874, in welchem die Prämien-Einnahme der Societät 2 200 000 M. betrug, zur jetzigen Summe festgesetzt worden ist, und daß, da die Prämien-Einnahme zur Zeit sich auf 3 200 000 M. beziffert, also um 1 Million gestiegen ist, auch eine Erhöhung des Unterstützungsfonds auf 40 000 M. unbedenklich wird erfolgen können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält die vorgeschlagene Einrichtung für zweckmäßig und beehrt sich demgemäß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle

1. die Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuer-Löschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät — vorläufig commissarisch — beschließen und die letztere ermächtigen, die zu dessen Besoldung, sowie zur Entschädigung für seine Reisen erforderlichen Mittel zu verausgaben;
2. die in Titel VI des Ausgabe-Etats der Societät vorgesehene Summe vom 1. Januar d. J. ab auf 40 000 M. zu erhöhen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 16.

Düsseldorf, den 18. Januar 1888.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtags sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage.

Der im Jahre 1885 versammelt gewesene 31. Provinzial-Landtag hat den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung sowie die demselben beigefügten 22 Spezial-Etats ständischer Verwaltungszweige und Institute für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgestellt. Nur der Ausgabe-Etat der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät war für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 erlassen worden, weil die Provinzial-Feuer-Societät ihren Etat noch mit dem Kalenderjahr abschließt.

Auf Grund der genehmigten Etats wurde ferner die Erhebung der nach dem Haupt-Etat erforderlichen Provinzial-Umlage im Gesamtbetrage von 2 960 000 M. für die beiden vorgenannten Etatsjahre beschlossen.

Die sämmtlichen Etats der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz sowie das Recht zur Erhebung der festgesetzten Umlage erreichen hiernach mit dem 31. März 1888 ihr Ende.

Da mit dem 1. April d. J. die neue Provinzial-Ordnung in Geltung tritt, und der auf Grund derselben zu eröffnende neue Provinzial-Landtag noch vor dem 1. Juli d. J. berufen werden muß, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht für zweckmäßig erachtet, noch neue Etats für die mit dem Inkrafttreten der neuen Provinzial-Ordnung beginnenden Etatsperiode ausarbeiten zu lassen und dem hohen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte vielmehr in dieser Beziehung der neuen Provinzial-Vertretung nicht vorgreifen zu dürfen, sich vielmehr darauf beschränken zu sollen, dem jetzt versammelten hohen Landtage nur diejenigen Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, welche zur unge störten Fortführung der Verwaltung erforderlich erscheinen. Hierzu würde zunächst ein Beschluß des Provinzial-Landtags genügen, durch welchen die Geltung des für die Etatsjahre 1886/88 erlassenen Haupt-Etats sowie der darin bezogenen 22 Spezial-Etats mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Abänderungen über den 1. April 1888 beziehentlich für die Provinzial-Feuer-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtags verlängert wird. An Abänderungen sind hierbei zu berücksichtigen:

A. Im Haupt-Etat. In Titel III der Ausgaben fallen die unter Nummer 1 für den Bau der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier vorgesehenen Beträge mit . . . . . 134 000 M. — Pf.

ferner die sub 3 und 4 aufgeführten Posten zur Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld mit . . . . . 69 656 " 66 "

und zur Verstärkung des Ständefonds mit . . . . . 29 754 " 34 "

fort, während die Ausgabe sub 2 zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden mit . . . . 100 000 " — "

weiter zu leisten sein wird. Sodann tritt ein fernerer Ausgabeposten hinzu 333 411 " — "

für Verausgabung bezw. Vertheilung der Kreisrente an die einzelnen Kreise (conf. §. 27, Abs. 5 und §. 97 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887),

sodas die Ausgaben des Titel III sich im Ganzen belaufen würden auf . 433 411 M. — Pf.

Es entsteht hierdurch gegen den zur Zeit geltenden Haupt-Etat eine Mehrausgabe von 100 000 M., um welche Summe die Ausgaben die Einnahmen des Haupt-Etats übersteigen würden. Diese 100 000 M. können indessen vorläufig aus bereiten Beständen entnommen werden, vorbehaltlich einer zu deren Deckung dem späteren Landtage zu machenden Vorlage.

B. Im Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde sind in Titel III der Einnahmen zwei Prozent von den Einnahmen der Polizeistrafgelderfonds als Verwaltungsbeitrag vorgesehen. Da mit dem 1. April d. J. auf Grund des Gesetzes über die Kantongefängnisse vom 30. Juni 1887 die gerichtlichen Strafgelder nicht mehr zur Erhebung gelangen, hierdurch aber die Kosten der Verwaltung nur unwesentlich vermindert werden, indem die Einnahmen aus den Kapitalbeständen sowie aus den außergerichtlichen Strafgeldern noch vom Provinzial-Verband zu erheben und auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der verpflegten verlassenen Kinder zu vertheilen bleiben, so erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath für gerechtfertigt, daß der in Rede stehende Verwaltungs-

beitrag von 2 auf 4% erhöht wird, wodurch gleichzeitig eine Verminderung dieser Etatsposition vermieden wird.

Neben der Verlängerung des Etats ist sodann die Erhebung der Umlage für das Etatsjahr 1888/89 zu beschließen, wobei die Vorschriften der §§. 105 bis 108 incl. sowie des §. 111 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 beziehungsweise die einschlägigen Bestimmungen der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (conf. §. 12 bis 18) bezw. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (conf. §. 4) zu berücksichtigen sind.

Hiernach muß insbesondere in dem Ausschreiben der Provinzial-Abgaben der Bedarf für Verkehrsanlagen angegeben werden. Dieser letztere Bedarf beziffert sich nach den festgestellten Etats, deren Verlängerung beantragt wird, auf 2 660 000 M. Es sind nämlich an Zuschüssen für die lokale Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, Neu- und Umbauten von Provinzialstraßen, sowie Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Wegebauwes im Ganzen vorgesehen . . . . . 4 623 000 M.

Die für diese Zwecke der Provinz gewährten Staatsrenten betragen . . . . . 2 056 233 M.

Rente der Provinz Westfalen für die von der Rheinprovinz übernommene Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langerberg-Hattingen . . . . . 2 350 „ 2 058 583 „

Nach Abzug dieser Renten bleiben noch zu beschaffen . . . . . 2 564 417 M.

Hinzu treten die Kosten der oberen Leitung und Verwaltung der Straßen beziehentlich der rairliche Anteil an den Kosten der Central-Verwaltung mit circa . . . . . 100 000 „  
sod daß die Gesamt-Ausgaben für Verkehrsanlagen den Betrag von . . . . . 2 660 000 „  
welche letztere Summe durch die Unterhaltung der 4513 Kilometer ehemaliger Bezirksstraßen in Anspruch genommen wird, übersteigen.

Außer den vorgedachten . . . . . 2 660 000 M.  
werden weiter zur Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Bauschuld erhoben . . . . . 300 000 „  
macht die Gesamtumlage von . . . . . 2 960 000 M.

Von der obigen Umlage zu Verkehrsanlagen im Betrage von 2 660 000 M. ist der Kreis Weglar befreit, weil derselbe dem früheren Bezirksstraßen-Verbande nicht angehört hat, vielmehr die in diese Kategorie fallenden Straßen als Kreisstraßen selbst unterhält und zu diesem Endzwecke eine besondere Kreisabgabe erhebt (conf. §§. 8 und 11 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßenfonds). Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

I. Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Daß der für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgesetzte Haupt-Etat, sowie die dem letzteren als Anlagen beigefügten 22 Spezial-Etats über den 1. April 1888 und der Ausgabe-Etat der Provinzial-Fener-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren

Beschlußfassung des nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 berufenen Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, jedoch mit den Abänderungen, daß

- a. in Titel III der Ausgaben des Haupt-Etats die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Ausgabeposten mit 134 000 M., 69 656 M. 66 Pf. und 29 754 M. 34 Pf., zusammen 233 411 M. vom 1. April 1888 fortfallen, dagegen 333 411 M. in Ausgabe zu stellen und zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages (conf. §. 27, Absatz 5 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887) bez. zur Vertheilung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu referiren sind, und
- b. daß in Titel III der Einnahmen des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltungsbehörde an Stelle der dort vorgesehenen zwei Prozent vom 1. April 1888 ab vier Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizei-Strafgelderfonds und den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungsbeitrag erhoben werden sollen.“

II. Hoher Provinzial-Landtag wolle weiter beschließen:

- a. „Daß für das Etatsjahr 1888/89 eine Provinzial-Abgabe von 2 960 000 M. auszuschreiben sei, deren Vertheilung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 108 incl. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 zu erfolgen habe,
- b. daß ferner bei dem Ausschreiben dieser Provinzial-Abgabe der Bedarf für Verkehrsanlagen beziehentlich die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen auf den Betrag von 2 660 000 M. anzugeben sei, zu welcher Summe der Kreis Weklar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßenfonds vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten habe.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Verzeichnis

Verzeichnis der nachstehenden Werke

Verzeichnis

1	2	3	4
Gemeinde von ...	Wissenschaft		
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...



## Anträge gegen

**Vorbemerkung.** Die noch verfügbaren Mittel des Ständefonds

## A. Bau- und

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
1	Düsseldorf.	Monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.	Das Werk soll einerseits die Erinnerung an das Kaiserfest im Ständehause festhalten und der Nachwelt überliefern, andererseits der so sehr vernachlässigten plastischen Kunst am Rhein durch monumentale Ausführung eines schönen Kunstwerks zur Unterstützung gereichen.
2	Coblenz.	<b>Viebfrauenkirche.</b> Bei der Restauration handelt es sich nicht um größere bauliche Veränderungen, sondern um Wiederherstellung der durch Bitterungseinfüsse, Erdfeuchtigkeit und bei der Belagerung der Stadt (1688) beschädigten Bautheile, sowie um die innere Ausschmückung der Kirche.	Bemerkenswerthes Kunstdenkmal, an welchem fast sämtliche Baustyle ihre Spuren zurückgelassen haben. Ursprüngliche Anlage eine dreischiffige gewölbte Basilika in romanischem Styl mit 2 Westthürmen und einem Zwischenbau und Chor an der Ostseite. (Erbaut 1182—1240.) Im Jahre 1404 wurde ein dreischiffiger gothischer Chor angebaut und der romanische Theil mit gothischen Sternengewölben versehen. Sakristei und Thurmdächer aus der Renaissance-Periode.
3	Kyllburg, Kreis Wittburg.	<b>Kreuzgang an der katholischen Stiftskirche.</b> Derselbe ist stark in Verfall begriffen, da nur an einer Seite das Dach erhalten ist. Die Mauern der übrigen drei Seiten zeigen viele und starke Risse, so daß dieselben sich bald in einen Trümmerhaufen verwandelt haben werden, wenn nicht bald eingegriffen wird.	Kirche und Kreuzgang sind im Jahre 1276 durch Heinrich von Binsingen, Erzbischof von Trier, erbaut. Der fein ausgeführte, mit reichem gothischem Maßwerk versehene Kreuzgang ist von großem architektonischem Werth.

## den Ständefonds.

Am 1. April 1888 betragen rund 100 000 Mark.

## Kunstdenkmäler.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtt- kosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Prov.-Ber- waltungsr- aths.	Bemerkungen.
	120 000 excl. der Zunahmen- kosten.	40 000	40 000	Der Staat und der Kunstverein für Rheinsand und Westfalen haben je 40 000 M., die Stadt Düsseldorf 12 000 M. zugesichert. Es liegt ein besonderes Re- ferat bei.
Die Kirchengemeinde (14 000 Seelen) ist nicht bedürftig, da 885 Haushaltungen in der Klassensteuer und 160 in der Einkommensteuer eingeschätzt sind. Die Kirche hat erhebliche Einnahmen aus Pächten und Kapitalien, welche aber zu Kultuszwecken aufgebraucht werden. Der Kapitalbestand, 80 000 M., welcher mit Stiftungen belastet ist, hat ein Defizit von ca. 42 000 M., welche zu ersetzen sind. Der Etat schließt mit einem Defizit von ca. 50 000 M. ab. Zu Restaurationsarbeiten sind bereits 15 000 M. verausgabt.	74 000	15 000	15 000	Mit Rücksicht auf den architektonischen Werth des Bauwerks, die hohen Kosten der Restauration und das erhebliche Defizit im Kapitalbestande, welches durch frühere Restaurationsarbeiten entstanden ist und refundirt werden muß, ist die hierüber vorgeschlagene Summe als Beihilfe beantragt. Es liegt ein besonderes Re- ferat bei.
Die Gemeinde hat einen kleinen Grundbesitz, welcher indeß durch Schuldenlast nahezu absorbiert wird. Dagegen hat dieselbe seit 1876 eine Communalsteuer von 206—342 Prozent gezahlt; außerdem in letzter Zeit eine kirchliche Umlage von 1000 M.	11 700	—	6 000	Vorläufiger Vorschlag

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
4	Rirchberg, Kreis Simmern.	<b>Simultane Pfarrkirche.</b> Der bauliche Zustand ist ein sehr schlechter, da in Folge fehlerhafter Dachkonstruktion die Seitenmauern ca. 15 cm aus dem Lothe gewichen sind und die Gewölbe starke Risse erhalten haben; es müssen also das Dach mit einem festen Querverband versehen, die Seitenmauern durch Verschraubung wieder gerade gerichtet und die Strebebeiler durch Vormauerung verstärkt werden. Außerdem sind noch eine Reihe anderer Instandsetzungsarbeiten erforderlich.	Die Kirche ist ein gothisches Bauwerk aus dem 13. Jahrhundert in zwar einfachen aber ansprechenden architektonischen Formen ausgeführt.
5	Hirzenach, Kreis St. Goar.	<b>Katholische Pfarrkirche.</b> Die Restaurationsarbeiten sollen darin bestehen, daß die beiden runden Thürme an der Ostseite wieder aufgebaut und das verwitterte Mauerwerk des Westthurmes ausgebessert werden. Ersteres erscheint nicht erforderlich.	Die Kirche ist eine 3schiffige Basilika mit flachen Decken in einfacher romanischer Architektur. Dieselbe besaß früher 3 Thürme, einen quadratischen Hauptthurm an der Westseite und zwei kleine runde Thürme an der Ostseite neben dem Chor. Die beiden runden Thürme nebst Chor sind abgebrochen und ein gothischer Chor an die Stelle gesetzt worden.
6	Andernach, Kreis Mayen.	<b>Katholische Pfarrkirche.</b> Die Hauptrestaurationsarbeiten an den beiden Westtürmen sind vollendet und dafür 25 483 M. verausgabt. Im nächsten Jahre sollen die Mittelschiffmauern und das südliche Seitenschiff ausgebessert werden. Anschlag 9300 M.	Die Kirche ist eines der schönsten romanischen Bauwerke der Rheinlande.
7	Steinborn, Ffilial-Gemeinde von Heunkirchen Kreis Daun.	<b>Katholische Pfarrkirche.</b> Der Kirchturm ist so baufällig, daß derselbe abgebrochen werden muß, und die Schiffmauern sind durch den Druck des später eingespannten Reggewölbes aus dem Lothe gewichen. Es wird beabsichtigt, die Kirche nebst Thurm in ein vollständig gothisches Bauwerk umzuwandeln.	Einschiffige Kirche mit Thurm und rechteckigem Chor aus dem 14. Jahrhundert in einfachen glatten Mauern. Dieselbe hat nur dadurch einiges Interesse, daß die ursprüngliche grade Decke später durch ein auf einer Säule ruhendes Reggewölbe ersetzt und die Kirche mit einigen gothischen Zierrathen versehen worden ist.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtkosten.	Beizuhilfenahme.	Bericht des Proo. Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Von den auf 130 Ortschaften vertheilten Kirchengemeinden zählt die katholische mit 1255 Seelen 33 1/2%, die evangelische mit 2349 Seelen 22% Kirchensteuer. Die Gemeindeumlagen betragen 80 bis 441%. Dazu kommen außerordentliche Aufwendungen für Schulbauten. Die Steuerkraft der Gemeinde ist geringe, da die einzige Erwerbquelle der wenig lohnende Ackerbau ist.	20 000	10 000	6 000	Vorläufiger Bericht.
Die aus 920 Einwohnern der Dörfer Holzfeld, Niederhirzenach, Oberhirzenach und Rheinbay bestehende Pfarrgemeinde zahlt 30% Kirchensteuer. Die Gemeindeumlagen betragen 133 1/2 bis 200%.	ca. 2 000 für den Westthurm.	4 000	2 000	
Die Communalumlagen der Civilgemeinde betragen ca. 125%. Kirchensteuern werden nicht erhoben. Alle etwaigen Ueberschüsse der kirchlichen Vermögensverwaltung im Betrage von 2—3000 M. werden seit mehreren Jahren zur Restauration der Kirche verwandt.	9 300	Unbestimmt.	—	Da der 29. Provinzial-Landtag bereits eine Summe von 9000 M. und der 31. Provinzial-Landtag 8000 M. bewilligt hat, so wird eine weitere Beihilfe nicht befürwortet.
Von den 287 Einwohnern Steinborn's sind nur wenige Kleinackerer, die übrigen Tagelöhner. Die Gemeindeumlagen betragen 395 Prozent der Staatssteuern.	17 000	Einen entsprechenden Betrag.	—	Da die Kirche mit Ausnahme des Reggewölbes keinen architektonischen Kunstwerth besitzt, und da es sich weniger um eine Restauration als um einen Umbau handelt, welcher dem Bauwerk einen ganz anderen Charakter verleiht, so kann eine Beihilfe nicht befürwortet werden.

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
8	Burg, Kreis Lennep.	<b>Schloßruine.</b> Ein Theil derselben, der sogenannte Palaß, in welchem sich die Haupträume befanden, soll nach einer vorgefundenen Zeichnung aus dem vorigen Jahrhundert wieder aufgebaut und in demselben ein bergisches Museum errichtet werden. Zu diesem Zwecke soll die Provinz das Burgterrain als Eigenthum übernehmen und zum Wiederaufbau einen Zuschuß geben.	Die Burg war der Stammsitz der Grafen von Berg, eines zu den Ahnen des preussischen Herrscherhauses gehörenden Geschlechts, hat also eine hervorragende historische Bedeutung; dagegen hat dieselbe als Kunstdenkmal keinen erheblichen Werth.
9	Braunfels, Kreis Weylar.	Bau einer neuen katholischen Kirche.	Pläne liegen nicht vor.
10	Münstereifel, Kreis Euskirchen.	<b>Katholische Pfarrkirche, frühere Stiftskirche.</b> Die Kirche war in Folge ihres mehr als 1000-jährigen Bestehens und der mangelhaften Unterhaltung in einen sehr baufälligen Zustand gerathen und hat man erst im Jahre 1876, als einer der Flanktürme an der Westseite zusammenstürzte, mit durchgreifenden Restaurationsarbeiten begonnen. Letztere haben einen Kostenaufwand von ca. 40 000 M. erfordert, wozu die Stadt ca. 10 000 M. beigetragen, der Rest durch freiwillige Beiträge und Verloofung aufgebracht worden ist. Rückständig sind noch sehr nothwendige Reparaturen und Herstellungen am Mittelschiff und Chor sowie an den aus dem Loth gewichenen Seitenschiffmauern, welche zur Kostensumme von rund 22 000 M. veranschlagt sind.	Das aus der karolingischen Zeit stammende Bauwerk ist von hervorragend kunsthistorischer Bedeutung. Im Jahre 830 wurde dasselbe begonnen und bis zum Jahre 844 die Crypta nebst Chor vollendet. Der übrige Theil, bestehend in einer 3 schiffigen Pfeilerbasilika mit vorgesehendem niedrigem Glodenthurm, 2 Flanktürmen und einer Vorhalle wurde im 11. Jahrhundert angebaut.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Beschlag des Prov.-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Es hat sich ein Verein gebildet, welcher durch freiwillige Beiträge, öffentliche Concerte, Vorträge u. einen Theil der Kosten aufbringen will.	100 000	30 000	—	Der Provinzial-Verwaltungsrath vermag weder die Annahme des Eigenthums der Burg noch einen Zuschuß zum Wiederaufbau zu befürworten.
	35 000	Unbestimmt.	—	Es handelt sich nicht um Erhaltung oder Restauration eines Bau- oder Kunstdenkmal, sondern um Bau einer neuen Kirche, für welche Zweck Beihilfen aus Provinzialfonds nicht gegeben werden.
Die Pfarrkirche hat ein unbedeutendes Einkommen (2109 M.), welches kaum hinreicht die Kultuskosten, so wie die Befoldungen der Kirchenglieder zu decken. Die Rechnungen der Kirche haben daher in den letzten Jahren mit einem Deficit abgeschlossen. — Die Verhältnisse der Civilgemeinde sind gerade nicht ungünstig, indem bloß 50 % Communalsteuer erhoben werden; indessen hat die Gemeinde — allerdings neben beträchtlichem Grundbesitz — 83 000 M. Schulden, welche wegen der Zuschüsse zum Eisenbahnbau demnächst noch um 120 000 M. vermehrt werden müssen, so daß der Communalsteuerzuschlag verdoppelt werden wird.	22 000	22 000	10 000	

## B. Sonstige

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
1	Crefeld.	<p><b>Königliche Weber-, Färberei- und Appreturschule.</b> Die Schule hat seither und zuletzt für das laufende Etatsjahr eine jährliche Unterstützung von 6000 M. gemäß Provinzial-Landtagsbeschluss erhalten. Das Kuratorium beantragt, diese Beihilfe sowohl für das laufende Jahr, als auch für die späteren Jahre um je 6000 M., also auf 12000 M. zu erhöhen. Die Beihilfe soll wie früher verwendet werden, theils zu Stipendien für unbemittelte Schüler (Webersöhne), theils zu Versuchen behufs Erhaltung der Hausindustrie durch Herstellung geeigneter Webstühle und kleinerer Motoren, zu welchem Zwecke ein besonderer Versuchssaal errichtet ist. Die Schule ist sehr frequentirt; der Etat sieht eine Schülerzahl von ca. 200 Schülern und außerdem von 125 Schülern für den Sonntagsunterricht vor. Letztere Zahl ist thatsächlich erheblich überschritten.</p>
2	Walddröl.	<p><b>Walddröler Schutzverein.</b> Die zu Walddröl bestehende Walddröler Volksbank gerieth 1878 in Confurs; die Bilanzen waren unrichtig; der Direktor, welcher selbst der Volksbank 125 000 M. schuldet, entflo; betheiltigt 125 Familien. Um die Folgen der Solidarhaft abzumenden, bildeten die Genossenschaftler einen Schutzverein zum Zwecke, die Gläubiger anzukaufen. Mit Rücksicht darauf, daß durch die allmähliche Abwicklung und ein außergerichtliches Arrangement der Ruin der Genossenschaftler vermieden werden konnte, wurde laut Notarialakt vom 7. October 1880 dem Schutzverein unter solidarischer Verbürgung von 23 Mitgliedern ein Darlehn von 60 000 M., amortisierbar in 10 Jahren von der rheinischen Provinzial-Hülfskasse gegeben; hiervon sind 36 000 M. abgetragen, 24 000 M. und Zinsen vom 1. Januar 1888 restiren; die Mitglieder haben ihre Geschäftsanteile mit 44 822 M. verloren, die sämtlichen Schulden bis auf diese 24 000 M. und 29 000 M. sonstige Schulden allmählig abgetragen. Der Betrag von 53 000 M. kann nur im Wege der Exekution aufgebracht werden, und mit der Exekution sind die sämtlichen Familien ruiniert; im äußersten Falle sind die Genossenschaftler im Stande 30—38 000 M. in langfristigen Amortisationen aufzubringen.</p>

## Angelegenheiten.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Die Schule wird unterhalten durch die eigenen Einnahmen (Schulgeld), Zuschüsse des Staates und der Stadtgemeinde. An Schulgeld sieht der Etat vor 49 810 M., der Staatszuschuß beträgt nach dem Etat 28 150 M., derjenige der Stadt ebenfalls 28 150 M. Die Stadt Crefeld ist durchaus leistungsfähig, wemgleich die Communalumlage einen hohen Prozentsatz erreicht hat, und die seitherigen Aufwendungen derselben für die Schule ganz bedeutend sind.	Sowohl für das laufende als auch für die späteren Jahre je 12 000 M. cfr. Col. 3.	Sowohl für das laufende Jahr als auch für später es bei dem seitherigen Zuschuß von 6000 M. zu belassen.	Bereits am 11. Dezember 1885 hat der Landtag beschloffen, sowohl für diese Schule, als auch für ähnliche Zwecke in dem nächsten Etat einen besondern Titel zu schaffen.
Die betheiligten Familien sind zum größten Theil Kleinbauern; viele sind vollständig verarmt. Ein genaues Prästationsverzeichnis der 23 betheiligten Situirten liegt vor.	24 000	15 000 M., welche auf die Schuld der Provinzial-Hülfskasse in Rechnung kommen sollen.	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
3	Bonn	<p><b>Kuratorium des Magdalenenstifts.</b></p> <p>Im Juni 1885 wurde in Bonn unter dem Namen katholisches Magdalenenstift eine Anstalt in einem angemieteten Hause ins Leben gerufen, welche den Zweck verfolgt, schulpflosen zum ersten Male Gefallenen mit ihren Kindern vorübergehende Aufnahme zu gewähren, um sie vorläufig vor den aus ihrer Verlassenschaft entstehenden schlimmen Folgen und Gefahren zu schützen, ihnen während des Aufenthalts im Hause durch Unterricht und Seelsorge durch Rath und That zur sittlichen Besserung, zur sicheren Rückkehr in die Heimath oder Erlangung eines guten Dienstes hilfreiche Hand zu bieten.</p> <p>Die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt in Bonn war geradezu ein Bedürfnis geworden, weil in der geburtshilflichen Klinik daselbst eine große Anzahl gefallener Mädchen — im Jahre 1887 betrug die Zahl der in die geburtshilfliche Klinik aufgenommenen Gefallenen rot. 500 — Aufnahme finden.</p> <p>Von diesen in die Klinik aufgenommenen Mädchen fanden bis zum 1. Januar cr. nach ihrer Entbindung 196 mit 117 Kindern Unterkunft in der vorerwähnten Anstalt. Von diesen traten 21 in das Asyl zum guten Hirten, 2 gingen eine christliche Ehe ein, die übrigen erlangten einen Dienst bei christlichen Herrschaften.</p> <p>Die Aufgenommenen vertheilen sich nach ihren Domizilverhältnissen über die ganze Provinz, so daß die Anstalt keineswegs lokalen Zwecken zu dienen bestimmt ist, vielmehr in ihren nutzbringenden Erfolgen den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz fast gleichmäßig, ihre Vortheile bietet. Auch muß erwähnt werden, daß unter den Gefallenen sich nicht allein vielfach landarme Mädchen befinden und hierdurch dem Landarmen-Verband der Rheinprovinz direkte Vortheile erwachsen, sondern daß durch die angestrebte und oft erreichte Besserung der in Rede stehenden Personen die Ueberweisung derselben an die Landespolizeibehörde und die hiermit verbundene Aufnahme in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler unnötig wird.</p> <p>Der Vorstand der Anstalt beabsichtigt nunmehr ein eigenes Haus auf einem bereits angekauften Terrain zu errichten, um hierdurch in die Lage versetzt zu werden, seine Thätigkeit sicherer gestalten und zweckentsprechend mehr ausdehnen zu können; er beantragt, zu diesem Zwecke ihm eine einmalige Unterstützung von 6000 M. zu gewähren.</p>

Düsseldorf, den 6. Februar 1888.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beträge.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
	6 000	6 000	

Der Provinzial-Verwaltungsrath.  
 Wilhelm Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.



## Referat,

betreffend

die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Der 32. rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 10. November 1886 auf das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung eines einmaligen Beitrages von 40 000 M. aus dem Ständefonds zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell, beschlossen:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, die Beschlußfassung über die Geldbewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorzubehalten.“

In Folge dessen beauftragte der Provinzial-Verwaltungsrath, nachdem er inzwischen zur Erhaltung des im Ständehause aufgestellt gewesenen Modells die erforderlichen Maßregeln getroffen hatte, den Landes-Direktor, mit dem Kunstverein für Rheinland und Westfalen, der Stadt Düsseldorf und der königlichen Staatsregierung behufs Zusicherung bestimmter Beiträge in Unterhandlung zu treten. Die gepflogenen Verhandlungen hatten den erwünschten Erfolg. Zunächst ging von Seiten des Verwaltungsraths des Kunstvereins unter dem 14. Dezember 1886 das nachfolgende Schreiben ein:

„Ew. Hochwohlgeboren beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß der Ausschuß unseres Vereins auf den Antrag, betreffend Beteiligung des Kunstvereins an der Ausführung einer Figurengruppe vor dem Hauptportale des hiesigen Ständehauses nach dem Modell der Bildhauer Tischhaus und Janßen einen auf 5 Jahre zu vertheilenden Zuschuß von 40 000 M. mit der Maßgabe bewilligt hat, daß die restlichen Kosten des Monuments aus anderweitigen Mitteln beschafft werden. Wir bleiben des Nachweises hierüber demnächst ergebenst gewärtig und gestatten uns noch zu bemerken, daß der Ausschuß eine fernerweite Mitwirkung des Kunstvereins bei den auf die Ausführung der Gruppe bezüglichen Verhandlungen für erwünscht erachtet hat.

Der Verwaltungsrath.

J. A.:

gez.: Dr. Ruhnke.“

Ferner theilte der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf unter dem 11. Dezember 1886 einen Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung mit:

„Düsseldorf, den 7. Dezember 1886.

Stadtverordneten-Versammlung bewilligt als Beitrag zu der von der Provinz zu bewirkenden monumentalen Ausführung der in dem Schreiben des Landes-Direktors

Klein vom 24. November d. J. näher bezeichneten Figurengruppe — vorausgesetzt, daß dieselbe vor dem Ständehause hier selbst aufgestellt wird, —  $\frac{1}{10}$  der zu 120 000 M. veranschlagten Gesamtkosten mit 12 000 M., zahlbar in 6jährlichen Raten von 2000 M.

B. g. u.

gez.: Lindemann. Courth. Adams. Conzen."

Endlich übermittelte der Ober-Präsident der Rheinprovinz das nachfolgende Ministerial-Reskript vom 18. August 1887:

„Mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 29. Januar d. J., Nr. 824, erwidern wir Ew. Excellenz bei Rückgabe der Anlagen ganz ergebenst, daß ich, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu den Kosten einer vor dem Ständehause zu Düsseldorf zu errichtenden Figurengruppe in edlem Material, darstellend den Vater Rhein und seine Nebenflüsse, eine Beihilfe bis zur Höhe von 40 000 M. in der Voraussetzung zusichern will, daß:

1. die Ausführung ohne Inanspruchnahme weiteren Staatszuschusses erfolgt;
2. mir jederzeit Einsicht in den Fortgang der künstlerischen Arbeiten frei steht und daß
3. die aus Staatsfonds zu leistenden Zahlungen in meinerseits zu bestimmenden, auf mehrere Etatsjahre zu vertheilenden Raten zur Anweisung gelangen, deren erste nicht vor dem 1. April 1891 zu beantragen ist.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

S. B.:

S. B.:

gez.: Herrfurth.

gez.: Lucanus."

Hiernach sind bereits im Ganzen 92 000 M. zur Ausführung der Gruppe gesichert und zwar unter Bedingungen, welche selbstverständlich oder ganz unbedenklich sind. Unter diesen Umständen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, daß die Anstände, welche der Bewilligung von 40 000 M. seitens des Provinzial-Verbandes in der letzten Session des Provinzial-Landtags noch entgegen gestanden haben, vollständig beseitigt sind, und beehrt sich unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen bei dem hohen Landtage den Antrag zu wiederholen:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen.“

Nach Bewilligung dieses Betrags würden im Ganzen 132 000 M. disponibel sein, wovon 120 000 M. nach der bereits in dem Referate an den letzten Provinzial-Landtag vom 11. November 1886 angenommenen Schätzung auf Herstellung der Gruppe selbst und der Rest auf Aufstellungs-, Fundamentirungs- und sonstige Nebenkosten entfallen würden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Referat,

betreffend

die Restauration der katholischen Pfarrkirche zu U. I. Frauen zu Coblenz.

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarre zu U. I. Frauen in Coblenz hat am 31. Oktober vorigen Jahres eine Petition an den 32. Provinzial-Landtag gerichtet, worin eine Beihilfe von 15 000 M. aus Provinzial-Mitteln zur Restauration der Pfarrkirche beantragt wird. Der Provinzial-Landtag beschloß mit Rücksicht darauf, daß die Prästationsnachweise der Gemeinde und sonstige, zur Beurtheilung der Sache erforderliche Unterlagen fehlten, die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zurückzuverweisen zur weiteren Instruirung und Berichterstattung an den nächsten Provinzial-Landtag.

Diesem Auftrage entsprechend sind die nöthigen Ermittlungen angestellt worden und bevor hierüber ein Näheres angegeben wird, soll über die architektonische Bedeutung der Kirche und deren Restauration eine kurze Mittheilung gemacht werden.

Die Liebfrauenkirche zu Coblenz ist eines der vielen bemerkenswerthen Kunstdenkmäler der Rheinlande, jedoch weniger wegen ihres besonders hohen architektonischen Werthes, als vielmehr wegen der vielen Wandlungen, welche die Kirche im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat. Die ursprüngliche Anlage, eine dreischiffige gewölbte Basilika mit zwei vorgebauten Thürmen an der Westseite und mit einem Zwischenbau und Chor an der Ostseite stammt aus der romanischen Bauperiode (1182—1250).

Der romanische Chor wurde indeß im Jahre 1404 wieder abgebrochen und ein großer dreischiffiger Chor in hochgothischem Styl an die Stelle gesetzt, dessen architektonische Verhältnisse als besonders gelungen zu erachten sind. In der spät-gothischen Zeit hat man noch versucht, die ganze Kirche in ein gothisches Bauwerk umzuwandeln und sind deshalb die Rundbogenfenster mit Ausnahme derjenigen im Chor-Zwischenbau mit Spitzbogen und das Mittelschiff mit einem gothischen Sterngewölbe versehen worden. In der Zeit der Spät-Renaissance ist endlich eine Sakristei an den Chor angefügt und sind die beiden romanischen Thürme mit geschweiften Dächern versehen worden.

Was nun die Restauration betrifft, so kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, an der Kirche große bauliche Veränderungen vorzunehmen, sondern hauptsächlich darum, die zur Erhaltung der Substanz nothwendigen Reparaturen auszuführen, da die Kirche nicht allein durch die Einflüsse der Witterung und der Erfuchtigkeit, sondern auch durch die im Jahre 1688 stattgefundene Belagerung der Stadt Coblenz stark gelitten hat. Nach dem vorliegenden Kosten-Anschlage des Stadtbaumeisters sind bereits die allernothwendigsten Reparaturen und Instandsetzungen im Kostenbetrage zu 15 300 M. zur Ausführung gelangt und sollen für weitere Restaurationsarbeiten noch 38 700 M. und für innere dekorative Ausschmückung der Kirche ca. 20 000 M. verausgabt werden, so daß die gesammten Restaurationskosten sich auf 74 000 M. belaufen; die Kirchengemeinde hätte also, sofern ihr die beantragten 15 000 M. bewilligt würden, noch 59 000 M. aus eigenen Mitteln aufzubringen. Zur Bestreitung der bereits ausgeführten

Reparatur-Arbeiten hat die Gemeinde 10 000 M. als Darlehen bei der Provinzial-Hülfskasse aufgenommen. Weiterhin steht derselben nur die Kirchensteuer zu Gebote, welche 10% der Klassen- und Einkommensteuer beträgt und etwa 4500—5000 M. jährlich aufbringt. Die Gemeinde, welche aus ca. 14 000 Seelen besteht, ist keineswegs bedürftig, da 885 Haushaltungen in der Klassensteuer und 160 Haushaltungen in der Einkommensteuer eingeschätzt sind. Die Kirche hat auch nicht unerhebliche Einnahmen aus Pächten und Kapitalien, welche indeß größtentheils zur Besoldung der Geistlichen und Kultuskosten gebraucht werden. Der Kapitalbestand (ca. 80 000 M.) ist mit Stiftungen belastet und sind davon nur noch pr. pr. 38 000 M. vorhanden; es besteht also an Stiftungskapital ein Defizit von pr. pr. 42 000 M., welches refundirt werden muß. Hiernach schließt der Etat mit einem Defizit von ungefähr 50 000 M. ab, wobei zu beachten ist, daß ca. 15 000 M. zu Restaurationsarbeiten in Ausgabe gestellt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 4./5. Oktober cr. zur Berathung vorgelegen hat, beschloß, in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse, beim Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen, zur Restauration der Liebfrauenkirche in Coblenz eine Beihilfe von 15 000 M. zu gewähren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschalls.

Anlage 20.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“.

Auf Grund der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 wurden in allen Provinzen Provinzial-Hülfskassen für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, sowie zur Beförderung des so heilsamen „Sparkassenwesens“ unter ständischer Verwaltung errichtet, und sollte als Betriebskapital ein Fonds von 2 500 000 Thlr., welcher unter bestimmten Bedingungen von der königlichen Regierung zurückgezogen werden konnte, ihnen überwiesen werden. Nach dem durch königliche Kabinetts-Ordre vom 27. September 1852 und 14. März 1853 genehmigten Statute für die rheinische Provinzial-Hülfskasse wurde der in der Allerhöchsten Botschaft mehr generell ausgedrückte Zweck in dem §. 1 näher dahin angegeben, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern; in dem §. 8 wurde hervorgehoben, daß an Privatpersonen nur in 2 Fällen Darlehen gegeben

werden sollten, an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen und an Unternehmer gemeinnütziger Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet seien; nach §. 5 durften Depositen nicht von Privatpersonen angenommen werden und nach §. 16 sollte die Hälfte des jährlichen Zinsgewinnes zur Prämierung von Sparkassen-Interessenten, als welche der §. 17 Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten u. u. aufführt, verwendet werden.

Nach Genehmigung dieses Statuts wurden als Stammfonds 400 000 Thlr. überwiesen, welche Summe sich durch das bis Ende 1876 hinzutretende Viertel des Zinsgewinnes auf 1 873 600 M. 47 Pf. erhöht hat.

Schon im Jahre 1856 stellte sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines Grundcreditinstitutes in der Rheinprovinz heraus, um zu ermöglichen, daß das Kapital, welches zum Nachtheil des Grundcredits in progressiver Ausdehnung den kommerziellen und industriellen Unternehmungen zuströmte, dem Grundbesitz soweit möglich erhalten und diesem die erforderlichen Geldmittel zur vortheilhaftesten Ausnutzung des Grund und Bodens nicht entzogen würden.

Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurde dem Gedanken einer Landcredit-Aktiengesellschaft näher getreten, während von anderer Seite die Gründung der Landschaften nach dem Muster der in anderen Provinzen bestehenden empfohlen wurde. Die Provinzial-Hülfskasse glaubte dagegen durch Erweiterung ihrer verfügbaren Mittel und Ausdehnung der durch das Statut ihr vorgeschriebenen Grenzen, den Zweck, „den Grundcredit zu heben und die Melioration zu fördern“ erreichen zu können (conf. Berichte 1856 und 1857). Obgleich der 13. Provinzial-Landtag die desfallsigen Vorschläge befürwortet hatte, wurde unter Ablehnung der sonstigen Anträge der Provinzial-Hülfskasse durch Kabinetts-Ordre vom 26. Oktober 1857 nur die Ermächtigung erteilt, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbefassen, sowie Pupillengelder zur Verzinsung anzunehmen. Da die hierdurch neu geschaffenen, sowie die vorhandenen Mittel kaum ausreichten, den auf Grund des Statutes der stets größer werdenden Anzahl der gestellten Ansprüche gerecht zu werden, so mußte einstweilen von der Bestrebung, die Hülfskasse zugleich zu einer Hypothekentilgungskasse zu gestalten, und durch sie die Abfindung von Miterben und Miteigentümern zu ermöglichen, abgesehen werden.

Die Geldverhältnisse und die immer akuter werdende Noth drängten jedoch zur Ergreifung von ferneren Maßregeln und diejenige, welche für die spätere Gestaltung, Organisation und Thätigkeit der Hülfskasse bestimmend war, erfolgte durch das Reglement, betreffend den Uebergang der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, welches der 21. rheinische Provinzial-Landtag beschloß, und welches durch die Kabinetts-Ordre vom 15. Januar 1873 bestätigt wurde. Durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 §. 8 wurde der ursprüngliche Stammfonds den communalständischen Verbänden als ein ihnen zugehöriges Vermögen unter Aufhebung eines jeden Vorbehaltes überwiesen. Nachdem durch diese verschiedenen Bestimmungen die rheinische Provinzial-Hülfskasse ein provinzialständisches Institut geworden und die Verantwortlichkeit für dasselbe auf die ständische Verwaltung übergegangen war, ergab sich bei Mangel einer jeden gemeinnützigen öffentlichen Creditanstalt die Nothwendigkeit von selbst, vermöge des Credits der Provinz die Hülfskasse zu einer solchen Anstalt zu erweitern. Die vorhandenen Mittel, welche sich dadurch bedeutend vermehrt hatten, daß der Bestand der Depositen zunahm und das flüssige Vermögen der Provinz auch als Deposit der Hülfskasse übergeben wurde, waren inzwischen vergriffen, ohne daß es möglich war, einestheils die statutgemäß zu gebenden Darlehen auf eine längere als 10jährige Amortisationszeit zu bewilligen und anderentheils überhaupt den von den Gemeinden und Kreisen gestellten Anträgen nachkommen zu können.

Um das Betriebskapital zu vergrößern, wurde das Privilegium zur Ausgabe von 3 Millionen Mark Anleiheſcheine der Rheinprovinz nachgeſucht und durch Allerhöchſten Erlaß vom 5. April 1880 ertheilt. Hierdurch konnte theilweiſe den Verhältniſſen, welche dazu zwangen, auch den Privatperſonen durch Gewährung von unkündbaren und amortiſirbaren Darlehen möglichſt zu helfen, Rechnung getragen werden; das Statut vom 25. April 1882 fügte daher „die Erhaltung des Grundbeſitzes in der Familie“ als ein Motiv zur Hergabe von Darlehen hinzu, und verlangte als Sicherheit nicht mehr einzig und allein die Beſtellung einer Hypothek beziehungsweiſe Verpfändung von Staats- und vom Staate garantirten Papieren, ſondern geſtattete auch die Verpfändung von allen Inhaberpapieren, welchen die papillariſche Sicherheit geſeglich beigelegt war; die Amortiſationsfriſt konnte mit Rückſicht auf die Nothlage der ackerbaureibenden Bevölkerung bis auf 40 Jahre erweitert werden. Die Ausdehnung des Geſchäftskreiſes der Provinzial-Hülfskaſſe erfolgte ferner dadurch, daß ſie mit der Führung der Kaſſengeſchäfte der ſtäudischen Centralverwaltung durch Reglement vom 12. Mai 1882 beauftragt wurde; die Vertheilung des Zinsgewinnes wurde in einer anderen, als der bisherigen Weiſe angeordnet. Schon im Jahre 1883 mußte, da das Betriebsmaterial vergriffen war, eine neue Emiſſion von 5 Millionen Mark in Ausſicht genommen werden, welche auch durch Allerhöchſten Erlaß vom 26. Februar 1883 geſtattet wurde. Die dem Wirkungskreis der Hülfskaſſe gezogenen Grenzen erwieſen ſich als noch viel zu enge und drängte daher der Provinzial-Landtag, dem Zwang der Verhältniſſe nachgebend, auf einen weiteren Ausbau des Inſtitutes. Mittelt Allerehöchſter Kabinetts-Ordre vom 25. März 1885 wurde dem vom 29. Provinzial-Landtage aufgeſtellten Nachtrage die Genehmigung ertheilt; in dieſem Nachtrage iſt als ein Hauptzweck die Hebung des Grundcredites verzeichnet und die Gewährung von Darlehen zur Verbeſſerung und Hebung der wirthſchaftlichen Lage der Grundbeſitzer im Allgemeinen geſtattet (§. 9); die Bedingungen für die zu leiſtenden Abſchlagszahlungen, ſowie die zu ſtellende Sicherheit ſind weſentlich erleichtert; die Annahme von Depoſiten von Privatperſonen in Poſten nicht unter 2000 M. wurde geſtattet und ſo die Grundlage zu einer Thätigkeit geſchaffen, welche als Anfangſtadium eines größeren provinzialſtäudischen Finanzinſtitutes zu dienen beſtimmt war. In Folge der Reorganisation der Geſetzgebung auf dem Gebiete des wenig Sicherheit bietenden Hypothekenrechtes, welche ſchon lange Gegenſtand der Berathung und Anträge Seitens des Provinzial-Landtages geweſen war, fiel auch die letzte Schranke, welche ein nur vorſichtiges Vorgehen geſtattete. — Die Allerehöchſte Kabinetts-Ordre vom 9. November 1885 ertheilte das Privilegium zur Ausgabe von 10 Millionen Mark und die Allerehöchſte Kabinetts-Ordre vom 13. Dezember 1886 das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark 3 1/2%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine.

In dieſer vorgezeichneten Weiſe hat die rheiniſche Provinzial-Hülfskaſſe allmählig ſich entwickelt, und nur dem Drange der Zeitverhältniſſe und dem unabweiſbaren, durch die Creditnoth der Grundbeſitzer ausgeübten Zwange nachgebend, iſt ſie zu dem jetzt allerdings bedeutenden Inſtitute herangewachſen. Es dürfte genügen darauf zu verweiſen, daß

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Ende des Jahres 1857 die ſämmtlichen ausſtehenden Darlehen (incl. der an die ſtäudische Verwaltung gegebenen) betragen . . . . . | 3 517 671 M. 50 Pf. |
| 2. Ende des Jahres 1867 . . . . .   | 4 075 280 " — "     |
| 3. Ende des Jahres 1877 . . . . .   | 8 650 657 " 25 "    |
| 4. am 16. November 1887 . . . . .   | 27 689 054 " 68 "   |

wozu noch ca. 4 Millionen Mark bewilligte aber noch nicht abgehobene Darlehen hinzuzurechnen ſind.

Es betragen die fälligen Summen der ausgegebenen Darlehen an

	Kapital (Amortisationen)	Zinsen
am 30. Juni 1887 . . . . .	251 929 M. 79 Pf.	350 026 M. 33 Pf.
am 31. Dezember 1887 . . . . .	551 296 „ 84 „	433 888 „ 37 „
von dem Provinzialverband pro 1887 . . . . .		210 000 „ — „
	803 226 M. 63 Pf.	993 914 M. 70 Pf.
	993 914 „ 70 „	
	1 797 141 M. 33 Pf.	

Hiernach hat der gegenwärtige Umfang des Geschäftskreises der rheinischen Provinzial-Hilfskasse die Richtigkeit des von dem Provinzial-Landtag wiederholt betonten Bedürfnisses, durch die Schaffung eines Grundcredit-Institutes für die Rheinprovinz zur Ordnung und Besserung der Geldverhältnisse, namentlich zur Hebung des Grundcredits beizutragen, dargethan.

Die Erfolge, welche die Provinzial-Hilfskasse zu verzeichnen hat, und die stetige Vermehrung ihrer Geschäfte, berechtigen aber einestheils zur Annahme, daß diese Vermehrung auch für die Zukunft eine andauernde sein dürfte, insbesondere wenn der durch die Hilfskasse gewährte Nutzen den Grundbesitzern mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen sein wird, und andertheils drängt die Ausdehnung in mannigfacher Hinsicht, eine Umgestaltung in ein den Bedürfnissen entsprechendes Creditinstitut zu treffen, um den gewollten Zweck in noch ausgiebigerer Weise als bisher erreichen zu können.

Wenn auch die Grenzen, in welchen die Geschäfte der Provinzial-Hilfskasse sich bislang bewegen, wie oben ausgeführt, in den letzten Jahren erweitert sind, so sind dieselben doch noch immer so eng gezogen, daß sie nicht allein einen großen Theil der zur Hebung des Grundcredits nothwendigen Maßnahmen ausschließen, sondern auch einer ganzen Kategorie von Grundbesitzern namentlich dem kleineren, wenig bemittelten Bauernstand es unmöglich machen, von dem durch die Provinzial-Hilfskasse gewährten Vortheil Nutzen zu ziehen. Es genügt darauf zu verweisen, daß die Minimalgrenze der zu bewilligenden Darlehen auf 2000 M. festgestellt ist, während unendlich Viele ein geringeres Darlehen beanspruchen wollen und auch nur nach dem Werthe ihres Besitzes erhalten können. Nach der ganzen Einrichtung der Hilfskasse ist ferner vorwiegend Rücksicht auf die von der Ackerwirthschaft lebenden Familien genommen, obgleich auch namentlich denjenigen Familien zu helfen sein dürfte, welche die Ackerwirthschaft nur als Nebenweig und als Nebenbeschäftigung betreiben, während das Familienhaupt seine Arbeitskraft hauptsächlich in einer anderweitigen Weise verwerthet (Handwerker, Fabrikarbeiter); gegenwärtig erscheint es nach den Statuten der rheinischen Provinzial-Hilfskasse kaum zulässig, die von diesen beantragten Darlehen unter die Bestimmungen für ländliche Darlehen zu subsummiren. Selbst nach den erweiterten Statuten der Provinzial-Hilfskasse kann nur ausnahmsweise und nur als Ergänzung einer Realsicherheit eine Personalbürgschaft als Sicherheit für ein Darlehen angenommen werden, während es häufig vorkommt, daß lediglich nur für eine kurze Zeit von gut situirten Grundbesitzern unter Anbieten hinreichender Bürgschaft ein Darlehen beantragt wird, und mit Rücksicht auf die kurze Zeit und die geringe Summe des Darlehens die Zahlung der erheblichen Kosten einer notariellen Schulurkunde, Hypothekeneintragung und Hypothekenslöschung nicht angänglich erscheint. Bisher sind Darlehen auf Gebäude nur in sehr vereinzelt dastehenden Fällen bewilligt worden, und konnte auch eine solche Bewilligung nach dem bei der Errichtung der Provinzial-Hilfskasse ausgesprochenen Zwecke nur in Ausnahmefällen ertheilt werden; es dürfte aber von erheblichem Interesse namentlich

auch in kleinen Ortschaften für die Besserung der pekuniären Lage der ackerbautreibenden Bewohner sein, wenn ihnen die Möglichkeit geboten würde, den Kaufpreis eines Häuschens durch procentuale Abzahlung allmählig tilgen zu können. — Die aufgezählten einzelnen Fälle, welche jedoch nicht die einzigen sind, werden die Ueberzeugung erwecken, daß ein großes Feld noch offen liegt, auf welches ein provinzielles Creditinstitut seine Thätigkeit zu erstrecken und einen kaum hoch genug anzuschlagenden Nutzen durch Hergabe unkündbarer, in kleinen Beträgen zu amortisirender Darlehen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu erzielen im Stande ist. Daß eine solche Thätigkeit nur von einem provinziellen Institut entfaltet, und auch nur von einem solchen erwartet werden kann, ergibt sich aus der Thatfache, daß das provinzielle Institut nur das Interesse der Provinz und seiner Bewohner im Auge hat, daß jede egoistische Absicht demselben fern liegt, daß der Credit durch die Haftbarkeit der Provinz und seiner Bewohner einestheils ein unzweifelhafter ist, und andernteils jeder Schuldner und Gläubiger in Folge seiner Eigenschaft als Bewohner der Rheinprovinz wiederum die Theilhaberschaft an diesem Creditinstitute erlangt; es ergibt sich endlich die Nothwendigkeit, daß das Institut ein provinzielles sein muß, aus der Thatfache, daß in Folge der von Allerhöchster Stelle bewilligten Emission von allmählig zu amortisirenden Inhaberpapieren und der von der Reichsbank zugesagten unbefchränkten Beleihung dieser Inhaberpapiere auf der einen Seite eine Verlegenheit nicht entstehen und das Institut zu einer Kündigung der kündbaren Forderungen sich nicht gezwungen sehen kann und auf der andern Seite unkündbare, amortisirbare Darlehen in derselben Weise zu geben im Stande ist, wie das Institut selbst die unkündbaren Rheinprovinz-Obligationen amortisirt, ohne selbst bei ungünstigen Verhältnissen einen erheblichen Schaden zu erleiden.

Es erscheint ferner unabweisbar, daß das provinzielle Creditinstitut zugleich mit Annahme von Spareinlagen ermächtigt wird, wie auch schon bei Errichtung der Provinzial-Hülfskasse „die Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens“ ins Auge gefaßt war; diese Nothwendigkeit tritt, je größer der sonstige Umfang des Geschäftskreises wird, immer zwingender hervor. Wenn auch die rheinische Provinzial-Hülfskasse soviel wie möglich sich mit Annahme von Depositen zu helfen gesucht hat und ihr auch die Annahme von Depositen bis zur Minimalgrenze von 2000 M. gestattet worden ist, so kann doch ein solcher Depositenverkehr nimmermehr die Vortheile den Spareinlegern und der Kasse bringen, welche die Annahme von Spareinlagen hervorruft. Es dürfte überflüssig erscheinen, einestheils auf die in die Augen springenden Unterschiede zwischen Depositen und Spareinlagen näher einzugehen und andernteils den Nutzen auseinanderzusetzen, welcher gerade dem Mittelstande, insbesondere den auf dem Lande lebenden Kleinbauern durch die Möglichkeit erwächst, Ersparnisse jeden Augenblick sicher und nutzbringend anzulegen, ohne daß diese Ersparnisse zugleich zur Kenntniß der Näherstehenden gelangen.

In dem vorliegenden Statute sind die Bestimmungen aus dem Gesetze entnommen, welches die nassauische Landesbank betrifft.

Die Annahme der von Privatpersonen zu hinterlegenden Ersparnisse soll nach der Absicht der Provinzial-Verwaltung jedoch nicht der Hauptzweck, jedenfalls nicht der einzige sein, welcher durch die geplante Ausdehnung des Creditinstitutes als Sparkasse erreicht werden soll, vielmehr waltet die Absicht ob, die demnächstige Landesbank der Rheinprovinz zu einer Ausgleichsstelle für die städtischen und Kreis-Sparkassen zu machen, so daß die disponiblen Gelder, welche von einzelnen Sparkassen überhaupt nicht oder nicht statutgemäß fest angelegt werden können, eingezahlt, verzinst und dazu benützt werden, denjenigen Sparkassen, welche Gelder benöthigt sind, solche zukommen zu lassen. Die Provinzial-Hülfskasse, welche sehr viele Depositen von Sparkassen

besitzt, ist in der letzten Zeit wiederholt auch um Hergabe von Vorschüssen an Sparkassen angegangen worden, so daß eine solche Ausgleichsstelle einem vorhandenen Bedürfnisse abhelfen würde.

Hiernach dürfte für eine Umwandlung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in eine „Landesbank der Rheinprovinz“ zunächst der Umstand sprechen, daß das ganze Wesen der rheinischen Provinzial-Hülfskasse durch die oben erwähnte allmähliche Umgestaltung ein anderes geworden ist und durch die gegenwärtig geplante Erweiterung eine noch größere Veränderung erleidet, so daß dieselbe auch durch Aufhebung der Form der bisherigen Einrichtungen eine neue Gestalt den jetzigen Zwecken entsprechend annehmen muß. Die rheinische Provinzial-Hülfskasse ist ursprünglich, wie oben angeführt, durch königliche Kabinetts-Ordre geschaffen und erweitert worden, deshalb dürfte auch die fernere Erweiterung zu einem anderen Institut auf dem Wege der königlichen Kabinetts-Ordre erfolgen können, und zwar umso mehr, als bereits in Folge des Dotationsgesetzes die rheinische Provinzial-Hülfskasse in das communalständische Eigenthums- und Verwaltungsrecht übergetreten ist und in Folge der alsbald zur Geltung kommenden neuen Provinzial-Ordnung die Organisation der Hülfskasse immerhin eine vollständige Umgestaltung erfahren muß. Sollte die geplante Erweiterung als Landesbank der Rheinprovinz nicht durch eine königliche Kabinetts-Ordre erfolgen können, so würde der Erlaß eines Gesetzes zu beantragen sein.

Die Umänderung des Namens der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die „Landesbank der Rheinprovinz“ erscheint aus der doppelten Erwägung nothwendig, einmal weil die Bezeichnung „Hülfskasse“ zu der Thätigkeit und dem Zwecke des Grundcreditinstitutes der Rheinprovinz nicht mehr paßt und im Stande ist, eine irrthümliche Vorstellung hervorzurufen, ja von einer Verbindung mit dem Institute abzuschrecken, sodann aber weil mit der Bezeichnung Hülfskasse gesetzgeberisch ein anderer Begriff verbunden wird (conf. Gesetze vom 21. Juni 1869, 7. April 1876, 1. Juli 1883, 1. Juni 1884 u. u.), wodurch für die Antragsteller oft bedauerliche Weiterungen und Irrthümer entstanden sind.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist noch Folgendes hervorzuheben:

ad §. 3. Es erscheint nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen unerlässlich, daß der ursprüngliche Stammfonds der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Erreichung des in diesen Gesetzen ausgesprochenen Zweckes erhalten bleibt und verwendet wird, wenn auch thatsächlich ein bedeutend höherer Betrag zur Erreichung dieses Zieles schon seit Jahren stets verausgabt ist und wird.

Die als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 Millionen Mark rühren aus den in Gemäßheit der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 überwiesenen Kapitalbeständen her.

ad §. 8. Der §. 8 entspricht dem §. 12 des gegenwärtigen Statutes, nur ist dem Bedürfnis entsprechend die Stellung der Sicherheit erleichtert.

ad §. 11—17. Diese Paragraphen enthalten die üblichen Bestimmungen über Spareinlagen und Sparbücher.

ad §. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Statutes sind mit Ausnahme kleiner Abänderungen beibehalten. Es wurde jedoch für erforderlich erachtet, daß sowohl der Landes-Direktor der Rheinprovinz, als der Direktor der Landesbank Mitglieder des Kuratoriums sind, letzterer als der eigentliche Leiter des Creditinstitutes, ersterer deshalb, weil alle Provinzialinstitute mit der Centralverwaltung im engsten Zusammenhang stehen müssen; nur durch diesen Zusammenhang wird allein eine einheitliche Verwaltung nach gleichen Grundsätzen in allen Zweigen ermöglicht.

ad §. 25. Aus dem Zinsgewinn ist zunächst an die Centralverwaltung ein Betrag von 200 000 M. jährlich zu zahlen, welche Summe gleichkommt den Zinsen zu 4% von den den Stammfonds der Hülfskasse ausmachenden 3 Millionen Mark und dem der Landesbank überwiesenen weiteren Reservefonds von 2 Millionen Mark. Für die Bestimmung, daß der verbleibende Rest des Zinsgewinnes in den Reservefonds so lange fließen soll, bis derselbe eine entsprechende Höhe erlangt hat, und daß, nachdem diese Höhe erreicht ist, der Rest zu Gunsten der Darlehnsnehmer zu verwenden sein dürfte, war die Erwägung maßgebend, daß der Endzweck der Landesbank der Rheinprovinz nicht der Erwerb und das Erlangen eines Verdienstes oder Gewinnes ist, sondern das Ziel der Landesbank darin besteht, durch Zahlung eines geringen Zinsfußes die Vermehrung der auf dem Grundbesitz lastenden Schulden zu verhüten und durch Gestattung von Annuitäten namentlich den ländlichen Grundbesitzern die Möglichkeit zu bieten, Schulden tilgen zu können.

Die übrigen Paragraphen geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den ergebensten Antrag zu stellen: „Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statutes die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf, sei es im Wege der königlichen Kabinetts-Ordre, sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes zur Geltung zu bringen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

## Statut,

betreffend

die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“.

### Abschnitt I.

#### Zweck und Fonds der Landesbank.

##### §. 1.

Die durch königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete, beziehungsweise dotirte rheinische Provinzial-Hülfskasse wird zum Zwecke der besseren Organisation des ländlichen, beziehungsweise des Grund-Creditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz“.

##### §. 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach:

1. Darlehen, insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische

und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben; und

2. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

### §. 3.

Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesamtvermögens der rheinischen Provinzial-Hilfskasse mit allen Activis und Passivis. Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. in dem Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse von 3 000 000 M., von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 M. 47 Pf. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist (conf. §. 8 und 9 Gesetz vom 24. Juli 1875);
2. in dem angesammelten Reservefonds der Provinzial-Hilfskasse;
3. in der zur Zeit bei der Provinzial-Hilfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 M., welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird und endlich
4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitze der Provinzial-Hilfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihscheinen bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergibt, vorbehalten.

### §. 4.

Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Landesbank der Rheinprovinz“ zu bedienen.

## Abchnitt II.

### Darlehen.

#### §. 5.

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisirten Theiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jeberzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

### Verwendung der disponiblen Gelder.

#### §. 6.

Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preussischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen

Reiches, Pfandbriefen, Anleihscheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

Die sämtlichen Depositen mit Ausnahme der von dem Provinzial-Verbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Wertpapieren oder in baar, beziehungsweise als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.

### Zinsfuß und Rückzahlung.

#### §. 7.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen) als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dasselbe die Befugniß, je nach dem Bedürfniß und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß abzustufen.

### Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

#### §. 8.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

- I. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;
- II. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Uebergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldurkunde;
- III. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, Creditgenossenschaften, Verbände und Private:
  1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,
  2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,
  3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit, und zwar:
    - a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des katastral-Reinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder
    - b) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Anleihscheinen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupil-

larische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu erteilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswertes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

- c) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;
- d) ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.

Bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten, Creditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.

### §. 9.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.

### §. 10

Der Ankauf und die cessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiete der Rheinprovinz belegene Immobilien, ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des §. 8 entspricht; die Bestimmungen des §. 9 finden entsprechende Anwendung.

## Abschnitt III.

### Spareinlagen.

#### §. 11.

Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. Die Minimal- und Maximal-Grenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;
2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinseszinsen, und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparer's;
3. welche Kündigungsfristen inne zu halten;
4. wann die Zinsen zu bezahlen, und falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;
5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.

## § 12.

Ueber jede Einlage wird ein Sparkassenbuch unter Siegel der Landesbank der Rheinprovinz und Unterschrift des Direktors ausgefertigt. Dasselbe muß enthalten:

1. die Nummer, unter welcher die Einlage in den Büchern der Kasse eingetragen ist;
2. den Betrag der Einlage, sowie die Höhe der für dieselbe zu gewährenden Zinsen in Zahlen und Buchstaben;
3. die Kündigungsfristen der Kasse und des Einlegers;
4. den Tag, an welchem die Verzinsung beginnt und an welchem sie im Falle der Kündigung aufhört;
5. den Namen des Einlegers;
6. die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation der Präsentanten zu prüfen, und sie also befugt ist, an jeden Präsentanten mit voller Wirkung Zahlung an Kapital und Zinsen ganz oder theilweise zu leisten. Auf den Inhaber dürfen Sparkassenbücher überhaupt nicht ausgestellt werden.

## § 13.

Zinsen und Kapitalzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches geleistet. Sie werden in dem Sparkassenbuche vermerkt. Umfaßt die Zahlung nicht das ganze Kapital, so wird das mit dem entsprechenden Vermerke versehene Buch dem Präsentanten zurückgegeben; bei gänzlicher Rückzahlung muß das Buch quittirt der Kasse belassen werden. Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, beziehungsweise der Rest-Einlage gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur noch auf die Rest-Einlage erstreckt.

## § 14.

Die Kündigungen seitens der Kasse werden unter Angabe der Nummern und des Betrages des Sparkassenbuches unter Innehaltung der Kündigungsfrist durch die von dem Provinzial-Landtage oder dem Ausschuß zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die Kündigung seitens der Einleger erfolgt unter Vorlegung des Sparkassenbuches bei der Landesbank, wonächst das Buch, mit dem Kündigungsvermerke versehen, dem Präsentanten zurückgegeben wird.

## § 15.

Die gekündigten und zur Verfallzeit nicht abgehobenen Beträge werden bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst. Die Ein- und Rücksendung der Sparkassenbücher bei der Kündigung und bei der Rückzahlung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Inhaber.

## § 16.

Für sämtliche Einlagen kann ein Einleger nur ein Quittungsbuch sich ausstellen lassen; falls er nach dem Ermessen des Kuratoriums durch die Ausstellung mehrerer Quittungsbücher, sei es auf seinen oder eines Dritten Namen den Anspruch auf einen höheren Zinsfuß erlangt oder erlangt hat, werden demselben die sämtlichen bereits gutgeschriebenen Zinsen wieder abgesetzt und das hiernach verbleibende Guthaben zinslos zurückgegeben.

## § 17.

Auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher kommt das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838 zur Anwendung.

### Abchnitt IV.

#### Verwaltung und Vertretung. Direktor.

##### §. 18.

Die Verwaltung der Landesbank erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Landesbank führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfniß ein oder mehrere obere Beamte — Landesbankräthe — zugeordnet werden. Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Kendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Werthpapiere, sowie zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbesagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.  
Direktor.

N. N.  
Landesbankrath.

oder:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.  
Direktor.

N. N.  
Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.  
Mitglied des Kuratoriums.

N. N.  
Landesbankrath.

Der Direktor der Landesbank ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Landesbank angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Landesbank zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

#### Kuratorium.

##### §. 19.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor der Rheinprovinz und dem Direktor der Landesbank aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammenzutreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehens-Bewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im Voraus Normen durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses festgesetzt sind;
2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Wertpapieren;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Baarbestände;
4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
5. die Zustimmung zum Ankaufe von Grundstücken;
6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der Provinzial-Landesbank;
7. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 17 vorzunehmen haben;
8. Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors der Landesbank, insoweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
9. die in den §§. 7, 8, 11 und 23 angegebenen Festsetzungen.

### Provinzial-Ausschuß.

#### §. 20.

Die obere Leitung der Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlußfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. Die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums seitens des Direktors bewilligt werden können;
2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreter;
3. die Wahl der Landesbanträthe;
4. die Wahl des Rentmeisters, des Rentanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Landesbank;
5. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;
6. der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und seine Stellvertreter, sowie der Dienst-Instruktionen für die übrigen Beamten der Landesbank;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
8. die Festsetzung der Kauttionen der Kassenbeamten;
9. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag;
10. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums; und
11. die in den §§. 8 III 3b und 27 vorgeesehenen Befugnisse.

### Provinzial-Landtag.

#### §. 21.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Landesbank;
2. die Feststellung des Etats;

3. die Decharge der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisions-Commission;
4. die Verwendung der Ueberschüsse;
5. die Höhe und die außerordentliche Dotirung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen dieses Statutes;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihscheinen.

## §. 22.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank ordnet der Provinzial-Landtag durch ein Reglement.

## Anstellung der unteren Beamten.

## §. 23.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Landesbank überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der definitiv angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

## Verantwortlichkeit des Direktors.

## §. 24.

Der Direktor der Landesbank ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Reglement und in der Geschäfts-Anweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

## Abschnitt V.

## Reservefonds.

## §. 25.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 M. und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 M. zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen. Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen; sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat, ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.

## Abschnitt VI.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 26.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, dem Direktor der Landesbank die in dem Geschäfts der Landesbank erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräthe und Bürgermeister seinen Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen

der Landesbank in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon dem Direktor unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Landesbank, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokolларisch aufnehmen und an den Direktor befördern.

### §. 27.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.

Diese Agenturen sind in der Regel königlichen Steuer-Empfängern oder Gemeinde-Empfängern oder Spezialbaukassen-Kendanten der Provinzial-Verwaltung gegen vom Provinzial-Ausschuß festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Die Uebertragung von Agenturen an königliche Steuer-Empfänger und an Gemeinde-Empfänger kann nur mit Zustimmung der betreffenden Bezirksregierung erfolgen.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch den Direktor der Landesbank auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehensgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Landesbank auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

Anlage 21.

Düsseldorf, den 7. Februar 1888.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Anträge aus dem Kreise Malmedy auf:

1. weitere Wegebau-Beihilfen und
2. Erlaß einzelner Nothstands-Darlehen aus dem Jahr 1883 gegen Aufbringung des Betrages durch Naturaldienste für Gemeinde-Wegebauten;
3. Bewilligung einer zinsfreien Anleihe von 10 000 M.

I. Für das Jahr 1888/89 sind unter Voraussetzung der Verlängerung des jetzigen Etats zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens disponibel 299 734 M. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auf diese Summe bereits bewilligt 289 570 M., so daß für die im Jahre 1888/89 neu hervortretenden Bedürfnisse nur 10 000 M. zurückbehalten sind.

Von dieser Summe sind an Gemeinden des Kreises Malmedy folgende Bewilligungen ausgesprochen worden:

1. 12 700 M. gegen halbe Gegenleistung Seitens der Gemeinden (in Anbetracht der ungünstigen Erndteverhältnisse),

2. 9500 M. gegen einfache Gegenleistung,
3. zur Verfügung des Landes-Direktors sind gestellt weitere 10 000 M. in Erwartung von speziellen Vorschlägen des Landraths, ebenfalls gegen halbe Gegenleistung,
4. außerdem sind die in früheren Jahren bewilligten, aber noch nicht abgehobenen Beihilfen im Betrage von 26 600 M. alle auf halbe Gegenleistung für zahlbar erklärt worden.

Diese Bewilligungen von in Summa 58 800 M. sind dem Königlichen Landrathsamte unterm 14. Januar cr. mitgetheilt worden mit der Bemerkung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath den beantragten Verzicht auf jede Gegenleistung abgelehnt habe, ebenso wie den Antrag auf vorschußweise Zahlung und mit der Bitte, über die Vertheilung der 10 000 M. spezielle Vorschläge zu machen.

Das Königliche Landrathsamt theilt hierauf mit, daß die Erndteverluste im Kreise Malmedy 1 200 846 M. betragen, daß diesen großen Verlusten gegenüber mit der Summe von 10 000 M. nichts erzielt werden könne, daß dasselbe demnach sich enthalte, die gewünschten speziellen Vorschläge zu machen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die halbe Gegenleistung von den Gemeinden verlange. Das Landrathsamt giebt hierbei anheim, nach dem früher vorgelegten Material die einzelnen Gemeinden zu bedenken. Das Königliche Landrathsamt, welchem auf diese Mittheilung hin der Weg der Petition an den Landtag anheimgestellt wurde, erachtet sich nicht für befugt, über die durch Vermittelung der Königlichen Regierung hierher gelangten Vorschläge hinweg im Wege der Petition den Provinzial-Landtag anzurufen und bittet, der Provinzial-Verwaltungsrath möge seinerseits die Vorschläge dem Provinzial-Landtage befürwortend vorlegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hierauf beschlossen, im Allgemeinen es bei den früheren Beschlüssen bewenden zu lassen und darüber hinaus nur in geeigneten Fällen eine vorschußweise Zahlung sowie ausnahmsweise eine Befreiung von der Gegenleistung eintreten zu lassen, im übrigen die Angelegenheit dem hohen Landtage mit dem Antrage auf Ablehnung der gestellten weiteren Anträge vorzulegen. Für die Ablehnung waren folgende Gründe maßgebend:

1. Derselbe, oder annähernd gleiche Nothstand ist in den übrigen Eifelkreisen (Prüm, Daun) ebenfalls vorhanden. Bisher sind aus diesen Kreisen indeß so weitgehende Anträge, wie aus dem Kreise Malmedy nicht gestellt worden, die Bewilligung der letzteren werden solche Anträge aber voraussichtlich zur Folge haben.
2. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Meinung, mit der Summe von 58 800 M. aus dem Communal-Wegebaufonds hinreichende Unterstützungen gewährt zu haben, namentlich durch die vorerwähnte Herabsetzung der Gegenleistung.
3. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Meinung, daß zur Abwendung des augenblicklichen Nothstandes es nicht genüge, dem Provinzial-Verwaltungsrath lediglich die Summe der Erndteverluste mit 1 200 000 M. mitzutheilen und die Bewilligung von über 110 000 M. zum Ausbau neuer und zur Unterhaltung vorhandener Wege zu beantragen; man glaubte vielmehr, daß bestimmte Mittel zur Verwendung der Gelder anzugeben seien, und daß überhaupt ein bestimmter Plan über die Linderung des Nothstandes aufzustellen sei.

Wenn der Nothstand in der That so groß sein sollte, wie der Königliche Landrath angiebt, so würden die der Provinz zu Gebote stehenden Mittel allein zu dessen Bekämpfung nicht ausreichen. Mit der bewilligten Summe von 58 800 M. habe die Provinz geleistet, was von ihr billiger Weise verlangt werden könne und es frage

sich nun, was seitens des Kreises, der königlichen Staatsregierung und endlich der im Regierungsbezirk Aachen bestehenden gemeinnützigen Korporationen, unter denen hier vor allem der über ganz außerordentliche Mittel verfügende Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu erwähnen ist, geschehen sei. Der Staat besitzt im Kreise Malmedy und Montjoie ausgedehnte Wäldungen und könnten in diesen, wenn ein Nothstand wirklich vorhanden sei, Wege- und Kulturarbeiten vorgenommen und dadurch Gelegenheit zum Verdienst geboten werden.

Von einer Betheiligung anderer Interessenten und Korporationen ist aber bisher hierhin nichts mitgetheilt worden.

II. Mit derselben Begründung des vorhandenen Nothstandes seitens der königlichen Regierung zu Aachen war

1. für sieben Gemeinden der Bürgermeisterei Büllingen die weitere Stundung der Rückzahlung der im Jahre 1887 fällig gewesenen Nothstandsdarlehen,
2. für die Gemeinden Maubersfeld und Schöneberg Erlaß einzelner Nothstandsdarlehen gegen Aufbringung des Betrages durch Naturaldienste bei Gemeindevorarbeiten,
3. für die Gemeinde Neuland ein zinsfreies Darlehen zur Beschaffung von Speisekartoffeln beantragt worden.

Sämmtliche Anträge sind — und zwar ersterer wiederholt — vom Kuratorium der Provinzial-Hilfskasse abgelehnt worden und wird jetzt seitens der königlichen Regierung der Antrag gestellt, auch diese Angelegenheit dem Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Der vorstehende Antrag der königlichen Regierung zu Aachen steht in Widerspruch mit der geltenden Geschäftsordnung, indem nach dieser Anträge an den Provinzial-Landtag nur durch Allerhöchste Proposition oder durch den Provinzial-Verwaltungsrath oder endlich im Wege direkter Petitionen an den Landtag von Seiten der Interessenten gelangen können.

Obgleich keine dieser Voraussetzungen zutrifft, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath dennoch die vorerwähnten Anträge als Material zu der sub I behandelten Angelegenheit dem Provinzial-Landtage unterbreiten zu sollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 22.

Düsseldorf, den 20. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen.

Zur Zeit liegen Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau von 8 Straßen durch den Provinzial-Verband vor, nämlich der Gemeindefstraßen:

1. Bensberg—Gladbach,
2. Dinslaken—Bruchhausen,
3. Calcar—Goch—Holländische Grenze,
4. Andernach—Mayen (Aktienstraße),
5. Saarn—Mintard,
6. Essen—Selsenkirchen,
7. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Chaussee bei der Brucher Mühle,
8. Odenthal—Schlebusch.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war in seiner Majorität der Meinung, keine dieser Straßen zur Uebernahme als Provinzialstraße zu empfehlen, vielmehr zur Zeit die Ablehnung sämtlicher Anträge beim hohen Landtage zu befürworten und zwar aus den folgenden allgemeinen Erwägungsgründen:

1. Der Grund der Uebernahmeanträge beruht vielfach darin, daß die zu übernehmenden Wege von einzelnen Etablissements, Fabriken, Bergwerken u. dgl. in hervorragender Weise benutzt werden und in Folge dessen bedeutend höhere Unterhaltungskosten beanspruchen. Bisher gab es für die betreffenden Gemeinden kein anderes Mittel, sich dieser großen Unterhaltungskosten zu entledigen, als dieses, die betreffende Straße zur Provinzialstraße erhoben zu sehen. Nachdem aber nunmehr nach dem Vorgang in anderen Provinzen auch seitens des rheinischen Provinzial-Verbandes der Erlaß eines Gesetzes über die Präcipualbeiträge von Fabriken zc. zur Unterhaltung der von ihnen in besonderer Weise abgenutzten Wege angestrebt wird, wird jedenfalls das Bedürfniß auf Uebernahme mancher Gemeindestraße ganz fortfallen oder wenigstens an Bedeutung verlieren.

Da nun für die übrigen preussischen Provinzen das Gesetz über die Präcipualleistungen der Fabriken zc. nur für Gemeindegwege, nicht aber für Provinzialstraßen anwendbar erklärt worden ist, so wird dies auch für die Rheinprovinz zweifellos Rechtens werden; es würde demnach zu erwägen sein, ob man solche Gemeindegwege, auf die das Gesetz über die Präcipualleistungen eventuell Anwendung finden würde, jetzt noch als Provinzialstraßen übernehmen und damit die betreffenden Fabriken zc. von den Präcipuallasten befreien soll, oder ob es sich statt dessen nicht mehr empfehlen würde, derartige Wege den Gemeinden resp. Kreisen zu belassen und deren Unterhaltung, wenn nöthig, durch fortlaufende Unterstützungen zu erleichtern.

2. Durch die Uebernahme und die dauernde Unterhaltung der in Rede stehenden Straßen oder auch nur eines Theiles derselben wird der Provinzial-Straßenetat eine nicht unerhebliche Mehrbelastung erfahren; desgleichen wird bei einer eventuellen Uebernahme es unausbleiblich sein, daß die Provinz sich an den bedeutenden einmaligen Instandsetzungskosten theilhaftig. Da diese sämtlichen Kosten von dem demnächst zusammentretenden neuen Landtage zu bewilligen sein würden, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, diesem auch die eventuelle Uebernahme der Straßen überlassen zu sollen, und zwar um so mehr, da eine besondere Dringlichkeit für keine der in Antrag gebrachten Straßen vorgebracht wird.

Die Verhältnisse der Straßen, deren Uebernahme jetzt beantragt wird, sind folgende:

### I. Bensberg—Glabbad—Paffrath.

Diese Straße, ca. 8 km lang, geht von der Provinzialstraße Köln—Olpe aus, verbindet die Orte Bensberg und Gladbach und geht von Gladbach weiter bis zur Provinzialstraße Dünwald—Hückeswagen; sie kreuzt in Gladbach die Provinzialstraße Mülheim—Wipperfürth. Unterhaltungspflichtig sind gegenwärtig die Gemeinden Bensberg, Gladbach und der königliche Forstfiskus. Der Verkehr ist auf dieser Straße ein sehr lebhafter, fast ausschließlich hervorgerufen für die Strecke zwischen Bensberg und Gladbach durch mehrere große Werke, namentlich eine bedeutende Zinkhütte und zwei Erzgruben, für die Strecke von Gladbach bis zur Provinzialstraße Dünwald—Hückeswagen durch Kiesgruben und Kalköfen, von welchen Kalk zu baulichen und landwirthschaftlichen Zwecken verfrachtet wird. Dieser weitergehende Verkehr findet thatsächlich nur im Frühjahr und Herbst statt. Zwischen Gladbach und Bensberg ist Eisenbahnverbindung vorhanden. Die Breite der Straße beträgt durchschnittlich 7,5 m, geht aber an einzelnen Stellen bis auf 6 m herab. Die Steigungsverhältnisse sind im Allgemeinen nicht stark, doch kommen beim Aufstieg nach Bensberg Steigungen von 1 : 12 vor, welche durch Umbau auch nicht zu beseitigen sind. Eine vollständige provinzialstraßenmäßige Herstellung würde nach oberflächlicher Schätzung ca. 30 000 M. erfordern.

### II. Dinslaken—Bruchhausen.

Diese jetzt von den Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld unterhaltene, 3,4 km lange Strecke bildet die nothwendige Ergänzung der jetzt ohne Anschluß an das Provinzialstraßennetz in der Gemeinde Dinslaken endigenden Provinzialstraßenstrecke Dinslaken—Dorsten. Letztere ist in den Jahren 1854 und ff. als Prämienstraße gegen eine Prämie von 3 M. 20 Pf. pro Meter ausgebaut worden; aus welchem Grunde die Anfangsstrecke damals nicht mit ausgebaut worden ist, hat nicht festgestellt werden können; wahrscheinlich aber ist dies deshalb unterblieben, weil die beiden Gemeinden die Kosten auch nach Abzug der bewilligten Prämie nicht aufbringen zu können glaubten. Die Kosten der provinzialstraßenmäßigen Herstellung werden annähernd 15 000 M. betragen, wozu noch die geringen Kosten des Grunderwerbs für einzelne etwa zu erweiternde Theile der Straße hinzutreten.

### III. Goch—Calcar und Goch—Gaesdonc.

Die Goch—Calcarer Straße verbindet die Bürgermeistereien Appeldorn, Calcar, Pfalzdorf, Keppelen, Till, Goch in einer Länge von 11,3 km. Die Breite variiert von 6,52—26 m. Der Hauptverkehr der genannten Bürgermeistereien geht nach der Stadt Goch, welche — Sitz des Amtsgerichts und Eisenbahnstation — wegen ihrer Vieh- und Fruchtmärkte den Mittelpunkt des geschäftlichen Verkehrs der ganzen Umgegend bildet. An der Straße liegen ferner mehrere bedeutende Ziegeleien, und besteht zwischen Goch und Calcar täglich zweimal Postverbindung. In dieselbe mündet, 2,7 km von Calcar entfernt, die Provinzialstraße Calcar—Winnekendonk, welche hier ohne weitere Verbindung mit dem Provinzialstraßennetz endet.

Die Strecke Goch—Gaesdonc, 3,8 km lang, 7—13 m breit, hat weniger durchgehenden Verkehr, weil sie keine Zollstraße ist; hauptsächlich wird auf derselben das an der Maas gewonnene Heu verfrachtet.

Der bauliche Zustand dieser Straßen ist ein mangelhafter; die Kosten der provinzialstraßenmäßigen Herstellung werden ungefähr 50 000 M. excl. des etwa erforderlichen Grunderwerbs

betragen. Das Landrathsamt hält die jetzige Breite für genügend und bittet von Grunderwerb abzusehen. Die Gemeinden haben Zuschüsse von 33 200 M. zur provincialstraßenmäßigen Herstellung beschlossen.

#### IV. Andernach—Mayen,

mit Abzweigung nach Weißenthurm. Diese Straße, 22,8 km lang, 7,53 m breit, wurde erbaut 1852—1854 als Prämienstraße mit einem Kostenaufwande von 169 680 M., wozu eine Staatsprämie von 54 000 M. geleistet wurde, der Rest wurde durch Aktien aufgebracht. Die Uebernahme wurde im Jahre 1875 abgelehnt, obwohl die Gesellschaft zur einmaligen Instandsetzung 15 000 Thlr. anbot, ein im August 1875 erbetener Zuschuß von 5000 Thlrn. zur Instandsetzung wurde gleichfalls abgelehnt.

Die Straße führt durch die Gemarkungen Mayen, Cottenheim, Thürr, Niedermendig, Kruft, Kreg, Plaidt, Miesenheim, Andernach. Neben dem gewöhnlichen landwirtschaftlichen Verkehr werden hauptsächlich von Niedermendig ab Basaltlava, Traß, Hau- und Tuffsteine, Bier und Schiefer verfrachtet.

Die Barriere-Einnahme ist in den letzten Jahren durch Anlage der Bahn Andernach—Mayen bedeutend gesunken, betrug aber während der letzten 3 Jahre durchschnittlich ungefähr noch 7000 M. (früher 36 000 M.), was auf einen immerhin bedeutenden Verkehr schließen läßt. Die Kosten der provincialstraßenmäßigen Instandsetzung werden ca. 98 000 M. betragen. Der Kreis hat die Uebernahme der Straße abgelehnt.

#### V. Gemeindefraße Saarn—Mintard,

circa 5,5 km lang, welche jetzt von den Gemeinden Saarn und Mintard zu unterhalten ist.

Für den seit Anlage der Ruhrthalbahn allerdings erheblich verminderten durchgehenden Frachtverkehr zwischen Kettwig und Heiligenhaus einerseits und Mülheim a. d. Ruhr andererseits wird statt der 6,5 km längern Provincialstraße über Kruppenweg vielfach die Straße Mintard-Saarn gewählt. Für die Gemeinde Saarn — mit Ausnahme einer Holzhandlung — hat der Weg nur die Bedeutung eines Kulturweges, während für Mintard der Weg von größerer Bedeutung ist. Besonders wird der Weg frequentirt in der Gemeinde Mintard durch die Zechen Thalburg, Selbecker Erzbergwerke und Ferdinand sowie durch starke Sandfuhren, in der Gemeinde Saarn von der Mülheimer Kunstwollfabrik, den Tuchfabriken von Kettwig und Werden, der Papierfabrik in Broich und einer Holzschneidemühle zu Saarn.

Der Unterhaltungszustand ist seit längerer Zeit ein schlechter, nur eine Strecke von 2100 m ist seitens der Gemeinde Mintard mit einer Beihilfe der Provinz von 2000 M. ordnungsmäßig ausgebaut, der Rest besteht fast nur als Feldweg, der mit Kies etwas befestigt ist. Ein im Vorjahre gestellter Antrag der Gemeinde Saarn auf Zuschuß von 10 000 M. zum Ausbau des Weges (auf 15 500 M. veranschlagt) wurde nicht berücksichtigt.

Die nicht durchgebaute Strecke liegt größtentheils unter dem gewöhnlichen Hochwasser der Ruhr und ist oft Ueberberschwemmungen ausgesetzt.

Die Gemeinde Saarn bietet 5000 M. zum chausseemäßigen Ausbau an. Die Uebernahme wurde im Jahre 1882 bereits abgelehnt.

#### VI. Essen—Gelsenkirchen.

Der Weg — jetzt Communalweg I. Klasse, mit 75 000 M. erbaut — führt von Essen durch die Gemeinden Stoppenberg, Schoenebeck, Caternberg und Kotthausen (zusammen 16 369

Einwohner) nach Gelsenkirchen und hat im Gebiet der Stadt Essen eine Länge von 1233 m und im Gebiet der genannten Gemeinden 5666 m, um welche letztere Strecke es sich lediglich handelt. Die Stadt Essen (65 000 Einwohner) sowie die Gemeinden Gelsenkirchen (20 000 Einwohner) und Schalke (11 800 Einwohner) haben sich verpflichtet den Weg häussemäßig zu unterhalten. Der Weg dient zur Verbindung der genannten Gemeinden untereinander sowie einerseits mit der Stadt Essen, andererseits mit Gelsenkirchen. Derselbe wird hervorragend von 4 Kohlenzechen benutzt. Im Uebrigen werden namentlich Maschinen, Holz, Getreide, Steinkohlen, Eisenstein etc. verfrachtet. Essen und Gelsenkirchen bilden für die zwischenliegenden Gemeinden den Markt- und Pfarrort, sowie Eisenbahn und Poststation. Von Essen bis Stoppenberg —  $1\frac{1}{4}$  km — hat der Weg genügende Breite, von Stoppenberg bis Gelsenkirchen ( $4\frac{1}{4}$  km) dagegen nicht. Die betreffenden Gemeinden erbieten sich, die Projekte auf ihre Kosten anfertigen zu lassen und an den Kosten des Ausbaues sich zu betheiligen.

Von der Handelskammer zu Essen wird der Antrag unterstützt.

Der Antrag wurde bereits einmal im Oktober 1886 abgelehnt.

### VII. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Provinzialstraße.

Bereits im Jahre 1885 ging von der Königlichen Regierung zu Koblenz die Anregung zur Weiterführung der Provinzialstraße Roßbach—Neustadt durch das Wiedbachtal bis zum Bahnhof Seifen aus. Wegen der Höhe der hierzu erforderlichen Kosten beschloß der Provinzial-Verwaltungs-rath am 27. November 1885, diesen Bau abzulehnen, dagegen eruiren zu lassen, wie in anderer Weise dem nicht zu verkennenden Bedürfnisse nach Herstellung einer guten Wegeverbindung entsprochen werden könne.

Seitens der Provinzial-Verwaltung wurden darauf Vorarbeiten für einen Theil der ganzen früher beantragten Linie, nämlich für eine Provinzialstraße von Neustadt nach Burglahr ausgeführt, auf Grund welcher der Provinzial-Verwaltungs-rath beschloß, den Ausbau dieser Strecke als Provinzialstraße abzulehnen.

Seitens des Landrathsamts zu Altenkirchen wurde der zweite Theil des ganzen Projektes einer neuen Bearbeitung unterzogen mit dem Zwecke, die Kosten einer Communalstraße vom Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Straße zu ermitteln. Die interessirten Gemeinden haben es indeß abgelehnt, eine Communalstraße in der angegebenen Richtung herzustellen und wurde demnach der Antrag erneuert, die qu. Straße als Provinzialstraße auszubauen. Der Provinzial-Verwaltungs-rath hat diesen Antrag wiederum abgelehnt und beantragt beim hohen Landtage, sich diesem Beschlusse anzuschließen.

### VIII. Schlebusch—Odenthal.

Gegenwärtig wird die Verbindung zwischen Schlebusch und Odenthal größtentheils nur auf mangelhaften Feldwegen hergestellt, so daß die beantragte Provinzialstraße in einer Länge von etwa 4 km — wovon 3 km im Gemeindebanne Schlebusch, der Rest in demjenigen von Odenthal — neu gebaut werden müßte. Die Gemeinden erbieten sich zur unentgeltlichen Hergabe des Bodens, sowie zu entsprechenden Baukostenzuschüssen. Die neue Straße soll durch das Dhünthal führen, 5 kleinere Ortschaften und mehrere Pulvermühlen berühren und dieselben, sowie den weiter belegenen Ort Passrath mit der nächsten Eisenbahnstation Schlebusch in Verbindung bringen. Endlich soll die beabsichtigte Straße demnächst zur Anlage einer Schmalspurbahn durch das Dhün-

thal benutzt werden. Von einer großen Anzahl Einwohnern der Gemeinde Paffrath ist eine Petition eingegangen, welche sich gegen diese Dhünthalstraße ausspricht, vielmehr den Ausbau des bereits vorhandenen Reuterweges befürwortet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 23.

Düsseldorf, den 27. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück.

Der auf der Köln-Mainzer, sowie auf der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße und aus dem Orte Bingerbrück nach Bingen und dem dortigen Rheinufer sich bewegende Fuhrverkehr wird bislang über die am Endpunkte der Köln-Mainzer Straße liegende Nahebrücke (sogenannte Drususbrücke) geführt.

Ein näherer Weg, welcher von der Köln-Mainzer Straße abzweigte und bis vor Kurzem in Niveau-Kreuzung über die Bahngleise auf Bahnhof Bingerbrück und über die Eisenbahnbrücke nach dem rechten Rheinufer und nach Bingen führte, war bisher dem öffentlichen Fuhrverkehr verschlossen, ist jedoch gelegentlich der Umänderung der Bahnhofsanlagen auf Bahnhof Bingerbrück von der Königlich Eisenbahn-Verwaltung nach Ueberführung über die Bahngleise bis zur Eisenbahnbrücke chausseemäßig hergestellt worden. Die Eisenbahn-Verwaltung, welche diesen letzteren Weg der Gemeinde Weiler als Ersatz für ein Uebergangsrecht auf ihr Eigenthum an der Nahe und an die Nahefähre, sowie zu einem Ladeplatz am Rheinufer herstellen mußte, will über ihre Verpflichtung hinaus die neu ausgebaute Wegestrecke sowie die Nahebrücke für den öffentlichen Verkehr freigeben, wenn die Unterhaltung derselben einschließlich der Nahebrücke von der Wegebau-Verwaltung übernommen wird.

Die Provinz hat ein Interesse an der Freigabe und Uebernahme dieses Weges, indem derselbe eine direkte und kürzere Verbindung der Köln-Mainzer, sowie auch der Trarbach-Bingener Straße mit dem Rheinufer herstellt. Diese Wegeverbindung kürzt die jetzt bestehende nach der Mitte der Stadt Bingen führende Straße um  $\frac{1}{2}$  km, nach dem Rheinufer sogar um 1,2 km, ist somit für die Fahrwerke aus den landeinwärts gelegenen Gemeinden, besonders von Stromberg her von besonderer Bedeutung. Dazu kommt, daß auf dem Eingang erwähnten, bisher benutzten Wege auf dem linken Rheinufer eine bedeutende verlorene Steigung vorhanden, ferner auf dem rechten Rheinufer der Verkehr auf die engen Straßen der Stadt Bingen angewiesen ist.

Die Gemeinde Weiler, welche ebenfalls an der qu. Wegeverbindung erheblich interessirt ist, hat sich bereit erklärt, zu den jährlichen Unterhaltungskosten, welche, einen stärkeren Verkehr angenommen, pr. pr. 900 M. betragen werden, einen Beitrag von 100 M. zu leisten.

Die zu übernehmende Wegestrecke hat eine Länge von circa 425 m Chaussirung und circa 56 m Brückenbahn mit Bohlenbelag. Die Breite derselben beträgt zwar nur 7 m; dieselbe genügt indessen, da die Steinbahn die vorgeschriebene Breite von 5 m hat.

Es sind nun mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt in Coblenz Unterhandlungen gepflogen und im Einverständniß mit der Eisenbahn-Verwaltung durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 9./11. Mai 1887 die nachstehenden Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen eine Uebernahme der qu. Wegestrecke in die Unterhaltung aus Provinzial-Straßenfonds dem hohen Landtage in Vorschlag gebracht werden soll.

1. Die Provinz übernimmt die Unterhaltung:
  - a) der Straßendämme sowie der Böschungen mit Ausnahme des am Rheufer befindlichen Ladeplatzes und der 3 m breiten Zufuhrrampe zu demselben,
  - b) des Bohlenbelags der westlichen Hälfte der Straßenbrücke über die Nahe bis zur Mitte des Stromes resp. bis zur Landesgrenze.
2. Die Bahnverwaltung übernimmt:
  - a) die Unterhaltung der Straßenüberführung über die Bahngleise einschließlich des Bohlenbelags,
  - b) die Unterhaltung der Straßen-Naherbrücke mit Ausnahme des Bohlenbelags,
  - c) die Kosten etwaiger Hochwasserschäden an den neuen Straßenanlagen,
  - d) die Unterhaltung des Ladeplatzes an der Nahe und des 3 m breiten Zufuhrweges zu demselben.
3. Die Freigabe der Straße für den Fuhrverkehr bleibt davon abhängig, daß:
  - a) die beteiligten Kreise und Gemeinden des rechten Rheufers in gleicher Weise wie die Provinz die Unterhaltung der östlichen Brückenhälfte und der östlichen Brückenrampe übernehmen,
  - b) die Hessische Ludwigsbahn ihr Einverständniß zu vorstehenden Vereinbarungen, soweit sie an denselben beteiligt ist, erklärt.

Hinsichtlich der unter 3 erwähnten Punkte sind die seitens der Eisenbahn-Verwaltung mit den betreffenden Hessischen Behörden geführten Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt.

Unter den dargelegten Verhältnissen wird durch die Freigabe bezw. Uebernahme der Wegeverbindung einem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse entsprochen und beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath deshalb:

„Der hohe Landtag wolle die Uebernahme der Wegeverbindung von der Köln-Mainzer Straße über Bahnhof Bingerbrück bis zur Mitte der Nahe-Eisenbahnbrücke auf Provinzial-Straßenfonds unter den vorangegebenen Bedingungen genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.



Die Gemeinde Ribbegeen verzichtet für ihre Strecke auf eine Provinzial-Unterstützung. Es kommen also nur mehr in Betracht 69 700 M. Kosten in den Gemeinden Aabenben und Heimbach. In früheren Jahren sind bereits für einen Communalweg in derselben Richtung bewilligt aber nicht verwendet worden 5500 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sodann in seiner Sitzung vom 11./12. Januar cr. unter Uebertragung dieser 5500 M. auf das neue Projekt einen weiteren Betrag von 30 000 M. (aus dem Neubaufonds) bewilligt. Den Gemeinden bleiben hiernach (69 700—35 500) = 34 200 M. Baukosten und der Grunderwerb.

Diese Leistungen werden dieselben erschwingen können und wird der Bau sonach voraussichtlich zu Stande kommen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 25.

Düsseldorf, im Januar 1888.

## Referat,

betreffend

die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Lühlerheim und Elkenroth auf zwei neu gegründete Vereine.

Der 29. Provinzial-Landtag ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Kautelen seitens des Vereins gewährleistet würden.

Diese Kautelen bestanden darin, daß der Vorstand des Vereins die zum Zwecke der Errichtung von Kolonien angekauften Grundstücke nebst den darauf errichteten resp. zu errichtenden Gebäuden zur Hypothek stelle und falls dem Vereine Corporationsrechte nicht verliehen werden sollten, diese Grundstücke auf den Namen des rheinischen Provinzial-Verbandes einzutragen würden. Von dem Antrage auf Verleihung von Corporationsrechten wurde aus besonderen, hier nicht zu erörternden Gründen Abstand genommen und die mit den bewilligten Darlehen erworbenen Grundstücke und Gebäulichkeiten auf den Namen des rheinischen Provinzial-Verbandes eingetragen. Diese Grundstücke bestehen in einem „Lühlerheim“ genannten und bei Wesel gelegenen Areal von 110 ha 41 a 50 qm nebst aufstehenden Gebäulichkeiten, sowie ferner in einem in der Gemeinde Elkenroth, Kreis Altenkirchen, gelegenen Areal von 10 a nebst den gleichfalls hierzu gehörigen Gebäulichkeiten. Die Gesamtsumme der hierfür verausgabten Beträge beziffert sich auf rot. 138 000 M., wovon 100 000 M. auf die evangelische Kolonie Lühlerheim und 38 000 M. auf die katholische Kolonie Elkenroth entfallen.

Nach Errichtung dieser beiden Kolonien beschloß der rheinische Verein wider die Bagabundennoth in seiner zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1887 die beiden bestehenden Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth an zwei neue auf konfessioneller Grundlage zu gründende Vereine zu übertragen und unter Zustimmung seines Verwaltungsraths die näheren Modalitäten dieser Uebertragung festzusetzen.

Diese vorerwähnten neu zu gründenden Vereine sind zwischenzeitlich unter den Namen „Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ in's Leben getreten und hat eine Uebertragung der beiden bestehenden Kolonien an diese Vereine nach Maßgabe der in Abschrift beiliegenden Uebertragungsverhandlung stattgefunden. Die hierdurch geschaffenen veränderten Rechtsverhältnisse sind dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit mitgetheilt worden und hat derselbe beschlossen, dem hohen Landtage Kenntniß von der Sachlage zu geben und seine Genehmigung zu der in Rede stehenden Uebertragung zu erbitten.

Gegen diesen Antrag glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath umsoweniger Bedenken zu tragen, als durch die stattgehabte Uebertragung die Vereinszwecke sicherer erreicht und nach der eingetretenen konfessionellen Scheidung auch die finanziellen Verhältnisse der beiden Vereine sich voraussichtlich besser gestalten werden, als dies bei dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth der Fall gewesen. Durch diesen letzteren Umstand wird auch zweifellos eine bessere Garantie für die Erfüllung der oben erwähnten und dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zur Bedingung gestellten Kautelen geschaffen werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle zu der stattgehabten Uebertragung der Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth auf die neu gegründeten Vereine seine Genehmigung erteilen und gleichfalls gestatten, daß jeder der beiden Vereine hinsichtlich der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth dargeliehenen Beträge von je 100 000 M. in die Rechte und Pflichten dieses Vereines dem Provinzial-Verbande gegenüber eintrete.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abchrift.

Düsseldorf, den 4. Januar 1888.

Zwischen dem Vorstande des rheinischen Vereins wider die Bagabundennoth, vertreten durch den Präses desselben, Landes-Direktor Klein, einerseits und dem Centralvorstande des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Landesrath Klauener, andererseits ist heute folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

#### §. 1.

Der rheinische Verein wider die Bagabundennoth überträgt dem erwähnten Centralvorstande die von ihm gegründete Arbeiterkolonie Elkenroth mit allen Rechten und Pflichten, Gerechtigkeiten und Lasten, insbesondere auch mit den der provinzialständischen Verwaltung gegenüber hinsichtlich der von letzterer gegebenen Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten.

## §. 2.

Der Centralvorstand, vertreten durch seinen vorgenannten Vorsitzenden, erklärt diese Uebertragung zu acceptiren und insbesondere die im vorigen Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten der provincialständischen Verwaltung gegenüber zu übernehmen.

## §. 3.

Der Centralvorstand behält sich vor, hinsichtlich des von der Provinzial-Verwaltung gegebenen Darlehens weitere Anträge bei dem Provinzial-Landtage zu stellen und soll nach erfolgter Beschlußfassung des Provinzial-Landtags über diese Anträge zwischen dem Centralvorstande einer- und der Provinzial-Verwaltung andererseits ein Vertrag abgeschlossen und in demselben das hinsichtlich der Arbeiterkolonie bestehende Rechtsverhältniß geordnet werden.

Der Centralvorstand des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien:

gez.: Klausener.

Der Vorstand des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth:

gez.: Klein.

Abchrift.

Düsseldorf, den 4. Januar 1888.

Zwischen dem Vorstande des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth, vertreten durch den Präses desselben, Landes-Direktor Klein, einerseits und dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim, vertreten durch den Vorsitzenden desselben, Geheimen Regierungsrath Melbeck, andererseits ist heute folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

## §. 1.

Der rheinische Verein wider die Vagabundennoth überträgt dem vorerwähnten Kuratorium die von ihm gegründete Arbeiterkolonie Löhlerheim — nachdem dieselbe bereits seit dem 1. April 1887 von dem Kuratorium thatsächlich verwaltet worden ist — mit allen Rechten und Pflichten, Gerechtigkeiten und Lasten, insbesondere auch mit den der provincialständischen Verwaltung gegenüber hinsichtlich der von letzterer gegebenen Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten.

## §. 2.

Das Kuratorium erklärt diese Uebertragung zu acceptiren und insbesondere die im vorigen Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten der provincialständischen Verwaltung gegenüber zu übernehmen.

## §. 3.

Das Kuratorium behält sich vor, hinsichtlich des von der Provinzial-Verwaltung gegebenen Darlehens weitere Anträge bei dem Provinzial-Landtage zu stellen und soll nach erfolgter Beschlußfassung des Provinzial-Landtags über diese Anträge zwischen dem Kuratorium einer- und dem Provinzial-Verbande andererseits ein Vertrag abgeschlossen und in demselben das hinsichtlich der Arbeiterkolonien bestehende Rechtsverhältniß geordnet werden.

Das Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim:

gez. Melbeck.

Der Vorstand des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth:

gez.: Klein.

## Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 Mark an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine.

Der 29. rheinische Provinzial-Landtag ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Kautelen Seitens des Vereins gewährleistet würden.

Auf Grund dieser Ermächtigung beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5./8. Januar 1886 diese vorerwähnten Darlehen aus Fonds der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen und die Zinsen mit 4% jedenfalls für die nächsten 2 Jahre aus dem Ständefonds zu zahlen. Sodann beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in derselben Sitzung in Erwägung, daß die Entscheidung über die Fragen, aus welchen Fonds die Zinsen weiterhin zu zahlen seien und wie lange dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth das zinsfreie Darlehen überhaupt zu belassen sei, dem Provinzial-Landtag zustehet, dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Zur Sache selbst beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst auf das dem hohen Landtage vorliegende Referat, betreffend die Uebertragung der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen auf zwei neue auf konfessioneller Basis gegründete Vereine, ganz ergebenst Bezug zu nehmen. Hiernach ist der rheinische Verein wider die Bagabundennoth nach ertheilter Genehmigung Seitens des hohen Landtages in Zukunft nicht mehr Träger der dem Provinzialverbände gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten, sondern die unter dem Namen „Kuratorium für Löhlerheim“ bzw. „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ auf konfessioneller Grundlage neu gebildeten Vereine.

Die Vorstände dieser Vereine haben daher in der Erwartung einer die Uebertragung der Darlehen genehmigenden Beschlußfassung des hohen Landtags bereits Anträge gestellt, die in übereinstimmender Wortfassung lauten, wie folgt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, genannten Vorständen die durch seinen Beschluß vom 10. Dezember 1883 zur Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zur Verfügung gestellten zinsfreien Darlehen im Betrage von 200 000 M. schenkweise in der Höhe von je 100 000 M.

zu überlassen, eventualiter falls vorstehender Antrag die Genehmigung des hohen Landtags nicht finden sollte:

„Hoher Landtag wolle beschließen, genannten Vorständen die bezeichneten Darlehen so lange zinsfrei zu belassen, als die von diesen Vorständen geleiteten Arbeiterkolonien der Rheinprovinz gemäß den bei der ersten Bewilligung dieser Darlehen ausgesprochenen Intentionen des hohen Landtags d. h. als Arbeiterkolonien fortgeführt werden, und zwar unter der Bedingung, daß bei einer eventuellen Auflösung der mit Hilfe dieser Darlehen begründeten Kolonien diese Darlehen an die provincialständische Verwaltung zurückgezahlt werden müssen.“

Außer diesem Antrage haben dieselben Vorstände noch den weiteren Antrag gestellt:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den mehrgenannten Vorständen behufs Unterhaltung der von denselben verwalteten Arbeiterkolonien aus Provinzialfonds eine jährliche Subvention von je 10 000 M. gewähren.“

Zur Begründung dieser Anträge wird vor Allem auf die finanzielle Nothlage des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth und der aus diesem hervorgegangenen neuen Vereine hingewiesen und Folgendes ausgeführt:

Mit dem Darlehen von 200 000 M. sind die beiden Arbeiterkolonien Löhlerheim und Eskenroth, erstere im Februar, letztere im Oktober 1886 begründet worden. Die Kolonie Löhlerheim ist auf 120 Köpfe, die Kolonie Eskenroth auf 50 Köpfe eingerichtet. Die Unterhaltungskosten einer Kolonie von 100—120 Köpfen betragen an der Hand der Erfahrungen rot. 30 000 M. Zur Aufbringung dieser Beträge waren sowohl in dem Statut des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth, als auch in den Statuten der neu gegründeten Vereine an erster Stelle die Beiträge der Mitglieder vorgesehen. Letztere haben in den vorhergehenden Jahren eine Jahreseinnahme von 10 000 M. nicht überstiegen. Nach Uebergang der beiden Kolonien auf die neu gegründeten Vereine steht zwar eine Vermehrung der Jahreseinnahmen für diese Vereine zu erwarten, dieselbe wird jedoch keinesfalls so bedeutend sein, daß sie die Unterhaltungskosten der Kolonien, zumal die Gründung einer zweiten katholischen in Aussicht genommen ist, decken kann. Andere sichere Einnahmen als die Jahresbeiträge der Mitglieder stehen den Vereinen nicht zur Verfügung. Die Bewilligung von Kollekten, sei es in den kirchlichen oder Civilgemeinden, welche im vorigen Jahre das Fortbestehen der Kolonien ermöglichten, die Spendung einmaliger freiwilliger Gaben, wie solche im verflossenen Jahre aus der Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung den beiden Kolonien in einem Betrage von je 5000 M. zu Theil wurden, sind wegen ihrer mangelnden jedenfalls zweifelhaften Wiederholung zu ungewiß, als daß auf sie als eine sichere Einnahmequelle gerechnet werden könnte. Eigene Einnahmequellen besitzen die Kolonien zur Zeit noch nicht, weil die Hauptbeschäftigung der Kolonisten in der Urbarmachung völlig ertragloser Ländereien besteht, auf deren Ertragsfähigkeit erst in Zukunft Rücksicht genommen werden darf. An der Hand dieser Ausführungen kommen demgemäß die Vorstände der mehrerwähnten Vereine zu dem Endresultat, daß die Einnahmen des Vereins zur Unterhaltung der Kolonien nicht hinreichen, mithin umjoweniger zur Zahlung von Zinsen der bei Gründung des Vereins unverzinslich dargeliehenen Kapitale. Letztere Forderung würde die alsbaldige Auflösung der Kolonien, deren Nothwendigkeit heute in gleichem Maße vorhanden ist, als zur Zeit der Bewilligung der Darlehen, unausbleiblich zur Folge haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt nicht die Wichtigkeit der Ausführungen der beiden Vorstände und hält gleichfalls dafür, daß die Gründe, welche im Jahre 1883 den Provinzial-

Landtag veranlaßt haben, die oft erwähnten Darlehen zu bewilligen. Von den Erfolgen auf moralischem Gebiete, von den Wohlthaten, welche die Kolonie dem entlassenen Sträfling bietet, soll hier nicht die Rede sein, sondern nur der thatsächlichen finanziellen Vortheile gedacht werden, welche die Errichtung und das Fortbestehen der Kolonien im Gefolge haben. Hierbei ist zunächst die notorische Abnahme der Wanderbettelei, die Entlastung der Arbeitsanstalt in Brauweiler — im Jahre 1883/84 wurden in Brauweiler aufgenommen 3646 Personen, im Jahre 1886/87 2892 — in Betracht zu ziehen, welche unzweifelhaft zu einem großen Theile der Existenz der nunmehr in allen Provinzen bestehenden Arbeiterkolonien zuzuschreiben sind. Zum Beweise dieser letzteren Behauptung mag der durch Erfahrung festgestellte Umstand dienen, daß die in den Kolonien beschäftigten Kolonisten zum größten Theile Leute sind, welche bereits der Landespolizeibehörde wiederholt überwiesen gewesen oder wenigstens in Ermangelung der Aufnahme in die Kolonie über kurz oder lang derselben überwiesen worden wären. Ohne das Vorhandensein von Kolonien würden mithin diese Leute der Arbeitsanstalt in Brauweiler zugeführt worden und somit dem Landarmenverband zur Last gefallen sein.

Wenn nun auch die Entlastung des Landarmenverbandes eine Unterstützung der Kolonien rechtfertigt, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath diese Unterstützung doch nicht in der von den Vorständen beantragten Weise dem hohen Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen zu sollen, vielmehr einerseits den Vereinen, andererseits den Interessen des Provinzial-Verbandes am zweckentsprechendsten zu dienen, wenn er die Verzinsung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen Kapitalien und mit dieser Verzinsung eine Amortisation mit Einem Procent aus Mitteln des Landarmenfonds bestreitet.

Hierdurch würden die Vereine nach einem gewissen Zeitraume Eigenthümer des dargeliehenen Kapitals werden.

Falls nun aber zwischenzeitlich eine Auflösung der Vereine oder eines derselben beschloffen würde oder falls die Darlehen nicht mehr der Intention des Provinzial-Landtags entsprechend zu Zwecken der Kolonie Verwendung finden sollten, so würde eine sofortige Rückzahlung des bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht durch Amortisation gedeckten Darlehens vereinbart werden müssen. Hinsichtlich der Gewährung einer jährlichen Unterstützung glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den Anträgen der Vorstände der Kolonien hinreichend Rechnung zu tragen, wenn er eine einmalige, aus Landarmenfonds zu entnehmende Ausgabe in Höhe von 40 000 M. dem Provinzial-Landtage mit der Maßgabe zu bewilligen vorschlägt, daß dieser Betrag jedem Vereine zur Hälfte und auf zwei Jahre vertheilt zu Gute komme.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die von dem rheinischen Verein unter Genehmigung des Landtags den beiden Vereinen „Kuratorium der Kolonie Cühlerheim“ bezw. „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ übertragenen Darlehen in Höhe von je 100 000 M. mit 4% aus Landarmenfonds zu verzinsen und mit 1% zu amortisiren;

den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit den Vorständen der beiden Vereine diejerhalb Verträge abzuschließen und hierbei besonders zu vereinbaren, daß bei Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des Landtags zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonien nicht mehr verwenden sollten, die bis dahin durch Amortisation noch nicht getilgten Darlehensreste sofort rückzahlbar sein sollen; ferner

„hoher Landtag wolle die Bewilligung einer einmaligen Ausgabe in Höhe von 40 000 M. aus Landarmenmitteln mit der Maßgabe genehmigen, daß dieser Betrag jedem Vereine zur Hälfte und auf je zwei Jahre vertheilt zu Gute komme.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 27.

Düsseldorf, den 16. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzial-Straßenfonds.

In Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages vom 28. April 1879 sind mit dem 1. Juli 1881 die vormaligen Kreisstraßen des Kreises Meisenheim auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen worden. Von demselben Zeitpunkte ab trägt der Kreis Meisenheim, welcher bis dahin auf Grund des §. 11 des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 von der Betheiligung an der Provinzialumlage befreit war, zu der letzteren bei.

Nach den Bedingungen der erwähnten Straßenübernahme wurden die im Zuge dieser Straßen belegenen gepflasterten Ortsstraßenstrecken von der diesseitigen Uebernahme ausgeschlossen und blieben dieselben nach wie vor in der Unterhaltung der betreffenden Gemeinden. Es gründete sich dies auf eine unter hessischer Landeshoheit erlassene, bislang nicht außer Kraft gesetzte Verordnung vom 9. Juli 1838 „über den Aufbau, die Wiederherstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Oberamt Meisenheim“, welche in §. 5 Ziffer 3a die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters der Ortsstraßen im Zuge der Oberamtsstraßen (Kreisstraßen) den einzelnen Gemeinden auferlegt.

Dieses Verhältniß, welches anderwärts in der Provinz nicht vorkommt, wird von den beteiligten Gemeinden als eine Unbilligkeit empfunden, und wird von letzteren die Beseitigung dieses Verhältnisses resp. eine Gleichstellung mit den übrigen, zu der qu. Unterhaltung nicht verpflichteten Gemeinden der Rheinprovinz um so dringender angestrebt, als gegenwärtig auf verschiedenen Strecken eine Instandsetzung des betreffenden Pflasters nothwendig geworden ist.

Die königliche Regierung zu Coblenz hat daher im Interesse der beteiligten Gemeinden die Anfrage gestellt, welche Bedingungen und Anforderungen für den Fall der Uebernahme der dauernden Unterhaltung der Straßenpflasterung qu. Ortsstraßen auf die Provinz seitens der provinzialständischen Verwaltung an die qu. Gemeinden gestellt werden möchten. Es handelt sich um folgende Pflasterstrecken:

## A. Im Zuge der Meisenheim-Martinstein'er Provinzialstraße in den Orten:

1. Unterraumbach . . . . .	294,40 m
2. Oberraumbach . . . . .	175,00 "
3. Abtweiler . . . . .	298,40 "
4. Meddersheim . . . . .	457,40 "
5. Mergheim . . . . .	451,85 "

## B. Im Zuge der Meisenheim-Kirn'er Provinzialstraße:

6. Breitenheim . . . . .	327,80 m
7. Zeeckenbach . . . . .	445,80 "
8. Hundsbach . . . . .	194,80 "
9. Becherbach . . . . .	303,20 "
10. Krebsweiler . . . . .	149,00 "

Zusammen . . 3097,65 lfd. m.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich bei Prüfung der Angelegenheit in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1887 bereit erklärt, der Uebernahme betreffender Pflasterstrecken näher zu treten resp. dieselbe beim Provinzial-Landtage unter der Bedingung zu befürworten, daß das Pflaster vor der Uebernahme auf Kosten des Kreises oder der Gemeinden ordnungsmäßig in Stand gesetzt wird. Die Kosten der einmaligen Instandsetzung betragen nach dem gegenwärtigen Zustande des Pflasters gemäß Veranschlagung 23 500 M. Nachträglich hat der Kreislandrath den Wunsch ausgesprochen, es möge, um die Uebernahme zu erleichtern, mit den Gemeinden einzeln verhandelt und so eventuell die Uebernahme der Reihe nach für die einzelnen Strecken herbeigeführt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath findet gegen dieses Verfahren kein Bedenken und beantragt daher auf Grund seines Beschlusses in der Sitzung vom 11./12. Januar cr.:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die gepflasterten Ortsstraßen im Zuge der Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim gemeindeweise unter der Bedingung auf den Provinzial-Straßenfonds zu übernehmen, daß die qu. Pflasterungen vorher auf Kosten der Gemeinden ordnungsmäßig hergestellt und die im Straßeninteresse etwa sonst noch zu stellenden besonderen Bedingungen erfüllt werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

## Referat,

betreffend

das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz.

Der Gemeinderath der Stadt Meisenheim und das dortige Eisenbahn-Comité haben die gedruckt anliegende Petition um Bewilligung eines Provinzial-Zuschusses zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim an den Provinzial-Landtag gerichtet.

Die Antragsteller gehen von der Unterstellung aus, daß Seitens der Provinzial-Straßenverwaltung der Umbau der Provinzial-Straßenstrecke Staudernheim-Meisenheim der in dieser Strecke vorhandenen Steigungen wegen bereits in sichere Aussicht genommen sei, und beantragen, da im Falle des Zustandekommens der Sekundärbahn dieser Straßenumbau vollständig überflüssig werden würde; der Provinzial-Landtag möge einen den Umbaukosten entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Bahnanlage bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher den qu. Antrag in seiner Sitzung vom 1. und 2. Dezember pr. vorweg einer Prüfung unterzogen hat, kann sich nur in ablehnendem Sinne aussprechen.

Zunächst hat der Provinzial-Verwaltungsrath nur — und zwar in der oben erwähnten Sitzung — die Genehmigung zu Vorarbeiten resp. zur Anfertigung eines Projectes nebst Kostenanschlag für einen event. Umbau betr. Provinzial-Straßenstrecke ertheilt.

Ueber die Ausführung selbst ist noch nichts beschlossen und sind auch noch keine Geldmittel hierfür verfügbar gemacht. Sodann steht dem vorliegenden, wie überhaupt allen Anträgen auf Bewilligung von Provinzial-Zuschüssen zu Sekundärbahnbauten der Umstand entgegen, daß es für die Provinz nicht in der Möglichkeit liegt, zur Zeit das Nebenbahnwesen durch Bewilligung von Beihilfen à fonds perdu zu unterstützen. In dieser Beziehung hat der 30. rheinische Provinzial-Landtag bei Gelegenheit des Antrags Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, sich prinzipiell dahin ausgesprochen, daß

„die Provinzial-Verwaltung unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage ist, in finanzieller Hinsicht das Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen.“

Sollten der Provinz auch durch den in Rede stehenden Bahnbau thatsächlich die Kosten einer Verlegung der Provinzialstraße erspart werden können, so würde dies in Bezug auf den

vorliegenden Antrag doch nichts ändern, da es jedenfalls ausgeschlossen ist, diese Ersparniß nunmehr für die Sekundärbahn zu verwenden.

Unter diesen Umständen kann der Provinzial-Verwaltungsrath nur beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition ablehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,  
Vice-Landtags-Marschall.

Meißenheim, den 14. Oktober 1887.

## Gehorsamstes Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meißenheim und des dasigen Eisenbahn-Comités

um

Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahebahn-Station Staudernheim bis Meißenheim aus Mitteln der Rheinprovinz.

Hochverehrlichem Provinzial-Landtage erlaubt man sich Folgendes  
gehorsamst vorzustellen:

In ungefähr 2 Stunden kann man von Meißenheim aus nach drei Richtungen, nach Norden, Süden und Osten, Eisenbahnen zu Fuß erreichen, nämlich die Rhein-Nahe-, Lauterthal- und Alsenzbahn.

Diese Bahnen — hauptsächlich die beiden bayerischen — ziehen naturgemäß den Verkehr immer mehr von hier ab. Unser Städtchen, der Sitz eines Landrathsamtes und eines Amtsgerichtes, hat hierdurch schon schwere Verluste erlitten. Die hiesigen Geschäfte können nicht mehr gedeihen und die Bevölkerung nimmt nach und nach ab.

Die einzige Rettung aus dieser Nothlage könnte uns eine Eisenbahnverbindung mit der Rhein-Nahebahn bringen. Unsere langjährigen desfallsigen Bemühungen sind aber bis jetzt von keinem Erfolge begleitet gewesen.

Vor längeren Jahren war durch die Ingenieure der bayerischen Ludwigsbahn das vollständige Projekt einer Eisenbahn von Staudernheim durch das Glanthal bis Altenglan ausgearbeitet worden; allein dieses Projekt scheiterte daran, daß Bayern für diese Linie, so weit sie das preußische Gebiet berührt, keine Zinsgarantie leisten und Preußen zwar den Bau und Betrieb einer solchen Bahn an Bayern überlassen, aber auf eine Zinsgarantie oder einen sonstigen Zuschuß zur Bahn sich nicht einlassen wollte.

Es wurde sodann das Projekt einer Sekundärbahn von Staudernheim bis Meißenheim ins Auge gefaßt. Der Direktor des Eisenbahnamtes in Saar-

brücken, Herr Regierungs- und Baurath Bormann, hatte auch die Gefälligkeit, uns ein vorläufiges Projekt über diese Bahn auszuarbeiten, für deren muthmaßliche Rentabilität er sich aussprach. Der Herr Minister Maybach, welchem dieses Projekt vorgelegt wurde, faßte dasselbe günstig auf und ließ durch die Eisenbahn-Direktion zu Köln die Sache genauer ausarbeiten. Da aber diese Bahn größtentheils durch bayerisches Gebiet gehen würde und die bayerischen Gemeinden Odernheim und Rehborn sich weigerten, die Grunderwerbskosten für ihre Gemarkungen zu übernehmen, so ging uns eine, in beglaubigter Abschrift hier beigeschlossene Entscheidung des Herrn Ministers vom 26. März 1886 II a (b) 3980 zu, wonach vorläufig auf den Bau einer solchen Sekundärbahn nicht eingegangen werden kann.

Der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz könnte uns nun aus der Noth helfen, ohne der Provinz ein eigentliches Opfer aufzuerlegen.

Die Provinzialstraße zu Staudernheim und Meisenheim enthält Steigungen, welche über 10% betragen sollen. Es ist deshalb durch die Provinzial-Behörden der Umbau dieser Straße in sichere Aussicht gestellt worden. Durch die Ausführung dieses Straßenbaues nebst Ankauf des hierzu erforderlichen Geländes werden der Provinz nicht unbedeutende Kosten entstehen. Bei dem Bau einer Sekundärbahn würde dieser Straßenumbau aber vollständig überflüssig werden, auch würde die Provinz hierdurch viele Unterhaltungskosten für später ersparen. Da es ziemlich sicher erscheint, daß der Herr Minister Maybach unser Sekundärbahn-Projekt den Kammern zur Genehmigung vorgelegt hätte, falls sich die Gemeinden Rehborn und Odernheim zur Tragung der Grunderwerbskosten verstanden hätten, so ist es auch als nicht zweifelhaft anzunehmen, daß derselbe zur Ausführung des Projektes schreiten wird, wenn von anderer Seite ein entsprechender Zuschuß zu den Erbauungs- resp. Grunderwerbskosten bewilligt wird. Wenn nun von Seiten der Provinz durch Projektirung die Kosten des Straßenumbaus ermittelt und ein diesen gleichkommender oder diesen wenigstens annähernd entsprechender Betrag zur Erbauung der Sekundärbahn bewilligt würde, so würden der Provinz hierdurch mehr Vortheile als Nachtheile erwachsen und zugleich zum ferneren Gedeihen eines Theiles derselben die nöthigen Mittel geboten werden.

Wie hoch die Grunderwerbskosten in den Gemarkungen von Odernheim und Rehborn in dem, dem Ministerium vorliegenden Projekte veranschlagt sind, das ist uns nicht zur Kenntniß gelangt, könnte aber wohl durch eine desfallssige Anfrage von Seiten der Provinzialbehörden in Erfahrung gebracht werden.

Unter den obwaltenden Umständen tragen wir daher kein Bedenken, an den hochverehrlichen Provinzial-Landtag die gehorsamste Bitte zu richten:

„Zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim einen, den Umbaukosten der Provinzialstraßen zwischen den genannten Orten entsprechenden Betrag geneigtest zu bewilligen.“

Eines hochverehrlichen Provinzial-Landtags gehorsamster

Gemeinderath und Eisenbahn-Comité.

(Folgen die Unterschriften.)

Berlin, den 26. März 1886.

Abschrift.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Auf die Vorstellung vom 8. d. M. erwidere ich, daß die Königlich bayerische Regierung eine Betheiligung an den Kosten des Baues der zum größten Theile auf bayerisches Staatsgebiet entfallenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Meisenheim nach Staudernheim abgelehnt hat.

Unter diesen Umständen muß ich es mir zur Zeit zu meinem Bedauern versagen, dem staatsseitigen Ausbau dieser Eisenbahnlinie näher zu treten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
gez.: Maybach.

An

das Comité für den Bau einer Eisenbahn untergeordneter  
Bedeutung von Meisenheim nach Staudernheim, zu  
Händen des Bürgermeisters Herrn Beck,

Wohlgeboren

II. a (b) 3980.

Meisenheim.